Handbuch

der

grundſätzlichen Forſtwirthſchaft

im Staate

mit

Hinſicht auf die Landökonomie und Wildbahn.

Zweyter Theil.

Mit einem Kupfer.

Altenburg,

gedruckt in der Hofbuchdruckerey.

Vorerinnerung.

Dieſer zweyte Theil beſtehet blos aus Beylagen oder Belegen, welche den Inhalt des Erſtern praktiſch erläutern, und denen um deswillen noch hie und da einige Anmerkungen beygefügt worden ſind.

Die hier obenanſtehende Inſtruktion, mit ihren Beylagen, behauptet in ſolchem die wichtigſte Stelle. Denn ſo weit die zu inſtruirende Lokalität des befragten Revieres es geſtattet und verlangt hat, habe ich die ganze Theorie der Forſtwirth- und Wiſſenſchaft, mit Hinſicht auf die Landökonomie und Wildbahn, durch ſie, nach erweislich richtigen Grundſätzen, ſo viel möglich zur ſyſtematiſchen Anwendung gebracht. Ich habe nächſtdem auch allen, außer den Forſtbedienten, auf dieſen ſo wichtigen Gegenſtand im Staate mitwirkenden Behörden, die Beobachtung des Nöthigen, ihres Orts zu erkennen gegeben, ſo wie auch die Haupterforderniß, nehmlich die Anweiſung, praktiſch dargelegt:

> wie der Herr des Waldes, oder deſſen Kammerdepartement, in Zukunft, durch Reviſion der inſtruirten Waldung, ſich überzeugen könne, daß ſolche der vorigen ſo nachtheiligen Willkühr wirklich entriſſen worden, und allen dagegen gegebenen Vorſchriften gebührende Folge geleiſtet werde.

Und dieſes iſt meines Erachtens das durchaus Nöthige und die Seele der ganzen Forſtwirthſchaft, in dem erforderlich weiteſten Sinne, dieſen Gegenſtand des Staatsbedürfniſſes grundſätzlich genommen.

Wer aber ſich (was ich von Herzen wünſche) überzeugen will, daß man nehmlich faſt in ganz Deutſchland für dieſen Sinn noch gar nicht das richtige Gefühl habe, der ſehe im 14ten Theil der Encyklopädie die zweyte Ausgabe von Krüniz nach, was dieſer von der gangbaren Forſtwirthſchaft der meiſten Staaten zuſammen getragen und reſp. ſelbſt behauptet hat, und er wird ſich über das ungrundſätzliche, und daher unzuverläſſige, oberflächliche, verwirrt weitläuftige und unbelehrende nicht genug verwundern können, wenn er nehmlich dieſen erſten Verſuch, die Forſtwirthſchaft in ihren ganzen Umfang, nach Grundſätzen, ſyſtematiſch darzuſtellen, dagegen hält.

Und, ſoviel als uns die Literatur hat Bekanntſchaft geben wollen und können, ſind die Waldungen anderer Nationen in dem nehmlichen Fall des größten Ruins, ſonder Zweifel aber auch aus eben dem Mangel gleichmäßiger erforderlicher Grundſätze.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Die Inſtruktion für den, bey der Waldung zu N. mit Verpflichtung angeſtellten Forſt- und Jagdbedienten N. N.

Sie begreift drey Abſchnitte in ſich:

Der erſte Abſchnitt

beſtehet in 61 Paragraphen, von S. 1 bis 43, und handelt dasjenige ab, was der Jäger in Anſehung der zu N. gehörigen Nadel- und Laubhölzer zu thun hat.

Der zweyte Abſchnitt

hat 6 Paragraphen, gehet bis S. 47, and enthält die Vorſchriften, wie ſich der Jäger bey Verwaltung der Niederjagd in den Geheegen und Kuppeln verhalten ſoll.

Der dritte Abſchnitt

hat 9 Paragraphen, bis S. 53, und giebt an, was der Jäger wegen der Aufſicht über die Hölzer der Kirchen und der Gerichtsunterthanen daſelbſt beobachten ſoll. *)

Erſter Abſchnitt.

Der Eingang beſaget die wechſelſeitige Bedingung dieſer Dienſtleiſtung und der Bezahlung dafür zwiſchen dem Herrn und dem dieſe Holzungen und Jagden zur Aufſicht und Pflege anvertrauten Jäger.

§. 1.

enthält den Flächengehalt der zu N. gehörigen Hölzer, ihre Benennung und Lagen, und was bey Lag- und in den Gränzlinien ſtehenden Bäumen beobachtet werden ſoll. Der Flächengehalt iſt auf

$1731\frac{1}{2}$ Acker 6 Ruthen Nadelholz, und
$153\frac{1}{8}$ - — - Laubholz

in Summa $1884\frac{5}{8}$ Acker 6 Ruthen, den Acker à 160 ſechzehnſchuhigten Quadratruthen, nach Leipziger Werkfußmaaß, den Schuh in 12 Zolle getheilet, als richtig vermeſſen und berechnet vom geſchwornen Feldmeſſer N. N. angegeben. Die diesfallſigen geometriſchen Riſſe werden dem Jäger in Kopie zugeſtellet.

*) Um den Druckaufwand nicht ohne beſtimmten Nutzen zu erhöhen, ſind alle diejenigen Beylagen nicht mit abgedruckt und beygefügt worden, welche nur ganz beſchränkten Bezug auf die inſtruirte Lokalität hatten; und dieſes iſt der Fall bey den geometriſchen Riſſen, Urkunden, oder deren Auszüge und ſonſt gewöhnlichen Rechnungsformularien.

§. 2 und 3

beſchäftiget ſich mit der Diſpoſition, welche auf die benannten Hölzer, nach Maaßgabe ihrer Lokalität, getroffen worden iſt, und führet zwey tabellariſche Ueberſichten, S. 6, als Beyfugen. Es ſind nach ſolchen die Nadelhölzer in drey Klaſſen, als 120, 80 und 50jähriges, und die Laubhölzer in zwey, als in 25 und 12hiebiges getheilet, bey erſtern auch 10, 8 und 5 Prozent vom Flächengehalt mit 141$\frac{5}{8}$ Acker in Summa als Zubußhölzer außer Diſpoſition gelaſſen worden, um, wie der Verfolg dieſer Inſtruktion zeigt, daß mittelſt ſolcher bey eingetretener Beſchädigung junger oder unreifer Hölzer, die bey dieſer Diſpoſition beabſichtigte Nachhaltigkeit und Gleichheit in der Forſteinnahme erhalten werden könne. Es iſt hier auch vorgeſchrieben, was geſchehen ſoll, damit keine Veränderung oder Verirrung bey den getroffenen Diſpoſitionen in der Folge vorkommen möge.

§. 4 bis 8

handelt von Anlegung der Nadelholzſchläge, und wenn die regulairen ihren Anfang nehmen, mit 24$\frac{3}{8}$ Acker jährlich in Summa, als

1$\frac{7}{8}$ Acker in der 120jährigen,
7$\frac{1}{2}$ " " " 80 " und
15 " " " 50 " Diſpoſition,

und was dabey allenthalben beobachtet werden ſoll.

§. 9

enthält die Verfahrungsart bey Anlegung der Laubholzſchläge, à 2$\frac{3}{8}$ Acker 10 Quadratruthen in der 25jährigen und 7$\frac{1}{2}$ Acker in der 12jährigen Diſpoſition, die gleich ihren Anfang nehmen ſollen mit 9$\frac{7}{8}$ Acker jährlich, als Summe von beyden.

§. 10 bis 12

handelt von den Jägerpurſchen und Holzhauern überhaupt, und hat das von den Gerichten aus dem Erbregiſter gefertigte Verzeichniß der Unterthanen, welche gegen ein beſtimmtes Frohngeld ſowohl den Wieſen- Buſch- und Weidenhieb, als auch eine gewiſſe Anzahl Feuerholzklaftern zu fertigen haben; erkläret auch, was unter dem Ausdruck zu verſtehen ſey: daß alle von den Holzhauern zu beſtreitende Arbeit zu *gehöriger Zeit* vollendet werden könne, und beſtimmet den Lohn S. 55 in einer Beylage, auf ſo lange feſtgeſetzt, als das Pfund Brod nicht über 5 Pf. koſtet, und wobey eine Note befindlich iſt, nach welcher verordnet wird, wie Nachläſſigkeit und Ungebühr bey der Holzhauerarbeit beſtrafet werden ſoll.

§. 13

handelt von der Holzhauerarbeit in Nadelhölzern, und was in Anſehung der Holzhauer dabey beobachtet werden ſoll.

§. 14

handelt von der Holzhauerarbeit in Laubhölzern, und was in Anſehung der Holzhauer dabey zu beobachten iſt.

§. 15

giebt Vorſchriften, wie der Wieſenbuſch- und Weidenhieb behandelt, auch wie in Anſehung der Satzweiden, ingleichen der Wegnahme der etwa ſich vorfindenden Aſchen und Erlen und deren Wiederbepflanzung verfahren werden ſoll.

§. 16 bis 20

handelt von Fertigung der Abzahlzettel über Nadelholzſchläge, und wie das Holz mit dem Zifferhammer, mittelſt welchem, nach beygefügtem Abriß, S. 14, von 1 bis 999 numeriret werden kann. Hiebey iſt ein Schema der Abzahlzettel, als das ſub C. leer oder ungebraucht, das ſub C. a. und C. b. als angewendet, dabey die Werk- und Feuerholztaxe, S. 59, und die kubiſche Blochberechnungstabelle, ſo wie auch eine Ueberſicht vom Geldbetrag, S. 65, angefügt worden. Der Jäger wird hier zugleich angewieſen, wie er bey Meſſung der Bloche zu Werke gehen ſoll, damit kein Empfänger verkürzt werde, in Anſehung des kubiſchen Gehalts derſelben.

§. 21

Von Fertigung der Abzahlzettel der Laubholzſchläge, worüber ebenfalls ein Schema ſub C. b. angefüget iſt. Ueber Buſch- und Weidenhieb ſoll dem Amtsvoigt zu Roda ein beſonderes Verzeichniß zur Reviſion zugeſtellet werden.

§. 22 und 23

giebt an, was nach Fertigung der Abzahlzettel zu thun iſt, wie das Holz an die Empfänger vertheilet, und wie revidiret und abgepoſtet werden ſoll.

§. 24

handelt von dem, was bey der Abgabe der abgezählten Hölzer gegen gedruckte Anweiſezettel, des Inhalts, daß die Abfuhre nicht früher als 6, und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, auch der Käufer zu gewärtigen habe, daß, wenn die Abfuhre nicht binnen 3 Wochen geſchehen iſt, das Holz auf ſeine Koſten aus dem Walde gerückt werde, beobachtet werden ſoll, und daß bey den Bau- und Werthölzern die Uebergabe in das Konzept des Abzahlzettels zu bemerken, bey dem Feuerholz hingegen ein beſonderes Ausgabemanual zu halten ſey.

§. 25 bis 27

ſchreibt vor, wie ſich der Jäger verhalten ſoll, wenn vor oder nach geſchehener Abzahl, auf dem Hau oder überhaupt Holz mit Abfuhre geſtohlen worden iſt. Es wird ihm zu dem Ende die Diſpoſition über die Belohnung des Denunzianten, S. 74, in Kopie mitgetheilt, und es ſind auch in ſolcher noch andere Forſtpolizeyverordnungen angemerkt befindlich.

§. 28

handelt von dem, was nach Verlauf von 4 Wochen mit jedem in der Zeit nicht völlig abgefahrenen Hau geſchehen ſoll, und wer ſodann dies Holz erkaufen und damit Handel treiben darf.

§. 29 bis 31

giebt an, wenn? wo? und wie? ein Werk- und Feuerholzmagazin angeleget werden, auch wie mit den Schneideblochen in Anſehung des diesfalls mit dem Müller abzuſchließenden Akkords ſowohl, als wenn ſie bereits geſchnitten ſind, verfahren werden ſoll.

Zu dem Ende iſt die Beylage, S. 68, beygefügt, und übrigens feſtgeſetzet worden, daß der Jäger von dem, nach Abzug des Holzpreißes, Fuhr- und Schneidelohns, ſich findenden Uebertrag, 3 Gr. vom Thaler, vom Bau- Werk- und Feuerholz hingegen 1 Gr. als Remuneration erhalten ſolle.

§. 32 und 33

handelt von dem, wie die lichten Hölzer, Blößen und neugeführten Schläge in den Nadelhölzern wiederum in Anbau gebracht, und die Entſtehung neuer Auslichtung und Blößen vermieden werden ſollen. Die Summe iſt, laut Ueberſicht S. 6, auf

407¼ Acker lichte Hölzer, und

50¼ " Blößen

angegeben, welche ſich bey der Unterſuchung des Beſtandes allda vorgefunden haben.

§. 34 und 35

wird Anweiſung gegeben, wie bey Erſcheinung der Kiefern- und Fichtenraupe und des Borkenkäfers, dienſame Gegenmittel angewendet werden ſollen, mit einer Beylage zu deren Bekanntſchaft.

§. 36 bis 38

ſchreibt vor, auf welche Weiſe der nöthige Schwanzholzſaame erlangt, auch wie und in welchem Verhältniß derſelbe geſäet werden ſoll, mit Beziehung auf eine Beylage, S. 83, welche dieſen Gegenſtand betrift. Die verpflichteten Holzhauer erhalten jährlich eine unveräußerliche Abgabe von zwey Schock Nadelholzwellen, ½ Klafter weiche Scheite zu Backholz, und eine dergleichen Doppelſtockklafter, um daß jeder eine beſtimmte Quantität kiefernen und fichtenen Saamen ſtatt der Bezahlung dafür liefere, und zwar praenumerando. Das Backholz wird jedoch hiebey nicht in Anrechnung gebracht.

§. 39

beſchäftiget ſich mit dem, wie die Laubhölzer wieder angebracht werden ſollen.

§. 40

enthält die Vorſchrift: wie? und wo? eine wilde Holzſchule angeleget werden ſoll.

§. 41.

ſchreibt vor: wie ein Forſthandelsbuch, zur Nachricht für die Zukunft und zum Behuf, daß der angeſtellete Jäger, wegen Beobachtung dieſer Inſtruktion, gehörig revidiret werden können, angeleget und fortgeſetzet werden ſoll. Es wird zu dem Ende, S. 32, ein Schema beygefügt, das alle erforderliche Nachrichten auf drey verfloſſene Jahre dieſer Forſtökonomie enthält, und dem zuletzt die Aus-

züge und Vergleichung aller in der Zeit vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aus der Forſtrechnung angehängt ſind. *)

§. 43 bis 46

handelt ab: wie die Nebennutzungen der Holzungen behandelt werden ſollen, und zwar: die Trift, Huthung und Gräſerey, wie ſolche nothwendig eingeſchränkt, die bleibende verbeſſert und dadurch wiederum ausreichend gemacht werden ſoll. Dieſerhalb iſt dem Jäger in den Ueberſichten, S. 5, angezeigt, welche Gemeinden die Huth- und Triftbefugniß in die Holzungen haben, auch wird ſich auf die bereits, S. 74, angezogene Beylage, wie jeder Eigenthümer im Uebertretungsfall beſtraft werden ſoll, bezogen.

§. 47 bis 50.

Zur Verbeſſerung der Trift ſoll der 91⅞ Acker 19 Ruthen haltende Abgang an der Welmſe, auf dem hohen Theil mit Eichen und Rothbuchen, als bleibende Trift bepflanzet werden, nach Maaßgabe deshalb beſonders ertheilter Vorſchrift.

§. 51

handelt von der Nebennutzung, dem Streurechen, Nadelholzzweigeſchneiden, Laubſtreifen, dem Heide- Heidelbeer- Farn- oder Pfriemenkraut und Waſſermoosrauſen.

§ 52 bis 54

beſchäftiget ſich mit der Nebennutzung des Harzens und Schälung der Fichten zu Lohe, und ſchreibt die diesfallſige Verfahrungsart, auch wegen der Eichenlohe vor. Das Rußbrennen, Kienhacken und Theerſchwehlen wird hier hingegen verbothen, weil es dem Wiederwuchs der Schläge hinderlich ſey.

§. 55 und 56

handelt von der Nebennutzung des Eichel- und Buchäckernleſens, und vom Wildobſt. Die diesfallſigen Leſezettel ſind, nach Maaßgabe eines mitgetheilten Schematis zu fertigen, und à Stück mit 21 Gr. Kaſſengeld auszugeben.

§. 58

handelt von der Nebennutzung des Waldbeerleſens und Haſelnußſammlens, was allenthalben dabey beobachtet werden ſoll.

§. 59 a

handelt von der Nebennutzung des Holzleſens und disponiret, unter welchen Bedingungen daſſelbe verſtattet werden ſoll, mit Verweiſung auf das, S. 77, beygefügte Mandat.

§. 59 b

enthält die zu ergreifenden Maaßregeln in Rückſicht der Auffuchung der Torf- und Braunkohlenlager.

*) Hiebey iſt zu bemerken, daß im Rechnungsauszug der Einnahme, unterm Titel: Insgemein, die Rubrik: Strafgeld, mit abzudrucken überſehen worden iſt, auch daß mehrere Beziehungsbuchſtaben auf Beylagen vorkommen, welche keine Anwendung finden.

§. 60

bemerket, daß Vorſchriften, in Anſehung der wilden Bienenzucht, bey den Gleinaiſchen Holzungen unanwendbar wären.

§. 61

beſtimmt die Bekoͤſtigung und deren Vergütung bey Anweſenheit des Forſtamts in N. das Forſtweſen betreffend.

Zweyter Abſchnitt.

§. 62

enthält die Anzeige der Jagdfluhren, und was dabey zu beobachten iſt, auch werden in zwey Beylagen die Fluhren der Geheege und Koppeljagden beygefügt.

§. 63 und 64

ſchreibt vor: was, und unter welchen Bedingungen davon verpachtet werden ſoll. Das Vogelheerdſtellen ſoll verpachtet werden, hingegen Schnoͤdelgänge und Dohnenſtriche nicht geſtattet ſeyn.

§. 65

giebt an: wie hoch die Jagd genutzet und was deshalb in Ausgabe bey der Rechnung paſſiret werden ſoll.

§. 66

handelt von Jagdfröhnern, und was in Anſehung der Verwandlung der Frohndienſte in einen Geldbetrag ſich vorbehalten wird. Wobey ein Verzeichniß der Jagdfröhner beygelegt worden iſt.

§. 67

ſchreibt vor: was wegen der tollen Hunde beobachtet werden ſoll.

Dritter Abſchnitt.

§. 68 und 69

enthält die Beſchreibung der Pfarr- und Kirchenhölzer, und die Vorſchriften, wie ſelbige behandelt werden ſollen.

§. 70

enthält die Beſchreibung eines Gemeindeholzes, und was dabey, nach Maaßgabe eines in Kopie beygelegten Rezeſſes zu beobachten iſt.

§. 71

handelt von der Behandlung dieſer Hölzer überhaupt, was der Jäger dabey zu thun, reſp. zu unterlaſſen, und welche Remuneration er dafür zu erwarten haben ſoll.

§. 72

enthält die Fortſetzung des §. 57.

§. 73

ſchreibt die Behandlung der einzelnen Privathölzer vor.

§. 74 a

disponiret wegen Abwendung des Nachtheils gerichtlich verpfändeter und unausgewachſener Nadelhölzer, bey Anweiſung derſelben zum Abtrieb.

§. 74 b

enthält, was ferner dabey zu beobachten iſt, und welche Remuneration für dieſe Aufſicht ſtatt finden möchte.

§. 74 c

enthält den Beſchluß der Inſtruktion mit ernſter Ermahnung zu deren Beobachtung an den Jäger. Und überhaupt iſt in derſelben per indirectum bemerkt, auf welche Grundſätze der Forſtmeiſter in der Anwendung durchaus zu halten, was die Gerichte daſelbſt an Mitwirkung zu leiſten, der Rentmeiſter als Kontroleur zu thun, und der Kaſſier und Rechnungsführer dabey zu beobachten hat.

Sodann folgt hier, S. 86, ein Regulativ zu Abſtellung mancherley Mißbräuche, die Forſtwirthſchaft einer benannten Waldlokalität betreffend, bis S. 104.

Die Nebeninſtruktion an den Jäger zu N. über beſondere Aufträge, welche vorzüglich wegen der Vorſchrift, die Holzerſparniß beym Bauweſen betreffend, hier angefügt iſt, in 17 §§, bis S. 112, als:

§. 1

giebt Vorſchriften, wie die Herrſchaftlichen Steinbrüche behandelt werden ſollen, beſtimmt den Preiß von jeder 8elligen Quadratruthe in 1½elliger Höhe, ſo wie der Platten und Werkſtücke, und ſetzet dem Jäger von jedem Thaler 3 Gr. Remuneration feſt.

§. 2

Wie die Herrſchaftliche Ziegel- und Kalkhütte behandelt werden ſoll, was, im Fall, wenn blos für das Herrſchaftliche Bauweſen in ſolcher gebrannt wird, oder aber auch die Ziegel- und Kalkbrennerey verpachtet iſt, zu beobachten ſeyn will, und was der Jäger dermalen, da keines von beyden Statt findet, thun ſoll.

§. 3 und 4

handelt von dem Verfahren des Bauvorraths an Holz, wie ſelbiger in der Mühle zu Kursdorf geſchnitten, und alsdann aufbewahret werden ſoll. Zu dieſem Behuf werden 2 Beylagen kommunizіret, die eine beſtimmet die Verbindlichkeit des Müllers in Anſehung des Schneidelohns, die zweyte iſt ein Schema zu Führung der Naturalrechnung über die Holzvorräthe.

§. 5 bis 11

ſchreibt vor, was beym Herrſchaftlichen Bauweſen zu wirthſchaftlicherer Verwendung des Holzes beobachtet werden ſoll, und führet in der Beylage das Verzeichniß der Baufröhner. Die Anſchläge der nöthigen Baureparaturen müſſen durch den Amtsvoigt zu N., mit Bericht, im Monat April jeden Jahres, an Fürſtliche Kammer eingeſendet werden.

§. 12

handelt von der Aufſicht über die Bau- und Feuergeräthſchaften, welche nach einem Verzeichniß dem Jäger zur Aufſicht und Bewahrung mit Gewährleiſtung übergeben werden.

§. 13 und 14

giebt an, was in Anſehung der ſowohl von den Güthern als auch von den Gemeinden in den Gerichten in Beſſerung zu unterhaltenden Straßen beobachtet werden ſoll.

§. 15

handelt von Abſchaffung der todten Holzzäune und Anlegung derſelben von lebendigem Holz, und zwar von Weißdorn und Berbisbeeren.

§. 16

handelt von Obſtpflanzung im Freyen, als am untern Theil der Welmſe, in den ſämmtlichen Gärten, und andern ausfindig zu machenden ſchicklichen Orten. Die Obſtarten ſollen vorzüglich Pflaumen- und wild ſaure Kirſchſtämme ſeyn. In jedem Jahr zu Johannis hat der Jäger dieſerhalb Bericht an Fürſtliche Kammer zu erſtatten, und bey deren Zufriedenheit billige Remuneration zu erwarten.

Und zuletzt, S. 115, der Auszug des Regulativs, die Armenanſtalten in dem Fürſtenthum Altenburg betreffend, als ein bewährtes Mittel zur Aufnahme der Holzkultur im Staate, und redender Beweiß der landesväterlichen Geſinnung des vortreflichen Regenten.

Entwurf

zu einer

Inſtruktion

für den

zu N. *) angeſtellten Forſt- und Jagdbedienten.

Da N. N. (inseratur nomen) eine genaue Deſignation ſämmtlicher, dieſem Forſt- und Jagddienſt beſtimmten Emolumente an baarer Beſoldung und Deputaten, unter (inseratur dies, mensis et annus) zugefertigt worden iſt, nach welcher die baare Beſoldung und Deputatſtücke, die jederzeit mit dem 1ſten Jänner, April, Julius und Oktober, und alſo Quartalweiſe, bey der Forſtkaſſe zu (inseratur locus vbi) erhoben, und, mit alleinigem Ausſchluß der Accidentien gewähret werden, derſelbe auch mit dieſem Gehalt zufrieden zu ſeyn, ſich unter (inseratur dies, mensis et annus) erklärt hat, ſo wird demſelben zuvörderſt zur Pflicht gemacht, außer dieſen keine andere Zugänge, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, unter keinerley Vorwand und der ausdrücklichen Bedeutung, ſich nicht anzumaaßen, daß ſofort der Dienſtvertrag für aufgehoben zu achten, und er ſolcher Unregelmäßigkeiten wegen außerdem noch verantwortlich ſey, auch dieſes auf den Fall, wenn er jemand andern, er mag ſeyn wer er will, dergleichen ſich anzumaaßen geſtattet, oder wenn etwas dieſer Art in dem ihm anvertrauten Forſt- und Jagdrevier mit vorgeblicher Autorität geſchehen, und er ſolchen Vorgang der Kammer anzuzeigen unterlaſſen hat. Dargegen wird ihm hiermit die Verſicherung ertheilet, daß ihm der geordnete Gehalt pünktlich zur Verfallzeit verabreichet und ſelbiger keiner Minderung, außer was zu allgemeinen Diener- Wittwen- und Waiſenanſtalten davon zu entrichten iſt, unterworfen,

*) Das hierunter beabſichtigte Lokale, ſtehet jezo im dritten Jahre der praktiſchen Behandlung.

noch mit Arreſt belegt, noch auch Anweiſung auf mehr denn ein Quartal von der Kaſſe berückſichtiget werden ſolle. Uebrigens hat derſelbe nachſtehende Inſtruktion und ihre Beilagen, die ihm zur Durchſicht unterm (inseratur dies, mensis et annus) zugeſendet worden, und er als befolgbar unterm (inseratur dies, mensis et annus) annerkannt, und ſich darzu verbindlich gemacht, mit Aufmerkſamkeit, Treue und Fleiße zu befolgen.

Erſter Abſchnitt.

Anzeige des Flächengehalts der Hölzer ſammt ihren Benennungen und Lagen.

Die dem Forſt- und Jagdbedienten N. N. zur Aufſicht und Pflege anvertrauten ſämmtlichen Holzungen beſtehen nach Maasgabe des demſelben zugeſtellten geometriſchen Riſſes, mit Inbegrif der Sümpfe, Waſſer, Fuhrwege und Steinbrüche, überhaupt in:

$1731\frac{1}{2}$ Acker	6 Ruthen	— Schuh	Nadelholz, und in	
$153\frac{1}{8}$ ſ	— ſ	— ſ	Laubholz, alſo	
zuſammen in $1884\frac{5}{8}$ Acker	6 Ruthen	— Schuh		

den Acker à 160 ſechzehnſchuhigten □ Ruthen Leipziger Maaßes, den Schuh in 12 Zolle getheilet, gerechnet, und zwar nach Abzug deſſen, was an Sümpfen ꝛc. nicht Waldboden iſt und werden kann, in

$1131\frac{1}{2}$ Acker 2 Ruthen — Schuh Nadelholz, als:

Acker	Ruthen	
28 Acker	2 Ruthen	Tafelholz,
$27\frac{1}{2}$ ſ	5 ſ	große Scheube,
7 ſ	18 ſ	Anflugsholz,
$5\frac{7}{8}$ ſ	4 ſ	kleine Scheube,
$20\frac{3}{4}$ ſ	10 ſ	Lotſchner Holz und Kühtanz,
$40\frac{3}{4}$ ſ	6 ſ	Bornthal,
$116\frac{3}{8}$ ſ	18 ſ	Franzeneben oder Wüſte Cursdorff,
$11\frac{5}{8}$ ſ	— ſ	Hallgraben,
$25\frac{3}{4}$ ſ	1 ſ	Mühlberg,
$13\frac{5}{8}$ ſ	2 ſ	Wüſte Cursdorff,
$19\frac{1}{4}$ ſ	13 ſ	Wüſte Cursdorff,
$32\frac{1}{8}$ ſ	7 ſ	Wüſte Cursdorff,
$348\frac{7}{8}$ Acker	6 Ruthen	Latus

$348\frac{7}{8}$	Acker	6	Ruthen	Transport
$96\frac{3}{8}$	„	2	„	Wüſte Cursdorff,
$103\frac{1}{4}$	„	7	„	Weißenberg,
$9\frac{5}{8}$	„	11	„	Forſterhölzgen,
$37\frac{7}{8}$	„	10	„	Haderholz,
$9\frac{1}{4}$	„	—	„	Heydenberg,
$71\frac{3}{4}$	„	—	„	Veitsberg,
$123\frac{1}{8}$	„	—	„	Sauwieler,
255	„	—	„	Tannenweg,
42	„	—	„	Eßpig,
$26\frac{1}{4}$	„	—	„	Teufelsthalswand,
$6\frac{1}{4}$	„	13	„	Reſt von Rehthal,
$—\frac{1}{2}$	„	2	„	Reſt von der Brandleite,
$—\frac{3}{4}$	„	11	„	Reſt der Fuchsleite,
$92\frac{1}{2}$	„	—	„	Brandleite,
$33\frac{1}{2}$	„	—	„	Fuchsleite,
$74\frac{1}{8}$	„	4	„	Rehthal,
$64\frac{1}{4}$	„	—	„	Angelſee,
8	„	—	„	Mägdekreuz,
$19\frac{7}{8}$	„	—	„	Eſelsgrund,
$18\frac{1}{4}$	„	—	„	Kunitzer Holz,
$20\frac{1}{2}$	„	—	„	Königsgelenge,
254	„	—	„	Schleifreiße,

Summa ut supra.

In $153\frac{1}{8}$ Acker — Ruthen — Schuh Laubholz, *) als:

25	Acker	15	Ruthen	Mittelberg,
$10\frac{3}{8}$	„	16	„	Ruthengrabenholz,
$51\frac{5}{8}$	„	1	„	Birkenholz am Birkenacker,
$8\frac{1}{4}$	„	15	„	Görlichsgraben,
11	„	1	„	Sandbergsholz,
$106\frac{1}{2}$	Acker	8	Ruthen	Latus

*) Wird eine Inſtruktion dieſer Art einem Forſtbedienten ertheilet, in deſſen Inſpektionsbezirke Feudal- und Allodialhölzer ſich befinden, ſo muß dieſe Qualität genau angegeben werden.

$106\frac{1}{2}$	Acker	8	Ruthen	Transport
1	⸗	18	⸗	Mennewe Holz,
$29\frac{1}{2}$	⸗	14	⸗	Birkenholz am großen Hayn,
$15\frac{1}{8}$	⸗	—	⸗	junger Anflug,
$8\frac{3}{4}$	⸗	7	⸗	Zennſenholz,
$6\frac{3}{8}$	⸗	13	⸗	Tafelholz,

Summa ut supra.

§. 1.

Da nun die Lage und Gränzen dieſer ſämmtlichen Holzungen auch von der Juſtizbehörde zu (inseratur nomen et locus) und vom Forſtamte zu (inseratur nomen et locus) ihm bekannt gemacht, auch darüber ein richtiges Lage⸗ und Gränzbuch, welches mit dem bey nur erwähnten Behörden befindlichen*) allenthalben und vollkommen übereinſtimmet, eingehändigt worden, ſo habt ihr alle Schmälerungen, Beeinträchtigungen der Gränzen, Verrückung derſelben Marken, und, überhaupt Alles, was auf eine Ungewißheit nahe oder entfernt hinweiſet, oder hinweiſen kann, ſo viel an euch nur immer iſt zu beobachten, und, wenn ſich demohngeachtet Irrungen ereignen ſollten, ſofort nicht nur dem Forſtamte ſondern auch der Juſtizbehörde ſchriftliche oder mündliche**) Anzeige zu thun, damit der Locus vbi von beyden Behörden in euerm Beyſeyn beſichtigt, der Befund nach den Lage⸗ und Gränzbüchern verglichen, der Differenzialpunkt genau beſtimmt, und angeordnet werden könne, daß ſogleich alle Grenz⸗Zeichen, die der Vergänglichkeit unterworfen ſind, mit Zuziehung der Nachbarn, durch tüchtige Lagſteine ergänzet werden. Iſt dieſes geſchehen, ſo habt ihr Sorge zu tragen, daß dieſe Gränzberichtigung in den Gränz⸗ und Lagebüchern umſtändlich aufgezeichnet werde, und zwar dergeſtalt, daß ſelbige mit eben denſelben Worten eingetragen, und dieſem Nachtrag volle Beweiskraft zugetheilet ſey. ***)

*) Das Original würde ich dem Forſtamte, die übrigen vidimirten Abſchriften aber der Juſtizbehörde und den Forſtbedienten übergeben.

**) Wird dieſe Anzeige mündlich gethan, ſo verſteht ſich ohnehin, daß der Forſt⸗ und Juſtizaktuar ſelbige protokollirt.

***) Daß dieſes nur durch die ad acta juratos geſchehen könne, verſteht ſich zwar ohnehin, aber, ich würde doch rathen, daß der Forſtmeiſter und Forſtbediente den Nachtrag im Gränz⸗ und Lagebuche der Juſtizbehörde, und der Gerichtshalter, oder Amtmann den Nachtrag im Gränz⸗ und Lagebuche des Forſtamts und Forſtbedientens atteſtirte. Die Nachbarn aber, die darbey konkurrirten, hätten dieſe Nachträge alle mit zu unterſchreiben. Auf dieſe Weiſe, und weil über das Ganze ohnehin Akten bey beyden Behörden gehalten werden müſſen, würde immer gewiſſe Nachricht zu haben ſeyn.

Kommt der Fall vor, daß Lagbäume durch den Wind umgeworfen worden, oder, daß der Hau ſie träfe, ſo habt ihr ſolche bey Allodialhölzern, nach geſchehener Anzeige, bey vorgenannten Behörden und dem Forſtkaſſirer, jederzeit mit dem Nachbar zu theilen, und den diesſeitigen Antheil zur Forſteinnahme zu überweiſen. Bey den übrigen Herrſchaftlichen, eben ſo wie bey den Feudal-Hölzern hingegen, fällt, der zeitherigen Obſervanz gemäß, die Theilnahme des Nachbars an ſolchen Stämmen weg, weil die Lagbäume blos vom Landes- oder Lehnherrn unterhalten werden. *) Die in Gränzlinien ſtehenden Bäume ſollen aber in beyden Fällen getheilet werden.

§. 2.

Welche Dispoſition auf die benannten Hölzer getroffen worden iſt.

Aus der tabellariſchen Ueberſicht sub A. werdet ihr erſehen, wie nach Maasgabe der unterſuchten Fruchtbarkeit des Bodens, und vorliegenden Bedürfniß, an Werk- Bau- und Feuerholz, ſämmtliche Nadelhölzer mit reſp. 10, 8 und 5 Prozent Zubuße in drey, und die Laubhölzer in zwey Klaſſen geordnet worden, welches Alter jeder beſtimmt, und, welcher Flächengehalt jeder Dispoſition vom Ganzen abgetheilet und jährlich davon zum Abtrieb kommen ſoll. Und, dieſe Vorſchrift habt ihr ohne ausdrücklichen Befehl der Kammer in keiner Art zu überſchreiten. Damit aber diejenigen Diſtrikte, die unter einerley Benennung mehrerley Altersbeſtimmungen haben, und, nach ſolchen für immer behandelt werden ſollen, gehörig unterſchieden werden können, habt ihr auf die in dem Riß bereits vorgezeichneten Scheidungslinien Steine ſetzen zu laſſen, auf welchen die Zahlen der Jahre, wie alt das Holz werden ſoll, eingehauen ſind, und ſolche auf dem Riß nachzutragen.

§. 3.

Von Anlegung der Nadelholz-Schläge, und, wenn die regulairen Schläge mit 24$\frac{3}{8}$ Acker jährlich ihren Anfang nehmen ſollen.

Der über die Nadelhölzer getroffenen Dispoſition zu Folge, ſoll von den in

a) auf 120 Jahre disponirten

225 Acker — Ruthen — Schuh — 1$\frac{7}{8}$ Acker, von den in

b) auf 80 Jahre disponirten

600 Acker — Ruthen — Schuh — 7$\frac{1}{2}$ Acker, und von den

Latus 9$\frac{3}{8}$ Acker,

*) In dem Lande, in welchem dieſe Inſtruktion, wiewohl nur für den unbedeutendſten Theil der Waldungen eingeführt iſt, beſtehet dieſe Obſervanz, die man auch, weil ſie billig iſt, hier beybehalten hat.

Transport $9\frac{7}{8}$ Acker,

c) auf 50jähriges Alter geſetzten

750 Acker — Ruthen — Schuh — 15 Acker,

Summa $24\frac{3}{4}$ Acker,

mit Ausſchluß der bey jeder Disposition außer Rückſicht gebliebenen Zubuße, die zuſammen $141\frac{5}{8}$ Acker 4 Ruthen beträgt, zu ſeiner Zeit jährlich in Abtrieb kommen. Und ihr habt darauf zu ſehen, daß vom 120jährigen Holz nur ein Hau, vom 80jährigen Holz höchſtens zwey Haue, und vom 50jährigen nicht mehr als drey Haue jährlich angeleget werden.

§. 4.

Da jeder gute Forſtmann zu ermeſſen wiſſen wird, wo die Schläge am vortheilhafteſten anzulegen ſind, ſo werdet ihr, unter Zuſtimmung eures Chefs, die erforderlichen Maaßregeln nehmen, und ſelbige dergeſtalt zu ſichern wiſſen, daß das ſtehende Holz gegen die Abend- und Mitternachtswinde gedecket werde, auch der Triftzug in alte Hölzer mit Hegung der jungen Schläge offen bleibe, und die Abfuhrwege der Waldung unſchädlich und gangbar ſeyen.

§. 5.

Wann nun in der Art, und zwar, ohne daß perſönliche Rückſichten auf das Verlangen der Käufer, das ſchlechterdings auf die Wahl des Lokalabtriebs keinen Einfluß haben darf, mithin die ſogenannte Platzſchläge ohne Ausnahme vermieden werden ſollen, die Schläge alſo mit Forſtmäßiger Gewiſſenhaftigkeit auserſehen worden ſind, ſo habt ihr ſolche nach dem angenommenen Flächenmaaß, und zwar die Bergflächen als auf ihre Grundflächen reduziret, ſo wie bey der erſten Vermeſſung des Ganzen geſchehen, mit dem euch deshalb als Inventarienſtück zugeſtellten Inſtrument abzumeſſen. Den abzutreibenden Diſtrikt ſelbſt habt ihr durch Anſletzſchung *) kenntlich zu machen, auch zu Beförderung des Anflugs zugleich mit darauf zu ſehen, daß der Schlag mehr Länge als Breite gegen die Nordſeite erhalte, auch mehrere Haue, ſo viel nur immer thunlich, dergeſtalt angelegt werden, daß ſelbige von der ſchmalen Seite an einander ſtoßen, und, daß durch Quadrirung der Länge mit der Breite nach dem Ruthenmaaß der zum Abtrieb beſtimmte Ackergehalt ſich aufmeſſen laſſe, wie nachſtehendes Exempel beweiſet.

*) Wem dieſer Provinzialiſm unbekannt ſeyn ſollte, dem dient zur Auskunft, daß ein Hieb mit der Axt ohngefähr 4 Fuß über der Wurzel, am Schaft des Baums ſo angebracht, daß die Rinde abgehauen, und das Holz ſelbſt ſichtbar werde, der Sinn vom Anſletzſchen ſey.

Ein Hau in 120jährigem Nadelholz hält

$1\frac{7}{8}$ Acker — Ruthen — Schuh oder 300 □ Ruthen Flächengehalt.

Nimmt man nun hier 30 Ruthen zur Länge, und 10 Ruthen zur Breite, ſo ergiebt ſich aus der Multiplikation dieſer Maſſe mit ſich ſelbſt, der Gehalt von

300 □ Ruthen, oder $1\frac{7}{8}$ Acker — Ruthen — Schuh.

Iſt aber, wie beym 80 und 50jährigen Holz vorkommen kann, der jährliche Abtrieb in mehrern Schlägen zu nehmen; ſo dürfen ſie doch zuſammen genommen in Beträchtlichkeit nicht mehr, als der aufs ganze zum Abtrieb beſtimmte Ackergehalt beträgt, enthalten; hat ſich aber der Fall ereignet, daß zufälliger Umſtände halber, mehr oder weniger in einem Jahre abgetrieben werden, ſo iſt im folgenden Jahre das regelmäßige ſofort durch Ausgleichung wiederum herzuſtellen.

§. 6.

Die in der Beylage sub A. a) et b) in der Kolonne zu Anmerkungen bemerkten regulairen Nadelholzſchläge ſollen aber, ohne ausdrücklichen Befehl, von euch nicht eher angelegt werden, als bis der im Alter ſehr verſchiedene Beſtand hier anfängt, zum Theil das ihm zugedachte Alter zu erreichen. Es werden daher ſolche nach Maaßgabe der Ueberſicht sub a) et b) erſt nach Verlauf von 20 Jahren, mithin 1817, ihren Anfang nehmen, und binnen dieſer Zeit ſollen blos die in b) $305\frac{3}{4}$ Acker ſich vorgefundenen lichten Hölzer mit 15 Ackern, wo möglich nach jährlich gleichem Ertrage, zum Abtrieb kommen.

§. 7.

Das Weſentliche, was bey jenen vorgeſchrieben worden, behält zwar auch hier bey den lichten Hölzern ſeine Anwendung, aber, wenn zur gehörigen Anlegung des Schlags und zu der ihm zu gebenden Richtung die Wegnahme einiger Stämme vom regulairen Beſtande erfordert würde, ſo habt ihr, mit Vorwiſſen eures Chefs, deshalb keinen Anſtand zu nehmen.

§. 8.

In den auf 50 Jahre disponirten Hölzern nimmt der jährliche regulaire Abtrieb, wie er in der Ueberſicht sub c) nach ſeinem Flächengehalt mit 15 Ackern ausgeworfen iſt, ſofort ſeinen Anfang, jedoch in der Maaße, daß nur 10 Acker vom regulairen, und 5 Acker vom ausgelichteten Beſtande dazu genommen werden, damit deſſen Betrag in dieſer Dispoſition an 110 Ackern, gleichfalls in 20 Jahren abgetrieben ſey, und ſo mit zu gleicher Zeit allenthalben reiner Beſtand von gleichem Alter auf den Schlägen erzogen werde. *)

*) Daß auf dieſe Weiſe die erſten 20 Jahre hindurch, 30, ſtatt 24, mithin 6 Acker jährlich mehr vom

§. 9.

Von Anlegung der Laubholz-Haue, die gleich ihren Anfang nehmen ſollen.

Die Rückſichten, die bey Anlegung der Nadelholzſchläge zu beobachten ſind, ſind auch größern Theils bey den Laubhölzern, die mit $2\frac{3}{8}$ Acker 10 □ Ruthen in der 25jährigen, und mit $7\frac{1}{2}$ Acker in der 12jährigen Diſpoſition jährlich vorkommen, zu beobachten; und deswegen habt ihr bey der Lage der eurer Pflege anvertrauten Laubhölzer noch darauf Bedacht zu nehmen, wie jeder anzulegende Hau zuvörderſt von euch ſo vermeſſen und abgetrieben werde, daß derſelbe auf den an dem Holz längſt hinweg laufenden Abfuhrweg hinausſtoße, und daß die Haue des blos auf Buſchholz diſponirten Diſtrikts, wo möglich, zuſammenhängend nach der Stufe des Alters geordnet, in paralellen Figuren angeleget, und darnach kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Von den Jägerpurſchen und Holzhauern überhaupt.

Aus dem euch zugefertigten Erbregiſter *) werdet ihr in der Beylage sub E. a. das Verzeichniß dererjenigen Unterthanen finden, welche gegen ein feſtgeſetztes Frohngeld ſowohl den Wieſenbuſch- und Weidenhieb, als auch eine gewiſſe Anzahl Feuerholzklaftern zum Küchenbedürfniß auf dem Hof zu fertigen haben. Da aber die Kammer nur von letzteren noch ferner Gebrauch zu machen gedenket, ſo habt ihr ſofort einen Ueberſchlag zu machen, wie viel Holzhauer erforderlich ſind, daß alle Arbeit in Hölzern zu gehöriger Zeit vollendet werden könne. Und, was hier der Ausdruck: gehörige Zeit, bedeutet, ſo iſt Folgendes zu merken.

§. 11.

Vorausgeſetzt, daß dieſe Forſteinrichtung erſt mit Anfang Septembers dieſes Jahres **) zur Anwendung kommt, und a dato bis dahin blos etwas Nachraum im ausgelichteten Nadelholz und Stöcke, der gewöhnliche Weiden- und Wieſenbuſchhieb, und im Laubholz noch ſo viel

Flächenmaaß des Nadelholzbodens abgetrieben wird, erfordert die Abſicht, das ausgelichtete Holz bald möglichſt wiederum in Anbau zu bringen. Der Betrag hiervon iſt zwar 120 Acker in 20 Jahren. Die außer Diſpoſition gelaſſenen 141 Acker Zubußholz erſetzt hingegen denſelben noch mit Uebermaaß und die Erreichung des Endzwecks wird alſo dadurch nicht verfehlet.

*) Wo keine Holzhauerfrohne vorhanden iſt, müſſen doch Holzhauer vorhanden und an den Forſtbedienten gewieſen ſeyn.

**) Der terminus a quo war der September 1797. Und, daß genau beſtimmet werde, wenn eine Reform anfangen und verbindlich werden ſollte, darf ich als eine unerläßliche Forderung nicht berühren.

dazu gehauen werden ſoll, als die Deputate und das übrige Bedürfniß für die Gutsökonomie an Holz erheiſchen, ſo muß die Anzahl der anzuſtellenden Holzhauer ſo groß ſeyn, daß in der Mitte des Oktobers der Schlag im 120jährigen Nadelholz, Ende Februars der Schlag im 80jährigen Nadelholz, in der Mitte des Aprils der Weiden- und Wieſenbuſchhieb, Ende May die beyderley Laubholz-Haue, und mit Ausgang Septembers der 50jährige Nadelholzſchlag nebſt allen Stöcken von ſämmtlichem Nadelholzhauen, ſo wie die alle Jahre Ackerweiſe und ſofort durchgängig zu bewürkende Reinigung des abgedrängten Holzes in 20 bis 25jährigen Nadelholzdickigten und die in dieſer Zeit vorgekommenen Windbrüche und dürre gewordenen Stammhölzer künftig, ein Jahr wie das andere, aufgearbeitet ſind und ſeyn können. *)

§. 12.

Die von euch zu ſolchen Behufen auserſehenen Holzhauer habt ihr, ob ſie gleich, wie euere Jägerpurſche, bereits von der Juſtizbehörde unentgeldlich verpflichtet worden ſind, euch noch beſonders jedesmahl angeloben zu laſſen, daß ſie in allen euern Anordnungen willig und folgſam ſeyn wollen. Und ſo wie die Holzhauer in ihren pflichtmäßigen Arbeiten euch alleine ſubordiniret ſind, ſo ſind ſie auch darauf bey der Verpflichtung ausdrücklich mit angewieſen worden. Und im Fall ihr unkorrigibele Ungebühr oder Untreu bey einem oder dem andern wahrnehmet, habt ihr ſogleich der Juſtizbehörde Anzeige zu thun, die dann ſelbige ſofort zu unterſuchen hat. Würde nun der Inkulpat dabey als confessus und convictus erſcheinen, ſo iſt er ſeiner Dienſtverrichtungen von euch zu entlaſſen; wogegen aber die Juſtizbehörde die mit dem facto inculpato verbundene Strafe zu erkennen und zu vollziehen wiſſen wird.

An die Stelle des abgedankten Holzhauers nun, der während der Unterſuchung, wenn auch kein Perſonalarreſt der Lage der Sache nach verfügt worden, nicht zu den Arbeiten im Forſte zu laſſen iſt, habt ihr dann einen andern anzunehmen, der Juſtizbehörde zur Verpflichtung zu präſentiren, und euch deſſen Bereitwilligkeit und Gehorſam durch Handgelöbniß zuſichern zu laſſen. Uebrigens habt ihr bey der Wahl der Holzhauer, die ihr ſelbſt mit dem in folgenden §. 13 — 15. befindlichen Spezialunterrichte bey ihren Arbeiten zu verſehen wiſſen werdet, inſonderheit darauf zu ſehen, daß ſolche Unterthanen oder Unterſaſſen im Bezirke des Juſtiz- und Forſtbanns, entweder gar nicht, oder nur gering angeſeſſen ſind, ihnen auch gleich bey der Annahme und Anſtellung den in der Beylage sub B. beſtimmten Lohn durch Mittheilung deſſen Tarifs und übrigen Bedingungen in Abſchrift bekannt zu machen, und zu be-

*) Auf die Befolgung dieſer Vorſchrift, daß die Schläge zur gehörigen Zeit zur Abpoſtung kommen, haben die Chefs mit möglichſter Strenge zu halten. Denn wenn ſolche ſich um einen Monath oder nur zwey Wochen verſpätet; ſo würde dieſer Zeitverluſt auf die Forſtökonomie ſchon beträchtlichen Nachtheil bringen. Es iſt dieſes eine Wahrheit, die kein Forſtmann bezweifelt, der Aufmerkſamkeit darauf richtet.

deuten, daß ſie damit ſich zu begnügen, und durchaus kein Holz unter dem Titel: Feyer-abends-Holz; mitzunehmen, ſo wenig als Feuer während der Arbeit im Holz zu unterhalten haben. Weil euch aber hierbey freye Hand gelaſſen wird, ſo ſeyd ihr auch für Alles verantwortlich, was die von euch angeſtellten Holzhauer, dieſer Inſtruktion zuwider, zu Schulden kommen laſſen, und zwar um ſo mehr, weil die Beylage sub B. ein ſicheres Mittel an die Hand giebt, ſolche bey der Arbeit in gehöriger Ordnung erhalten und kontroliren zu können. Und auf eurer Verantwortung beruhen daher auch diejenigen Handlungen in Hinſicht aufs Forſtweſen, welche ſowohl die zur Aufſicht des euch zu entfernt gelegenen Nadelholzes, die Schleifreiße, deshalb angeſtellten Holzförſter oder euere Jägerpurſche zu Schulden kommen laſſen würden.

§. 13.

Von der Holzhauerarbeit in Nadelhölzern inſonderheit.

In den von euch abzumeſſenden und durch Anfletzſchung zu vermarkenden Diſtrikten der Nadelhölzer habt ihr die Holzhauer anzuweiſen:

1) alle Stämme, außer den Stangen, die von der Erde knapp weggehauen werden ſollen, in 18zolliger Stockhöhe umzuſchneiden, und zwar das Bauholz dergeſtalt, daß die ſtarken Orte der Stämme nach dem Abfuhrwege zugefället, und nicht über einander geworfen werden;

2) haben ſie die Stämme, welche 10 Zolle, oder drüber im Durchmeſſer am Stammorte halten, ſo lang in Zäpfen knapp auszuäſten, als ſie bauwürdig ſind, i. e. nach 5 bis 6 Zolle in der Spitze Durchmeſſer halten.

3) diejenigen Bauhölzer aber, welche unter 10 Zolle unten, und noch oben 6 Zolle im Durchmeſſer halten, haben ſie zu 10 und 9 Ellen langen Pflock- oder Karnholz auszuſchneiden, und jede Sorte beſonders in 3 Ellen weite und circa 1½ Elle hohe Stöße oder Haufen zu legen, und zu zählen.

4) die davon abfallenden Stammorte oder Spitzen hingegen, zu 5 und 7elligen Ausbindeholz, was beym Bauen in die Wände oder Ausſchaalung der Decken und Fußböden zu brauchen iſt, ins richtige Klaftermaaß, jedoch nur nach 1½ Elle Höhe, und 3elliger Weite zuſammen zu ſchneiden, dann ferner

5) den noch tauglichen Spitzenabfall davon, als Pfahlholz, Schockweiſe in 5, 4 und 3elliger Länge, imgleichen

6) alle unter 5 Zoll haltende Stangen, die ſtarken und 10 Ellen langen zu Dachdecken, die ſchwachen zu Hopfen- und Bohnenſtangen ſortirt, zu legen.

7) von den zuletzt bleibenden Feuerholzſtämmen, die glatten Bret- und Schindelholzbloche auszuſchneiden.

8) mit Ausſchuß der Böttcherſcheite alles übrige zu Feuerholz zwiſchen eingeſetzten Stücken von Aeſten, und nicht zwiſchen Bäume oder an Bergwände gelehnt, wo möglich in Reihen aufzuarbeiten, und von dem guten Holz das ſtammdürre und anbrüchige zu ſortiren, auch

9) allen Abraum in Bunde $\frac{5}{4}$ Ellen lang, und 9 bis 10 Zolle ſtark zu hauen, und ſolche auf Haufen nach Schocken ebenfalls Reihenweiſe aufzuſetzen, und zum Beſchluß der Arbeit ſind

10) nach geſchehener Abfuhre der Hölzer die Holzhauer anzuweiſen, ſämmtliche Stöcke heraus zu rotten; dabey aber nicht alleine die kiefernen von andern, und die guten von den anbrüchigen beſonders in Klaftern zu ſetzen, ſondern auch alle dadurch entſtandene Erdlöcher wiederum gehörig einzuebenen. Und hierzu erhält jeder verpflichteter Holzhauer jährlich 10 Kubikfuß Buchenholz, um ſich davon die nöthigen Keule zu machen. Ihr ſorget für die Aushaltung der hierzu tauglichen Blochſtücken. Die Forſtkaſſe nimmt den Geldbetrag davon in Einnahme, und verſchreibt auch ſolchen wiederum in Ausgabe. Iſt es aber der Fall, daß der vielen Stöcke wegen der Hau nicht abgefahren werden könnte, was inſonderheit bey Schlägen von regulairem Beſtande vorkommen kann, ſo habt ihr deshalb ſo viel Stöcke, gleich beym Anfang der Arbeit, mit ausrotten zu laſſen, als Platz da ſeyn muß, um einen breiten, und wo möglich geraden Fuhrweg zu gewinnen; die Stöcke in Klaftern ſetzen zu laſſen, und dieſe Stockklaftern bey der erſten Abzahl zur Abgabe mit zu übernehmen. *)

11) und endlich, und zwar noch vor Anfang der Holzhauerarbeit, habt ihr auf jeden abgemeſſenen Nadelholzſchlag, wo möglich, in der Mitte deſſelben einen geſunden ſtarken Kieferſtamm auszuſuchen. Dieſer iſt $3\frac{1}{2}$ Elle hoch von der Erde abzuſchneiden, und der Schnitt nach einiger Zeit mit Erde und Moos bedecken zu laſſen; von deſſen Beſtimmung wird in dieſer Inſtruktion §. 41. das Weitere vorkommen.

§. 14.

Von der Holzhauerarbeit in Laubhölzern inſonderheit.

Damit dem Wiederwuchs des Buſches durch verſpätete Abfuhre des zu $7\frac{1}{2}$ Acker in dem auf 12 Jahr beſtimmten Laubholz diſponirten Abtriebs im Frühjahre kein Nachtheil erwachſe,

*) Wie der Leſer hier erſiehet, will ich keine ſobenannte Saamenbäume zurückbehalten wiſſen. Ihr Daſeyn erreichet meines Erachtens den Zweck nicht. Der Saame von ihnen, wenn es nicht Tannen ſind, flieget

und doch die nöthige Zeit dabey gewonnen werde, ſind die Holzhauer anzuweiſen, jedesmal noch vor Winters zuvörderſt das Beſenreiſig und die Reifſtäbe aus dem zum nächſten Abtrieb kommenden Hau zu nehmen, und beydes außerhalb deſſelben an den Abfuhrweg zu ſchaffen. Das Beſenreiſig haben ſie auf Bunde, die in unverkürzter Länge 18 Zoll im Durchmeſſer ſtark ſind, zu binden, und ſo, wie die Reifſtäbe in 9, 6, 5 und 4elliger Länge Schockweiſe zuſammen zu legen; die Summe dieſer Schocke nun habt ihr ſofort bey der Behörde, zum Verkauf ſchriftlich zu melden, und dann das übrige Feuerholzreiſig, ſobald es thunlich iſt, im Frühjahr von der Erde knapp nachhauen, und alle davon gefertigte Wellen-Schocke in Bunde, das Bund $\frac{6}{4}$ Ellen lang und 9 Zoll ſtark, zu bequemerer Ueberſicht, bey der Abzahl Reihenweiſe aufſetzen zu laſſen. Von 60 Stück Vorſtändern, an Birken und Aspen, welche hier das Oberholz p. Acker in vier Altersliſten ausmachen ſollen, werden 15 Stück als die älteſten oder 48jährigen zu Werk- und Klafterholz weggenommen, und zum Erſatz ihres Abganges habt ihr 20 Stück von den wuchshafteſten 12jährigen Stangen beym Buſchhau deshalb aushalten zu laſſen. Bey Führung des zweyten Laubholzſchlages in den meiſt mit harten Oberſtändern beſtandenen und auf 25 Jahre disponirten Diſtrikten habt ihr aber Folgendes zu beobachten:

1) müſſen die Holzhauer zuvörderſt nur die geringen und kröplich erwachſenen Feuerholzſtangen aus den von euch ihnen abgemeſſenen und vermarkten Haue heraushauen, und dann die geringen Nutzhölzer für Wagner und Stellmacher aufarbeiten. Sodann iſt

2) Jeder Feuerholzſtamm, von dem nicht zu erwarten iſt, daß er den zweiten turnum erleben würde, mit dem euch anvertraueten Privathammer zum Abtrieb zu ſchlagen, jedoch, daß ihr zugleich Anweiſung gebt, was als Blochſtöcke oder Werkholz von ſolchen ausgehauen werden kann, und wenn

3) der Abfall davon nach Aushauung krummer Nutzhölzer oder Knieſtücken, welche nach ihrem kubiſchen Gehalte verkauft werden ſollen, aufgeklaftert, und der Abraum auf Wellen gehauen, und in Schocke Reihenweiſe geſetzt worden, dann ſind

4) von euch diejenigen Stangen und Werkholzſtämme zum Wegnehmen noch nachzuzeichnen, welche, mit gehöriger Berückſichtigung, daß 25, 50, 75 und 100jährige Saamenbäume und Vorſtänder bleiben, dem Hau in regulairem Beſtande, die nöthige Freiheit für den Unterwuchs gewähren. Und zuletzt habt ihr,

5) wenn auch hiervon nach Aushebung der Bloche und Werkholzklaftern für Böttcher, Wagner und dergleichen Holzarbeiter das übrige zu Feuerholz in obiger Maaſe, und mit Sor-

viel weiter als er ſoll, und müßten ſie zuletzt weggenommen werden, oder hätte der Wind ſie umgeworfen, ſo thut ihr Wegſchaffen der jungen Ankunft beträchtlichen Schaden. Indeſſen habe ich bey dieſer Inſtruktion doch Rückſicht auf ſelbige genommen.

tirung des guten vom Anbruch aufgearbeitet worden iſt, die Holzhauer anzuweiſen, von allen ſtarken Stämmen, ſo wie in Nadelholzhauen vorgeſchrieben worden, auch hier die Stöcke zu Klaftern heraus zu machen, und vorzüglich bey den Eichen, von welchen die Stöcke aus der Erde gebrochen werden müſſen, die dadurch entſtehenden Erdlöcher wiederum gehörig einzuebenen. Was aber hierüber noch das Loh- und Baſtſchälen bey der Holzhauerarbeit betrift, davon werdet ihr unten das Weitere erfahren. *)

§. 15.

Wie der Wieſenbuſch und Weidenhieb behandelt werden ſoll.

Den eurer Pflege zugleich mit anvertrauten Wieſenbuſch und Weidenhieb habt ihr ſo zu behandeln, daß erſterer in 8, und letzterer in 4, wo möglich in gleichen Hauen oder Abtheilungen, eingetheilet werde.

Das abſtändige Baumholz habt ihr, wie es der Hieb trift, wegnehmen, und in Klaftern ſchneiden zu laſſen, auch die Holzhauer anzuweiſen, daß ſie beym Wieſenbuſchhieb keine hohen Stöcke ſtehen, und innerhalb der Wieſen zum Nachtheil des Graswuchſes keinen einzeln Buſch aufkommen laſſen. Bey dem Weidenhieb ſind die nöthigen Zaungerten ſowohl, als auch diejenigen Bindwieden, welche die Holzhauer bey Fertigung der Nadelholzwellen brauchen, und, die Setzſtangen und Reifſtäbe gehörig auszuhauen: alles übrige aber zu Bunden von $\frac{6}{4}$ Ellen Länge und 9 — 10 Zoll Stärke in Schocken geſetzt, aufzuarbeiten. Die Satzweiden habt ihr aber, nachdem ſie zuvor einige Zeit eingeſümpft geweſen, ſofort an ſchickliche Orte ausſetzen zu laſſen, und die Holzhauer dabey anzuweiſen, daß, wenn der Boden, wo ſie hinkommen, etwas trocken iſt, ſie die Löcher nicht mit dem gewöhnlichen Pfahleiſen einbohren, indem ſie dann meiſtens zurücke bleiben, ſondern, daß ſie ſolche in Löcher, die mit dem Grabſcheid gehörig dazu gemacht ſind, $\frac{3}{4}$ Elle tief, feſt einſetzen. Ihr habt auch darauf zu halten, daß die Sumpfgräben auf den Wieſen von Zeit zu Zeit gehörig gehoben werden, damit die daran ſtehenden Stämme, und die von euch zu veranſtaltende Bepflanzung mit Erlen und Aeſchen nicht verſauren, und deshalb abſtändig gemacht werden.

Finden ſich in den jährlichen Wieſenhauen taugliche Werkhölzer unter den Erlen und Aeſchen, die von jemandem verlangt werden, und ihr erkennet ſie zur Wegnahme räthlich, ſo werden ſolche in Blochen nach ihrem kubiſchen Gehalte, wie die Taxe beſagt, verlaſſen, der Abraum aber, gleich dem übrigen in Wellen gebunden.

*) Wie regulair abgetriebene Laubholzſchläge in allen Verſchiedenheiten der Dispoſitionsarten ſich darſtellen müſſen, habe ich im erſten Theile bey der Anleitung, Holz mit Beſtand und Boden grundſätzlich zu würdern, anzugeben beſondere Gelegenheit gefunden, und ich will hier nur noch bemerken, daß jede Inſtruktion das ihrer Lokalität angemeſſene, nothwendig enthalten müſſe.

Und, um von dieſer Holzart taugliche Werkhölzer zu ziehen, habt ihr ſolche nicht als Schnettelholzſtämme zu behandeln, ſondern ſie jung in ſchlanke Schäfte zu treiben, und für ihre Erhaltung zu ſorgen, ſo wie auch dafür, daß Korbwieden auf dazu ſchicklichen Orten beygezogen werden.

§. 16.

Von Fertigung der Abzahlzettel über Nadelholz-Schläge.

Ueber das nach ſeinen verſchiedenen Dispoſitionszeiten in einem oder mehreren Hieben jährlich abzutreibende Nadelholz wird über jeden Hieb beſonders ein in fortlaufenden Nummern aufgenommener Abzahlzettel gefertiget. In ſolchem iſt zuvörderſt jedes ausgeſchnittene Bau-Schindel- Bret- und Werkholzbloch, mit dem euch zugeſtellten Zifferhammer auf dem Stammortsſchnitt in ununterbrochener Progreſſion zu numeriren. Das dreyfache Zifferalphabet, was ihr in 30 Stück einzelnen Zahlen mit dieſem Hammer pro Inventario erhalten habt, ſetzt euch in den Stand, von 1 bis 999 damit zu numeriren, und, um den Schlag, der, wenn auch gleich drey Zahlen vorkommen, nur einfach iſt, euch kenntlich zu machen, iſt der Hammer immer mit Röthel beſtrichen zu führen.*) Ihr habt ſodann die euch zugegebenen gedruckten Abzahlzettel nach Maaßgabe des beygefügten Schematis sub C a et C b ſo auszufüllen, daß ihr jeden Bruchfuß, den ihr mit dem euch ebenfalls pro Inventario zugeſtellten Maas bey Meſſung der Stammlängen, und jeden dergleichen Zoll, bey der Stärke des mittlern Durchmeſſers findet, dem Empfänger zu gute gehen, aber keinen Abzug, wegen der Borke oder Rinde, ſonſt dabey ſtatt finden laſſet, und, wenn der Durchmeſſer ſich gedruckt bey den Blochen darſtellet, das Mittel zwiſchen der breiten und ſchmalen Seite zur Berechnung nehmet, auch habt ihr die genommenen Durchmeſſerlinien mit einem Röthelſtrich zu bezeichnen, damit bey Reviſion der Blochmaaße der Durchmeſſer deſto leichter zu kontroliren iſt.

§. 17.

Hat aber ein vor euch liegendes wichtiges Bloch, keine richtige Kegelform, i. e. es hält nicht gehörig in ſeiner Stärke aus, ſondern fällt jähling damit ab, und läuft in dieſem Abfall

*) Dieſer Hammer, wie ich ihn von allen Seiten gezeichnet beygefüget habe, koſtet mit 30 Stück dazu gehörigen in ſcharfer Erhöhung geſtochenen Ziffern, freylich 35 Thaler. Sobald aber deren mehrere verlangt würden, kann ſich der Zeugſchmidt oder Büchſenmacher, Formen auf ein Alphabet Ziffern hierzu ausſtechen und dann iſt er im Stand die ganze Garnitur für 20 Thaler zu liefern. Die Ziffern ſtehen mit ihren Stiften in einem Käſtgen, wie in einem Etui zu Fingerringen, damit man gleich überſehen kann, was für eine Zahl man zum Einſetzen im Hammer braucht. Gegen alle unterſchleifliche Veränderungen der Blochnummern, hat mir dieſe Vorkehrung am zweckdienſtlichſten geſchienen.

ſodann noch lange fort; ſo habt ihr drey Durchmeſſer von einem ſolchen Bloche zu nehmen, nehmlich den untern, und obern, und, den dritten, durch Umziehung des Stammes mit einer Schnur, deren Länge ⅓ des Maaßes hält, in demjenigen Punkte, in welchem er aufhört Kegelförmig zu ſeyn, und, aus der Summe dieſer gefundenen Zollzahlen durch Diviſion mit 3, die mittlere Proportionalgröße des Durchmeſſers in Anſatz zu bringen. Iſt aber der Fall, wie ſelbiger bey alten Tannen, die Miſteln tragen, häufig vorzukommen pflegt, *) daß die Zapfenden einen größern Durchmeſſer haben, als der Stamm unter ihnen ſelbſt, ſo habt ihr ſelbige allda abſchneiden zu laſſen, weil, wenn alles dieſes nicht berückſichtiget würde, dem Empfänger dergleichen Bloche, weit mehr Kubikfuß Holz zu bezahlen angeſonnen würden, als er in der Wirklichkeit erhielte, die Kammer aber durchaus nicht geſchehen laſſen will, daß Jemand in einem Artikel der Holzwaare nach den feſtgeſetzten Preißen, wiſſentlich verkürzt werden ſolle.

§. 18.

Den Geldbetrag aber habt ihr in dem Abzahlzettel nicht zu bemerken, ſondern der Forſtkaſſirer N. zu N., der die Holzgelder einzunehmen, und auch die von euch in ein beſonderes Buch wöchentlich einzutragende Holzhauerarbeit und andere, von euch atteſtirten, auf Vorſchrift veranſtalteten Ausgaben zu bezahlen hat, wirft ſelbigen aus. Damit ihr aber den Holzpreiß wißt, ſo wird euch die Tabelle von der kubiſchen Berechnung auf jeden beym Holzhandel vorkommenden Fall, sub D. ſowohl, als auch die Holztaxe in der Beylage sub E. um deswillen hiermit zugeſtellet, damit ihr einem jeden auf ſein Verlangen Auskunft geben könnet, wie hoch ihm das Holz, was er zu erhalten wünſchet, zu ſtehen kommen werde? auch im Stande ſeyd, pflichtmäßige Vorſchläge zu thun, wenn Umſtände, z. B. große Konkurrenz der ausländiſchen Holzkäufer, erheiſchen, daß die Holzpreiße erhöhet, die Ausfuhre beſchränket, oder, z. B. bey nicht unterzubringenden Sorten von Werkhölzern, vermindert werden mögten. Geld hingegen für die Forſtkaſſe zu erheben, unter welchem Vorwand es auch ſey, iſt euch eben ſo ernſtlich als dergleichen zu verlegen verbothen. **)

*) Wenn die Tannen älter als 100 Jahr werden, ſo entſtehet dieſes Aftergewächſe auf ſolchen häufig. Blos aus den Stielen dieſer Schmarotzerpflanze wird der beſte Leim zum Vogelfang gemacht, und ſolchen mit Oel verdünnt, giebt das beſte Mittel gegen die Fäulniß des Leinen oder Tauwerks im Freyen. In meiner Lokalität iſt die Befugniß, den Miſtel zu ſammlen, verpachtet.

**) Jeder Forſtbedienter iſt zwar ſchuldig, ſeinen möglichſten Eifer zum Vortheil der Forſtkaſſe anzuwenden, blos zu ihrer Bequemlichkeit hingegen muß er durchaus nichts thun. Denn erhebt er Geld, um es ihr zuzuſtellen; ſo lohnet ſie ihm, von rechtswegen, mit Mißtrauen, und verlegt er welches; ſo macht ſie mit Undank Schwierigkeit, es wieder zu erſtatten, und beydes muß ein Mann von Ehrgefühl vermeiden.

§. 19.

Sind nun alle Nummern auf dem Abzahlszettel eingetragen worden, ſo habt ihr, wie das Schema sub C. a. et b. beſagt, das geringere Bauholz, was Stückweiſe zuſammen, oder ins Klaftermaaß unter der Benennung Pflock- und Ausbindeholz geleget, und die Stangen und Pfähle, welche in Schocken zuſammen getragen worden, mit dem Maas und der Anzahl, eben ſo, wie die Werk- und Feuerholzklaftern, und zwar letztere an guten, ſtammdürren und anbrüchigen, ſo wie den Abraum an Wellen und Schocken nach Ertrag der verſchiedenen Schläge, einzuſchreiben, und damit die Lücken gehörigen Orts zu füllen, und dieſen Abzahlszettel zu ſchließen.

§. 20.

Die zweyte Abzahl in den Nadelholzſchlägen, zwar von jeder Disposition beſonders, aber von allen und jeden geführten Hieben zuſammen genommen, enthält nur dasjenige, was die Stöcke an Klaftern, als gute, harte, weiche, kieferne und anbrüchige gegeben haben, und in dieſem Abzahlszettel iſt zugleich auch aller Windbruch, und was in der Disposition als abgedrängt wegzunehmen geweſen, oder als ſtammdürre aufgearbeitet worden, nach Beylage sub C. b. einzutragen, und zur Reviſion zu bringen. Alle Abzahlzettel ſetzen jedoch voraus, daß ihr von den Holzhauern den aufgearbeiteten Hau genau revidirt übernehmet, immaßen die gefertigte Waare mit Zahlung des Lohns dafür an die Holzhauer die vollkommenſte Richtigkeit haben muß, und von der Kontrole aufs ſtrengſte unterſuchet wird.

§. 21.

Von Fertigung der Abzahlzettel der Laubholzhaue.

Bey Fertigung der Abzahlzettel von Laubholzhauen, habt ihr euch ſo zu verhalten, daß von jeder Disposition der ganze Ertrag nach der Beylage sub C. c. mit einem Mahle zur Abpoſtung komme, und die Vorſchrift, welche euch bey den Bauſtämmen im Nadelholz als Bloche, nach den Zylinder zu meſſen, gemacht worden iſt, habt ihr auch hier auf gleiche Weiſe zu beobachten. Dieſe Abzahlzettel behalten ſo lange auch die nehmlichen Rubriken, wie die für die Nadelhölzer, bis die Laubhölzer aufhören zu ihrem Nachtheil mit Schwarzholz gemiſcht zu ſtehen.

Was aber der Buſch- und Weidenhieb jährlich an Werk- und Feuerholz giebt, und, wie viel ihr Satzweiden zur Auspflanzung, Reife, Zaungerten und Bindwieden an Bunden habt aushauen laſſen, davon habt ihr ein beſonderes Verzeichniß dem Forſtkaſſirer zu N.

zu übergeben, welcher bereits angewieſen worden iſt, daſſelbe darnach zu revidiren, und vorzüglich die Holz-Deputatabgaben an die Oekonomie *) davon zu disponiren.

§. 22.

Was ferner nach Fertigung der Abzahlzettel zu thun iſt, und wie revidiret und abgepoſtet werden ſoll.

Iſt nun das Konzept zu einem Abzahlzettel auf dieſe Weiſe gefertigt, ſo habt ihr ſelbſt, und durch eure Jäger und Holzhauer in eurem Forſtdiſtrikte bekannt machen zu laſſen, was für Holz vorhanden ſey? und deshalb laſſen wir euch auch nach, daß Holzbedürftige, in der Art, wie ſie ſo eben beſchrieben worden, bey euch Beſtellung machen können. Die Nahmen dererjenigen, welche bey euch wegen Bau- Werk- und Feuerholz Beſtellung gemacht haben, ſind nun dem Abzahlzettel beyzuſetzen. Dabey iſt aber, wo immer thunlich, darauf zu ſehen, daß bey den Bau- und Werkholzblochen dieſe die Nummern von oben herein erhalten, und, daß die unbeſtellten Nummern hinter ſolchen verbleiben.

Dieſe Beſtellungen dürfen aber nach Abzug des Selbſtbedürfniß an Bau- Bret- Schirr- Röhr- und Feuerholz zum Behuf der durchaus ſtatt finden ſollenden freyen Verlöſung bey der Forſtkaſſe, nicht über die Hälfte des Hauertrags von jeder Art betragen, oder von euch angenommen werden, und ihr habt auch hierbey auf diejenigen, welche das Holz ſelbſt brauchen, mehr als auf ſolche, welche damit Handel treiben, Rückſicht zu nehmen, nicht weniger dem Inländer vor dem Ausländer den Vorzug, jedoch ohne alle Partheylichkeit und ohne alles Intereſſe, es habe Nahmen wie es wolle, dabey zu geben, außerdem aber zu gewarten, daß, wenn Unregelmäßigkeiten dieſer Art euch nachzuweiſen ſind, ihr nach dem Geſetze über Beſtechungen beſtraft werden ſollet. Dann ſind von jedem Abzahlzettel zwey von euch unterſchriebene Munda zu fertigen, und ſolche dem Forſtmeiſter zu N. ſelbſt zu überbringen, damit dieſer den Tag beſtimme, wenn er mit Zuziehung des Forſtkaſſirers die gefertigten Hölzer revidiren wolle. **)

§. 23.

Bey der Reviſion ſelbſt erhält der Forſtkaſſirer das eine Mundum des Abzahlzettels vom Forſtmeiſter und nun habt ihr zu gewärtigen, daß alle Anſätze unterſuchet, und jeder Bau-

*) Wo dieſe Inſtruktion eingeführt iſt, war eine Landwirthſchaft vorhanden, zu der das Holzbedürfniß aus den Waldungen verabreicht wurde. Dieſes zur Erläuterung, damit man nicht glauben möchte, als wollte ich zu Beſoldung geordnete Deputate auch von dergleichen Holz abgegeben haben.

**) In manchen Forſtbezirken, die der Stadt, in welcher das Kammer- oder Finanzkollegium ſeinen Sitz hat, am nächſten liegen, werden die Reviſionen auch abſeiten des Kollegiums beſchickt. Und in ſolchen Fällen bekommt daſſelbe auch einen Abzahlzettel, und beſtimmt den Tag zur Reviſion. Der Deputatus autoriſirt den

und Werkholzbloch durch die dem Forſtamte zugeſtellten Waldeiſen, wovon das eine der Forſtkaſſier übernimmt, durch zwey bey der Abzahl ſeyende verpflichtete Jägerpurſche nachgemeſſen und auf dem Schnitte über die von euch bereits eingeſchlagenen Nummern mit dieſem Waldeiſen geſchlagen werden.*) Damit die Verlöſung ſogleich nach der Reviſion anfangen könne; ſo iſt das Forſtamt angewieſen, die bey der Reviſion ſich vorfindenden falſchen Anſätze ſogleich zu berichtigen, und das Geſchäfte ſelbſt mit Kollazionirung der Abzahlzettel zu ſchließen.**)

Nach geſchehener Abzahl eines Schlags habt ihr aber alle übrigen, die davon Holz über die euch nachgelaſſene Verſprechung verlangen, an den Forſtkaſſier zu verweiſen.

§. 24.

Was bey der Abgabe und Abfuhre der abgezählten Hölzer beobachtet werden ſoll.

Ein jeder, der von den abgezählten Hölzern ſein Quantum abholen will, hat euch eine nach dem Schema sub U. et V. gedruckte vom Forſtkaſſirer erhaltene Anweiſung auf Deputat, oder eine von demſelben ausgeſtellte Quittung, über geleiſtete Bezahlung für die in ſelbiger genau benannten Holzarten zu produziren, in welcher der Holzempfänger zugleich bedeutet iſt, die Abfuhre binnen drey Wochen zu bewirken, oder zu gewärtigen, daß der Transport aus dem Walde auf ſeine Koſten geſchehe, und, nach Produktion der Beſcheinigung dieſer Art habt ihr ſodann dem Empfänger das Holz zu übergeben. Damit ihr aber Nachricht von der geſchehenen Uebergabe und Abfuhre behaltet, ſo habt ihr bey den Bau- und Werkhölzern in dem Konzepte des Abzahlzettels, was ihr auf dem Haue immer zur Hand haben müßt, die Nummer der Quittung und die Geldſumme, ſammt dem Nahmen des Empfängers einzutragen, bey dem Feuerholz aber, ein beſonderes Ausgabemanual deshalb zu hal-

Abzahlzettel durch ſeine Unterſchrift zum Einnahmebeleg bey der Forſtrechnung und die beym Kollegio deponirte Doublette davon, giebt die Kontrole bey Reviſion derſelben.

*) Dieſe Waldeiſen ſollten, des beſſern Ausdrucks wegen, blos den Landesherrlichen Schiffer und die Bezeichnung des Forſtamts enthalten, auch die Form derſelben eine Vorſchrift haben, welcher ſich die Beſitzer der Privatwaldungen zu bedienen, nicht befugt wären, und es würde dadurch die Ausübung von vielem Unterſchleife für beyde ſomit erſchweret und abgewendet werden können.

**) Um die vollſtändige Darſtellung dieſer Abzahlzettel zu liefern, habe ich dem beygehenden Schema sub C. a. C. b. et D. alle Ausfüllung des ihm beſtimmten Inhalts gegeben, und will hier nur noch bemerken, daß wenn nach geſchehener Abpoſtung des Schlags, der Forſtkaſſirer den Kubikgehalt der Bloche, und den Geldbetrag aller Waar, beygeſetzt hat, ſolcher zuvörderſt und ohne noch Holz darauf abgegeben oder Geld eingenommen werde, die Reviſion deſſelben von der Kontrole geſchehen müſſe. Dann finden ſich die fehlerhaften Anſätze erſt bey Examination der Hauptrechnung der Forſtkaſſe, ſo ſind die Fehler nur mit großer Schwierigkeit als monita, realiter zu erledigen. Die Kontrole muß jedoch befehliget ſeyn, die Reviſion dieſer Einnahmedokumente, ſo geſchwind wie möglich, zu bewirken, und ſolche der Kaſſe zu remittiren, damit Abgabe und Abfuhre des Holzes vom Haue nicht verſpätet werde.

ten. Da aber der Fall eintreten kann, daß ohngeachtet ihr, oder euer Jägerpurſche, während der Abfuhre eines Haues immer gegenwärtig ſeyd, und ſeyn müſſet, dennoch der Empfänger aus Verſehen oder unlauterer Abſicht andere Ladung machen dürfte, als ihm von euch angewieſen worden; ſo habt ihr, zu Abſtellung dieſer Ungebühr, diejenigen, welche Bau- oder Werkholz fahren, anzuweiſen, bey jeder Fuhre ihre Quittungen, nehmlich die Anweiſezettel mitzubringen, damit von euch jede Nummer, die geladen wird, in ſolcher, und zugleich auch in euerm Konzepte durchgeſtrichen werde. In Anſehung der Feuerhölzer iſt die Vorkehrung getroffen, daß der Forſtkaſſierer den Empfängern bey der Verlöſung auf jede Fuhre mit Klaftern und Schocken einen beſondern ausgeſchriebenen gedruckten Zettel, ſo wie bey den Werkholzklaftern, zuzuſtellen hat, welcher euch bey der Abfuhre zu behändigen iſt. Daher iſt auch, zu bequemer Ueberſicht, bey Abfuhren euch ausdrücklich unterſagt, irgend jemandem zu geſtatten, daß er ſein erkauftes Feuerholz, um ſich die Auswahl zu verſichern, aus dem Maaße reiſe, oder, ſein Bauholz in eine andere Geſtalt auf der Stelle aufarbeite, oder aufarbeiten laſſe; wenn aber das letztere ja zu dringend verlangt und gewünſcht werden ſollte, ſo ſind deshalb ſchickliche Bau- und Kohlplätze außerhalb der Holzung und des abgetriebenen Haues, auszuſuchen, und Supplikanten dieſer Art dahin zu verweiſen.

Um aber euch ſelbſt von der Richtigkeit des unter der Abfuhre ſtehenden Haues zu verſichern, habt ihr von Zeit zu Zeit die geſchehenen Abgaben und den Vorrathsreſt mit dem euch, und zwar unter der Bedingung der Gewährleiſtung, übergebenen Beſtande zu vergleichen, und, um euch dieſes zu erleichtern, darauf zu halten, daß die Feuerhölzer wiederum nach eben der Reihe abgefahren werden, als ſie aufgeſetzt worden ſind.

§. 25.

Wie ſich zu verhalten, wenn vor, oder nach geſchehener Abzahl, auf dem Schlage oder überhaupt Holz bey der Abfuhre geſtohlen worden iſt.

Auf alle Wagen- Karren- oder Schlittenſpuhren habt ihr genau Acht zu geben, und, die euch Untergebenen anzuweiſen, von dergleichen gemachten Entdeckungen euch ſofort Anzeige zu thun, nach welcher ihr die Sache zu unterſuchen, und daferne es gefährlicher oder diebiſcherweiſe geſchehen würde, der Juſtizbehörde zu weiterer Prozedirung Nachricht zu geben habt. Dieſes können und müſſen die Holzhauer, Holzförſter, und Jägerpurſche um ſo leichter bemerken, da ſie im Forſte die meiſte Zeit anweſend ſeyn müſſen. Auch die Holzhauer, wenn dergleichen Spuhren, um das aufgearbeitete Holz zu beſtehlen, bemerkt worden, werden es ſogleich an ihren Arbeiten ſehen, und es euch anzuzeigen haben, weil ſie ſonſt ihr daran verdientes Lohn verlieren, wenn ihnen vom aufgehauenen Holz geſtohlen worden iſt. Dergleichen Diebesſpuhren ſind dahero von euch, mit Zuziehung der Dorfrichter, ſogleich zu

verfolgen, und, bey näher ſich ergebenden Verdacht, Hausſuchung, und ſodann Anzeige den Gerichten davon zu thun.

Entdecken ſich aber ſolche Spuhren erſt bey der Abzahl eines Haues, ſo ſeyd ihr dafür verantwortlich, da ihr den Verdacht auf euch ladet, daß ihr, oder eure Untergebenen, nicht genau genug Acht gehabt haben möget.

§. 26.

Iſt aber der Fall eingetreten, daß vom abgezählten Holz wirklich im Ganzen geſtohlen worden, ſo habt ihr es ſofort dem Forſtkaſſierer zu melden, damit er ſich bey der Verlöſung darnach richte, es aber auch zugleich dem Forſtamt anzuzeigen, damit durch ſolche die Wahrheit unterſuchet, und, nach erſtattetem Berichte an die Kammer, Verhaltungsvorſchrift eingeholet werde. Euch aber iſt, bey Verluſt eures Dienſtes, verboten, zu Verheimlichung dieſer Fälle, durch Nachſchlagung anderer, und nicht zur Abzahl gebrachten Hölzer, das Geſtohlene zu ergänzen, oder durch Zerſetzung noch daſtehender Klaſtern, die fehlenden aufzubringen, und dadurch die Empfänger im Maaße zu verkürzen.

§. 27.

Um euch aber die hierbey zu führende Aufſicht zu erleichtern, iſt, nach der Beylage sub E., bereits das, was vorläufig verfügt worden, durch die Juſtizbehörde bekannt gemacht, und nicht nur den Dorfrichtern und Schultheißen, ſondern auch jedem in euerm Forſtbann gehörigen Unterthan davon Exemplare zugeſchickt worden. Nach dieſem ſollen die Strafen erkannt, von den Straffälligen zur Forſtkaſſe entrichtet, und zu reſp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ vertheilet, und jedem, der Diebesfuhren zur Anzeige bringt, nach beendigter Unterſuchung für jedes betroffene Stück Spannvieh Ein Thaler, für jeden Schubkarren oder Handſchlitten aber Sechzehn Groſchen zur Belohnung verabreicht werden. Auch ſind die auf Poſtirung ſtehenden Dragoner ausdrücklich angewieſen, auf dergleichen Diebsſpuhren, ſo wie überhaupt auf Holzdeuben und des Holzdiebſtahls verdächtige Leute aufmerkſam zu ſeyn.

§. 28.

Was nach Verlauf von vier Wochen mit jedem in dieſer Zeit nicht völlig abgefahrenen Schlage und Haue geſchehen ſoll? und wer ſodann dies Holz erkaufen und damit Handel treiben darf?

Der Forſtkaſſierer hat Auftrag, von jedem abgezählten Haue, welcher zum Behuf der einzelnen Verlöſung 3 Wochen lang zur Abfuhre offen ſtehet, nach Verlauf dieſer Zeit euch ein Verzeichniß von demjenigen Holze geben zu laſſen, was auf ſelbigem unverlößt geblieben

und was dann auch im Einzelnen nicht weiter verlößt, ſondern nach der Taxe überhaupt verkauft werden ſoll.

Daher iſt in dieſem Verzeichniſſe mit Bemerkung des Geldbetrags von jeder Sorte, zugleich der Tag des Verkaufs dieſes Holzes anzuberaumen, und an euch iſt es nun, dieſes Vorhaben gehörig bekannt zu machen, welches geſchieht, wenn ihr die Abſchrift dieſes Verzeichniſſes durch die Richter, oder Schultheißen, der in eurem Forſtbezirk gelegenen Dörfer zirkuliren laſſet, und ſodann das Holz, und zwar auf alleinige Gefahr des Empfängers, und ohne Anſprüche auf Gewährleiſtung, wenn alsdenn davon entwendet würde, demjenigen zu übergeben, welcher euch die Beſcheinigung der dafür geleiſteten Bezahlung vom Forſtkaſſirer ausgeſtellet, produziren wird. Dabey iſt aber ausdrücklich verboten, daß weder ihr noch ſonſt jemand, welcher bey den euch anvertrauten Hölzern Dienſtverrichtungen hat, mittelbar oder unmittelbar Antheil an dieſem, oder dem Holzhandel überhaupt, nehme. Und deswegen, und, um allen Verdacht zu vermeiden, dürft ihr auch nichts von dem euch beſtimmten Holzdeputat verkaufen oder vertauſchen. Wobey euch jedoch nachgelaſſen bleibt, daß, im Fall ihr das euch geordnete Holzdeputat nicht, oder nicht ganz brauchet, und daſſelbe dahero auch nicht abgegeben wird; die Forſtkaſſe euch den Betrag an Gelde dafür vergütet, doch zuvor dazu von der Kammer autoriſirt werde.

§. 29.

Wenn, wo und wie ein Werk- und Feuerholz-Magazin angelegt werden ſoll?

Sollte es wider Erwarten der Fall ſeyn, daß bey einem ſolchen Verkaufstermine des Holzreſtes eines Haues nicht alles an Mann zu bringen wäre, ſo wird euch der Forſtkaſſirer, nach deſſen Ablauf davon wiederum Nachricht mit dem Verzeichniſſe geben, was von dem Bau- und Werkholz, nach den Nummern der Abzahlzettel, imgleichen der Stückwaare und Werkholzklaftern, ſo wie auch davon, was an Feuerholz übrig geblieben, und ihr habt ſodann gleich Anſtalt zu treffen, daß der Vorrath aus dem Haue an ſeinem Orte, das heißt die Schneide- und Schindelbloche an die Mühle, und das Bau- Klafter- und Feuerholz auf einem ſchicklichen, nahe beym Dorfe N. gelegenen Platz geſchafft werde, und ihr dinget darzu die Fuhren, und machet den Fuhrleuten dabey zur Bedingung, daß ſie für die Richtigkeit des Holzes Gewähr zu leiſten hätten, ſortirt dann daſſelbe und ſetzet es wiederum in das richtige Maaß auf.

§. 30.

Was nun die Bret- und Schindelbloche anlangt, die euch wegen ihrer eingeſchlagenen, und dadurch unverlöſchlich gewordenen Nummern noch ſehr gut kenntlich ſeyn müſſen, habt ihr die auf der Mühle zu machenden Schnitte am ſchwachen Kopfe jedes Bloches mit Röthel

zu theilen, auf jeden Schnitt ¼ Zoll für die Stärke der Säge zuzugeben, und ſolche ſofort in diejenigen Waarenſorten, welche am meiſten geſucht werden, nehmlich in 12 Fuß lange, 12 Zoll breite und 1 Zoll ſtarke, ſogenannte Spündebreter ſchneiden zu laſſen, und, ein Verzeichniß von ſämmtlich zu erwartenden Waarenſtücken zu fertigen. Der Schneidemüller, in deſſen Beyſeyn ihr die Anweiſung zum Schnitte bemerklich macht, hat ſodann für das ausſchnittbare Quantum Gewähr zu leiſten, und daß dieſes geſchehen ſolle, unter das von euch gefertigte Verzeichniß durch ſeine Unterſchrift zu bekennen. Damit aber die vorzüglich gute, mit unter breitere als 12 Zolle, äſtreine Bretwaare auf der Mühle nicht gegen geringere vertauſcht werden kann, habt ihr die aus den Blochen zu erwartende aſtreinen Seiten- oder etwas breitern Breter, ſogleich bey der Abtheilung mit euern Privathammer auf dem Kopf zu bemerken. Ihr werdet dadurch die Erfahrung beſtätiget finden, daß aus 114 Kubikfuß, in 4 bis 5 Stück, 12 Fuß langen Blochen, von 18 und 20 Zollen mittlern Durchmeſſers, 58 bis 60 Stück dergleichen Spündebreter und 16 bis 20 Stück Schwarten erlanget werden, und euch dahero angelegen ſeyn laſſen, im Verhältniß des kubiſchen Inhalts, aus den hierzu beſtimmten Schneideblochen das Nehmliche zu gewähren; auch habt ihr den Müller zu bedeuten, daß wenn er aus Unachtſamkeit die Breter keilförmig, und daher untauglich ſchneidet, er ſolche ſelbſt zu behalten und zu bezahlen ſchuldig ſey. Sollte aber der Fall eintreten, daß nächſt dieſem auch andere Artikel von geſchnittener Waare, um den Abſatz der Bloche zu bewirken, beabſichtiget werden müſſen, und deshalb Anzeige von euch geſchehe, ſo ſollt ihr in Anſehung der Gewährleiſtung, was aus dem kubiſchen Gehalte zu gewarten ſey, nach ähnlichen Unterſuchungen anderweit inſtruiret werden. Sobald nun die geſchnittene Waare von euch auf der Mühle revidirt, ſortirt und richtig befunden worden, habt ihr das von euch ſodann auch zu unterſchreibende Verzeichniß dem Forſtamte und Forſtkaſſirer in Abſchrift zu behändigen, und letzterer führt darüber beſondere Rechnung in der Art, daß er von der Einnahme nach dem ihm vorgeſchriebenen Waarenpreiße, nach Maaßgabe der Abzahlzettel, zuvörderſt an die Forſtkaſſe das Holz, dann das Anfuhrlohn nach eurem Gedinge, und dem Müller nach dem Tariff der emanirten Mühlen-Taxordnung das Schneidelohn bezahlet.

Und von dem, nach Abzug alles deſſen, ſich findenden Ueberſchuſſe, ſoll euch der Forſtkaſſirer vier Groſchen von jedem Thaler, als Ergötzlichkeit für eure dabey gehabten Bemühungen verabreichen und in Ausgabe verſchreiben. Dieſe Ergötzlichkeit wird vom Schocke Spündebreter à 10 Thaler und Schwarten à 4 Thaler 20 Gr. nach dermalen beſtimmten Verkaufspreiß, von 114 Kubikfuß, für euch circa 8 Gr. betragen, als:

Ausgabe.

Für 114 Kubikfuß Brettholz in 5 Stück Blochen zur Forſtkaſſe, à 1 Gr. 4 Pf.	6 Thlr.	8 Gr.	— Pf.
Fuhrlohn zur Mühle, à Bloch 6 Gr.	1	6	—
Schneidelohn für 60 Breter, à 6 Pf.	1	6	—
Dergleichen für 20 Schwarten, à 6 Pf.	—	10	—
Für das Auftreiben der Bloche, als vom Thaler Schneidelohn, 2 Grr	—	3	6
Dem Müller Lagerzinnß, als fürs Schock Breter 3 Gr. und für Schwarten 1 Gr. 6 Pf.	—	3	6
Summa	9 Thl.	13 Gr.	— Pf.

Einnahme.

Für 60 Stück Breter,	10 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Für 20 Stück Schwarten,	1	13	—
Summa	11 Thlr.	13 Gr.	— Pf.

und dieſe abgezogen, bleibt zwey Thaler Gewinn, wovon ihr folglich 8 Gr. erhaltet. Ein Schock ſortirte Breter, als ſolche, die entweder aſtrein oder breiter als 12 Zolle ſind, ſollen 12 Thaler koſten, und die euch hiervon beſtimmte Ergötzlichkeit beträgt ſo nach 16 Groſchen.

§. 31.

Was hingegen das andere Bau- Werk- und Feuerholz anlanget, habt ihr dafür zu ſorgen, daß, nach geſchehener Anfuhre, alle Stämme, mit Ausſchluß derjenigen, welche bereits verlößt und bezahlt, aber zur Ungebühr nicht abgefahren worden ſind, beſchlagen, und um die Lohe davon zu gewinnen, geſchälet werden. Die Nummern, mit welchen die Stämme beſchlagen werden, behalten hier gleichfalls ihre fortlaufende Progreſſion, und wenn mit Anſchlag des Ertrags an Rinden und Spahnholz von euch das Koſtenverzeichniß dem Forſtkaſſirer zugeſtellet worden, ſo hat derſelbe dieſen Aufwand und dem was die Forſtkaſſe zu fordern hat, auf dem Preiß der Waare dergeſtalt zu vertheilen, daß, nach Abzug deſſen, von jedem Thaler dieſer Einnahme ein Groſchen zu eurer Remuneration übrig bleibe, und euch verabreichet werde. Bey dem Verkauf dieſer Holzvorräthe ſowohl als auch der Breter und Schwarten, hat der Forſtkaſſirer jedem Empfänger ebenfalls eine ſchriftliche Anweiſung mit Beſcheinigung, daß das Geld bezahlet ſey, zu geben, und dieſe iſt euch oder dem Müller bey der Abfuhre wiederum zu behändigen, und zum Behuf der Kontrole des Waarenbeſtandes aufzubewahren. Und obgleich

die Kaſſe bey dieſer Magazinanſtalt von den Bau- Werk- und Feuerhölzern weiter keinen Vortheil gewinnen ſoll, als den, daß die Haue balde abgeräumt werden; ſo iſt doch das Faktiſche von dieſen Anſtalten der Hauptforſtrechnung als Beylage mit anzufügen.

§. 32.

Wie die lichten Hölzer, Blößen und neu geführten Schläge in den Nadelhölzern wiederum in Anbau gebracht, und neue Auslichtung abgewendet werden ſollen.

Da leider, nach Inhalt der Ueberſicht von der Befundenheit der euch anvertrauten Nadelhölzer ihrer zeitherigen ganz fehlerhaften Behandlung wegen, zu erſehen, daß

407¼ Acker — Ruthen lichte Hölzer, und

50¼ „ — „ Blößen darunter ſich befinden, ſolche aber ohne längern Verzug wiederum angebracht werden ſollen, damit ſie außerdem mit ihren 457½ Acker betragenden Flächengehalte für den Holzboden nicht gänzlich verlohren gehen, ſo habt ihr dabey folgendes zu beobachten.

Was die lichten Hölzer anlanget, ſind ſolche nach Maaßgabe §. 3. mit 22½ Acker fürs Jahr, alſo in der vorgeſchriebenen Zeit von 20 Jahren gänzlich abzutreiben. Wenn denn eine und jede dieſer Jahresportionen gehörig von allem geräumet und die Stocklöcher zugeebenet ſind, habt ihr zuvörderſt zu unterſuchen, ob ſolche blos durch Hegung gegen die Triften und mit Ausſaat von Saamen in vollſtändigen Anbau wiederum zu bringen ſind? oder, ob deshalb der Boden erſtlich wund gemacht werden muß? Iſt es der letzte Fall, ſo kommt der zu dieſem Holzboden, an 50¼ Acker gehörige Blößengehalt eben ſo, wie der Gehalt von überflüſſiger Straßenbreite und unnöthigen Fuhrwegen hinzu, und nun iſt die Frage zu berichtigen, ob der Ackerpflug hier gebrauchet werden kann? oder ob der Wurzeln wegen, bloß der zweyzinkige Karſten *) anwendbar iſt, um den verraſten Boden durch und durch gleich, und nicht wie gewöhnlich, nur Beet- oder Platzweiſe damit vor Winters umzuarbeiten, und ihr habt deshalb Anzeige an das Forſtamt zu erſtatten, und dieſer den Koſtenüberſchlag beyzufügen, das ſodann mit Beyfuge des Koſtenanſchlags auf Arbeit und Saamen an die Kammer berichten, und euch ſofort mit Anweiſung nach der demſelben darüber zugegangenen Entſchlieſſung verſehen wird. Ein gleiches iſt auch zu beobachten, wenn um Sümpfe auszutrocknen, Abwäſſerungs- und Verſchlußgräben zum Beſten der jungen Schläge zu machen ſind, da ihr nie ohne Anweiſung dergleichen Ausgaben auf die Forſtkaſſe bringen dürfet. Was aber der Wiederwuchs der von euch neu geführt werdenden Nadelholzſchläge im regulairen Holzbeſtande betrift, verſiehet man ſich von der Befolgung der euch deshalb gemachten Vorſchrift, daß

*) i. e. das nehmliche Inſtrument, was die Winzer in Weinbergen gebrauchen.

ſich ſolche, ohne beſondern Koſtenaufwand, von ſelbſt natürlich beſaamen werden. Tritt aber dabey, wie oft geſchehen kann, der Fall ein, daß im nächſten Jahre nach dem Abtrieb kein Saamenjahr folget, ſo habt ihr von dem beſtändig zu haltenden Saamenvorrathe die geführten Schläge ſofort zu beſäen, damit zum Schaden der Saat der Graswuchs nicht überhand-nehme, und dann nicht weit größerer Koſtenaufwand erforderlich werde. Ergiebt ſich aber der Umſtand, daß in übrigen wohl angeflogenen Schlägen nur ledige Plätze von belang enthalten, welchen des Graswuchſes wegen mit Nachſaat nicht räthlich zu helfen ſtehet, ſo habt ihr ſolche mit Sätzlingen von gleicher Holzart, wie der Anflug, und wo thunlich von gleichem Alter, anzupflanzen, und dieſe da zu nehmen, wo ſie im Uebermaaße, oder in den Laubhölzern zum Schaden derſelben ſich befinden. Doch muß dieſe Anpflanzung vor dem 5ten Jahre geſchehen. In Anſehung der jungen Birken, welche in Nadelholzſchlägen häufig aufzuwachſen pflegen, habt ihr den Schaden, den ſie thun, auf die Weiſe abzuwenden, daß ihr ſie ſobald herausſchneiden laſſet, als ſie zu Reifſtäben und Beeſenreiſig tauglich ſind. Alles ſonſtige Ausziehen oder Schneiden von Holzpflanzen habt ihr aber mit möglichſter Aufmerkſamkeit und Strenge von den euch anvertrauten Hölzern abzuwehren.

§. 33.

Da auch bekanntlich die ſo ſchädlichen Auslichtungen und Blößen nicht allein durch unregelmäßige Behandlung ſogenannter Platzſchläge, die den Beſtand durchlöchern, und dem Wind Eingang verſchaffen, oder da ſolche ſchwerlich geheeget werden können, durch Vernachläſſigung der Triftaufſicht in Nadelhölzern entſtehen, ſondern auch andere Urſachen darauf wirken können; ſo habt ihr folgendes hierbey zu beobachten.

Es kann nehmlich die Beſorgniß für Wiederentſtehung neuer lichter Hölzer gar leicht in der Art eintreten, wenn der mehreſte Theil des regulairen und ſich bereits gereinigten Beſtandes eines Diſtrikts ſowohl in ſeinen ſtarken als ſchwachen Stämmen vor Erlangung des beſtimmten Alters anfängt abſtändig, oder wie man es in der Forſtſprache zu nennen pfleget, durchgängig zu werden. Hauet man nun dieſe heraus, ſo entſtehet natürlicherweiſe eine Auslichtung, und ehe der regulaire Schlag dahin kommt, iſt der Boden oft ſchon ſo verraßt, daß er keinen natürlichen Anflug mehr aufzunehmen vermag. Der Platz iſt dahero entweder als Waldboden verlohren, oder es koſtet der Wiederanbau der Forſtkaſſe einen beträchtlichen Aufwand, welcher doch durchaus nicht als eine kurrente Ausgabe und unvermeidliche Bürde derſelben angeſehen werden darf.

§. 33.

Ihr habt dahero auf die abſtändig, oder durchgängig werdenden Nadelhölzer alle Auf-

merkſamkeit zu richten, und im Fall ſolche bemerklich iſt, zuvörderſt die Urſachen dieſer Wirkung genau zu unterſuchen. Dieſe beſtehen gemeiniglich darinn, daß entweder der Wind die Hölzer geſchoben, oder der Anhang vom Schnee und Dufte ſie wurzellos gemacht, oder, daß die Sumpfgräben nicht gehörig gehoben, und das Holz deshalb verſauert iſt, oder, daß die Decke durchs Streurechen den Wurzeln genommen worden, und ſie durch Froſt beſchädiget worden ſind.

Dieſes alles ſind Urſachen zum Abſtändigwerden des Nadelholz, aber es kommt auch nicht ſelten vor, daß die dadurch in Fäulniß gegangenen Säfte des Holzes den Borkenkäfer, den man in großen Waldungen ohnehin ſchon ſelten vermißt, in ſo großer Menge einladen, daß ſie ſodann gar bald vernichtet werden. Gefährlicher als dieſer Käfer iſt aber die Wurm oder Holztrockniß, die durch das Nagen der Kiefern- und Fichtenraupe bewirket wird, und dahero können die Urſachen der Abſtändigkeit füglich in vermeidliche und unvermeidliche getheilet werden.

Was die erſtern anlanget, werdet ihr in der Folge dieſer Inſtruktion Vorſchriften finden. Und dabey müſſet ihr eine gemeine Regel annehmen, daß, wenn die Abſtändigkeit in bereits gereinigtem Holz bey ſtark- und ſchwachen Stämmen ſo groß iſt, daß auf 1 □ Ruthe immer ein und zwey Stücke dergleichen kranken Holzes zu finden ſind, und dahero faſt die Hälfte des gehörigen Beſtandes angeſtecket wäre, ihr den ganzen auf die Weiſe bedrohten Diſtrikt durch Anlegung regulairer Schläge abzutreiben habt, da es weit räthlicher iſt, unreifes Holz rein wegzunehmen, als es unter dieſen Umſtänden nur auszulichten, und ſomit das Ganze zu verderben. Die Anlegung eines Schlags im unreifen Nadelholz, zumal wenn es noch nicht 50 Jahre, als ſeinen erſten Reifpunkt, erreichet hat, iſt zwar allemal ein großer Schade für die Forſtkaſſe, aber, es wird doch durch dergleichen Abtrieb ein größeres Uebel vermieden, und doch der Nutzen gewonnen, den man von dem noch geſunden Holz erwarten kann. Und da zu dieſem Behufe jeder Dispoſition nach Maaßgabe der Ueberſicht, Zubuße an Flächengehalte, zum Behuf der Ausfüllung ſolcher Erſcheinungen ausgeworfen worden iſt; ſo kann auch in ſolchen Fällen, das Einkommen der Forſtkaſſe nicht fühlbar alterirt werden, da ihr dann durch die Zubußabtriebe das wiederum zugeht, was ihr durch Ereigniſſe dieſer Art entgehet.

§. 34.

Wie dem Anfall der Fichten- und Kiefer-Raupen und des Borkenkäfers begegnet werden ſoll.

So wie ihr zwar übrigens durch zeitige Wegnehmung des abſtändig gewordenen Holzes auch gegen die Einladung des Borkenkäfers und deſſen Schaden vorzuſehen habt, ſo wird

euch auch auf dem Fall, wenn Kiefer- und Fichtenraupen ſich einfinden, gegen deren Vorbereitung folgende Vorſchrift ertheilet.

Der Anfall dieſes, das Nadelholz ſo geſchwind verheerenden Inſekts geſchiehet, daß entweder der Inſtinkt den Schmetterling (Phalaena) dahin führet, oder ein Windſtoß ſie bringet. So viel man bis jetzo von ihrer Naturgeſchichte weiß, ſcheint die Wahrnehmung erprobt zu ſeyn, daß ſie meiſten Theils in unbeträchtlicher Zahl ankommen, und ſich anfangs ziemlich beyſammen halten, und daß, wenn man ihrer zeitig genug gewahr wird, durch Wegnahme der von ihnen eingenommenen einzelnen Stämme, oder Umziehung ihres beträchtlichern Standortes mit einem Graben und Zuſammenfällung des eingeſchloſſenen Holz, man ſie wiederum verringern, wo nicht gar vertilgen könne, weil die Raupen dabey verhungern, ehe ſie zur Verpuppung und Fortpflanzung alt und vollkommen genug geworden ſind.

Ihr werdet alſo hieraus entnehmen, daß die fleißige Viſitation der Hölzer auch dieſerhalb eine dererſten Nothwendigkeiten ſey, und habt um ſo mehr nebſt den euch untergebenen Holzförſtern, Jägern und Holzhauern, alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, und die Behörden der übrigen eurer Pflege anvertrauten Privathölzer deshalb zu belehren.

§. 35.

Sollten nun die euch anvertrauten Hölzer von der Fichten- oder Kieferraupe angefallen werden, ſo habt ihr euch folgender Vorkehrungen zu bedienen:

1) Um den Ort, wo ſich dieſes Ungeziefer aufhält, und den man durch ihr vom Baume ſenkrecht abhangendes Geſpinnſte, was an Hut und Kleidern des Nachforſchers ſich anhängt, am leichteſten wahrnimmt, ſoll rund um und ohne Verzug ein Kreis gezogen, und die innerhalb demſelben ſtehenden, noch nicht-angeſteckten Stämme, mit dem Gipfel nach ſolchen einwärts gekehrt rein nieder gefällt werden. Dieſer Kreis muß aber nicht zu enge, und das Zentrum, wo ihr Aufenthalt iſt, nicht zu unbeträchtlich ſeyn, damit die Raupen grüne Nadeln zum Fraß behalten, und nicht andere ſuchen müſſen.

2) iſt zu gleicher Zeit der Grabenumzug einer Elle tief und weit auszugraben, und der Auswurf außen herum zu legen.

3) Die Raupen, welche ſich ſo nach in dem Kreiſe befinden, und nicht wie die aus der Höhe ſich fortſpinnen können, werden bald, vom Hunger getrieben, die verdorrten Nadeln zu verlaſſen, und grüne auf den Stämmen überm Graben zu ſuchen genöthiget. Da ſie aber den Weg auf der Erde dahin machen müſſen, wird theils die Verwirrung des zuſammen gefällten Holzes, ihnen daran hinderlich ſeyn, theils ſoll ihnen auch der Uebergang übern Graben noch dadurch erſchweret werden, daß ihr

4) ſolchen ſofort mit Streu und dürrem ganz klein gehackten Reiſig zur Hälfte ſeiner Tiefe ausfüllen, und unter Bewachung anzünden laſſet, damit die durchgehenden Raupen entweder Feuer oder Aſche in Grabe finden. Iſt dieſes geſchehen, ſo habt ihr

5) dafür zu ſorgen, daß wenn Ende July oder Anfang Auguſts die Schmetterlinge dieſer Raupen ſich ſehen laſſen, von welchen euch zur Information einige ſammt ihren Puppen und Eyern nebſt D. Zinck Abhandlung von Inſekten dieſer Art zugeſtellet worden, dem Orte, von welchem ſie wahrſcheinlich herkommen, entgegen, mehrere hellleuchtende Feuer vor den Nadelhölzern des Nachts unterhalten und bewachet werden, und zwar ſo lange als der Flug derſelben dauert, da die Erfahrung gelehret hat, daß die Schmetterlinge aufs Feuer zufallen, und ſich und ihr weiteres Fortkommen ſelbſt zerſtören.

6) Sind aber dieſe Raupen nur einzeln, aber doch bey Wegnahme der Stämme ziemlich merklich ſichtbar geweſen, ſo habt ihr zur Verhinderung ihrer Fortpflanzung dergleichen Nachtfeuer nahe in der Gegend, wo ſie gefreſſen haben, während der Flugzeit unterhalten und bewachen zu laſſen, und zwar in lichten Orten, und in dazu gemachten Erdlöchern, damit keine Feuersgefahr für die Waldung dadurch entſtehe.

7) Und ſeyd ihr nur noch in der Entfernung mit dieſer Raupenſeuche bedrohet, ſo habt ihr ſofort die Abzuggräben der Sümpfe zu ſtopfen, damit die Feinde dieſer Raupen, nehmlich allerley Arten von Stechfliegen, durch das ſodann entſtehende faule Waſſer, zu jener ihrer Vertilgung, ſich vermehren mögen und ſomit das durch die trockene Witterung zwiſchen dieſem und jenem Inſekte verlohren gegangene Gleichgewicht wiederum hergeſtellet werde.

§. 36.

Bey ſolchem traurigen Ereigniſſe habt ihr euch vorzüglich der größten Geſchwindigkeit in Befolgung dieſer Vorſchrift zu befleißigen, und deshalb die Holzhauer zu gebrauchen, auch ſofort dem Forſtamte und zugleich der Kammer Anzeige darüber zu thun. Das Holz vom Verhau würde ſodann ſpät, aber wo möglich vor Winters aufgearbeitet, und ſammt der Streu oder Erdmoos abgefahren, auch vor Eintritt des Frühjahres, als Feuerholz ganz konſumiret, damit von etwan darinnen verborgen gebliebenen Eyern dieſer Raupen nichts zur Fortpflanzung gelangen möchte. Und da eine Art dieſer Inſekten ihre Eyer in die Erde legen ſoll, ſo ſind zwar die Stöcke vom Verhau ſofort auszurotten, und wegzuſchaffen, der Graben aber noch ein Jahr lang offen, und die Aſche in ſolchem zu laſſen.

§. 37.

Auf welche Weiſe der nöthige Schwarzholzſaamen erlanget und in welchem Verhältniſſe ſelbiger geſäet werden ſoll.

Theils, damit eure verpflichteten Holzhauer abgehalten werden mögen, unbefugter Weiſe und zur Ungebühr ſich das Feuerholz zu holen, theils aber auch um den nöthigen Schwarzholzſaamen nicht für die theuerſten Preiße erkaufen zu müſſen, iſt jedem Holzhauer zum Deputate eine Klafter fichtener Scheite zu Backholz, zwey Schock Nadelholzwellen, und eine dergleichen Doppelſtockklafter, unter der Bedingung, nichts davon veräußern zu dürfen, beſtimmet, das ſie neben ihrem Lohne ohnentgeldlich zu Michaelis jeden Jahres erhalten ſollen. Die Klafter Backholz erhält ein jeder als Deputat ohnentgeldlich. Für das übrige aber ſoll er ſchuldig ſeyn, 6 Pfund kiefernen und eben ſo viel fiichtenen Saamen, beyden aber unabgeflügelt zu Faſtnachten jedes Jahres zu liefern. *) Ueber dieſe Lieferung habt ihr jeden in das mit jedem darüber zu haltende Einſchreibebuch zu quittiren, ſelbſt aber über Einnahme und Ausgabe des Saamen Rechnung zu führen, um ſolche auf Verlangen vorlegen zu können, die Holzhauer ſelbſt aber ſind dieſer Lieferung wegen folgender Geſtalt anzuweiſen.

§. 38.

1) Um die Zapfen zu ſammlen, muß ihre vollkommne Reife erwartet, und dieſe dürfen nie an den Orten gebrochen werden, an welchen der ausfliegende Saame jungen und noch nicht völlig angeflogenen Schlägen durch den Wind zu gute kommen kann.
2) Die Zapfen dürfen ſodann nicht in Backöfen gebracht werden, um durch Hitze den Saamen zu erpieſſen, ſondern ſelbiger muß blos durch Stubenwärme, wenn die Zapfen auf ausgeſpannte Tücher in der Höhe daſelbſt geleget ſind, erlangt werden, dergeſtalt, daß auf dieſe Art jede Sorte beſonders gewonnen werde.
3) Alles Uebermaaß, was die Holzhauer auf dieſe Weiſe an Saamen zuſammen bringen, ſind ſie ſchuldig das Pfund für 7 Groſchen 6 Pfennige im kiefernen, und 3 Groſchen im fichtenen Flügelſaamen euch zu überlaſſen. In der Quittung darüber habt ihr die Lieferung zu atteſtiren, und der Forſtkaſſirer hat das Geld dafür zu bezahlen.
4) Es ſtehet euch auch frey, und werdet ihr wohl daran thun, wenn ihr die pro Inventario in der euch angewieſenen Wohnung mit übergebenen Saamenköhne den Sommer über zu dieſen Endzweck gebrauchet, und ihr habt in dieſem Falle die Zapfenſammlung den Holzhauern zu verdingen.

*) Der Geldwerth dieſer Saamenlieferung ſtehet mit dem von 2 Schock Nadelholzwellen und zwey einfachen oder einer doppelt geſetzten Stockklafter, nach dermaligen Preiß beyderley Waare, in vollkommenem Ebenmaaß.

5) Allen dieſen Saamen aber habt ihr ſorgfältig zu bewahren, und mit Berechnung anzuwenden, auch ohne Befehl der Kammer von dem euch entbehrlichen nichts zu verkaufen, und dabey auch nicht zu geſtatten, daß außer euren Holzhauern in den euch zur Verwaltung anvertrauten Hölzern jemand Saamenzapfen brechen möge. Und was endlich

6) die Ausſaat des Saamen ſelbſt betrift, habt ihr zuvörderſt euch die Geſchicklichkeit eigen zu machen, den Auswurf deſſelben von allen Nadelholzgattungen in der Art zu bewirken, daß auf eine □ Elle nicht mehr als circa einige 20 Körner fallen, und mithin jede Pflanze etliche 20 □ Zolle Raum auf dem Boden zu ihrem Aufkommen dadurch erhalten.

Es iſt dieſe Art zu zu ſäen, ohngefehr die nehmliche, welche der Landmann beym Saaten der Stoppelrüben ſich bedienet, und ihr werdet daher die nehmliche Maaßgabe beym Auswurf des Holzſaamens nachzuahmen haben. Und wenn ihr die hierzu nöthige Geſchicklichkeit erlanget habt, ſo muß der Erfolg davon dieſer ſeyn, daß zur Beſäung eines Ackers à 160 achtelligen □ Ruthen, ihr nicht mehr als

in Tannen	18 Pfund	13 Loth,	
in Fichten	3 ⸗	19 ⸗	
in Kiefern	5 ⸗	— ⸗	
in Lerchen	3 ⸗	19 ⸗	

gebrauchet, oder wenigſtens nur ein unbeträchtliches etwan mehr an Saamen dazu aufgewendet habt. Daß dieſes aber das richtige Verhältniß des Saamenerforderniß eines Ackers dieſes Flächengehalts ſey, wenn er nehmlich ganz und nicht nur Beet⸗ oder Platzweiſe zur Saat vorgerichtet worden iſt, wird euch in einer Beylage umſtändlicher geſagt werden.

§. 39.

Wie die Ueberſicht von dem Befunde der Laubhölzer beſagt, ſind ſelbige von der Schaaftrift zeithero gar ſehr mitgenommen worden, und damit dieſes ferner nicht mehr geſchehen dürfe, iſt das Weitere verfügt. Um nun wenigſtens für die Nachkommenſchaft die Ausſicht zu gewinnen, wiederum brauchbare Werkhölzer zu erziehen, und deren Mangel für die Zukunft abzuhelfen, habt ihr auf die Beſämung der abgetriebenen Haue von der 25jährigen Altersbeſtimmung eben ſo, wie auf diejenigen Nadelholzſchläge, welche 120 Jahr alt werden ſollen, in der Art Abſicht zu nehmen, daß nach geſchehener Stockrottung, Einebenung der Löcher und Abfuhre, ihr den Eichel⸗ und Buchſaamen nur einzeln in dieſer Nadelholzdispoſition, beym 25jährigen Laubholzſchlag aber etwas dichter ausſtreut. *)

*) Bekanntlich wachſen die Eichen und Rothbuchen im Nadelholz, wenn es auf ein hohes Alter disponirt iſt, ſehr ſchlang und gerade, und weil ſie zugleich ſehr wurzelfeſt zu ſtehen pflegen, ſo kann auch meh⸗

Bey dem auf 12 Hiebe getheilten Buſchholz hingegen ſind die ledigen Plätze im ganzen Diſtrikte ſofort wund zu machen, und da, wo keine Saamenbirken und Erlen in der Nähe ſtehen, ſolche mit jungen Sätzlingen dieſer Holzarten auch Saalweiden zu bepflanzen, und wo möglich dieſe Sätzlinge aus den Schwarzhölzern zu nehmen, wo ihnen ohne dies das Aufkommen nicht geſtattet wird.

Ihr habt auch auf die Beyziehung junger und nur einzeln ſtehender Birken, Saalweiden und Erlen in dem zwölf Jahre alt werdenden Holz Abſicht zu nehmen, damit von ſolchen die Beſämung der Schläge in Zukunft erlangt werde, übrigens aber, wie ſchon oben erinnert worden, kein Schwarzholz in ſämmtlichen Laubhölzern zu hegen und aufkommen zu laſſen.

§. 40.

Wie und wo eine wilde Holzſchule angeleget werden ſoll.

Da bey den zur Pflege euch anvertrauten Holzungen viel verödeter Holzboden ſich vorgefunden hat, welcher bey aller auf ihn zu verwendenden Kultur dennoch ledige Plätze behalten dürfte, um welche es aber Schade wäre, wenn ſolche wenigſtens in der Folge nicht zum Holzertrag angebracht würden, ſo iſt das einzeln liegende $1\frac{3}{8}$ Acker 2 Ruthen haltende Stück Lehde, die Birkenacker genannt, zu einer wilden Holzſchule auserſehen worden, und ihr habt damit folgender geſtalt zu verfahren.

Es ſoll nemlich dieſes Stück Lehde im nächſten Herbſte mit dem Pflugk in ſchmale Furchen umgeriſſen, oder da, wo ſolcher nicht anwendbar, die Flecke mit dem Karſten umgehackt, ſodann im folgenden Frühjahre blos mit der eiſernen Egge beſtrichen und Wickfutter darauf geſäet werden. Dieſe Frucht, welche von der Guthsökonomie beſtellet und geärndet werden ſoll,*) muß aber, um die Kraft im Boden zu erhalten, nicht zur völligen Reife gelaſſen, ſondern grün weggenommen werden, und wenn dieſes geſchehen, ſothanes Stück im nemlichen Sommer und Herbſt noch einigemal, und zwar immer etwas tiefer, der Länge und Queere geackert, und jedesmal vor und nachher mit der Egge beſtrichen werden.

Um dieſen Fleck dem Trift- und Wildſchaden zu entziehen, habt ihr ſolches mit einem 4 Ellen hohen Zaun von Pfählen von ſtarken Fichten und Tannenäſten, die an den Stammenden verſengt ſeyn müſſen, und der oben mit einer 18 Zoll breiten Binde von dünnen fichtenen Aeſten oder Weidenruthen durchflochten wird, zu umgeben, und den Eingang mit einer verſchließlichen Gatterthüre verſehen zu laſſen.

reren dieſer Eichen das doppelte Zeitalter zu erreichen beſtimmet werden. Dieſe Art von Fürſorge iſt jedoch nur dann, und wie hier der Fall war, zu empfehlen, wenn es an Laubholzboden mangelt.

*) ſ. Anmerkung zu §. 21

In dem Herbſte nun, da dieſes geſchehen, möget ihr ſofort Eicheln und Bucheckern leſen, auch etwas wilde Holzäpfel und Birnen ſammlen laſſen, um ein Drittheil dieſes Raums damit zu belegen. Den zweyten Drittheil habt ihr im künftigen Frühjahre mit den von euch anzuſchaffenden Ahorn- Aſchen- Eʒbeeren- Ulmen- oder Rüſter- und Ellernſaamen zu beſäen, und zu Beſtellung des letzten Drittheils habt ihr den Saamen von dem Lerchbaume, der Weymuthskiefer, Kanadiſchen- und Balſamtanne, ſo wie von Platanus, der nordamerikaniſchen Rotheiche, und Erle, den blühenden Tulpenbaum und Eſche, der Akacien und andern dergleichen fremden bey uns fortkommenden und nützlich befundenen Holzarten, durch das Forſtamt, dem darüber Inſtruktion ertheilet worden, zu gewärtigen und einzuſäen, die italiäniſchen Pappeln aber, die euch ebenfalls daher zugehen werden, in Satzreiſern zu pflanzen.

Von allem dieſem, was euch hierdurch zu beſorgen aufgegeben wird, habt ihr zuvörderſt einen Koſtenanſchlag dem Forſtamte zu behändigen, und von dieſem das Weitere zu erwarten.

Ihr habt auch für die Pflege dieſer Saaten alle Sorgfalt zu tragen, und jedes Jahr vor Michaelis von der Beſchaffenheit derſelben ſchriftliche Anzeige an das Forſtamt zu erſtatten, das ſodann das Weitere an die Kammer gelangen laſſen wird.

§. 41.

Wie ein Forſtwirthſchafts- oder Handelsbuch zur Nachricht für die Zukunft angelegt und fortgeſetzet werden ſoll.

Da es eben ſo nothwendig als nützlich iſt, daß bey jeder von der Kammer verordneten Reviſion der euch anvertrauten Holzungen, oder bey eurer Dienſtveränderung nicht allein von allen auf dieſe Inſtruktion Bezug habenden Handlungen, ſondern vorzüglich über die von euch geführten Holzſchläge, Rede und Antwort gegeben werden könne, werdet ihr angewieſen, zuvörderſt auf dem Stamm, den ihr nach §. 12. No. 11. ſtehen zu laſſen habt, nicht allein die Jahrzahl, wenn der Hau abgetrieben worden, ſondern auch das Haumaaß auf allen vier Seiten dieſes Stocks, als zwey, welche von ſeinem Standort aus die Länge deſſelben auf und nieder, und zwey, welche herüber und hinüber die Breite beſagen, tief ins Holz einzuſtechen; zum Behuf dieſes zu unterhaltenden Merkmahls nun habt ihr in dem Forſtwirthſchafts- oder Handelsbuche, von welchem ſogleich das weitere vorkommen wird, über jede getroffene Nadel- und Laubholz-Altersbeſtimmung nach Maasgabe des beygehenden Schematis mit vorgeſetzter Benennung der Holzmarken und Anzeige ihrer Ablagungen ein beſonderes Kapitel, jedes ohngefähr von vier Seiten ſtark anzulegen, und jährlich alle die im Schemate rubrizirten Nachrichten in ſolches einzutragen, ſo wie auch das Nehmliche in das dem Forſtamte zugeſtellte Exemplar bey der Abpoſtung, alles was den Hau betrifft, nachzutragen. Iſt der Nachtrag geſchehen, ſo wird jedes auf dieſe Weiſe kompletirte Exemplar, durch das Forſtamt, zu

Michaelis mit ſämmtlichen das Revier betreffenden Zetteln, der bis dahin beſorgten Abzahlen, *) und zu gleicher Zeit vom Forſtkaſſirer die Forſtrechnungen zur Kammer eingeſendet und nach der davon genommenen Notiz zu den Kammer-Exemplar und geſchehener Reviſion, binnen vier Wochen, ſammt der nöthigen Reſolution, wiederum remittirt, und in jedem Kapitel dieſes Forſtwirthſchaftsbuchs der baare Uebertrag durch den darzu bey der Kammerkanzley angeſtellten Forſtreviſor beygeſetzt, welchen ihr ſodann in eurem Exemplar aus dem an das Forſtamt zurückgehenden auch nachzutragen habet. Und bey der wiederum zum Einnahmsbeſtand im Forſthandelsbuch zu bringenden, angeſäeten oder natürlich angeflogenen Schläge, iſt die Regel zu beobachten, daß, wenn die Saat nicht im dritten Frühling, und der Anflug nicht im vierten ſich zum Eintragen qualifizirt vorfindet, eine neue Kultur dieſer Oerter ſofort veranſtaltet, und dies ebenfalls im Buche bemerket werden ſoll. In Anſehung des auf 25jähriges Alter geſetzten Laubholz habt ihr das Nehmliche, wie beym Nadelholz vorgeſchrieben worden, in einem auf der Mitte des geführten Schlags ſich findenden geſunden Eich- oder Buchbaume, und bey dem Buſchhieb, der auf zwölf Jahre getheilet worden, auf einer daſelbſt ausgehaltenen Saamenbirke oder Erle, blos in die Rinde einzuſchneiden: Damit ihr ſo in den Stand kommt, jeden Hau, wie er verlangt wird, durch dieſe lange ſich haltende Merkmahle anzugeben, um beurtheilen zu können, ob er nach Verhältniß ſeines Alters den gehörigen Wiederwuchs erlanget habe oder nicht? was es ſonſt für Bewandnis mit ihm haben dürfte? und ob ſelbiger dieſer Vorſchrift gemäß von euch behandelt worden ſey?

§. 43.

Wie die Beynutzungen der euch anvertrauten Holzungen behandelt werden ſollen, und zwar die Trifthutung und Graſerey, wie ſolche nothwendig eingeſchränkt, die bleibende verbeſſert und dadurch wiederum ausreichend gemacht werden ſoll.

Die erſte Beynutzung würde das Loh- und Baſtſchälen betreffen; von erſtern ſoll weiter unten Erwähnung geſchehen, und letzteres kommt bey den euch anvertrauten Holzungen um deswillen nicht vor, weil kein Lindenholz ſich allda befindet. Es fällt alſo die diesfallſige Vorſchrift hier weg. Was hingegen die Trift anlanget, ſo ſoll außer dem Herrſchaftlichen Schaaf- und Rindvieh auch fremdes, jedoch letzteres lediglich in den nicht zum Lehn gehörigen ſondern zugekauften

585 Acker 4 Ruthen

*) Die Einſendung dieſer Einnahmsdokumente von Seiten des Forſtamts, iſt bey Examination der Forſtrechnung um deswillen nothwendig, damit dieſe nach jenen revidiret und keines unterſchlagen werden kann.

betragenden Nadelhölzern zugelaſſen werden, *) dabey ſollen aber für die Zukunft folgende Schranken bey der Holztrift überhaupt feſtgeſetzt, und jeder Eigenthümer mit Beſchlagnehmung ſeines Viehes im Uebertretungsfalle beſtrafet werden.

§. 44.

Es ſoll nehmlich zur Forderung der Hauptſache und im Betracht, daß Trift und Hut als eine Nebennutzung im Holz nur da zu dulten iſt, wo ſie keinen merklichen Schaden thut, mit aller Strenge, und bey eurer eignen Verantwortlichkeit nicht allein darauf gehalten werden, daß in den nach dieſer Vorſchrift von euch behandelten Nadelhölzern, abgetriebenen und wiederum angebrachten Schlägen ſowohl, als in den vorgefundenen Lichtenhölzern und Blößen, nachdem ſolche wiederum angebauet worden, nicht eher darinne Trift und Huthung wiederum geübet werde, als bis ihr der Unſchädlichkeit wegen deshalb ſchriftliche Anweiſung den Behörden ertheilen könnet, und bey dem Laubholze, welches auf 25jährigen Abtrieb disponirt iſt, habt ihr nur 12 der älteſten Haue, von Martini an, bis zum letzten März, jedoch einzig und allein mit den Herrſchaftlichen Mutterſchaaf- und Gelteviehhaufen, keinesweges aber den alten Hammeln, weil dieſe das Holz weit mehr als jene angehen, behüten zu laſſen, wenn nehmlich das junge Holz ſo hoch erwachſen iſt, daß es ohne deſſen Schaden geſchehen kann. Das auf 12 Jahre disponirte Laubholz bleibt aber ohne alle Anweiſung zur Trift, das ganze Jahr davon befreyt. Zur Erleichterung dieſer deshalb mit allen Fleiße von euch zu führenden Aufſicht, ſollen durchs Forſtamt, jedes Jahr zu Michaelis, die neu eingezogenen Schaafknechte und Gemeindeviehhirten verpflichtet und bedeutet werden, daß ſie für allen Schaden, der durch die Trift in der Waldung an jungen, ihnen nicht ſchriftlich angewieſenen Schlägen ſich vorfindet, mit dem Werthe ihres Haltungsviehs zu haften ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 45.

Es ſollen auch die Oekonomieverwalter oder Pachter durch die Gerichte angewieſen werden, jeden neuen Schaafknecht über dieſe Bedingung bey der Annahme zu verſtändigen, ſo wie auch darüber, daß ſie ſelbſt, und bey Strafe des Schadenerſatzes, alle Vorkehrungen zu treffen haben, daß von keinem andern auf die Herrſchaftlichen Höfe gehörigen Vieh irgend Schaden an den Hölzern und Pflanzungen oder jungen Wieſenbuſch- und Weidenhieb geſchehe.

*) Dieſes war hier der Fall, daß Feudal- und Allodialholz zugleich vorhanden war. Indeſſen kann dieſer Unterſchied darzu dienen, daß man den Triftort jederzeit genau beſtimme.

§. 46.

So wie nun zwar der große Schade, der den jungen Hölzern bey der Huth und Trift zu geſchehen pflegt, durch dieſe Vorſchrift abgewendet wird, und die Vollſtändigkeit derſelben dadurch erlanget werden ſoll, daß ihr im Laubholz überhaupt und im jungen Nadelholz ins beſondere, weder raufen, ſicheln noch ſenſen des allda erwachſenen Graſes durch aus nicht, und bey eurer Verantwortung Niemanden geſtattet, oder euch ſelbſt anmaaßet; ſo iſt doch auch nicht zu verkennen, daß nach einiger Zeit, wenn nehmlich die alten Nadelhölzer in ſukzeſſiven Abtrieb gekommen ſind, zu gewärtigen ſey, es werde dann die Trift in ſo enge Schranken geſetzt, daß der Schaafviehſtand zum Nachtheil der Oekonomie, entweder beträchtlich vermindert, oder zuviel Mangel an Weide, beſonders vor Aufgang der Aerndte, leiden müſſe, und zwar um ſo gewiſſer, weil regelmäßig behandelte und deshalb von gleichem Alter erzogene Nadelhölzer, niemahlen das Aufkommen des Graſes geſtatten, ſondern ihren Boden mit den abgefallenen Nadeln, bis wieder zur Zeit des Abtriebs, hoch bedeckt erhalten, und bis dahin auch, dieſe ihnen ſo nöthige Bedeckung ihrer Wurzeln behalten ſollen und müſſen.

§. 47.

Um daher für das Triftbedürfniß gleiche Vorſorge zu tragen, iſt von der Kammer die Entſchließung gefaßt worden, daß ein großer Theil des $91\frac{7}{8}$ Acker 19 Ruthen haltenden Abgangs, die Wölmſe genannt, welche nicht zum Waldboden vermeſſen iſt, und dermalen blos zur Trift für die Schaafe, um ſolche bey naſſer Witterung darauf zu hüten, angewendet wird, aber bey trockner Zeit ganz von der Sonne verbrannt iſt, und mithin dem Vieh öfters nur wenig Unterhalt gewähret, von euch, zum Gewinn einiges Schattens, und ſonſt einiger Maſtung für die Oekonomie und Vermehrung des Schaaffutters nach und nach, jährlich mit 5 bis 6 Schock jungen Eich- und Buchbäumen bepflanzt werden ſoll, und ihr habt daher die zu bepflanzenden ſchicklichen Plätze, vorzüglich auf der Höhe des Abhangs in Paralell-Linien, 20 Ellen weit von und aus einander, in folgender Maaße damit zu beſetzen.

§. 48.

Den Herbſt vorher habt ihr die Löcher zwey Stiche tief, und $1\frac{1}{2}$ Elle weit aufgraben zu laſſen, ſo daß der erſtere Stich ausgeworfen, und der andere im Loche nur umgewendet wird. Dann ſind im folgenden Frühjahre zuvörderſt die Pfähle, woran die Stämme ſich halten ſollen, in die Löcher nach den Linien zu ſetzen, und die Pflanzung an ſolche dergeſtalt zu machen, daß bey den Eichen, auf welche vorzüglich Bedacht zu neh-

men iſt, die Pfahlwurzel nur ein wenig beſchnitten, ihnen eine Unterlage von guter Dammerde gegeben, und alle Stämme nicht tiefer geſetzt werden, als ſie zuvor geſtanden haben, was ihr zu ermeſſen wiſſen werdet.

Die Stämme habt ihr von 3 — 4elliger Länge bis an die Krone, und von 1 — 1½ zolliger Stärke im Durchmeſſer, zu wählen, und ſie aus den Holzungen da zu nehmen, wo ſie zu dichte ſtehen, und entbehrlich ſind. Sind aber ſo viele, als ihr zur jährlichen Pflanzung braucht, nicht vorhanden, ſo habt ihr ſie anderswo um billigen Preiß, zu erhandeln, und dem Forſtamte davon Anzeige zu thun: welches doch nur ſo lange nöthig ſeyn wird, bis man aus der angelegten Holzſchule dieſes Bedürfniß zu verſorgen vermag.

§. 49.

Bey allen in der Art geſchehenen Pflanzungen habt ihr aber ſofort das Einbinden der Stämme ſammt ihren Pfählen mit Dornen zur Abwendung des Viehes zu beſorgen, auch die Stämme im erſten Jahre nicht feſt mit Wieden binden zu laſſen, damit ſie ſich mit ſammt der Erde ſetzen können, und von dem Gedeihen dieſer Pflanzung ſollt ihr auch jährlich zu Michaelis ſchriftlichen Bericht an das Forſtamt erſtatten.

§. 50.

Es ſoll auch zu gewiſſern Fortkommen derſelben bey der Oekonomie die Anordnung getroffen werden, daß, da in den erſten Jahren die Schäferey in den alten Nadelholzdiſtrikten mit Trift noch hinlänglich genährt werden kann, einige Jahre hindurch, dieſe bepflanzten Alleen durch den Pflug im Boden offen gehalten, allerley Früchte zur Nahrung des Viehſtandes darinnen gebauet, und zuletzt mit guten Futterkräutern und Grasarten wiederum angeſäet werden, von welchem jedoch der Esperſet, der mit ſeinen Wurzeln die Oberfläche des Bodens zu ſehr verſchloſſen hält, und deshalb keinen Baum über ſich aufkommen läßt, ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

§. 51.

Die Nebennutzungen, das Streurechen, Schneiden der Nadelholzzweige, und Laubſtreifen, imgleichen das Heide- Heidelbeer- Farn oder Pfriemenkraut, und Waſſermoosraufen betreffend.

Da bey unverhältnißmäßiger Vermehrung des Viehſtandes nicht allein durch die Triften, ſondern auch bey der daraus folgenden Unzulänglichkeit des Winterfutters und Streuſtrohs, durch Wegnehmung der abgefallenen Nadeln der jungen Zweige, imgleichen des abgefallenen Laubs und des Streifen der grünen Blätter, den Waldungen gar weſentlicher Schade geſchieht, weil theils die Wurzeln der Nadelhölzer dem Froſte blos ſtellet, und das Harz zum

Auslaufen bringet, auch dem Boden dasjenige entzogen wird, was die Natur durch Fäulniß des Abfalls ihm an verwendeter Kraft beym Fort- oder Wiederwuchs erſetzet; ſo habt ihr alles dieſes durchaus niemanden zu geſtatten, ſondern unter eurer Aufſicht und Anweiſung nur folgendes zu erlauben.

Nehmlich das Streurechen in Nadelhölzern und zwar nur zwey Jahre vor ihren Abtrieb, bloß diejenigen Nadeln, welche noch friſch und nicht verfaulet ſind, mithin nur einmal und dann, wenn in Hölzern Diſtrikte ſich finden, welche mit Heide, Heidelbeer- auch Farn- oder Pfriemenkraut und Waſſermoos dergeſtalt überzogen ſind, daß gar kein Holz auf ſolchem Boden wachſen kann, ſo ſind erſtere drey Gewächsarten räthlich zu vertilgen, dergeſtalt, daß im Frühjahr, wenn der Froſt den Boden gehoben hat, und völlig wieder aufgethauet iſt, ſie ſammt ihren Wurzeln mit den Händen ausgezogen, und das Waſſermoos mit eiſernen Rechen weggenommen werden. Erſteres giebt, wenn es ins Freye geſchaft und getrocknet wird, ein nährliches Futter fürs Vieh im Winter, aber auch mit letztern vermengt, ein gutes Einſtreuen in die Ställe, zu Vermehrung des Düngers.

Ihr habt daher, wenn dergleichen Plätze ſich vorfinden, oder in der Folge ſich angeben, Unkräuter dieſer Art zuvörderſt der Oekonomie zum Ausrotten und Gebrauch anzubieten, im Fall ſich aber dieſe damit nicht befaſſen will, einem jeden andern Gerichtsunterthan, es auf ſeine Koſten zu geſtatten, und ihm deshalb zu ſeinem und des Waldbodens Vortheil anzuweiſen.

§. 52.

Die Nebennutzung, das Harzen der Fichten, Rußbrennen, Theerſchwehlen und Lohſchälen betreffend.

Die zeitherige Methode, das auslaufende Harz durch Verpachtung in der Art zu nutzen, daß kein regulaires Aufreiſen oder Lagen der Fichtenſtämme dabey ſtatt findet, ſondern der Pachter ſich bloß mit demjenigen Harze begnüget, was den Fichten durch zufällig erhaltene Oeffnung und Verletzung ihrer Rinde entgehet, ſoll nach Ablauf der dermahligen Harzpachtung um deswillen nicht mehr ſtatt finden, weil nicht durch natürliche, ſondern vielmehr künſtliche Oeffnungen, die mittelſt tief angebrachter Queerriſſe, gemacht, und dadurch die meiſten Fichten zum Austrieb des Harzes gezwungen, oder wohl gar, und was noch weit übler iſt, ihre Wurzeln, nach dem ſolche ihrer Streu oder Bedeckung mit Nadeln beraubet worden ſind, in dieſer Abſicht der Länge nach aufgeriſſen, und ſomit die Bäume in ihrem Wachsthume gänzlich zerſtört werden.

Um aber bey der Beträchtlichkeit der euch anvertrauten Schwarzholzdiſtrikte, in Anſehung dieſer öfters wichtig werdenden Nebennutzung, welche ausgewachſene Fichten bey vernünftiger

Behandlung ohne ihrem Nachtheil auch gerne darbieten, euch mit Vorſchrift zu verſehen, habt ihr folgendes zu beobachten.

§. 53.

In der Zwiſchenzeit, daß die Verpachtung der Harzbefugniß bis Johannis 1798 noch läuft, habt ihr bey jeder getroffenen Alterbeſtimmung der Nadelhölzer zu unterſuchen, welche Schläge im regulairen und lichten Beſtande, nach Maaßgabe dieſer Inſtruktion, in jeder Klaſſe beſonders auf einander folgen, und abgetrieben werden dürften. Dann habt ihr allem Feuerholz und geringen Bauſtämmen jedem 3 bis 4 Aufſchnitte oder Lagen durch Sachkundige Harzreißer unter eurer Aufſicht geben zu laſſen, dergeſtalt, daß ſie das erſte Jahr ein und zwey Lagriſſe und die übrigen das darauf folgende Jahr nach erhalten.

Die Bret- Schindel- und wichtige Bauſtämme aber bleiben davon ausgeſchloſſen, und der Harzreißer bekommt in dieſem Geſchäfte für einen Tag Arbeit 6 Gr. und ihr habt darauf zu ſehen, daßeure verpflichtete Holzhauer mit ſelbiger bekannt werden, damit ſolche in der Folge dieſes Lohn ſelbſt verdienen können.

Wann 1797 das Reißen der Fichten geſchehen iſt; ſo ſind die nemlichen Harzer im Sept. 1798 zum erſtenmahl wieder zu beſtellen, um daß ſie das ausgetretene Harz wegnehmen und Pech daraus ſieden. Hierzu habt ihr ihnen die deshalb erbauete Pechhütte anzuweiſen, und ſowohl für das wenige Brennholz, was ſie dazu brauchen, als auch für die fichtenen Schaalrindenabgabe, wo ſie ſolche zum Eintragen des Harzes nehmen ſollen, zu ſorgen, ſo wie auch dafür, daß vom Abgange des geſottenen Pechs, nehmlich den Griefen, das ſchwarze Pech noch ausgeſchmolzen, und hauptſächlich dafür, daß bey dieſem Geſchäfte nichts veruntrauet werde.

Der Siedekeſſel ſowohl als die Waage mit den Gewichten, ſoll als ein in eurer Verwahrung bleibendes Inventarienſtück durch den Forſtkaſſirer angeſchaft werden, und, wenn das Geſchäfte vollendet, und das Pech im Beyſeyn des Forſtkaſſirers gewogen worden, iſt den Harzern 18 Gr. für den Centner, von ſelbigem, ſo wie das Lohn fürs Reißen unter eurer Atteſtation und ihrer Quittung dafür zu bezahlen, und ihr bekommt 8 Gr. für den Centner zu eurer Remuneration von dem Pech, was mit Genehmigung der Kammer vom Forſtkaſſirer verkauft wird.

Da aber, nach Maaßgabe der Ueberſicht, zwanzig Jahre hindurch die vorgefundenen lichten Hölzer in Abtrieb kommen, und der regulaire auf 120 Jahre disponirte Beſtand ohnedem ſodann erſt mit einigen Diſtrikten anfängt, das ihm beſtimmte Alter zu erreichen, ſo habt ihr dieſe und den regulairen Beſtand der 80 und auch 50jährigen Diſpoſition noch zwölf Jahre lang mit dieſer Harzungsvorrichtung zu verſchonen, dann aber 1811 auf jeden

acht auf einander folgender Schläge, als circa 200 Acker in Summa, auf einmal lagen, und bis dahin, nur mit Abzug der erſten ſechs Jahresportionen die übrigen ausgelichteten Hölzer, welche binnen 20 Jahren ſämmtlich abgetrieben ſeyn ſollen, dieſer Vorſchrift gemäß, hierzu vorrichten zu laſſen, und im Forſthandelsbuche zu bemerken. Die Eintheilung der auf Harz zu nutzenden Schläge kommt alſo im regulairen Beſtande erſt 1811 zur praktiſchen Anwendung, und 1817 in jeder Diſpoſition jährlich mit einem Schlage zur Fortſetzung dergeſtalt, daß nach 20 Jahren der Fall eintritt, daß alle folgende Jahre der jährliche Abtrieb auf allen drey Nadelholzdiſpoſitionen, à $24\frac{2}{8}$ Acker, auf Harznutzung gelaget ſey, folglich nie mehr, als circa 200 Acker vom Ganzen, indem diejenigen, welche binnen acht Jahren abzutreiben ſind, blos mit den Feuerholzſtämmen unter dieſer Behandlung ſtehen. *)

§. 54.
Das Lohſchälen betreffend.

Da 1817 die Schläge der Bauhölzer in der 120 und 80jährigen Diſpoſition zur guten Zeit, i. e. zu derjenigen, wo das Holz Dauerhaftigkeit mit Schwerkraft erhält, und für dem Wurmfraß bewahret bleibt, im Oktober und Februar geführet werden ſollen, und in ſolcher die Lohe von Fichtenſtämmen ſich nicht mehr trennen läſſet; ſo behält es gleichwohl dabey zum Beſten des Bauweſens ſein Bewenden, um ſo mehr, weil durch die (nach kubiſcher Berechnung) Taxe der Bauſtämme, ſo wie bey Feuerholzklaftern, die Rinde vom Empfänger ſchon mit bezahlet wird. Sollte aber in der Folge, bey noch mehr eintretender Seltenheit der Eichenlohe, beſondere Nachfrage wegen fichtner Lohe bey euch geſchehen, ſo wird euer Chef ſolches der Kammer anzeigen, damit in der 50jährigen Diſpoſition der Nadelhölzer, wo die Schläge in der Saftzeit vorkommen, das nöthige deshalb verfüget werde. Was hingegen die Lohe von eichenen Feuerholz betrift, welche in der 25jährigen Diſpoſition der Schlag etwan zu liefern vermöchte, dieſe habt ihr auf Verlangen durch die Holzhauer auf Koſten des Empfängers ſchälen und in Klaftermaaß, wie Holz, mit welchem ſie auch in gleichen Preiße ſteht, einſetzen zu laſſen, auch ſolche auf den Abzahlzettel zu bemerken. Die zeitherige Einrichtung, daß nach geſchehener Anweiſung, entweder die Lohe den Stämmen noch entnommen worden, oder wenn ſie an ſolchen verbliebe, vom Käufer extra bezahlet worden, ſoll ſowohl als auch die, nach welcher vom Stamm zwey Seiten Spanhieb auf der Stelle in natura oder Bezahlung dafür dem Empfänger abgefordert worden iſt, durchaus nicht mehr ſtatt fin-

*) Weil die Stämme nur ſo kurze Zeit unter Harzung ſtehen bleiben, ſo kommt das Ablaufen des Harzes auf die Erde, wie bey alten Fichten geſchieht, hier nicht leicht vor. Die Anweiſung, ſothanes Harz aufzunehmen, um Theer davon zu ſchwehlen und Ruß zu brennen, fällt alſo hier weg.

den, immaaßen ſolche den Grundſätzen eines ehrlichen Handels und ſelbſt der Forſtkultur, wegen dadurch verſpäteter Räumung der Schläge widerſprechen, und ihr habt unter keinerley Vorwand deshalb jemanden weiter etwas abzufordern oder anzunehmen.

§. 55.

Die Nebennutzung das Eichel- Buchäckernleſen und Wildobſt betreffend.

Da Niemanden die Befugniß zuſtehet, ſich dieſer Nebennutzungen anzumaaßen, wegen Unbeträchtlichkeit des Eichen- und Buchholzbeſtandes allhier aber, das Einſchlagen des Schweineviehs nicht Statt findet, ſondern nur Leſemaſtnutzung möglich werden kann; ſo ſollt ihr folgendergeſtalt damit verfahren. Ihr habt jedes Jahr zu Jacobi ſchriftlichen Bericht an das Forſtamt zu erſtatten, ob es Leſemaſt giebt oder nicht, und wie viel im erſten Fall ohngefähr Scheffel, des dort üblichen Maaßes reichlich gerechnet geleſen werden können.

In dieſe von euch angegebene Scheffelzahl dividiret das Forſtamt mit 4, und läßt ſo vielmahl als dieſe Zahl darinne gefunden wird, ſich von dem Forſtkaſſirer auf Pappe gezogene, nach beyliegendem Schemate gedruckte Leſezettel zuſchicken, unterſchreibet ſelbige, und remittirt ſolche ſofort wiederum an den Forſtkaſſirer. Dieſer bringt ſie in das bey der Forſtrechnung hierzu angelegte Kapital, in Einnahme, à Stück mit 21 Gr. Kaſſengeld, und giebt ſie mit gegönneten Vorzug der Inländer einem jeden, der ſie für dieſe Bezahlung verlangt, und ihr bekommt, ſammt zwey Freyzetteln, von jedem ausgegebenen Zettel Einen Groſchen zur Ergötzlichkeit, und verſchreibt das, was untergebracht iſt, in Ausgabe. Und ihr habt dargegen dafür zu ſorgen, daß von der euch ſo mit zu eurer häuslichen Bedürfniß ſelbſt geſtatteten Befugniß, ſo viel des beſten Saamens ausgehalten werde, als die euch vorgeſchriebene Ausſaatserforderniß verlangt.

Alle nicht ausgegebenen Leſezettel ſchreibet der Kaſſirer wiederum in Ausgabe, und ſchickt ſie, bey Ablegung der Rechnung, als Belege an die Kammer mit ein. Ihr eures Orts habt alſo blos darauf zu ſehen, daß Niemand, ohne den Leſezettel bey ſich zu haben, die ihr auch durch den Abſchnitt einer Ecke, oder auf andere Weiſe zu Vermeidung alles Betrugs kenntlich machen müßt, ſich beym Sammlen der Eicheln, Buchäckern und des wilden Obſts betreten laſſe.

§. 56.

Werden aber von euch oder den euch Untergebenen dergleichen Perſonen darüber betroffen, ſo ſollen ſie ſtatt der Strafe ſchuldig ſeyn, einen Leſeſchein bey der Forſtkaſſe annoch zu löſen, und 8 Gr. dem, der ſie betroffen hat, als Pfandgebühren zu bezahlen.

Iſt aber der Fall, daß bloß unterlaſſen worden iſt, den Leſezettel bey ſich zu haben, ſollen gleichwohl — 8 Gr. — Strafe nach Maaßgabe der Beylage entrichtet werden, und es wird der Forſtkaſſirer bey der Ausgabe der Zettel deshalb einen jeden zu warnen unvergeſſen ſeyn, mit der Bedeutung, daß niemanden, bey Verluſt des gelößten Zettels, erlaubt ſey, die Maſt- und wilden Obſtbäume zu beſteigen, oder mit Stangen auf die Aeſte zu ſchlagen, und ihr habt euch ſelbſt hiernach zu achten, und jedem darüber betroffenen den Leſezettel ſofort abzunehmen. Damit aber dieſe Zettel, welche gemeiniglich in den Händen der Leſer bleiben, nicht in andern Jahren mißbräuchlich wiederum vorgezeigt werden mögen, wird ſie der Forſtkaſſirer bey der Ausgabe mit einem Stempel bezeichnen, und jedesmal, da dieſe Einnahme im Jahre nur einmahl vorkommt, ſolche im andern Jahre auf eine andere Art ſtempeln.

Um hiervon Nachricht im Forſthandelsbuche zu haben, wird das Forſtamt in ſeinem Exemplare die Zahl der ausgefertigten Leſeſcheine im Kapitel Insgemein, und der Forſtmeiſter die ausgegebenen mit dem Geldbetrage bey Examination der Forſtrechnung darinne bemerken. Welches auch ihr in dem eurigen zu thun, den Ertrag dem Forſtamte anzugeben, und ihn ſelbſt einzutragen habt.

§. 58.

Die Nebennutzungen das Waldbeerleſen und Haſelnußſammeln betreffend.

Außer der Sammlung der Wacholderbeeren, welche Befugniß wie zeithero verpachtet bleiben ſoll, iſt die Kammer nicht gemeinet, daß jemanden, der von den übrigen Walderzeugniſſen dieſer Art ſuchen will, etwas abgefordert, und zur Einnahme der Forſtkaſſe gebracht werde. Damit aber dieſe Nachlaſſung, und zwar vorzüglich an die Inländer, unter eurer Aufſicht mit Ordnung und ohne Schaden für die Holzungen geſchehe, habt ihr beym Eintritt der Reife jeder dieſer Fruchtarten, insbeſondere durch einen Anſchlagzettel an eurer Wohnung bekannt zu machen, daß 14 Tage lang ſich ſolcher zu erhohlen, erlaubt ſey. Bey dem Haſelnußſammeln habt ihr aber hauptſächlich und ernſtlich darauf zu ſehen, daß die Büſche dabey nicht gebrochen werden.

§. 59.

Die Nebennutzung das Holzleſen betreffend.

Obgleich vom Abfall des dürren Holz in der euch anvertrauten Waldung nichts zur Einnahme kommen, ſondern ſolches den daſigen Armen, um ſich ihre Feuerholzbedürfniſſe zu erhohlen, überlaſſen bleiben ſoll; ſo habt ihr gleichwohl Folgendes dabey zu beobachten: Wenn die Gerichte zuvörderſt welche unterſucht haben, welche Arme der daſigen Unterthanen die Erlaubniß, dürres Holz zu leſen, bedürftig ſind, ſo wird euch von ihnen ein Ver-

zeichniß derſelben, ſo wie von den in der Folge etwan hinzu kommenden, zugeſtellet werden, und zwar mit der an die Armen geſchehenen Bedeutung:

1) daß nur Montags das Holz ohne ſchneidende Werkzeuge oder Hacken zum Abbrechen der Aeſte erlaubt ſey, zu leſen.

2) daß ſie früh um 6 Uhr zu dieſem Behuf im Holze ankommen können, Nachmittags nach 4 Uhr aber das Holzleſen niemanden, ſo wie auch nicht auf Hauen, welche noch unter der Arbeit oder Abfuhre ſtehen, geſtattet ſey, und daß

3) ſie von dieſem geleſenen Holz, bey Strafe und Verluſt der Erlaubniß, weder etwas verkaufen oder vertauſchen dürfen, und ihr habt euch ſelbſt darnach zu achten, und jeden Uebertreter ſowohl dieſer als aller übrigen vorher ſtehenden Anordnungen, und euch hierdurch zugehenden Befehle, welche den Schutz für Schaden der euch anvertrauten Holzungen beabſichtigen, bey den Gerichten zur Anzeige zu bringen, und es ſind auch deshalben die Poſtirungsdragoner umſtändlich mit Ordres verſehen worden. Wie ihr aus der Beyfuge des emanirten Mandats, das Holzleſen betreffend, das mehrere zu erſehen habt.

§. 59.

Die Aufſuchung der Torf- und Braunkohlen-Lager betreffend.

Ohngeachtet weder vom Torfe noch der Braunkohle in dem euch anvertrauten Revieren zur Zeit Etwas entdeckt worden iſt, ſo habt ihr doch eure Aufmerkſamkeit auf dergleichen Entdeckungen zu richten, indem dieſe öfters blos durch Zufall von demjenigen gemacht werden, welcher die Brennbarkeit dieſer Materien, und ihr körperliches Anſehen und Beſchaffenheit nur einigermaaßen kennt. Um die nöthige Bekanntſchaft davon zu erlangen, habt ihr die im Forſtamt gelegenen 2 Torflager in eurer Nachbarſchaft zu beſuchen, und die bey euch ſich findenden naſſen Oerter und Sümpfe gelegenheitlich darnach zu prüfen.

Die Braunkohlen finden ſich in naſſen und trockenen Ebenen, Bergen, auch an Bergwänden und beym Brunnengraben kommt man oft auf ſelbige, ohne daß man ſie dafür erkennt. Werdet ihr dergleichen Entdeckungen machen, oder, daß ſie von Andern gemacht worden, mit Gewißheit erfahren, ſo habt ihr davon Anzeige an die Kammer zu machen, und, da man mit Bearbeitung dieſer Brennmittel und der dazu erforderlichen Geräthſchaften bereits bekannt iſt, ſo wird euch deshalb ſodann weitere Anweiſung zugehen.

§. 60.

Die wilde Bienenzucht betreffend.

Da keine alten und hohlen Bäume in daſigen Gehölzen zum Einbau der Bienen ſich vorfinden, ſo fällt dieſer Artikel hier weg.

§. 61.

Beſchluß des erſten Abſchnitts, die Beköſtigung des forſtamtlichen Perſonals bey Waldgeſchäften betreffend.

Bey jeder, nach Maaßgabe dieſer Inſtruktion, vorkommenden Gegenwart des Forſtmeiſters und Forſtkaſſirers habt ihr in Anſehung der Beköſtigung derſelben euch dergeſtalt zu verhalten, daß ihr zu Mittag blos auf drey Eſſen, ohne Wein, Bedacht nehmet, und müſſen ſie über Nacht bleiben, ſo habt ihr Abends für kalte Küche, und am Morgen für Frühſtück zu ſorgen. Im erſten Fall ſollt ihr vier Thaler, und im letzteren noch zwey Thaler aus der Forſtkaſſe dafür erhalten. Zu dieſem Behuf werdet ihr jährlich ein Verzeichniß davon, wenn, wie oft, und wie lange dieſe Perſonen gegenwärtig geweſen ſind, fertigen. Welches der Forſtmeiſter atteſtirt und der Forſtkaſſirer bezahlt, und worunter ihr den Empfang quittiret. Kommt aber der Forſtmeiſter oder Forſtkaſſirer in Dienſtgeſchäften alleine, ſo erhaltet ihr von obigen die Hälfte, und jeder von ihnen hat für ſein Pferdefutter, in allen Fällen der nöthigen Anweſenheit ſelbſt zu ſorgen.

Zweyter Abſchnitt,

die Pflege der Niederjagd in den Geheegen und den Koppeljagden betreffend.

§. 62.

Anzeige der Jagdfluhren, und was dabey zu beobachten iſt.

Aus der Beylage werdet ihr die Fluhren benannt finden, welche zu N. als Geheege, und dahin als Koppeljagd gehören, zugleich auch daraus erſehen, wer zur Koppeljagd, und mit wieviel Flinten er berechtigt iſt. Die Gränzen von erſtern werden euch die Gerichte, und die von den Fluhren der letztern die daſigen Schulzen, auf euer Anlangen, bekannt machen, und ihr habt alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß beyderley Gerechtſame von niemanden beeinträchtiget werden, euch auch ſelbſt nach der Jagdordnung pünktlich achten, und niemalen zu Beeinträchtigung der Nachbarn oder

Pachter der dieſſeitigen Jagdbefugniſſe die Gränzen überſchreiten, oder nur überſchieſſen. *)

§. 63.

Was, und unter welchen Bedingungen davon verpachtet werden ſoll.

So wie die Kammer, des übergroßen Umfangs dieſer Jagden wegen, bereits für räthlich gefunden hat, von dem Geheege die Fluhr N. an N. zu N. jährlich für 8 Thaler 18 Gr. die von euch zu erheben, und in der Jägereyrechnung gehörigen Orts zu verrechnen ſind, noch auf 2 Jahre, bis Bartholomäi 1798, zu verpachten, ſo behält ſich die Kammer zugleich vor, die ſämmtliche Koppeljagdbefugniſſe gelegenheitlich, gleichfalls pachtweiſe auszulaſſen, und zwar hier, mit der Vorbemerkung an euch, daß deshalben einige Entſchädigung, des abgehenden Schießgeldes wegen, nicht ſtatt finden ſoll.

§. 64.

Aus gleichem Grunde, daß euch die Zeit für wichtigere Dienſtgeſchäfte weit koſtbarer iſt, ſoll auch das Vogelheerdſtellen verpachtet werden, und ihr habt euch zu bemühen, deren à 2 Thaler fürs Jahr, ſo viele zu verpachten, als es die Lokalität geſtattet, und das Geld dafür ebenfalls bey der Jagdrechnung in Einnahme zu ſtellen.

Schnödelgänge und Dohnenſtriche habt ihr aber zu Abwendung des Nachtheils, der dem Holze durch dieſen Vogelfang geſchieht, durchaus niemanden zu geſtatten.

§. 65.

Wie hoch die Jagd genuтzet werden, und was deshalb in Ausgabe bey der Rechnung paſſiren ſoll.

Uebrigens habt ihr, ohne Anſchlag deſſen, was die Koppeljagd, ſo lange ſie nicht verpachtet ſind, eintragen möchten, euch möglicher maaßen zu befleißigen, daß von den Geheegen hundert und funfzig bis zweyhundert Haaſen, und hundert bis hundert und funfzig Stück Hühner jährlich aufgebracht, und um kurrenten Preiß in kurrenten Münzſorten von euch nach Pflicht verkaufet und das Geld dafür verrechnet werde. In der von euch zu führenden Jagdrechnung, die ihr jedes Jahr mit Ende der Schießzeit nebſt den Geldbetrag dem Forſtkaſſirer zuſtellet und von ihm euch quittiren laſſet, auch den Ertrag in das Forſthandelsbuch gehörigen

*) Gehören die Jagden zu des Landesherren Eigenthum urſprünglich, wie hier der Fall nicht war, ſo iſt es Obliegenheit des Forſtamts, die Einweiſung des Forſtbedientens zu bewirken, und daß ihm zugleich Abſchrift von der Gränzbeſchreibung ſowohl, als auch der Jagdfolge wegen, und wie er ſich in Anſehung der Heegezeit zu verhalten habe, Anweiſung zugefertiget, und wie dieſes alles geſchehen, Bericht an die Kammer erſtattet werde.

Orts notiret, habt ihr von jedem Haaſen, wilder Ente und Schnepfe, zwey Groſchen, und von einem Huhn einen Groſchen in Ausgabe zu verſchreiben, und als Schieß- oder Fanggeld zu behalten, auch die Deputathaaſen, nach Maaßgabe der euch deshalb zugegangenen Verordnung, gegen Quittung, zu berichtigen.

Alle übrige zum kleinen Weidwerk gehörige Raubthiere und Vögel bleiben, jedoch ohne Schuß- und Fanggeld, oder Auslöſung der Naſen, Fänge oder Schnäbel dafür zu erhalten, ſo wie die wilden Kaninchen, euch lediglich überlaſſen. Ihr habt aber dafür zu ſorgen, daß dieſen möglicher Abbruch geſchehe, und ihnen vorzüglich nachzuſtellen, ſobald euch von Unterthanen oder der Oekonomie Anzeige vom Schaden, den ſie thun, gemacht wird, und habt ihr ſie auch nicht in der Setz- und Brutzeit zu ſchonen. Um euch jedoch, wegen des Aufwands an Pulver und Bley dieſerhalb ſchadlos zu halten, werdet ihr andurch autoriſiret, zehn Thaler dafür in Ausgabe bey der Jagdrechnung zu verſchreiben.

Ihr habt aber zum Beweis, daß die verlangte Abſicht dabey erreicht werde, die Naſen und Fänge von erlegten, gefangenen oder ausgenommenen Raubvögeln aller Art, mit Einſchluß der Krähen, Raaben, Elſtern, Spechte, und dergleichen, dem Forſtkaſſirer zu übermachen, der ſie dann verbrennen wird, auch Acht zu haben, daß von euren Untergebenen keine davon zur Auslöſung bey andern herrſchaftlichen Forſtkaſſirern, wo dieſe Einrichtung noch nicht beſteht, unterſchleiflich angebracht werden.

§. 66.

Von Jagdfröhnern, und was derentwegen vorbehalten wird.

Die Beylage giebt zwar an die Hand, welche Gerichtsunterthanen nach den Brandaſſekurationsnummern der Häuſer ſchuldig ſind, bey der Jagd in dem Geheege Frohndienſte zu leiſten, mit der Anleitung, was ihnen deshalb an Beköſtigung gewöhnlich verabreichet werden muß. Da aber die Kammer gemeinet iſt, dieſen Frohndienſt in einen Geldabtrag, der jedoch, bis auf Wiederruf, der beyden Theilen freyſtehen ſoll, zu verwandeln, und ſelbigen durch den Forſtkaſſirer berechnen zu laſſen; ſo habt ihr zwar ſothane Frohne bis dahin leidlicher maaßen und mit pünktlich zu haltendem turno nach dem Frohnverzeichniſſe zu gebrauchen, aber die Beköſtigung auf eure Rechnung zu übernehmen. Wenn aber der Vergleich des Geldabtrags reguliret worden iſt, müſſet ihr ſodann für die euch nöthigen Jagdleute ſelbſt, und ohne Anrechnung ihrer Verlohnung, Sorge tragen.

§. 67.

Was wegen der tollen Hunde beobachtet werden ſoll.

Als Jagdbediente habt ihr hauptſächlich auf die tollwerdenden, oder bereits geworde-

nen Hunde alle Aufmerkſamkeit zu richten, und, da ihr ſelbſt Hunde haltet, und mehrere auf den Herrſchaftlichen Höfen gehalten werden, ſo habt ihr, nach dem, was euch hier bekannt wird, und auch an die Gerichte ergangen iſt, mit aller Sorgfalt zu achten, und folgende Vorkehrungen zu treffen.

Die auf dieſen ſo äuſſerſt wichtigen Nothfall gerichtete Vorſorge beſtehet darinne, daß ihr in jedem Gerichtsdorfe eures Forſtbezirks, einen oder mehrern des Schießens kundigen und mit guten Gewehren verſehene Männer den Gerichten nahmhaft machet, der ſich, ſo wie ihr ſelbſt, mit euren Jägerpurſchen bey der Anzeige, daß ein toller Hund vorhanden ſey, alle Mühe giebt, daß ſelbiger, ſo bald nur möglich, erſchoſſen werde. Die Gerichte werden, ſobald ihr ihnen die ausgeſuchten ſogenannten vertrauten Schützen genennt habt, den Gemeinden bekannt machen:

1) daß jeder Unterthan, jeder Schäfer und Viehhirte bey ſchärfſter Strafe ſchuldig ſeyn ſoll, ſeinen Hund ſogleich ſelbſt zu tödten, oder durch euch, oder den durch euch nahmhaft gemachten nächſten Schützen todtſchießen zu laſſen, ſobald er die mindeſte Spur von Tollheit an ihm gewahr wird, und daß deshalb niemand ſeine Hunde außer Augen laſſen, ſondern gehörig für deren Futter und Unterkommen des Nachts gegen die Kälte zu ſorgen habe, und widrigen Falls das Todtſchießen des Hundes gewärtigen ſolle.

2) daß jeder, der ſolches unterläßt, und deſſen Hund ſogar als toll davon gelaufen iſt, noch härter beſtrafet werden ſoll, wenn er nicht ſofort es den vertrauten Schützen im Dorfe ſowohl, als auch euch und in allen benachbarten Ortſchaften gemeldet hat. Er ſoll auch, im Fall er überwieſen worden, daß ſein Hund zur Tollheit vorher krank geweſen iſt, außer der Strafe ſchuldig ſeyn, dem Erleger 5 Thaler zu entrichten, und allen Schaden, der am Vieh durch den Hund geſchehen iſt, zu erſetzen. Tritt aber

3) der Fall ein, daß der geweſene Herr des Hundes hierzu unvermögend iſt, ſo ſoll er den Schaden durch Leibesſtrafe verbüßen, und dem Erleger des Hundes, ſo wie jedem, der in daſigem Gerichtsbezirk einen frey gelaufenen erweislich toll geweſenen Hund, deſſen Herr aber unbekannt geblieben, erleget, auf ſein bey der Kammer deshalb anzubringendes Verlangen, dieſe 5 Thlr. als Prämie von der Forſtkaſſe, unter euerer Atteſtation, ausgezahlet erhaltet, und im Kapitel, Insgemein, der Forſtrechnung in Ausgabe verſchrieben werden.

Was aber, wenn gleichwohl Menſchen auf dieſe ſo höchſt unglückliche Art, oder Vieh gebiſſen worden iſt, geſchehen ſoll, darüber haben die Gerichte beſondern Auftrag zur Bekanntmachung bereits erhalten.

Ihr hingegen habt bey dergleichen Fällen noch dafür zu ſorgen, daß alle gebiſſene Hunde getödtet werden, und habt denjenigen Beſitzer, welcher es verheimlichen oder das Todtſchießen

verweigern wollte, ſo wie auch, wenn er den Hund lebendig weggegeben hatte, ſofort den Gerichten zur Beſtrafung und Befehl zum Todtſchießen des Hundes anzuzeigen, auch, eure vertraute Schützen darnach anzuweiſen. Und die Gerichte werden auch vorläufig noch folgendes als Verbot bekannt machen:

a) daß kein beißiger Hund des Tages über ohne tüchtigen Beißkorb herumlaufen,

b) niemand einen verlaufenen Hund aufnehmen, und daß

c) kein Herumziehender Hundehändler in Gerichten geduldet oder ſonſt ein verdächtig gebiſſener Hund andern überlaſſen, ſondern getödtet werden ſolle, und auf dies alles habt ihr ſelbſt zu ſehen.

Dritter Abſchnitt.

Was ihr bey der Aufſicht über die Kirchen- Pfarr- Kommun- und Privathölzer, welche in die Gerichten zu N. gehören, zu beobachten habt.

§. 68.

Die Landesordnung beauftragt zwar bereits die Forſtämter im Allgemeinen mit der Oberaufſicht zur pfleglichen Behandlung aller dieſer benannten Hölzer, blos diejenigen nur ausgeſchloſſen, womit die Vaſallen als Lehn beliehen und nicht allodial ſind. Der Lehnhof trift aus eigenthümlicher Befugniß Vorkehrung, daß dieſe Hölzer zum Nachtheil des Staats und des Landesherrlichen Lehnsintereſſes nicht ruiniret werden dürfen. Er giebt darüber nöthigen Falls das Behufige der Kammer zu erkennen, und wenn vom Forſtamt euch dieſer Hölzer wegen anderweiter Auftrag geſchehen ſollte, ſo habt ihr dasjenige genau zu beobachten, was euch deshalb vom Forſtamt aufgegeben werden wird.

In Anſehung der obgenannten in eurem Revier ſich befindenden beträchtlichen Privathölzer habt ihr aber ſofort darauf Bedacht zu nehmen, daß weder bey Anlegung der Schläge, Windlücken zum Nachtheil der euch anvertraueten Herrſchaftlichen veranlaſſet, noch auch Triftverſperrung daraus erfolgen, daß ſolche überhaupt nach den nehmlichen Grundſätzen, wie jene, behandelt und kultiviret werden, in der Maaße, daß ihr den Beſitzern die ihnen davon gebührende Nutzung zur Ungebühr auf keine Weiſe beſchränket, und dabey habt ihr euch folgendergeſtalt zu benehmen.

§. 50.

Beſchreibung der Pfarr- und Kirchenhölzer.

Wie die geometriſchen Riſſe in der Beylage beſagen, hat die Kirche zu N. sub No. 244

$53\frac{3}{4}$ Acker 26 Ruthen, als:

20 Acker 19 Ruthen Schwarzholz, und

$33\frac{1}{4}$ „ 7 „ mehrentheils Laubholz,

und die Kirche zu N.

$7\frac{3}{4}$ Acker 7 Ruthen, und

$4\frac{1}{2}$ „ — „ Pfarrholz.

Von dieſen beyden Kirchenhölzern habt ihr ſofort eine Ueberſicht von ihrer dermaligen Beſchaffenheit, für jede beſonders zu entwerfen, und in ſolche auf eine der Lokalität anpaſſende Dispoſition zur künftigen Behandlung in der Maaße vorzuſchlagen, daß ihr bey dem Nadelholze das Alter nicht über 50, und in den mehr auf den Buſchwuchs zu beabſichtigenden Laubhölzern nicht über 10 Jahr beſtimmet, jedoch hierbey etwas Oberholz zu Scheitbäumen heeget, da außerdem die Unzulänglichkeit zur Bedeckung der Deputatabgaben im erſten Turno unvermeidlich iſt. Und dieſe Tabellen habt ihr mit der Anzeige des erhaltenen Auftrags von der Aufſicht über die Kirchen- und Pfarrhölzer der Kircheninſpektion zu übergeben. Dieſe wird deshalb Bericht an das Konſiſtorium erſtatten, und nach deſſen Anordnung das Weitere an euch gelangen laſſen.

§. 70.

Beſchreibung der Gemeindehölzer zu N.

Die der Gemeinde N. gehörige weit wichtigere Holzmarke hat nach Inhalt der geometriſchen Ausmeſſung,

$258\frac{5}{8}$ Acker 13 Ruthen,

und aus der beygeſchloſſenen Kopie des Rezeſſes habt ihr zu entnehmen, unter welchen Bedingungen im Jahre 17— der Gemeinde N. dieſes Holz abgemarket worden, und welche Bedingungen dabey das Ritterguth N. zu erfüllen übernommen hat.

In eben der Maaße, in welcher ſo eben der Kirchenhölzer gedacht worden iſt, habt ihr das Nehmliche auch hierbey zu beobachten, und die tabellariſche Dispoſition über dieſes Holz den Gerichten zu N. zu übergeben. Dieſe werden die Gemeinde deshalb bedeuten, und ihr zugleich zu Gemüthe führen, daß ihr die freye Behandlung einer ſo wichtigen

Holzmarke, die dadurch in äuſſerſt ſchlechten Beſtand gerathen ſey, nicht länger überlaſſen bleiben könne, und falls die Gemeinde dabey ſich nicht beruhigen wollte, werden die Gerichte Bericht an die Regierung erſtatten, und dieſe wird den beſtehenden Forſtgeſetzen gemäß das Weitere beſorgen.

§. 71.

Von der Behandlung dieſer Hölzer, was ihr dabey zu thun, reſp. zu unterlaſſen, und welche Remuneration ihr dafür zu erwarten haben ſollet.

Was, nachdem dieſes vorausgegangen, als Behandlung der Hölzer dieſer beyden Behörden zu thun iſt, dabey habt ihr euch dergeſtalt zu benehmen, daß ihr blos für die jährliche Abmeſſung der Schläge, Anweiſung der euch nahmhaft zu machenden Holzhauer zur Arbeit, worunter aber keiner für die Herrſchaftliche bereits verpflichteter ſeyn darf, und für die Fertigung der Abzahlzettel mit Auswurf des kubiſchen Gehalts der Bau- und Werkhölzer und Betrag im Gelde nach der Taxe ſorget, auch hauptſächlich darauf mit ſehet, daß die Feuerholzſorten in allen eurer Aufſicht übergebenen Privathölzern ganz genau nach dem Maaß der Herrſchaftlichen geſetzt, jedoch zum Unterſchied jener, die Scheide und die Wellen um 3 Zoll länger geſchnitten und gehauen werden. Und dieſe Vorſchrift dienet dazu, daß wenn dergleichen Holz in Herrſchaftlichem Walde entwendet worden iſt, bey Hausſuchung ihr ſicherer auf die Spur kommen könnet. Iſt dieſes geſchehen, ſo übergebet ihr die Abzahlzettel an die Behörden, und zugleich die gefertigte und von euch revidirte Arbeit. Dieſe werden aus ihren Mitteln, jemanden zu Uebernahme derſelben, ſo wie zur Aufſicht bey der Abfuhre, der Geldeinnahme und ſonſt beauftragen, und ihr habt euch ſodann um weiter nichts, als noch darum zu bekümmern, daß die Stöcke ausgerottet, die Löcher eingeebenet, die Schläge kultivirt, geheegt, und ihr Ertrag in die bey den Behörden zu führenden Forſthandelsbücher bemerkt werde, wobey ihr jedoch zugleich Sorge tragen werdet, daß der nöthige Aufwand zu Wiederanbringung ihrer ſo äuſſerſt ruinirten Holzmarken nach eurer auf Pflicht zu bewirkende Angabe von dem Ueberſchuſſe ihrer Einnahme beſtritten, auch euch ſelbſt eine billige Remuneration aus der Gemeindeforſtkaſſe, und zwar ſtatt des gewöhnlichen Anweiſegeldes ein jährliches Fixum, zum Beyſpiel vom Acker 1 Gr. verabreichet, und für die erſten Einrichtungen 3 Gr. für den Acker beſtimmet werde. Ihr habt dies blos als Ergötzlichkeit und Zugang euerer Beſoldung anzuſehen, und die Unterthanen werden mit Dank erkennen, daß für dieſe Kleinigkeit ihr Holzboden unter die ihm ſo nöthige Pflege und Obhut genommen wird.

§. 72.

Und was ihr ferner dabey zu beobachten habt.

So wie übrigens beyde Behörden noch eigene Holzförſter zur Abwendung aller andern Beeinträchtigungen ihrer Hölzer anzuſtellen und auch nahmhaft zu machen haben, ſo habt ihr bey allen Fällen, welche der Befolgung dieſes Auftrags hinderlich und ſomit der Sache nachtheilig ſind, den Behörden Anzeige zu thun, und, erfolgt deshalb nicht ſofort die Abſtellung, ſodann an die höhern Inſtanzen, i. e. eures Orts an das Forſtamt, und dieſes, nach bewirkter Unterſuchung, an die Kammer zu berichten, und dieſe wird, wegen der Kirchen- und Pfarrhölzer, mit dem Konſiſtorium, und wegen des Gemeindeholzes mit der Regierung darüber in Kommunikation treten, und es wird ſodann das Weitere durchs Forſtamt an euch gelangen. Nach eurer Pflicht habt ihr aber durchaus nicht zu geſtatten, daß außer dem von euch angewieſenen Abtrieb, und dem, was durch Reinigung des abgedrängten Holz an Windbruch oder dürren Stämmen zur Einnahme: Insgemein; zu bringen iſt, etwas auszuhauen oder von der Abzahl entwendet werde, und ihr ſeyd ſelbſt für alles verantwortlich, was durch eure Schuld dieſen Holzmarken zum erweißlichen Nachtheil gereichet hat.

§. 73.

Von der Behandlung der einzelnen Privathölzer, und welche Remuneration für deren Pflege ſtatt finden ſoll.

Aus einem durch die Gerichte zu N. gefertigten Extrakte des daſigen Gerichtshandelsbuchs, der euch zugeſtellt werden wird, werdet ihr entnehmen, daß noch mehrere dahin gehörige Privathölzer in euren Revieren gelegen ſind, über die euch ebenfalls die Aufſicht und Pflege anvertraut iſt. Und ob ihr dabey gleich alles das, was hier im Allgemeinen geſagt worden iſt, auch dabey zu beobachten wiſſen werdet, ſo iſt doch in Anſehung des Abtriebs und der zu geſtattenden Benutzung noch Folgendes zu befolgen.

Was

1) die Nadelholzbeſitzer anlanget, dieſe habt ihr in zwey Klaſſen, nehmlich in ſolche, die über 10 Acker und in ſolche, welche weniger als 10 Acker beſitzen, zu theilen, und darauf die Regel zu gründen, daß erſteren, wenn ſie jedes Jahr ſchlagen wollen, jährlich $\frac{1}{50}$, und letztern aller 10 Jahre nur $\frac{1}{5}$ vom Flächengehalte ihres Holzbeſtandes abtreiben, immaaßen ein Privatmann ein höheres, als 50jähriges Alter dem Nadelholz zu geben, wider ſeinen Willen nicht genöthiget ſeyn ſoll. Dahero werdet ihr jedem, der in dieſem Verhältniſſe Anweiſung verlanget, das reiſe davon zum Schlag abmeſſen, und anweiſen, auch reſp. im Voraus abmarken; durchaus aber nicht geſtatten, daß nur die

ſtarken Stämme ausgehauen, und ſomit die Holzmarke ausgelichtet und ruiniret werde. Und ein jeder iſt auch ſchuldig, die Stöcke ſo fort auszurotten, die Löcher einzuebenen, und für den Wiederanbau des Schlags unter eurer Anweiſung zu ſorgen. Was hingegen

2) die Beſitzer unbeträchtlicher Laubhölzer betrift, dieſe ſollen zwar unter 8 Jahre nicht befugt, aber auch darüber nicht genöthiget ſeyn, den Buſch länger zu heegen, und dabey viel Laaßreißer auszuhalten, und ſolche älter als 24 Jahr werden zu laſſen. Wer daher z. B. nur zwey Acker Laubholz beſitzet, und jährlich etwas ſchlagen will, kann nicht über $\frac{1}{4}$ Acker fürs Jahr angewieſen verlangen.

Für den Schutz und Heegung beyderley Schläge müßt ihr ebenfalls ſorgen, und nicht geſtatten, daß ſelbige auch nicht mit dem Viehe des Eigenthümers zur Ungebühr betriftet, oder von ihm begraſet werden, ſondern ihr habt ſolches den Gerichten zur Beſtrafung ſofort anzuzeigen. An der Maſt und vorſchriftlichen Benutzung des Harzes und Streurechens, habt ihr aber keinen Eigenthümer unter irgend einem Vorwand zu behindern, ſondern ihm deshalb Anweiſung zu thun, auch die nehmliche Remuneration à 1 Gr. für den Acker dieſer Hölzer wegen zu gewärtigen.

§. 74.

Von Abwendung des Nachtheils, auf gerichtlichen Kredit, und unausgewachſene Nadelhölzer bey Anweiſung derſelben zum Abtrieb.

Ferner iſt noch zu beobachten:

a) daß wenn ein Nadelholzbeſitzer beträchtlichen Holzbeſtand von 50 Jahren und drüber hat aufwachſen laſſen, und den Abtrieb deſſelben begehret, er zuvörderſt ein von den Gerichten ihm ausgeſtelltes Atteſtat euch zu produziren habe, nach welchen beſcheiniget iſt, daß entweder gar keine Schuldverſicherung und Hypothek auf dieſem Holze hafte, oder in ſolchem Fall, daß nur auf ein gewiſſes, an Klafter- oder gewöhnlich auch nach Stammzahl, der Abtrieb Statt finden könne. Dann iſt zu unterſuchen

b) ob die verlangte Abtriebsſumme im Verhältniſſe mit dem Ganzen ſtehe, und

c) ob dieſer Abtrieb durch Oefnung des Winddrucks nicht den euch anvertrauten Herrſchaftlichen Holzungen zum Nachtheil gereiche.

Iſt letzteres der Fall, ſo habt ihr dem Beſitzer den Umſtand zu erklären, und ihm zu eröfnen, daß, wenn er nicht gemeinet ſey, dieſes Holz noch länger ſtehen zu laſſen, er ſich zu entſchließen habe, entweder den taxirten Werth des aufſtehenden Holzes von der Kammer anzunehmen, und bis zu gelegenerer Abtriebszeit ſodann das Kapital vom

Erlöße zurückzahle, jedoch nur mit Entrichtung der halben Zinnßen um deswillen, weil dieſe Abwendung des Schadens den Nutzen der Kammer bewirkt, oder, daß er das Holz ohne Grund und Boden der Kammer ſo fort käuflich unter der Bedingung überlaſſe, daß es ihr jedoch mit Nachzahlung des Werths vom Wiederwuchs an den Ueberlaſſer freyſtehe, daſſelbe noch eine zu beſtimmende Zeit auf dem Stamme zu behalten, *) oder daß er nach geſchehener Würdigung des Holzes mit Beſtand und Boden gänzlich der Kammer käuflich überlaſſe. Und deshalb ſind in den tabellariſchen Ueberſichten sub A. die dazu belangenden Rubriken unter dem Titel Zu- und Abgang bereits angefügt worden. Tritt alſo deshalb oder ſonſt, der Fall eines Zugangs ein, ſo iſt zugleich zu bemerken, zu welcher Diſpoſition das erkaufte Holz zu ſchlagen, und, wie viel das Abtriebsquantum im Flächengehalte ſich dadurch erhöhe: ſo wie auch im entgegenſetzten Falle, wenn von dem dermaligen Holzbeſitzſtande etwas verkaufet werden ſollte, was ſodann vom Flächengehalt des Abtriebs, um deswillen jährlich weniger zu nehmen ſey. Es ſind auch dieſe Ereigniſſe, ſowohl in Ueberſichten als auch im Forſthandelsbuche, gehörigen Orts ſo fort anzumerken. **)

§. 74.

Tritt aber der Fall ein, daß der Ankauf eines ſolchen Strich Holz nothwendig wird, ſo habt ihr deshalb Anzeige an das Forſtamt zu thun. Dieſes wird euch und den Holzbeſitzer zuziehen, und das Lokale genau unterſuchen, und dann mit Beyfuge einer grundſätzlichen Würderung vom Beſtand und Boden Bericht an die Kammer erſtatten, die dann darüber das Weitere verfügen wird.

Weil jedoch dergleichen Uebereinkommen mehrentheils mit Schwierigkeiten verbunden ſind, ſo habt ihr, zur Vermeidung dergleichen Nothwendigkeiten, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ihr in den euch anvertrauten Hölzern bey Anlegung der Schläge, ſo viel thunlich, für ſte-

*) Wenn der Leſer die P. I. beygefügte Grundſätze zur Würderung des Holzes mit Beſtand und Boden ſich zuvörderſt bekannt gemacht haben wird, dann wird er finden, daß ein ſolcher Fall folgender Geſtalt zu entſcheiden ſey. Z. B. Die Schutzwand, welche zu erhalten erforderlich wäre, ſoll in 4 Ackern von 50jährigem Alter und gutem Beſtande beſtehen, und 10 Jahr die Zeit ſeyn, daß ſolche den jungen Hölzern dieſen Dienſt noch leiſten möchte. Nach Inhalt der Berechnung des Werths dieſer Holzart würde der Beſtand für den Acker 320 Thlr. und alſo 1280 Thlr. für 4 Acker betragen, und, die für die Verſpätung des Wiederwuchſes auf 10 Jahre vom Ueberlaſſer zu machende Forderung, nach Abzug des Werths von dem ihm bleibenden und dort mit aufgerechneten ledigen Holzboden, à 53 Thlr. 8 Gr. für den Acker, in 26 Thlr. 16 Gr. beſtehen, und mithin 106 Thlr. 16 Gr. im Jahre des Abtriebs auf 4 Acker nachzubezahlen ſeyn. Vom körperlichen Zugange, welchen die Stämme binnen dieſer 10 Jahre gemacht haben, wäre alſo zu erwarten, daß beym Abtrieb, ſowohl die Verzugszinnßen, als auch das Kapital vom Erlöß, aus dem Holz zur Einnahme komme, der Nachſchuß aber von 106 Thlr. 16 Gr. für die Dienſtleiſtung zu rechnen ſey.

**) Siehe das Forſthandelsbuch im 2ten und 3ten Abſchnitt.

henbleibende Schutzwände gegen den Anfall des Nordwindes, nach Anweiſung eures Chefs, ſelbſt Sorge traget. Und da ihr zugleich mit andern Revieren des Forſtamts N. gränzet, ſo habt ihr deshalb auch die nöthigen Rückſichten zu beobachten, immaaßen ſolches gleichfalls dafür ſorgen wird, daß jenſeits euch keine nachtheilige Schläge zu Windlücken geführet werden mögen.

Und endlich iſt

d) nothwendig, daß ihr über die jährlich geſchehenen Anweiſungen in den Privathölzern gleichfalls ein Nachrichtsbuch unterhaltet, damit ein Nachfolger eurer Stelle ſich in dem, was geſchehen und zu verfolgen iſt, gehörig finden kann.

§. 47.

Beſchluß dieſer Inſtruktion mit ernſter Ermahnung zur Beobachtung.

So wie ihr denn nun aus dem Umfange dieſer Inſtruktion, die ihr fleißig zu leſen und euch wohl bekannt zu machen habt, die Wichtigkeit des Gegenſtandes entnehmen, und euch nicht anmaaßen werdet, von deren pünktlichen Befolgung, die bey vorkommender Reviſion dieſes euch anvertrauten Reviers, wenn der Inhalt des Forſthandelsbuchs mit dem darnach zu beſichtigenden Lokal verglichen wird, ſich ergeben muß, ohne vorausgegangene Anzeige zum gutachtlichen Bericht eures Chefs, und Entſchließung der Kammer, im mindeſten abzugehen, ſo werdet ihr dieſerhalb nochmals an eure geleiſtete Pflicht erinnert, und die Kammer ſiehet der Erfüllung der für euch ſo rühmlichen als vortheilhaften Erwartung entgegen, daß ihr das euch beygelegte gute Zeugniß, nach welchen euch dieſe Stelle anvertraut worden, durch Treue, Fleiß und ſittliche gute Aufführung zu beſtätigen, bemühet ſeyn werdet. Deswegen laſſen wir euch auch frey, durch euern Chef, oder nöthigen Falls, unmittelbar, alle Vorſchläge, die zu Vervollkommnung dieſer Inſtruktion, oder ſonſt zum Beſten der Waldungen, gereichen, derſelben mit Gründen darzulegen. N. den 20. September 1797.

N. Kammer zu N.

So beſchränkt dieſe Inſtruktion mit ihren Beylagen auch immer, als blos auf die vorliegende Lokalität gepaßt, erſcheinet, ſo wird doch der Leſer gewiß nicht verkennen, daß ſie zumeiſt auf allgemein anwendlichen und zugleich anzuwenden nothwendigen Grundſätzen beruht, und daß mithin ſolche, als die Darſtellung praktiſcher Anweiſung zu einem verbeſſerten Forſtkultur- und Wirthſchaftsſyſtem für Forſtbediente ſowohl, als auch andere darauf mitwirkende Behörden zur Nachachtung, bey unbefangener Beurtheilung des Leſers und hinlänglicher Sachkunde deſſelben angeſehen werden dürfte. Und iſt dieſes der von mir gewünſchte Fall, ſo kann der dieſer Inſtruktion nachgeſetzte Auszug des Inhalts derſelben, wenigſtens zur Anleitung einer jeden andern zu inſtruirenden Waldlokalität dienen. Denn dies dürfte doch keinen Zweifel unterworfen ſeyn, daß in den ſo kultivirten Deutſchland es gewiß keine Waldlokalität geben möchte, die nicht nach den mehreſten dieſer hier angewandten Grundſätzen, behandelt zu werden verdiene, und zwar ſolches um ſo mehr, da es von den meiſten Bewohnern dieſer Staaten jetzo aufs angelegentlichſte gewünſcht wird und werden muß. Und nun erſuche ich den Leſer die Fortſetzung des 1ſten Theils von S. 12. weiter gefälligſt zu belieben.

Der Verfaſſer.

Tariff,

nach welchen die verpflichteten Holzhauer ihren Lohn für Arbeit in den zu N. gehörigen Waldungen, in Kaſſengeld, ſo lange zu erwarten haben, als das Pfund Brod nicht über 5 Pfennige koſtet.

I.

	Gr.	Pf.
1) Für edles und geringeres Bau-, Werk- und Röhrholz, für Schindel- und Bretbloche, Mühlwellen, Oelladen und dergleichen zu fällen, auszuäſten und nach Vorſchrift in Blochſtücke zu trennen, von 100 Kubikfuß ihres Gehalts in Laubholz	2	—
in Nadelholz	3	—

II.

Für kleines Bau- und Werkholz nach Klafter- Schock- und Stück-Maaß.

	Gr.	Pf.
2) Pflöckholz, 10 und 9 Ellen lang, 8 und 5 Zoll ſtark, für das Stück	—	4
3) Ausbindeholz, 7 und 5ellig, für 72 Kubikfuß, nach dem Klaftermaaß gelegt,	2	6
4) Latten, Dach- oder Bienenſtangen zum Reißen, zu 10 und 12 Ellen Länge, 4 Zoll im Diameter am Stammort ſtark, fürs Schock	6	—
Stangen von minderer Stärke, 6 bis 8 Ellen Länge, fürs Schock	5	—
5) Pfähle, 5 auch 4, und 2½ Elle lang, ungeſchält, fürs Schock	4	—
6) Böttcherholz, ⅝ Scheitlänge, 6 Schuh weit und hoch, die Klafter hartes	7	—
7) „ „ die Klafter weiches Holz	6	—
8) Buchen, Felgenholz, 6/4 Elle Scheitlänge, die Klafter	6	—
9) Werkholz, ¾ Elle Scheitlänge, 6 Schuh weit und hoch die Klafter, in Buchen, Eichen, Birken,	6	—
10) Kutſch- und Wagendeichſeln, à 6 Ellen lang, 5 bis 6 Zoll ſtark, und Leiterbäume à 9 Ellen lang, 3 bis 5 Zoll ſtark auszuſchneiden, vom Stück	—	3
11) Stemmleiſten, Pflugrüſter auszuſchneiden, vom Stück	—	2
12) Bottigreife auszuſchneiden, 6 Zoll im Diameter am Stammort ſtark, und 12 bis 14 Ellen lang, vom Stück	—	4
13) Reiſholz auszuhalten, vom Schock 9elligen	1	—
14) Reiſholz auszuhalten, vom Schock 4, 5 und 6elligen,	—	8

	Gr.	Pf.
15) Für ein Bund 4jährige Zaunruthen, à 15 Stück	—	2
16) Für Beſenreißig zu ſchneiden, in $\frac{5}{4}$ellige Ruthenlänge und 18 Zoll die Bundſtärke im Durchſchnitt, für das Bund	2	—

III.

In der Feuer- und Kohlholzarbeit.

	Gr.	Pf.
17) Für eine Klafter gutes hartes Scheitholz in Buchen, Ahorn, Eichen, Aſchen, Birken und Erlenholze, 6 Schuh weit und hoch die Klafter, und $\frac{5}{4}$ Ellen oder 3 Fuß das Scheit lang, als 72 Kubikfuß zur kurrenten Füllung einer Klafter gerechnet	6	—
18) Für eine Klafter gutes weiches Scheitholz in obiger Größe, ſowohl in den übrigen weichen Laubholz- als allen Nadelholzarten	5	—
19) Für eine Klafter Stammdürres Scheitholz, in obigen harten Sorten,	6	6
20) Für eine Klafter Stammdürres weiches,	5	6
21) Für eine Klafter harten Anbruch, als 6 Pfennige für die Klafter, des Zuſammentragens wegen, mehr	6	6
22) Für die Klafter weiches,	5	6
23) Für eine gute einfache Klafter Stockholz, 6 Schuh hoch und weit, und $\frac{3}{4}$ Elle das Stockſcheit lang, im harten Holze	8	—
24) Im Kiefern-	7	6
25) In weichem Holze,	7	—
26) Für eine Klafter Anbruch, in hartem,	8	6
27) In weichem,	7	6
28) Für eine Stauch Kohlholz aus Aeſten und Gipfeln geſchnitten, $\frac{5}{4}$ Elle die Scheitlänge, 60 Stück auf die Stauche, in hartem	2	—
29) In weichem,	1	4
30) Für 1 Schock Wellenholz zu $\frac{5}{4}$ Elle die Ruthenlänge, und 9 bis 10 Zoll Bundſtärke im Durchſchnitt, in hartem Holze	2	6
31) In weichem Holze	2	—

IV.

Für insgemeine Arbeit im Walde.

	Gr.	Pf.
32) Für eine Ruthe 8 Ellen lang, 2 Fuß tief, 3 Fuß oben und 2 Fuß unten weiten neuen Graben zu machen	4	—
33) Für eine dergleichen Ruthe alten zu heben,	1	6

	Gr.	Pf.
34) Für 1 achtellige □ Ruthe mit dem Karſt zur Holzſaat umzuhacken und vorzurichten, in Blößen, ...	3	—
In ausgelichtetem Holz, ...	2	6
35) Für 1 Schock Satzholz, bis 3 Fuß lang, nach Anweiſung auszuheben und im Walde zu verpflanzen, mit Nachbüßung des Ausgegangenen, im zweyten Jahre ohne weiteres Lohn	2	—
Für 1 Schock längeres in gleicher Maaße, . . .	4	—

36) Uebrigens ſind alle verpflichtete Holzhauer ſchuldig, bey jedem Aufgeboth, als bey Bepflanzung der Triften, zur Beſſerung der Straßen im Walde, oder ſonſt zu Abwendung eines beſorglichen Schadens, daſelbſt gegen 4 Gr. tägliches Lohn für den Mann, ohnweigerlich ſich anſtellen zu laſſen, und fleißig zu arbeiten.

Hierüber ſind noch folgende Anweiſungen zu bemerken:

a) Jeder Holzhauer ſoll zwar 5 Groſchen für den Tag, bey jeder vom Forſtamt abgehaltenen Abzahl oder Abpoſtung für die dabey nöthige Dienſtleiſtung und als eine Ergötzlichkeit erhalten. Der Betrag davon im Jahre ſoll jedoch nicht von den Holzhauern, ſondern gegen Quittung von euch, dem Forſtbedienten unter Atteſtation des Forſtamts aus der Forſtkaſſe in folle erhoben und damit folgender Geſtalt verfahren werden.

Wenn die verpflichteten Holzhauer zu 3 oder 4 Mann von euch in Rotten getheilet, gehörig inſtruiret und ein Jahr lang in dieſer Arbeit geübet und bey begangenen Fehlern korrigiret worden ſind, ſo ſoll zwar in dieſem, als erſtem Jahr ihrer Anſtellung, ein jeder das Seinige von ſothanem Betrag unverkürzt bekommen. Nach dieſen ſoll aber von euch über ſämmtliche Rotten ein Verzeichniß gehalten, und in ſelbiges jeder Fehler und jede Ungebührniß in der Arbeit derjenigen Rotte, welche ihn hat zu Schulden kommen laſſen, und der ihr auf der Stelle zu beweiſen und abzuändern iſt, eingetragen, und 6 Gr. für jeden Fehler und jede Ungebühr zur Strafe in Abzug gebracht werden.

Bey der erſten Anweſenheit des Chefs im neuen Rechnungsjahre wird er ſich das aufs vergangene von euch erhobene Geld nebſt den Strafeinſchreiben aushändigen laſſen, und jeder Rotte das ihr gebührende oder nach jenen Abzug übrig gebliebene zur Vertheilung unter ſich bezahlen. Das aber in Abzug gebrachte Strafgeld bleibt dem Chef überlaſſen, es etwan zur Hälfte als ein Almoſen einer der ärmſten oder im vergangenen Jahre Hauskreuz erlittenen Holzhauerfamilie zu beſtimmen, und die andere Hälfte als ein Biergeld der ganzen Mannſchaft zu gleichen Antheil zurückzugeben. Und er wird auch den diesfalls genommenen Entſchluß jedesmahl im Strafregiſter bemerken.

b) Soll den Holzhauern das in dieſem Tariff geordnete Lohn nur ſo lange verabreicht werden, als das Pfund Brod 5 Pfennige koſtet, koſtet es weniger, ſo hat keine Minderung des Lohns ſtatt, koſtet es aber mehr, ſo ſollen ſie ſo lange, als daſſelbe zum Beyſpiel 6 Pfennige im Preiße ſtehet, für jeden Pfennig Aufſchlag, nach der obrigkeitlichen und als Beleg der Forſtrechnung beyzufügenden Brodſchätzung der Stadt N. einen Pfennig und ſo fort Zulage, zu jedem Groſchen ihres verdienten Lohns, erhalten, in der Maaße, daß dieſer Nachſchuß quartaliter oder aus den Brodtaxen von drey Monathen, im Mittelpreis entnommen, zum Anſatz komme, und der Betrag im Kapitel: Insgemein; verſchrieben werde.

c) Sind die Holzhauer verbunden, bey der Stockrottung alle Löcher gehörig zu ebenen, ohne deshalb etwas zu fordern.

d) Iſt jeder Holzhauer für das ihm jährlich verabreichte Feuerholz ſchuldig, 6 Pfund kiefern und 6 Pfund fichtenen Saamen unabgeflügelt zu Faſtnacht jedes Jahres ohnentgeldlich zu liefern, und hat einer über dieſe Lieferung Saamen geſammelt, ſo ſoll er das Uebermaaß davon an euch, den Forſtbedienten, und zwar das Pfund Tannenſaamen für 5 Gr., in Kiefern 7 Gr. 6 Pf. und den fichtenen für 3 Gr. ablaſſen. *) Und ihr habt euch hierbey allenthalben, eurer Hauptinſtruktion gemäß, pünktlich zu verhalten.

*) Dieſe Verſchiedenheit des Preißes beruhet blos auf der mehr oder wenigerern Schwierigkeit den Saamen zu gewinnen, und auf dem Unterſchied deſſen Gewichts. Mit den hier zum Anſatz genommenen auch ſonſt kurrenten Preiß hat alſo dieſe Vorſchrift die nöthige Richtung dergeſtalt erhalten, daß der Sammler einerley Lohn verdienet, er mag an Saamen liefern, welche Sorte es ſey.

Taxe

für die Bau- und Werkholzbloche, die Bau- und Werkholzklaftern, auch die übrigen Nutz- Feuer- und Kohlhölzer, bey den zu N. gehörigen Waldungen, exkluſive der mit beſonderer Taxe belegten Diſtrikte, die Schleifreiße genannt.

Entworfen im Jahre 1797. In Kaſſengelde zahlbar.

I.

Vom hart und weichen edeln und geringern Bau- und Werkholz, als jede Sorte in einzelnen Blochen berückſichtiget.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. In Buchen und Eichen, Aelſebeer, Ahorn, Maßholder, Eſchen, Rüſter, Erlen, Birken, Linden und Aſpen, *) wenn der Bloch über 100 Kubikfuß hält	—	2	2
2. Wenn der Bloch über 60 und bis 100 Kubikfuß hält,	—	2	—
3. Der, welcher über 20 Zoll mittlern Durchmeſſer und bis 60 Kubikfuß Inhalt hat, für den Kubikfuß,	—	1	10
4. Die, welche nur bis zu 20 Zoll mittlern Durchmeſſer und unter 60 Kubikfuß haben, für den Kubikfuß,	—	1	6
5. In Nadelholzſtämmen von 151 Kubikfuß und drüber,	—	1	8
6. In dergleichen ſeltene Bloche zu Mühlwelwellen ꝛc. bis zu 150 Kubikfuß incl. der Kubikfuß,	—	1	6
7. Schindel- und ſtarke Bretbloche, bis zu 100 Kubikfuß, der Kubikfuß,	—	1	4
8. Edles Bauholz von 41 Kubikfuß und drüber bis zu 80 Kubikfuß, desgleichen geringes Schneideholz, jeder Kubikfuß im Bloch	—	1	2
9. Gemeines Bauholz bis zu 40 Fuß incl. Kubikgehalt im Stamm, 1 Kubikfuß	—	—	10
10. Röhrenſtämme, unter 40 Kubikfuß und einzelne Röhren, 1 Kubikfuß	—	—	10

*) Daß hier die mittelharten und weichen Holzgattungen mit den ganz harten in einerley Preiß ſtehen wird den Leſer nicht befremden, ſobald er ſich ſagt, daß der hohe Preiß à 2 Gr. 2 Pf. ſie um deswillen doch p. Kubikfuß nicht treffen werde, weil ſolche die dazu beſtimmte körperliche Größe niemahls oder nur äuſſerſt ſelten zu erlangen pflegen.

II.

Ferner von geringem Bau- und Werkholz nach Klaftern, Schock und Stückmaaß.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Pflöckholz oder Hengelbäume, a circa 9 und 6 Kubikfuß angenommen,			
a. von 10elliger Länge das Stück	—	8	—
b. von 9elliger Länge das Stück	—	5	—
2. Ausbindeholz zu Wänden oder Ausſchaalen der Decken,			
a. von 7elliger Länge, die Klafter à 72, i. e. auf 3 Ellen hohes, 3 Ellen weites und $2\frac{1}{2}$ Ellen Kubikfuß tiefes Maaß berechnet,	2	12	—
b. von 5elliger Länge die Klafter,	2	6	—
3. Dachlatten oder Binenſtangen zu reißen, daß eine zwey Nutzen giebt,			
a. 10 bis 12 Ellen lang, 4 Zoll ſtark am Stammorte, das Schock	4	14	—
b. ſchwache Stangen von 6 bis 8 Ellen Länge, das Schock	2	—	—
4. Pfähle,			
a. 5 Ellen lang ungeſchält, das Schock	1	16	—
b. 4 Ellen lang desgleichen, das Schock	1	6	—
c. $2\frac{1}{2}$ Elle lang desgleichen, das Schock	—	20	—
5. Werkholz zu $\frac{8}{4}$ Elle Scheitlänge, die Klafter in Buchen, Eichen und Birken	6	6	—
6. Böttcherholz zu $\frac{8}{4}$ Elle Scheitlänge,			
die Klafter hart,	6	6	—
die Klafter weich,	4	21	—
7. Buchen Felgenholz zu $\frac{6}{4}$ Scheitlänge, die Klafter	4	12	—
8. Kutzſchendeichſeln, 6 Ellen lang, 5 bis 6 Zoll ſtark, das Stück	—	6	—
9. Wagendeichſeln, 6 Ellen lang, 4 bis 5 Zoll ſtark, das Stück	—	5	—
10. Leiterbäume, 9 Ellen lang, 3 bis 5 Zoll ſtark, das Stück	—	3	8
11. Stemmleiſten, 3 Ellen lang, 4 bis 5 Zoll ſtark, das Stück	—	1	9
12. Pflugrüſter, 2 Ellen lang, 3 bis 4 Zoll ſtark, das Stück	—	1	—
13. Bottigreife bis zu 7 Zoll Diameter das Stück am Stammort, und 12 bis 14 Ellen lang,	—	12	—
14. Stärker, nach Kubikinhalt, der Kubikfuß,	—	1	4
15. Reifholz,			
a. zu 9 Ellen Länge in birkenen und haſelnen Holze, das Schock	1	3	—
b. zu 6 Ellen Länge in birkenen und haſelnen Holze, das Schock	—	12	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
c. zu 6 Ellen Länge in Weidenholze, das Schock	—	6	—
d. 5ellige,	—	5	—
e. 4ellige,	—	4	—
16. Beſenholz zu $\frac{5}{4}$ Elle Ruthenlänge, und 18 Zoll Bundſtärke im Diameter, das Bund	—	6	—
17. Zaungerten, das Schock von 4jährigem Weidenhieb,	—	6	—

III.

Feuer- und Kohlholz.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Scheitholz, in Klaftern zu 3 Ellen hoch und weit, $\frac{5}{4}$ Elle das Scheit lang, à 72 Kubikfuß Inhalts angenommen,			
a. gutes hartes, in Buchen, Ahorn, Eichen, Aſchen, Birken und Erlen, die Klafter	2	12	—
b. gutes weiches, in Aſpen, Linden und allen Arten Nadelholz, die Klafter	2	—	—
c. ſtammdürres hartes, die Klafter	1	18	—
d. ſtammdürres weiches, die Klafter	1	9	—
e. anbrüchiges hartes, die Klafter	1	9	—
f. anbrüchiges weiches, die Klafter	1	3	—
2. Stockholz, in Klaftern zu 3 Ellen hoch und weit, $\frac{5}{4}$ ellige Scheite,			
a. gutes hartes, die einfache Klafter	1	4	—
die Doppelklafter	2	8	—
die einfach kieferne Klafter	1	—	—
b. gutes weiches, die einfache Klafter	—	22	—
die Doppelklafter	1	20	—
c. anbrüchiges hartes, die einfache Klafter	—	22	—
die Doppelklafter	1	20	—
d. anbrüchiges weiches, die einfache Klafter	—	16	—
die Doppelklafter	1	8	—
3. Kohlholz, zu $\frac{5}{4}$ Elle Scheitlänge, in Stauchen zu 60 Stück aus Aeſten und Gipfeln genommenen Scheiten,			
a. hartes, die Stauche	—	15	—
b. weiches, die Stauche	—	11	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
4. Wellholz, zu $\frac{5}{4}$ Elle Bundlänge, 9 bis 10 Zoll Bundſtärke im Diameter,			
a. hartes Holz, das Schock , , ,	—	12	—
b. weiches Holz, incl. Weidenhieb, , , ,	—	10	—

H o l z t a x e.

für den zu N. gehörigen Holzdiſtrikt, die Schleifreiße genannt, wo das Nadelholz um 25 Prozent geringer, in Laubholzblochen aber der Kubikfuß wie oben, auch ſo das übrige Werkholz bezahlt wird.

N a d e l h o l z.

I. Bau- Röhren- Nutz- und Werkholz.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Gemeines Bauholz bis zu 40 Fuß, incl. Kubikgehalt, im Stamme 1 Kubikfuß	—	—	8
2. Röhrenſtämme desgleichen, 1 Kubikfuß , ,	—	—	8
3. Edles Bauholz von 41 Kubikfuß und drüber, bis zu 80 Kubikfuß, auch geringes Schneideholz, , , , ,	—	1	—
4. Schindel- und Bretbloche, der Kubikfuß bis zu 100 Kubikfuß ,	—	1	2
5. Stärkere, bis zu 150 Kubikfuß, , , ,	—	1	4
6. Noch ſtärkere bis zu 200 Kubikfuß, und drüber , , ,	—	1	6
7. Pflöckholz oder Hengelbäume, à 9 und 6 Kubikfuß,			
a. 10 Ellen Länge das Stück , , ,	—	6	—
b. 9 Ellen Länge das Stück , , , ,	—	4	—
8. Dachlatten, oder Binenſtangen zum Reißen, 10 bis 12 Ellen lang, 4 Zoll im Diameter am Stammorte ſtark, das Schock , ,	4	—	—
9. Dergleichen 6 bis 8 Ellen Länge, das Schock , ,	1	18	—
10. Pfähle, 5 Ellen lang, ungeſchält, das Schock , ,	1	8	—
11. Pfähle, 4 Ellen lang, ungeſchält, das Schock , ,	1	—	—
12. Dergleichen, $2\frac{1}{2}$ Elle lang, ungeſchält, das Schock ,	—	16	—
13. Weich Böttcherholz zu $\frac{5}{4}$ Scheitlänge, die Klafter ,	4	4	—

II. Feuer- und Kohlholz.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Scheitholz, in Klaftern zu 3 Ellen hoch und weit, $\frac{5}{4}$ Elle das Scheit lang,			
a. gutes weiches, die Klafter , , ,	1	12	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
b. ſtammdürres weiches, die Klafter	1	2	—
c. anbrüchiges weiches, die Klafter	—	20	—
2. Stockholz, in Klaftern zu 3 Ellen hoch und weit, ¾ Elle das Scheit lang,			
a. gutes weiches, die einfache Klafter	—	16	6
„ „ die Doppelklafter	1	9	—
b. anbrüchiges weiches, die einfache Klafter	—	12	—
„ „ die Doppelklafter,	1	—	—
c. die gute einfache kieferne Klafter	—	20	—
3. Kohlholz, zu 6/4 Elle Scheitlänge, in Stauchen zu 60 Scheiten,			
a. weiches Holz, die Stauche, wozu auch das Aſt- und Gipfelholz mit anzuwenden	—	9	—
4. Wellholz zu 6/4 Bundlänge, 9 bis 10 Zoll Bundſtärke im Diameter, das Schock	—	8	—

Anmerkung.

Man findet hier weit weniger Sorten von Holzwaare, als in manchen gedruckten Finanznachrichten vom Holzverkauf. Es ſcheinen aber dergleichen ſo weitläufige Waarenverzeichniſſe und Preißkurrente, die vom Maſtbaum an bis zum Rechenſtiel ſich ausdehnen, das Geſchäfte ganz unpraktiſcher Forſtmänner geweſen zu ſeyn, welche die Schwierigkeit, für diejenigen, die die Scheidung der Waare nach dieſer Vorſchrift beſorgen und tabellariſch verzeichnen ſollen, entweder gar nicht kannten, oder ſich voraus ſagten, daß man der Unmöglichkeit der Ausführung dieſer gelehrten Vorſchrift durch die Unterlaſſung ſchon von ſelbſt abhelfen werde. Es giebt aber auch noch andere forſtamtliche Kautelen in Abſicht des Holzverkaufs, die eben ſo wunderbar ſind, und, zum Beyſpiel, darinnen beſtehen, daß dem Empfänger von erhaltenen Bauholz durchaus verbothen iſt, eine andere Nutzanwendung davon zu machen, als die, die der Benennung des Stamms eigen, und dem Empfänger in ſolcher angewieſen worden iſt. So ſehe ich bey der unglücklichen Gelegenheit eines abgebrannten Dorfs, daß auf mehreren Bauzulagen die ſtärkſten Endorte der Stämme, die zu Balken abgegeben waren und wo von jedem ein herrliches Bretbloch hätte abgenommen werden können, in die Spähne gehauen wurden, weil dem Bauenden hart verbothen war, ſich dieſen Nutzen zu verſchaffen. Alle dieſe zum Behuf der Forſtkaſſe als angeblich nothwendig behauptete Vorſchriften beruhen aber lediglich auf der, der Forſtkultur überhaupt ſo nachtheiligen, jedoch der Bequemlichkeit wegen, faſt noch allgemein beliebten Gewohnheit, das Holz auf dem Stamm ſtehend zu verkaufen. Nach meiner in der Forſtwirthſchaft ſeit mehrern Jahren praktiſch gemachten Erfahrung finde ich die Forſtkaſſen durch die kurze hier vorſtehende Taxmethode vollkommen gedeckt. Denn

was an Waare zum edlen Gebrauch verlanget wird und der Hau liefern kann, muß natürliche vorzügliche Länge oder Stärke haben, und daher auch höher als geringeres Holz bezahlet werden. Dieſes entſcheidet alles die hingelegte oder geſetzte Maaßgabe der Holzwaare und nach der Lokalität, die Beſtimmung des Preißes des Kubikfußes ꝛc. Der Empfänger hat dabey den Vortheil, daß die Waare dasjenige wirklich und ohne Mangel oder Tadel iſt, wofür er ſie bezahlet, und daß ſie mithin ihm nie zu theuer kommen kann, außer durch ſeine eigene oder die der unvernünftigen Baugewerken Schuld, in dem Fall, wenn edles Bauholz zu einem Gebrauch verlangt wird, wozu geringeres und alſo auch wohlfeileres hätte angewendet werden können. Nach meiner Erfahrung findet keine Behörde, die mit dieſem Geſchäfte bekannt iſt, Schwierigkeit, damit fortzukommen, und, ſo kann es auch der Forſtkaſſe ganz gleichgültig ſeyn, welchen Gebrauch der Empfänger ihrer Waare damit zu machen gedenket.

Die bey jener Methode, das Holz auf dem Stamm zu verkaufen, nothwendig oft zur Anwendung kommende Billigkeitsregel, daß jeder im Anbruch befundene Stamm, nachdem ſolcher gefällt worden, dem Empfänger entweder im Preiß zurück geſchrieben oder ihm ein anderer angewieſen werden müſſe, fällt hier, als ohnedem für die Forſtkaſſe äuſſerſt bedenklich, gänzlich hinweg. Denn alles Holz, was bey Führung der Schläge nicht geſund gefunden wird, ſind hier die Holzhauer angewieſen, als Feuerholz aufzuarbeiten. Gelegenheit zu Gunſt oder Ungunſt, zu Streitigkeiten über Qualität oder Quantität, werden alſo beſtmöglichſt vermieden; und willkührliche Behauptungen können und dürfen hier nirgendswo Statt finden.

Anmerkung zur kubiſchen Berechnung.

Es iſt zwar bey der Forſtwirthſchaft ein unleugbarer Grundſatz, daß die Unterſuchung des Inhalts eines Baumes nach kubiſcher Berechnung das untrüglichſte Mittel ſey, deſſen Werth möglichſt richtig zu beſtimmen; aber man ſiehet es ſolchen Berechnungstafeln ſogleich auf den erſten Blick an, ob der Verfaſſer auf die Erreichung der Abſicht gearbeitet, dabey die Anwendung praktiſch gekannt und ſich deren Gebrauch ſinnlich gedacht hat, oder ob er dem Publiko blos einen Beweis dadurch zu geben gemeynt geweſen, daß es ihm nicht an Kenntniß und Geduld gemangelt, dergleichen Berechnungen zu liefern, und das Letztere behaupte ich, von allen denjenigen, in welchen die Berechnung von 1 Fuß Länge und 3 Zoll Durchmeſſer mit ſo unerträglicher als unnützer Weitläufigkeit der Anfang gemacht, Kubikzolle und Linien aufgeführet und endlich ſo unbegreifliche große Maaße in Höhe, Peripherien und Durchmeſſern mit berechnet worden ſind, die gar nicht in dem Theil der Schöpfung, in welchem von dieſer Arbeit Gebrauch gemacht werden ſoll, zu finden ſind.

Holz iſt kein Gold und bleibet vielmehr ein rauher Waarenartikel im Staat, davon der Werth zwar möglichſt richtig erforſcht, aber nicht mit einer ſolchen peinlichen Genauigkeit geſucht und beſtimmt werden darf, daß dadurch diejenigen, welche damit ins Große ſich zu beſchäftigen haben, aus der Möglichkeit geſetzt werden, damit fortkommen zu können.

Der 16. und 17. §. vorſtehender Inſtruktion giebt dem Jäger deshalb die behufige Anweiſung, wie die Bau- und Werkholzbloche gemeſſen werden ſollen, damit die zur Körperrechnung nöthigen Maaße, nach Möglichkeit richtig entnommen werden. Die hier angefügte Rechnungstafel zeiget den kubiſchen Gehalt an auf alle kurrent vorkommende Fälle, *) ohne es für Verluſt der Forſtkaſſe zu achten, wenn der Bloch aufs genaueſte berechnet auch etwan einen Kubikfuß Holz mehr halten ſollte, um ſo weniger, weil der Käufer die Rinde, auf welche bey der Meſſung kein Abzug, wie nach Anderer Behauptung nöthig ſey, hier ſtatt findet, ſondern ſolche gleich dem Holz und zwar noch mit beträchtlichem Aufſchlag gegen das

*) In alten Tannen z. B. kann der jedoch ſeltene Fall wohl vorkommen, daß Längen über 60, vielleicht noch bis 100 Fuß vorkommen, und mithin 40 Fuß in dieſer Tafel ſich nicht berechnet finden. Es iſt aber dieſem Anſtand ſofort abgeholfen, wenn bey längern Fußmaaß als 60 die Halbſcheid des gefundenen genommen, dieſe in gleichem Durchmeſſer in der Tafel geſuchet, und dann die gefundene Summe doppelt genommen wird, als z. B. ein Stamm hat im Blochſtück 88 Fuß Länge mit 17 Zoll im mittlern Durchmeſſer, ½ 88, iſt 44, und hat in 17 Zoll zum Durchmeſſer 69 Kubikfuß in der Tafel, mithin haben 88 Fuß Länge in dieſem Durchmeſſer 138 Kubikfuß Holz.

Feuerholz bezahlen muß. Und die hier folgende Taxe nach Kubikfuß iſt dergeſtalt feſtgeſetzt, daß Erſcheinung eines Bruchpfennigs nicht möglich iſt, und auf dieſe Weiſe kann ich nach vieljähriger Erfahrung verſichern, daß Niemand von den Behörden Schwierigkeit gefunden hat, damit durchzukommen, auch ſelbſt wenn die Behörden keine genaue Kenntniß von der kubiſchen Rechnung gehabt haben. Wer alſo bey der Forſtwirthſchaft mit mir gleichen Entzweck erreichen will, der gehe ſo leicht und einfach jedoch auch ſo vollſtändig und beſtimmt, wie möglich, zu Werke, ſonſt findet er zu viel Schwierigkeit und zu wenig Beyſtand von denen, die mitwirken ſollen; er ſiehet ſich ſodann gemüſſiget, das Meiſte allein zu beſorgen, und indem dieſes eben ſo unmöglich iſt, ſo muß der Eifer erlöſchen, und mit ſolchem auch die Erreichung des Entzwecks ſonder Zweifel verlohren gehen. Leider wollen aber noch viele unſerer Forſtämter dieſer Holzſchätzungsmethode nicht ihren Beyfall geben, ſondern machen dagegen die größten Schwierigkeiten, und behaupten die Vorzüglichkeit vom Verkauf des Holzes, nach dem Spannen- oder Diametralmaaß auf dem Stamme. Unterſuchet man jedoch den Grund dieſer Behauptung genau, ſo wird man finden, daß

1) die Gelegenheit Gunſt oder Ungunſt bey dieſer Stammanweiſung zu üben, und ſolche in Händen zu behalten,
2) der läſtigen Aufſicht über ſelbſtige Holzhauerarbeit und Schlagführung ſich ſowohl als Chefs oder Forſtbediente zu überheben, und
3) ſomit auch aller Kontrolmöglichkeit ſich zu entziehen, die Haupttriebfeder dieſer Beharrlichkeit ſey.

Praktiſche Beweiſe von der Unrichtigkeit dieſer Körpermeſſungsmethode, wobey weder die Länge noch der obere Durchmeſſer oder der Umkreis vom Stamm geſuchet, und eben ſo wenig erlangt, ſondern blos nur einer oder der andere vom untern Theil des Baums entnommen werden kann, ſind zwar ſchon oft geführet und ſelbſt von Forſtmännern und andern, freylich immer zu Gunſten der Anweiſung des Holzes auf dem Stamm, deshalb mehrere Anträge gemacht worden. Bey dieſen Angaben gehet aber ihre Abſicht hauptſächlich nur dahin, daß zu einem Peripherie- oder Diametralmaaß, obgleich mit groſſer Weitläufigkeit und bleibender Unſicherheit doch wenigſtens noch das Höhen- oder Längenmaaß der edlen Bauſtämme geſucht, damit dadurch ein richtigeres Reſultat ihres kubiſchen Gehalts aufgeſtellet werden möchte und könnte.

Die neueſten Berechnungstafeln, welche auf dieſe Weiſe bearbeitet ſind, glaube ich, in den von Krüger 1790 herausgegebenen und bey J. G. B. Fleiſcher zu Leipzig in Kommiſſion zu habenden, gefunden zu haben, und um zu erforſchen, wie ſeine aufgeſtelleten Reſultate, welche von 40 bis 166 Fuß ſteigend, angenommenen Längen und den untern Peripheriemaaß der Stämme von 12 bis zu 181 Zollen beruhen, ſich nach den, der hier vorſtehenden kubiſchen

Berechnung verhalte, habe ich bey drey ungeſchnittenen Tannenblochen, nach ſein und meiner Methode die Maaße aufgenommen, und folgende Differenz gefunden. Nach meiner Tafel hatte der

Stamm Nro.	Längen Fuß	Mittler Durchmeſſer Zoll	Inhalt Kubikfuß	Die untere Peripherie hatte Zolle	Nach Krüger Kubikfuß	Differenz Kubikfuß	Tafel Nro.
1	72	17	112	75	75½	36½	17
2	76	18	134	79	87½	46½	19
3	88	16	124	72	84	40	25
		Summe:	370 *)		247	123 Kubikfuß.	

Nur in dieſen 3 Stämmen fande ſich ſchon ein Unterſchied von 123 Kubikfuß, welchen Krügers Berechnung weniger als die meinige beſagte. Er verlangt aber noch überdies, daß vom Peripheriemaaß jedes Stammes 6 Zoll der Rinde wegen zurückgerechnet werden müßte, und da ich dieſes bey jener Vergleichung unterlaſſen habe, auch der möglichen und für die Forſtkaſſe gefährlichen Folgen wegen nicht gut heißen kann; ſo kommt noch 33½ Kubikfuß minus laut ſeiner Tafeln Nro. 17, 19 und 25 hinzu, und die Summe des Verluſts beträgt ſodann 156½ Kubikfuß; allein bey dieſen drey Stämmen, oder für den Kubikfuß nach der Taxe nur 1 Gr. gerechnet, 6 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.

Diejenigen Forſtkaſſen, deren Hölzer auf dem Stamm, und zwar blos nach den Spannen, den Peripherie- oder Diametralmaaß, der Gehalt und Preiß beſtimmet wird, werden ſich nach dieſer Bemerkung um ſo gewiſſer überzeugt halten können, daß die äuſſerſte Ungleichheit und ſomit auch großer Schade, ſehr oft für ſie, aber auch wohl mit unter für den Käufer dabey unvermeidlich vorkommen muß, und werden folglich daran weiter nicht zweifeln, daß alle dergleichen künſtliche Rechnungen den Nachtheil, der durch ſolche bey der Stammanweiſung für ſie entſtehet, abzuwenden durchaus nicht geeigenſchaftet ſind. Die Bekanntſchaft dreyer Größen, nehmlich der Länge des obern und untern Durchmeſſer, oder dieſe beyden Peripherienmaaße, gehören nothwendig zur Beſtimmung des kubiſchen Inhalts eines Bauſtammes, und wer dieſes nur mit einem oder zweyen zu bewirken behauptet, dem müſſen die Grundſätze der Körperberechnung noch nicht auslangend bekannt ſeyn. —

*) Nimmt man ⅓ des kubiſchen Inhalts meiner Tafel, und rechnet dieſen zu den von Krüger, als z. B. hier von Nro. 3. 41 Kubikfuß zu 84, ſo erſcheinet bey 125 eine ſehr unbedeutende Differenz nur von ohngefähr 1 Kubikfuß zwiſchen ihm und mir. Und blos hieraus iſt zu erſehen, daß Krüger die Bäume in Piramidalform angenommen hat, die oben o Durchmeſſer oder kein Peripheriemaaß haben.

Tariff

von dem,

was den Müllern, nach Maaßgabe der Mühlenordnung,

an

Schneidelohn ſoll entrichtet werden.

1.

In weichem Holze zum Bauen, für den Schnitt.

	Gr.	Pf.
a) Von jeder Elle Länge, bis in 14zolligte Stärke und 10 Ellen Länge	—	2
b) von über 14zolligter Stärke, oder bis in 15 Ellen Länge, à Elle	—	2½
c) von über 15 Ellen Länge, von jeder Elle in welcherley Stärke	—	3

In Bret- und Pfoſtenwaare, für das Stück.

	Gr.	Pf.
d) von 8 bis 10zolligter Breite und 6elliger Länge und drunter	—	4
e) von 10 bis 12zolligter Breite und 6elliger Länge,	—	5
ee) und von jeder Elle Länge über dieſe 6 Ellen, bey e wie d noch mehr	—	1
f) in 13 bis 18zolligter Breite, von jeder Elle Länge	—	1
g) in über 18zolligter Breite, von jeder Elle Länge	—	1½
h) für 1 Schock 7 und 8 auch 9elliger Latten, à 2½ Pf.	12	6
i) für 1 Schock 6elliger Latten, à 1⅔ Pf.	8	4

2.

In hartem Holze zum Bauen, für den Schnitt.

	Gr.	Pf.
k) von jeder Elle Länge bis in 12zolligter Stärke	—	2½
l) von über 12zolligter Stärke, von jeder Elle Länge	—	3

In Bret- und Pfoſtenwaare, für das Stück.

	Gr.	Pf.
m) bis 12zolliger Breite von jeder Elle Länge	—	1½
n) in 13 bis 16zolliger Breite, von jeder Elle Länge	—	2
o) in 17 bis 20zolliger Breite, von jeder Elle Länge	—	3
p) in über 20zolliger Breite, von jeder Elle Länge,	—	4
q) für 1 Schock 7ellige Glaſerlatten, à 3 Pf.	15	—

Uebrigens ſollen im Bauholze die Schwarten für den Schnitt gerechnet, im weichen Holze aber für die Schwarten fürs Stück, von jeder Elle Länge ½ Pf. und im harten Holze 1 Pf. Schneidelohn entrichtet, auch bey ohngeſäumter Pfoſtenwaare, die Meſſung der Breite derſelben, im Mittel der Länge des Stücks mit Weglaſſung einer Baumkante bey Berechnung des hier beſtimmten Schneidelohns bewirket, und überhaupt dabey dem Eigenthümer der Waare annoch überlaſſen werden, ob er beym Auseinanderſchroten und Auftreiben der Bloche, dem Müller hülfliche Hand leiſten, oder ihm über jeden Reichsthaler des zu entrichtenden Schneidelohns, noch 2 Gr. in Anſehung deſſen bezahlen will. N. den 10. Februar 1783.

Anmerkung.

Zum Behuf der in der Einleitung erwähnten Werkholzmagazinanſtalt waren zuförderſt nachſtehende Probeſchnitte gemacht worden, und es beruhet die ganze Einrichtung auf folgenden wenigen Grundſätzen, als:

a) Das Magazin hat, wenn ſolches nach den Abpoſtungsverzeichniß eine Summe Kubikfuß Blochholz erhalten, die daraus zu erlangende Waare, nach eben dem Verhältniß dieſer Probeſchnitte in Einnahme zu ſtellen und zu gewähren, als:

Probeverzeichniß

derjenigen Holzwaare, welche jede beſonders aus 114 Kubikfuß dazu tauglichen Blochen in 7 Ellen Länge auf der Mühle zu N. geſchnitten worden ſind.

Sorte.	Stück.	Länge Ellen	Breite Zolle	Stärke Zolle	Schwarten Stück	1zollige Schwarten-Breter Stück
Pfoſten	9	7	20 = 26	4	6	6
dergl.	10	7	16 = 19	4	6	6
dergl.	12	7	12 , 18	4	6	6
dergl.	11	7	20 = 26	3	6	4

Sorte.	Stück.	Länge Ellen	Breite Zolle	Stärke Zolle	Schwarten Stück	1zollige Schwarten⸗Breter Stück
Pfoſten	13	7	16 ⸗ 19	3	6	4
dergl.	15	7	12 ⸗ 18	3	6	4
dergl.	14	7	20 ⸗ 26	2	6	3
dergl.	18	7	16 ⸗ 19	2	6	3
dergl.	22	7	12 ⸗ 18	2	6	3
dergl.	20	7	20 ⸗ 26	2½	6	2
dergl.	24	7	16 ⸗ 19	2½	6	2
dergl.	28	7	12 ⸗ 18	2½	6	2
Breter	30	7	20 ⸗ 23	1	6	1
dergl.	34	7	16 ⸗ 19	1	6	1
dergl.	40	7	12 ⸗ 18	1	6	—
Stollen	45	7	4 ⸗ —	4	6	6
Latten	86	7	1½ ⸗ —	2	6	6

Ferner iſt aus 114 Kubikfuß Blochholz in 5 Ellen Länge geſchnitten worden

Sorten.	Stück.	Länge Ellen	Breite Zolle	Stärke Zolle	Schwarten Stück	1zollige Schwarten⸗Breter Stück
Pfoſten	13	5	20 ⸗ 26	4	8	6
dergl.	14	5	16 ⸗ 19	4	8	8
dergl.	16	5	12 ⸗ 18	4	8	10
dergl.	16	5	20 ⸗ 26	3	8	6
dergl.	18	5	16 ⸗ 19	3	8	6
dergl.	21	5	12 ⸗ 18	3	8	8
dergl.	19	5	20 ⸗ 26	2	8	4
dergl.	25	5	16 ⸗ 19	2	8	4
dergl.	30	5	12 ⸗ 18	2	8	8
dergl.	27	5	20 ⸗ 26	1½	8	4
dergl.	33	5	16 ⸗ 19	1½	8	4
dergl.	39	5	12 ⸗ 18	1½	8	8
Breter	42	5	20 ⸗ 26	1	10	10
dergl.	47	5	16 ⸗ 19	1	10	10
dergl.	56	5	13 ⸗ 18	1	10	18

b) Iſt bey Abtheilung der Bloche auf die daraus verlangte Waare, ſo wie in §. 30. der Inſtruktion bemerkt, auch hier auf jeden Sägeſchnitt ¼ Zoll gerechnet worden, mit der Anweiſung, daß wenn bey 3 und 4zolliger Pfoſtenſtärke der Bloche, nach Abſtrich der Schwarten, nicht gerade aufgehet, eine 2 oder 3zolligte Pfoſte gezeichnet, und nicht das Uebermaaß in Schwartenbreter geſchnitten werden ſolle. Denn jemehr Schnitte, je weniger geben bekanntlich eine gewiſſe Summe von Kubikfußen Blochholz, körperlich große Waare. Die Säge reißt bey 114 Kubikfuß Blochholz, in 60 Stück, 6 Ellen lange, 12 Zoll breite und 1 Zoll ſtarke Spündebreter geſchnitten, ſchon über 30 Kubikfuß in die Spähne, weil die Breter ſodann nicht mehr als 60, und die Schwarten etwa noch 20 Kubikfuß enthalten.

c) Da das Magazin für den Kubikfuß in den hierzu tauglichen Blochſtücken in hartem Holz, 2 Gr. 4 Pf. und in weichem 1 Gr. 4 Pf. an die Forſtkaſſe zu bezahlen hat, und für Anfuhrlohn auf 114 Kubikfuß, als dem Gewicht und Inhalt einer daſigen Klafter gleich, zur Mühle, und die davon geſchnittene Waare von da zum Magazin zu fahren, 2 Thlr. 12 Gr. rechnen muß, ſo ſind mit Zuſchlag deſſen, ſo wie auch des Schneidelohns und der Verwaltungsſpeſen, doch ohne daß weiter auf viel Gewinn dabey Abſicht genommen worden, die Preiße der Waare in folgender Maaße zum Verkauf beſtimmt.

Verzeichniß der Preiße

zu welchen nachbenannte geſchnittene Holzwaaren aus den von Fürſtl. Kammer zu Unterſtützung der hieſigen Handwerker im Bauhof allhier anglegten Werkholzmagazin gegen baare Bezahlung in Kaſſenſorten zu erhalten ſind.

Eichenholz, 7ellig.					
Sortiment	Stärke Zoll	Breite, Zoll	Preiß pr. Stück		
			tl.	gl.	pf.
Pfoſten . .	4	24 = 26	1	17	—
dergl. . .	4	21 = 23	1	11	—
dergl. . .	4	17 = 20	1	6	6
dergl. . .	4	13 = 16	1	—	3
dergl. . .	4	10 = 12	—	18	—
dergl. . .	3	24 = 26	1	9	—
dergl. . .	3	21 = 23	1	4	—
dergl. . .	3	17 = 20	1	—	3
dergl. . .	3	13 = 16	—	19	3
dergl. . .	3	10 = 12	—	14	6
dergl. . .	2	24 = 26	1	1	—

Eichenholz, 7ellig.					
Sortiment	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	Preiß pr. Stück		
			tl.	gl.	pf.
Pfoſten . .	2	21 = 23	—	21	—
dergl. . .	2	17 = 20	—	18	9
dergl. . .	2	13 = 16	—	14	—
dergl. . .	2	10 = 12	—	10	6
dergl. . .	1½	24 = 26	—	20	6
dergl. . .	1½	21 = 23	—	17	—
dergl. . .	1½	17 = 20	—	14	6
dergl. . .	1½	13 = 16	—	11	9
dergl. . .	1½	10 = 12	—	9	4
Breter . .	1	21 = 23	—	14	6
dergl. . .	1	17 = 20	—	11	9

Eichenholz, 7ellig.

Sortiment.	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	Preiß pr. Stück tl.	gl	pf.
Breter . .	1	13 = 16	—	9	4
dergl. . .	1	10 = 12	—	7	—
Stollen . .	3	4	—	8	—
Latten . .	1½	2	—	1	9
Schwarten .	1 = 2	10 = 12	—	1	6

Eichenholz, 5ellig.

Sortiment.	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	tl.	gl	pf.
Pfoſten . .	2	21 = 23	—	15	3
dergl. . .	2	17 = 20	—	13	6
dergl. . .	2	13 = 16	—	10	—
dergl. . .	2	10 = 12	—	7	6
dergl. . .	1½	21 - 23	—	11	9
dergl. . .	1½	17 = 20	—	10	3
dergl. . .	1½	13 = 16	—	8	3
dergl. . .	1½	10 = 12	—	6	9
Breter . .	1	21 = 23	—	10	—
dergl. . .	1	17 = 20	—	8	3
dergl. . .	1	13 = 16	—	6	9
dergl. . .	1	10 = 12	—	5	—
Schwarten .	1 = 1½	10 = 12	—	1	1

Buchenholz, 7ellig.

Sortiment.	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	tl.	gl	pf.
Pfoſten . .	4	24 = 26	2	—	—
dergl. . .	4	21 = 23	1	18	—
dergl. . .	4	17 = 20	1	12	6
dergl. . .	4	13 = 16	1	5	3
dergl. . .	3	24 = 26	1	12	—
dergl. . .	3	21 = 23	1	7	—
dergl. . .	3	17 = 20	1	2	9
dergl. . .	3	13 = 16	—	21	9
dergl. . .	3	10 = 12	—	16	6
dergl. . .	2	24 = 26	1	5	6
dergl. . .	2	21 = 23	1	1	6
dergl. . .	2	17 = 20	—	22	3
dergl. . .	2	13 = 16	—	16	6
dergl. . .	2	10 = 12	—	12	9
dergl. . .	1½	21 = 23	—	19	6
dergl. . .	1½	17 = 20	—	17	—
dergl. . .	1½	13 = 16	—	13	9
dergl. . .	1½	10 = 12	—	11	—
Breter . .	1	21 = 23	—	17	6
dergl. . .	1	17 = 20	—	14	—
dergl. . .	1	13 = 16	—	11	—
dergl. . .	1	10 = 12	—	8	6
Schwarten .	1 = 2	10 = 12	—	1	9

Buchenholz, 5ellig.

Sortiment.	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	Preiß pr. Stück tl.	gl.	pf.
Pfoſten . .	5	21 = 23	1	8	9
dergl. . .	5	17 = 20	1	4	—
dergl. . .	5	13 = 16	—	19	9
dergl. . .	5	10 = 12	—	16	6
dergl. . .	4	21 = 23	1	4	—
dergl. . .	4	17 = 20	—	22	—
dergl. . .	4	13 = 16	—	16	—
dergl. . .	4	10 = 12	—	14	—
dergl. . .	3	21 = 23	—	22	3
dergl. . .	3	17 = 20	—	19	3
dergl. . .	3	13 = 16	—	15	6
dergl. . .	3	10 = 12	—	12	—
dergl. . .	2	21 = 23	—	18	—
dergl. . .	2	17 = 20	—	15	9
dergl. . .	2	13 = 16	—	11	9
dergl. . .	2	10 = 12	—	8	9
dergl. . .	1½	21 = 23	—	14	—
dergl. . .	1½	17 = 20	—	12	3
dergl. . .	1½	13 = 16	—	10	—
dergl. . .	1½	10 = 12	—	7	6
Breter . .	1	17 = 20	—	10	3
dergl. . .	1	13 = 16	—	8	3
dergl. . .	1	10 = 12	—	5	9
Schwarten .	1½	10 = 12	—	1	3

Tannen, Fichten, Kiefern, Linden, Birken, Aſpen und Erlen, 7ellig Holz.

Sortiment.	Stärke, Zoll	Breite, Zoll	tl.	gl.	pf.
Pfoſten . .	3	17 = 20	—	18	—
dergl. . .	3	13 = 16	—	15	—
dergl. . .	3	10 = 12	—	12	—
dergl. . .	2	17 = 20	—	14	—
dergl. . .	2	13 = 16	—	11	—
dergl. . .	2	10 = 12	—	8	9
dergl. . .	1½	17 = 20	—	10	9
dergl. . .	1½	13 = 16	—	8	9
dergl. . .	1½	10 = 12	—	6	6
dergl. . .	1½	8 = 9	—	5	6
Breter . .	1	17 = 20	—	8	9
dergl. . .	1	13 = 16	—	6	6
dergl. . .	1	10 = 12	—	4	9
dergl. . .	½	17 = 20	—	7	3
dergl. . .	½	13 = 16	—	5	6
dergl. . .	½	10 = 12	—	4	—
Schwarten .	1½	8 = 10	—	—	9

Da die hier angezeigten Preiße die billigſten ſind, welche man dieſer Waare zu geben vermocht hat, ſo wird um deswillen zugleich hiermit feſtgeſetzt, daß beym Verkauf derſelben keine Auswahl ſtatt finde, ſondern jedes Stück genommen werden muß, wie es nach der Zollſtärke und gleichen Länge ſortirt, in ſeinem Fache oben aufliegt, auch daß bey der ungeſäumten Waare, zu Unterſuchung des Preißes, die Breiten in der Mitte der Länge, mit Weglaſſung einer Baumkante, nach den Zollen gemeſſen werden ſollen. Uebrigens hat der Hofzimmermeiſter N. allhier Auftrag, die Waare abzugeben, und das Geld dafür in Kaſſeſorten in Empfang zu nehmen. Er iſt zu dieſem Behuf in jeder Woche den Montag von 10 Uhr bis Mittag im Bauhof gegenwärtig, auch zudem befehliget, den Profeſſioniſten und Bauenden, auf Verlangen zu ihrem Gebrauch und Nachachtung, ein Exemplar dieſer Nachricht mitzutheilen.

Zu noch mehrerem Vortheil für diejenigen, welche überhaupt Werkholz verarbeiten laſſen, hat Fürſtl. Kammer auch eine Auslaug- oder ſogenannte engliſche Dampfmaſchine im Bauhofe anlegen laſſen. Es kann durch ſolche dem Holze die ſo nachtheilige Eigenſchaft des Zuſammenſchwindens und wiederum Aufquellens benommen werden. Diejenigen, welche nun gemeynet ſind, ihrem aus dieſem Magazin, oder anders woher erlangten Werkholze jene Vorzüglichkeit zu verſchaffen, können daher ſolches dem Hofzimmermeiſter N., dem die Beſorgung auch hiervon aufgegeben worden, nach einem Verzeichniß der Stückzahl, Länge, Breite und Stärke, auch mit eingeſchnittenen Merkmahlen übergeben. Derſelbe ſetzt darunter ſein Bekenntniß, und wenn die Auslaugung vollendet, und die Waare nach dem Verzeichniß zurückgegeben worden, wird ihm bey Pfoſten und Bretern von einem Zoll Stärke und einer Elle Länge $1\frac{1}{2}$ Pfennig; von zwey Zoll Stärke die Elle Länge 4 Pf.; von einem ausgelaugten Kutſchbaum 3 Groſchen; von einem Stollen 6 Pf.; und für eine Glaſerlatte 3 Pf. in Kaſſengeld dafür bezahlt. N. den 1ſten März 1796.

F. S. Kammerkanzley daſelbſt.

Uebrigens war die Hauptabſicht bey ſothaner Magazinanſtalt blos dieſe, theils um für höhere Preiße die edlen Werkholzbloche aus der Feuerholzverwendung dadurch zu ziehen, und theils, um den armen Handwerker, welcher weder Geld noch Raum genug hat, um ſelbſt auf Werkholzvorrath zu halten, für billigen Preiß und in guter Qualität von Trockenheit, mit dieſer geſchnittenen Holzwaare an Handen gehen zu können. Und deswegen ſind auch alle diejenigen, welche blos mit dieſer Waare Handel treiben, vom Erkauf derſelben ausgeſchloſſen.

Gegenſtände
vorläufiger Beſtimmung
als
Vorſchlag
zu einem Forſt - Polizey - Geſetz zu betrachten.

Mit Beſtrafung der hier folgenden Uebertretungsfälle ſollte es folgender Geſtalt gehalten und die beſtimmten Geldbußen in der Maaße vertheilet werden, daß wenn ſolche, der Umſtände des Verbrechens halber nicht in Leibesſtrafe verwandelt werden muß,

ein Drittheil der Forſtkaſſe, und
zwey Drittheil dem Denunzianten

davon zugetheilet werde, als:

a) Wer Holz entwendet, das bereits ſeinen beſtimmten Preiß hat, der zahlet ſelbigen an die Forſtkaſſe, und das Duplum davon zur Strafe,

b) Iſt aber Holz mit Ladung auf Wagen, Schlitten, Schubkarren, oder Handſchlitten geſtohlen worden, ſo zahlet der Thäter von jedem Stück angeſpannten Zugvieh, außer obiger Strafe, Einen Thaler, und von Schubkarren und Handſchlitten acht Groſchen, als Prämie, dem, der ſelbigen entdeckt und die Gerichte haben darauf, ſo wie auf die Reſtitution der Koſten zu erkennen.

c) Wer jung eichenes Nutzholz zu Kämmen in Mühlräder zu Wagenkorbflechten, Köbern, Peitſchenſtäben nnd Ladeſtöcken ꝛc. oder von andern harten Holzarten junge Stämme raubet, zahlet von jedem Fuß Länge Einen Thaler, und wer junge Fichten zum Aufſetzen der Peitſchenſtäbe, *) Bindwieden zu Bauholzfloßen und derglei-

*) Der Peitſchenſtab iſt in der Staatsökonomie freylich mit Recht für nichts wichtiges zu achten. Sobald es aber mit ſolch m die Bewandniß hat, wie es hier und mehrere Meilen rund um leider der Fall iſt, daß jeder Peitſchenſtab in 6füßiger Länge aus zwey Bäumen, nehmlich der untere Theil aus jung eichenen Holze und der obere aus einer 6 bis 8jährigen Fichte beſtehet; ſo iſt die Wirkung der Bedeckung dieſer Bedürfniß, welche im Jahr zu mehrern mahlen wiederholet, erforderlich wird, für die Forſtwirthſchaft gewiß ein

chen *) ausraufet, die Gipfel in Nadelholz zu Quirlen **) und Chriſtbäumen ausſchneidet oder Reifſtäbe, Birken zu Pfingſtbäumen, Rettel und Schleppreißer aushauet, von jedem Stück zwölf Groſchen Strafe, ſo wie von einem Bund ausgeſchnittenes Birkenholz zu Beſenreißig Einen Thaler.

d) Der Eigenthümer, deſſen Vieh in geheegtem Holz betroffen wird, er mag ſeyn, wer er will, und wenn auch das Holz ihm ſelbſt gehöret, zahlet für jedes Stück Rindvieh Einen Thaler, für jedes Schaaf zwey Groſchen, und für eine Ziege oder Bock funfzehn Groſchen Strafe auf jeden Fall der Betretung, und vergütet den Schaden, wenn er ſolchen einem Fremden zugezogen hat, nach grundſätzlicher Berechnung, mit Gewährleiſtung auf ſo viel Jahre, als das abgehütete Holz alt war. ***)

e) Jeder, der mehr Vieh auf eines andern Holz, nach geſchehener vorſchriftlichen Anweiſung eintreibet, als er zu treiben befugt iſt, zahlet zur Strafe von obigen die Hälfte

Gegenſtand von großer Wichtigkeit. Denn wenn auf 4 Quadratmeilen nur 10 Mandel Stück dergleichen Peitſchenſtäbe jährlich gerechnet werden, und man nimmt an, daß nur der 10te Theil davon hätte Bäume werden können, wenn ſie dem Waldboden nicht wären entwendet worden, ſo iſt das auf dieſem Quadratmaaß lebende Publikum in gewiſſen jährlich um 1000 Stämme Fichten, und wenn man 10 Stück Nutzen von einer jungen Eiche hierzu rechnet, um 100 Eichbäume nur durch dieſen Artikel in Bedeckung deſſen Bau- und Feuerholzbedürfniß verkürzet. Und wo ſtatt der Wagenkörbe von weidenen Ruthen geflochten, die von jung eichenem Holz im Gebrauch ſind, da werden bekanntlich die 15 bis 20jährigen Eichen zu dieſem Behuf gar häufig geſtohlen.

*) Mancher Lokalität ſind gleichwohl eine große Menge 8 bis 10jähriger Fichten zu Floßwieden in jedem Jahr, ſo wie die eben bemerkten Peitſchenſtäbe, da, wo man zu letztern keine Saalweiden, Maßholdern und jung Eſchenholz hiezu tauglich findet und anziehet, unentbehrlich, und ich meyne dahero, daß ſowohl die Stabmacher, als auch die Flößer und Büchſenſchäfter, welche viel jung Eichholz zu Ladeſtöcken brauchen, bey Strafe angehalten ſeyn ſollten, ſich bey den Forſtämtern zu melden, und ſchuldig ſeyn, jährlich das zu ihrem Metier ihnen nöthige Holz gegen Bezahlung anzunehmen, ſo, daß das Geld dafür bey der Forſtkaſſe, mit Bemerkung auf dem Abzahlzettel, zur Einnahme komme. Die Forſtämter würden auch wohl thun, eigene Anſaaten und Pflanzungen deshalb zu unterhalten, damit dieſe Bedürfniſſe blos durch ſolche bedecket werde, und mit den Schleppreißern, wenn ſolche zu gebrauchen nicht gänzlich verbothen, und das Einhemmen der Räder bey Karnfuhren, nicht blos der Klapperſtecken ſich zu bedienen, gebothen werden könne, ſollte es in Anſehung der Abgaben gleiche Bewandniß haben, denn alles dieſes thut bekanntlich den Waldungen gar ſehr beträchtlichen Schaden, wenn dieſe gering ſcheinende Holzbedürfniſſe da genommen werden, wo man ſie findet.

**) Der Gebrauch dieſer in der Geſtalt von der Natur ſelbſt gebildeten Quirle ſollte durchaus verbothen ſeyn, und da, wo ſie gefunden würden, mit Strafe konfiszirt werden. Das Ausſchneiden derſelben in Nadelhölzern thut bekanntlich erſtaunlichen Schaden, jeden dieſer geraubten Quirle, der für 6 Pf. eben ſo gut durch Kunſt gemacht zu haben iſt, kann die Forſtkaſſe und das Publikum mit 16 bis 20 Gr. ſich zur Einbuße rechnen, wenn er zum Beyſpiel in der Dispoſition auf 50 Jahr iſt genommen worden. Und nun beliebe man die Summe der Quirlbedürfniſſe fürs Jahr nur auf 1 Quadratmeile ſich zu berechnen.

***) Siehe im erſten Theil die Taxation ſtehender Hölzer betreffend.

mit gänzlichem Verboth der Eintrifften des Ziegenviehes, wo das Holz nicht Hochwald iſt, und bey Strafe à 15 Gr. von jedem Stück.

f) Wer früher als die Trift aufgehet, oder nach Schluß derſelben, mithin ſpäter im Laubholze noch hütet, zahlet wie sub e. bemerket worden. *)

g) Wer in geheegtem Holze mit der Sichel graſet, zahlet Einen Thaler Strafe, und mit der Senſe zwey Thaler.

h) Wer ohne Erlaubniß oder ohne einen Leſeſchein gelößt zu haben, über Eicheln-, Buchecker- oder Wildobſtleſen in dem Eigenthum eines andern betroffen wird, zahlet den Betrag dafür an deſſen Forſtkaſſe, ſechzehen Groſchen Strafe und acht Groſchen Pfandgebühren dem, der ihn darüber betroffen hat, auch letztern in dem Fall, wenn er den Leſezettel bereits gelöſet, aber ſolchen bey ſich zu haben unterlaſſen hat.

i) Wer Satzholz zum verpflanzen entwendet, der zahlet fürs Schock 2 Fuß langes drey Groſchen, und für größeres ſechs Groſchen an die Forſtkaſſe mit Ueberlaſſung des Holzes an ihn, aber auch von jedem Schock Einen Thaler Strafe.

k) Wer über dem Streu- und Laubrechen betroffen wird, in Orten, wo er nicht hingewieſen iſt, zahlet Einen Thaler Strafe, und wer zu Nutzen des Waldbodens Haide oder Haidelbeerkraut raufet, ohne hiezu Anweiſung und Erlaubniß zu haben, acht Groſchen.

l) Wer Harz aus den Wäldern entwendet, zahlet von jedem abgepfändeten Pfund Einen Thaler Strafe.

m) Wer mit Fuhrwerk durch junge Hölzer bricht oder über unabgepoſtete Haue oder ſonſt verbothene Holzwege fähret, zahlet von jedem angeſpannten Stück ſechzehn Groſchen Strafe, und erſetzt den am jungen Holz dadurch verübten Schaden nach grundſätzlicher Taxe.

n) Wer Holzzapfen zur Saamenſammlung ohne Erlaubniß und Anweiſung bricht und darüber betroffen wird, zahlet ſechzehn Groſchen Strafe, und iſt ſchuldig alle gebrochene Nadelholzzapfen oder in der Art ſich angemaaßeten Holzſaamen an das Forſtamt abzugeben.

Uebrigens wäre noch ausdrücklich zu verordnen, daß, bey Strafe, kein Holzbeſitzer im Staate, er möge ſeyn, wer er wolle, ferner die Befugniß behalte, daſſelbe unregelmäßig und bloß nach Willkühr zu behandeln. Die Annehmung einer zweckmäßigen Dispoſition, die Führung der auf ſolche in der Theilung kommenden Schläge, der Wiederanbau und Heegung derſelben, ſo wie auch nach und nach alles übrigen wüſtliegenden Holzbodens, ſollte jedem

*) Nach harten Wintern und dabey eingetretenen Futtermangel möchte den Forſtämtern die Befugniß zu ertheilen ſeyn, die Waldtrift frühzeitiger einweiſen zu können, wenn deshalben Nachſuchung bey ihnen geſchiehet.

Privatholzbeſitzer zur Pflicht gemacht, die Forſtämter deshalb beauftraget, und bey erſcheinender Vernachläſſigung jede Behörde mit Strafe und Verantwortung angeſehen werden. Was nächſt dem nach Inhalt der Inſtruktion im dritten Abſchnitt §. 67. dem Jäger oder Forſtbedienten, der tollen Hunde wegen, anbefohlen worden, wäre eben ſo dringend als Landesgeſetz zu ſanktioniren. Und zuletzt will ich noch dasjenige Edikt hier in Auszug beyfügen, was mir

das Holzleſen der Armen in Herrſchaftlicher Waldung betreffend,

ſo praktiſch als wohlthätig bekannt iſt.

Nachdem Wir zu Unſerm großen Mißfallen vernehmen müſſen, wie die öffentlich bekannt gemachten, auch nachher, mittelſt verſchiedentlich erlaſſener Zirkularien, wiederholt eingeſchärften geſetzlichen Vorſchriften den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben, vielmehr das Einlaufen in die Waldungen, vorzüglich in die in der Nähe der Städte ſich befindenden Reviere, unter dem unbefugten Vorwande des Holzleſens, ſeit einiger Zeit dergeſtalt überhand genommen, daß faſt täglich eine ſtarke Anzahl junger arbeitsfähiger Manns- und Weibsperſonen, und zwar zum öftern in vereinten Haufen mit allerhand ſchneidenden Werkzeugen, als Aexten, Beilen, Sägen und dergleichen, daſelbſt eingedrungen, und ſich ungeſcheuet unterfangen haben, mit Hülfe dieſer Werkzeuge nicht nur friſche Aeſte vom Stamme zu trennen, ſondern ſelbſt Laßreißer, und ſchon ziemlich herangewachſene Bäume zu fällen, das geraubte Holz öffentlich fortzutragen, und damit ſogar Handel zu treiben, ja, denjenigen Perſonen, von welchen ſie über dergleichen Diebereyen betroffen und Pflicht halber zur Rede geſtellet worden, Trotz zu biethen.

Je einleuchtender und ausgebreiteter der Nachtheil iſt, welcher aus einem ſolchen unerlaubten und vermeſſenen Betragen entſtehen muß, da letzteres, außer der zugleich damit verbundenen Abziehung von den ordentlichen Berufsarbeiten und der ſich dadurch erzeugenden Gewöhnung zum Müſſigange und Diebſtahle, die Verwüſtung der Waldungen, und einen daher entſpringenden, ſchon jetzt ſehr fühlbaren, für die Zukunft aber immer mehr und mehr zu fürchtenden drückenden Holzmangel zur nothwendigen Folge hat, um ſo dringender ſehen Wir Uns veranlaſſet, zu Abwehrung jenes ſo weit getriebenen Unfugs, die ſeinem Umfange und ſeinen ſchädlichen Wirkungen angemeſſenen ſtrengen Maaßregeln zu ergreifen.

Gleichwie Wir aber dabey das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen zum vorzüglichſten Augenmerke nehmen, und ihnen durch die beabſichtigte Vervollkommnung der öffentlichen Verſorgungsanſtalten, und die damit verknüpfte Abſtellung des läſtigen Bettelweſens, ingleichen durch die der leidenden Armuth, bey dem in dieſer Abſicht mit vorzüglicher Betriebſamkeit fortzuſetzen anbefohlenenen Straßenbau und ſonſt darzureichende Gelegenheit, ſich Arbeit und Unterhalt zu verſchaffen, einen neuen Beweis geben werden, wie nahe Uns der Wunſch liegt,

den Wohlſtand Unſerer Lande zu befördern, und mit welcher Landesväterlichen Sorgfalt Wir dieſen Wunſch auszuführen ſuchen; alſo haben Wir Uns auch entſchloſſen, ſelbſt gegenwärtiger Strafverordnung diejenige Milde vorausgehen zu laſſen, womit Wir ſogerne jeden Schritt Unſerer Regierung bezeichnen möchten.

Wir erklären daher

1.

daß künftighin, von Zeit der Publikation gegenwärtigen Edikts an, zum einſtweiligen Verſuch, den armen Einwohnern der Städte und der dahin gehörigen Vorſtädte, auch den Armen auf den Dörfern geſtattet ſeyn ſoll, in Unſern denſelben nahe gelegenen Waldungen, unter einer dazu beſonders angeordneten Aufſicht der Forſtbedienten, in einem Tage jeder Woche, und zwar des Montags von früh 6 Uhr an bis Nachmittags um 4 Uhr, das ſich vorfindende dürre Reißholz, ſo viel ſie deſſen blos mit der Hand erlangen können, ohne dazu irgend eine Art ſchneidender und anderer Werkzeuge, als Hacken und dergleichen, zu gebrauchen, als welches hiermit ernſtlich unterſagt wird, zu ihrem eigenen Bedürfniſſe aufzuſammlen, und mit ſich in ihre Wohnungen zu nehmen.

Dagegen ordnen und befehlen Wir

2.

daß

a) diejenigen Perſonen, welche, wiewohl ohne einige ſchneidende Werkzeuge, als Aexte, Beile, ſogenannte Kneife, Sägen und dergleichen bey ſich zu führen, außer dem vorbenannten Tage ſich über dem Holzleſen in den Waldungen betreten laſſen, oder auf ihrer Rückkehr aus ſelbigen mit Holztrachten betroffen werden, jedesmal mit achttägiger und zwar auf den Wiederhohlungsfall bey Waſſer und Brod zu verbüßender Gefängnißſtrafe angeſehen, nicht weniger

b) alle diejenigen, welche beym Holzleſen in den Waldungen, es ſey nun an einem andern als dem in der vorbemerkten Maaße zum einſtweiligen Verſuch bewilligten wöchentlichen Leſetage, oder auch an dieſem ſelbſt, einige ſchneideude Werkzeuge der vorbeſchriebenen Art, als Aexte, Beile, Sägen, ſogenannte Kneife und dergleichen bey ſich führen, und damit entweder noch im Walde, oder auf dem Rückwege angetroffen, oder auch ſonſt ihres diesfalſigen Verbrechens überführt werden, ungeſäumt zur gefänglichen Haft gebracht und nach vorhergegangener Auslieferung an die Obergerichtsobrigkeit, ſofort

beym erſtenmale mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe,

beym zweytenmale nächſt einer anderweiten vierwöchentlichen Zuchthausſtrafe, mit öffentlicher Ausſtellung an den Pranger,

und

beym drittenmal

nach Maaßgabe der Beſchaffenheit ihres Verbrechens,

mit ſechsmonatlicher oder einjähriger Zuchthausſtrafe, auch dabey zugleich mit dem halben oder ganzen Willkommen belegt.

c) diejenigen Verbrechen aber, welche bey ihrer Anhaltung und Ergreifung gegen Unſere Forſt- und Gleitsoffizianten, und die bey erſtern in Dienſten ſtehende Jägerpurſche, ingleichen gegen die patroullirenden Dragonermannſchaften, ausgeſtellte Militairwachen, Dorfrichter und Dorfwachen, Gerichtsbediente oder andere zu einer ſpeziellen Aufſichtsführung angewieſene Perſonen ſich einige Widerſetzlichkeit, oder wohl gar Thätlichkeiten zu Schulden kommen laſſen, dieſerhalb zur beſondern Unterſuchung, auch nach Befinden zur Specialinquiſition gezogen, und ſodann nach dem Erkenntniſſe Unſerer Landesregierung zu einer der Größe ihres Verbrechens und den dabey vorgekommenen Umſtänden angemeſſenen, ohne eine von Uns zu hoffen habende Milderung und Begnadigung an ihnen zu vollſtreckenden Strafe verurtheilt werden ſollen.

Da auch

3.

der zeither getriebene, im Eingange dieſes Edikts angeführte Unfug größtentheils mit dadurch unterhalten worden, daß verſchiedene Einwohner ſich zum Aufkauf des aus den Waldungen, Gehölzen und Pflanzungen entwendeten und in Bürden zuſammen gebundenen Holzes aus Gewinnſucht haben verleiten laſſen: ſo verbiethen Wir allen Unſern Unterthanen hiermit ernſtlich, dergleichen Holzbürden fernerhin an ſich zu kaufen, immaaßen die, welche darwider handeln, nicht nur als pflichtvergeſſene Unterthanen, welche deſſen, was ſie ihrem Landesherrn und dem gemeinen Beſten ſchuldig, uneingedenk ſind, in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, ſondern auch noch überdieß mit dreywöchentlicher unabbittlich zu verbüßender Gefängnißſtrafe angeſehen werden ſollen, wobey ihnen der etwa zu gebrauchende Vorwand, daß das erkaufte Holz an einem der bewilligten Leſetage geſammlet worden ſey, um ſo weniger zu ſtatten kommen kann, als das unter den im vorherbefindlichen 1ſten §. enthaltenen billigen Einſchränkungen vergönnte Aufſammlen des dürren Holzes ſich nur auf das eigene Feuerungsbedürfniß der ſammlenden Armen beſchränkt, keineswegs aber die Erlaubniß eines damit vorzunehmenden Handels, wodurch Unſere wohlgemeinte Abſicht vereitelt, und nur Müſſiggang und Entwöhnung von nützlichen Gewerbsarbeiten befördert werden würde, in ſich faßt. Und um daß den bedürftigen Unterthanen das dürre Holz von andern aus ſtrafbarem Eigennutz nicht weg geleſen und entzogen werde, verordnen Wir zugleich

d) daß jedem des Holzleſens wahr bedürftigen Unterthan von ſeiner Obrigkeit ohnentgeldlich deshalb ein Atteſtat ausgeſtellet werden ſoll.

e) Sind die Forſtämter andurch angewieſen, dieſe Atteſtate anzunehmen, und dagegen den darinne benannte eine zu dieſem Behuf geſtempelt und numerirte Blechmarke mit der Bedeutung abzugeben:

daß er dieſelbe am Leſetag bey ſich haben müßte, und widrigen Falls zurück gewieſen würde.

f) Sollen über die Ausgabe dieſer Marken bey Forſtämtern Manualien gehalten, die Atteſtate geſammelt und die Viertelsmeiſter, Gaſſenmeiſter in Vorſtädten und Dorfrichter bedeutet werden:

daß ſolche in Sterbefällen dergleichen Perſonen dafür zu ſorgen hätten, daß dieſe Holzleſemarken dem Forſtamt wiederum zurück gegeben werden,

allwo ſie wiederum in Einnahme kommen ſollen, auch dann weiter, gegen Atteſtat, der Armuth ausgegeben werden können. Und zuletzt ſoll

g) zu Schulden gebrachter Verkauf oder Vertauſch dieſes geleſenen Holzes mit dem Verluſt dieſer Begnadigung durch Abnahme der Marke beſtrafet, und da dergleichen Ungebühr den Viertelsmeiſtern, Gaſſenmeiſtern und Dorfrichtern, beſonders auch denen Hauswirthen nicht unbekannt bleiben kann; ſo ſollen auch dieſe mit Strafe angeſehen werden, wenn ſolche unterlaſſen, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun.

Gleichwie Wir hiernächſt

4.

dem Kommandeur Unſers allhier in Garniſon liegenden Feldregiments, wegen der für die bey letzterm enrollirte gemeine Mannſchaft, welche ſich etwa gleichergeſtalt der obgemeldeten Vergehungen ſchuldig machen möchte, beſtimmten, nach dem obſtehend herausgeſetzten Strafverhältniſſe genau abmeſſenen und mit gehöriger Strenge zu vollſtreckenden militairiſchen Strafen bereits die nöthigen Befehle zugehen laſſen;

Alſo verordnen Wir ferner

5.

daß ſämmtliche Holztrachten, welche auf die im 2ten §. angemerkte unzuläßige Art zuſammen gebracht worden, und die den Verbrechern ſofort bey ihrer Ergreifung abzunehmen ſind, konfisziret, auch, daferne ſelbige aus den Revieren A. B. C. herrühren, in Unſer hieſiges Zeughaus an den zu deren Empfangnehmung und richtigen Aufzeichnung beſonders inſtruirten Zeugwärter, gegen eine aus des letztern Hand für jede eingebrachte Holzbürde zu gewärtigende Pfandgebühr an vier Groſchen abgeliefert, daſelbſt verwahrlich aufbehalten, ſodann aber alljährlich an die hieſelbſt geordnete Almoſenkommiſſion zu unentgeltlicher Vertheilung unter nothleidende Arme abgegeben, im Fall hingegen die Entwendung in dem ſchon zu weit entlegenen Reviere D. geſchehen wäre, von dem daſigen Forſtbedienten ſelbſt getreulich aufgezeichnet, und

bey der jedesmaligen Holzabzahl unter die bedürftigſten Einwohner der Stadt L. diſtribuiret werden ſollen.

Im übrigen

6.

gebiethen Wir nicht nur Unſern Forſtbedienten und den bey ihnen ſich befindenden Jägerpurſchen hiermit ernſtlich, darauf, daß das Holzleſen in Unſern oftbeſagten Waldungen, weder zu einer andern Zeit, als dem wöchentlich beſtimmten Leſetage, noch auf irgend eine unzuläſſige Weiſe unternommen werde, die ſorgfältigſte Aufſicht zu führen, zu dem Ende, ihrer ſchon ohnedem auf ſich habenden Obliegenheit gemäß, die Waldreviere fleißig zu begehen, die Kontravenienten, ſobald ſie ſelbige gewahr werden, zu ergreifen, und wenn letztere unter die im 2ten §. sub Lit. a) erwähnte Gattung gehören, an den Zeugwärter zu der von dieſem nach ſeiner erhaltenen Inſtruktion zu machenden weitern Anzeige, daferne es aber ſolche ſind, welche ſchneidende Werkzeuge bey ſich führen, an den kompetenten Richter auszuliefern, oder ausliefern zu laſſen, ſondern Wir befehlen auch, daß Unſere Gerichtsbediente, inſonderheit die angeſtellten Gleitsreiter, desgleichen die auf Poſtirung ſtehenden Dragoner, welche Wir, damit die vorliegende Abſicht deſto eher erreicht werde, mit einem zu dieſem Ende und zugleich zu mehrerer Bewahrung der Gränze gegen eindringendes verdächtiges Geſindel, in hieſige Gegend eingerückten und ſcharfen Patroullirungen in den Waldbezirken, und auf den aus ſolchen nach hieſiger Stadt zu gehenden Wegen beorderten Kommando berittener Mannſchaft verſtärken laſſen, ſo wie die in den Thoren, Pforten und Barrieren der Stadt N. ſtehenden Militairwachen, nicht weniger die Dorfrichter und Dorfwachen, die hieſigen Amtsfrohne und deren Purſche, hierunter ebenermaaßen die genaueſte Aufmerkſamkeit beobachten, und alle diejenigen Perſonen, welche ſie entweder außer dem wöchentlich beſtimmten Leſetage mit Holzbürden, oder ſonſt verdächtigen Holztrachten anſichtig werden, oder bey denen ſie, auch ſelbſt an dieſem Tage, nebſt dergleichen Holztrachten ſchneidende Werkzeuge wahrnehmen, ſofort anhalten, zum Arreſt bringen, und wegen deren Auslieferung ſich nach der obſtehend den Forſt- und Jägerbedienten ertheilten Vorſchrift richten ſollen.

7.

Auf den Fall einer dabey zu Schulden gebrachten Pflichtverſäumung und Nachläſſigkeit haben

h) Unſere Forſt- und Gleitsoffizianten die Suſpenſion, und bey wiederholter Vergehung die gänzliche Remotion von ihrer Bedienung,

i) die Jägerpurſche ihre ſofortige Entlaſſung ohne Abſchied, und mit Entziehung aller Hoffnung, jemals in Unſere Dienſte zu gelangen,

k) die auf Poſtirung ſtehenden und zum Patrouilliren herbey gezogenen Dragoner, nicht weniger die von Unſerm allhier garniſonirenden Infanterieregimente ausgeſtellte Militairwachen, ſo viel die Unteroffiziers anlangt, die Kaſſation, was aber die Gemeinen betrifft, die Belegung mit den ihrer Pflichtunterlaſſung angemeſſenen militairiſchen harten Strafen, nach den in dieſer Abſicht an die Kommandeurs beyder Regimenter erlaſſenen Befehlen,

l) die Dorfrichter und Dorfwachen verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, und endlich

m) die Amtsfrohnen ihrer ungeſäumten Dienſtentſetzung, deren Purſche hingegen ebenfalls verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ohnfehlbar zu gewarten.

8.

Endlich verordnen Wir auch ausdrücklich, daß alle in dieſem Mandat auf die Walddiebſtähle geſetzten Strafen, ohne Ausnahme, ebenfalls diejenigen treffen ſollen, welche Beraubungen der Privatwaldungen und Gehölze zu Schulden bringen werden, und fügen endlich noch

9.

Unſere ernſte Willensmeynung hinzu, daß, wenn wider Unſer Wünſchen und Hoffen die Wohlthat, die Wir durch Geſtattung des Holzleſens und Sammlens den im 1ſten §. erwähnten bedürftigen Unterthanen zu erweiſen gedenken, gemißbraucht werden und daraus Unfug und Nachtheil entſtehen ſollte, Wir ſolches gänzlich zu wiederrufen keinen Anſtand nehmen werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung Unſers Fürſtlichen Innſiegels vollzogen, auch daſſelbe zu jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen befohlen. Gegeben N. den 25. Februar 1793.

Anweiſung zur Nadelholzſaat mit Flügeln.

Um zu erforſchen, wie viel Nadelholzſaamen nach dem Gewichte als das allgemein richtigere denn die verſchiedenen Maaße, zur Beſäung eines Ackers von 160 achtelligen Quadratruthen erforderlich ſey, wenn auf den Raum eines Saamenkorns 5 oder 25 □ Zolle Boden gerechnet werden, mithin der Körner 23 auf die □ Elle kommen, ſind die Reſultate der dieſerhalb gemachten Unterſuchung folgende geweſen.

Auf das Gewichte von ½ Quentchen war an Saamenkörnern mit Flügeln erforderlich:

in Tannen	—	—	50 Körner
in Fichten	—	—	255 ſ
in Kiefern	—	—	311 ſ
in Lerchen	—	—	255 ſ

Nach der angenommenen Erforderniß von 23 Körnern auf 1 Quadratelle, iſt alſo der Betrag auf 64 □ Ellen oder einer achtelligen Ruthe, bey jeder Gattung in gleicher Anzahl ausgeſäet:

1472 Stück;

und dieſe Summe mit 160, als den Quadratruthengehalt eines Ackers, multipliziret, ſetzt die Erforderniß auf

2,35,520 Stück Saamenkörner;

Durch Diviſion dieſer Summe mit der zu ½ Quentchen erforderlich geweſenen Körnerzahl wird ſolche auf das nehmliche Gewichtmaaß, i. e. auf halbe Quentchen reduziret.

Dividiret man nun dieſe halben Quentchen mit 2, ſo werden daraus Ganze, dann dieſe durch 4, werden aus ſolchen Lothe, und dieſe zuletzt mit 32, ſo erſcheinen daraus die Pfunde.

Nach Maaßgabe dieſer Berechnung ſind mit Zufüllung unbedeutenter Brüche folgende Reſultate zum Ausfall gekommen, als:

a)

An Saamen iſt auf den Acker à 160 achtelligen □ Ruthen, um ſolchen mit 2,35,520 Körnern in 5zolligten □ Maaße zu beſäen erforderlich

in Tannen	—	—	18 Pfund	13 Loth
in Fichten	—	—	3 ꝛ	19 ꝛ
in Kiefern	—	—	3 ꝛ	— ꝛ
in Lerchen	—	—	3 ꝛ	19 ꝛ

b)

Will dichter und dergeſtalt in 4zolliges □ Maaß geſäet werden, daß nur 16 □ Zoll Raum die Pflanze erhalte, mithin 36 Körner auf die □ Elle, und daher 3,68,640 auf den Acker fallen, ſo iſt die Saamenerforderniß

in Tannen	—	—	28 Pfund	4 Loth
in Fichten	—	—	5 ꝛ	17 ꝛ
in Kiefern	—	—	4 ꝛ	1 ꝛ
in Lerchen	—	—	5 ꝛ	17 ꝛ

c)

Hat hingegen ein zu beſäender Waldacker 200 10ellige □ Ruthen im Flächenmaaß, und es ſoll derſelbe in 5zollige □ Maaß für die Pflanze gerechnet, beſäet werden, ſo fallen auf ſolchen

4,60,000 Körner

oder es iſt an Saamen erforderlich:

in Tannen	—	—	35 Pfund	30 Loth
in Fichten	—	—	7 ꝛ	1 ꝛ
in Kiefern	—	—	5 ꝛ	25 ꝛ
in Lerchen	—	—	7 ꝛ	1 ꝛ

und in 4zolligen Maaße fallen

7,20,000 Körner

auf dieſen Acker, wo an Saamen erforderlich iſt:

in Tannen	—	—	56 Pfund	8 Loth
in Fichten	—	—	11 ꝛ	1 ꝛ
in Kiefern	—	—	5 ꝛ	25 ꝛ
in Lerchen	—	—	7 ꝛ	1 ꝛ

Die Erforderniß der 5zolligen Ausſaat verhält ſich alſo zur 4zolligen, wie circa 1 zu 1½, und da nach Inhalte beſonderer Voranſchläge *) aufs Nadelholz, im beſten Beſtand, für die □ Ruthe à 64 □ Ellen, zur Zeit des Abtriebs, z. B. im 50jährigen Alter, mehr nicht als 3 Stämme erwartet werden, zu deren Entſtehung 1472 Körner Ausſaat zur Anwendung

*) S. im erſten Theil in der Anleitung Holz mit Beſtand und Boden zu würdern.

kommen, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß wenn der Saame, die vorher, ſeines Aufgangs wegen, damit zu machende Probe, durch die in einen Aſch mit Erde gelegte Körnerzahl entſprochen hat, die 5zollige für hinlänglich zu achten, und mithin eine wichtige Saamen- und Koſtenerſparniß, gegen die 4zollige, dabey zu machen ſey. Der nach der gemachten Saamenprobe im Aufgang fehlende Theil muß aber freylich der Ausſaat in gleichem Verhältniß noch zugeleget werden, dergeſtalt, daß wenn von 12 Körnern z. B. in Kiefern nur 8 aufgegangen wären, bey a) ſtatt 3 Pfund, 4 Pfund Saamen für den Acker gerechnet werden müſſe. Wer aber die Geſchicklichkeit in dieſen 5zolligen □ Maaß gehörig zu ſäen erlangen will, der muß ſich damit und zwar mit jeder Saamengattung insbeſondere ſo lange auf gedieltem Boden üben, bis er ſich durch den richtigen Auffall der Körner, dieſelbe eigen gemacht hat und davon überzeugt halten kann. Er hat auch den dabey gebrauchten Fauſtgriff und das Schrittmaaß wohl zu merken und ſich Notiz davon zu behalten, weil im Allgemeinen hier keine Regel anzunehmen ſtatt findet, ſondern blos die körperliche Größe des Saamens und ſelbſt die des Säemannes die Regeln dazu anhanden giebt. Und die von Nadelhölzern hier angegebene Anweiſung iſt überhaupt auch für diejenige zu achten, nach welcher die Erforderniß aller Saamengattungen der Laubholzarten bey der Abſicht, damit Saaten zu machen, zuvörderſt zu erforſchen iſt, um 23 oder 36 Pflanzen für die □ Elle zu gewärtigen. Iſt aber blos die Rede von Anlegung einer wilden Holzſchule, ſo kann freylich dichter geſäet werden, weil man dabey die Abſicht hegt, daß der zu dick aufgegangene Saame im 3ten oder 4ten Jahre weiter verpflanzt werden ſoll.

Regulativ

für das Forſtamt N. als ein Supplement deſſen, was zeither in Hinſicht auf die Forſtwirthſchaft als geſetzliche Vorſchrift Platz gegriffen hat.

Da zu Erlangung beſſerer Ordnung und zur Ueberſicht aller beym hieſigen Forſtweſen vorkommenden Handlungen, auch zu Abſtellung der dabey ſich entdeckten Mißbräuche und Irregularitäten gemeſſene Vorkehrungen zu treffen, erforderlich erachtet worden: Als ſind hierüber folgende nach dem Zeitgang der Forſtgeſchäfte geordnete Punkte feſtgeſetzet, und alles, was zeithero in anderer Maaße Vorſchrift oder gewöhnliches Herkommen geweſen, ſomit aufgehoben und gänzlich außer weiterer Anwendung geſetzet worden.

§. 1.

Von den jährlich zu haltenden Schreibetagen zur Abgabe des Tannenbauholzes in Blochen.

Mit den Tag Egidius, als den 1ſten September, und Lichtmeſſe, als den 3. Februar, ſollen künftig die Schreibetäge in N. zur Anzeige der Bedürfniß des Tannen- Bau- und andern Werkholzes gehalten, und jedesmahl 14 Tage vorher deren Beſtimmung im Wochenblatte mit der Bedeutung bekannt gemacht werden:

daß binnen 3 Wochen nach geſchehener Abzahl der zugeſchriebenen Tannen- Bau- und andere Werkhölzer, nach kubiſcher Berechnung in Blochen, der Anweiſezettel von der Forſtkaſſe, bey Verluſt des Holzes, vom Empfänger gelöſet, und ſodann wieder binnen 3 Wochen das Holz aus dem Walde abgefahren ſeyn müſſe, widrigenfalls auf ſeine Koſten das Holz aus dem Wald gerückt werden ſolle.

Die deshalb beym Forſtamt ſich gemeldeten Inländer haben ihre Nahmen, Wohnort, Zahl der Bauſtämme und zwar wieviel Stück von 10 bis 15, und von 15 bis 20 oder mehr zolliger Stärke anzugeben, ſo wie von Laubholzblochen das Längen- und Stärkenmaaß, wenn von den in Abtrieb kommenden Kochhauen, oder den Buchwald, dieſelben räthlich abgegeben werden könnten, und zugleich das Revier zu benennen, von welchem ſie das Bau- und Werkholz zu erhalten wünſchen.

Iſt die Summe der geſchehenen Forderung von Bauſtämmen gröſſer, als das abzugebende Quantum *) ſo haben diejenigen, welche Baubedürfniſſe beſcheinigen können, und zwar die Abgebrannten vor allen den Vorzug; will es aber dann für die Inländer nicht hinreichen, ſo iſt das Holz entweder nach Verhältniß unter dieſe zu vertheilen, oder auch eine ohnbe-

*) Ich will zur Erläuterung hier bemerken, daß dieſer Tannenwald aus wahrer Noth, jedoch nur einiger Maaßen auf aritmetiſche Behandlungsweiſe hat geſetzt werden müſſen. Das ganze über 660 Acker à 160 achtellige Quadratruthen haltende Stück, mochte vor ſehr langen Zeiten, und wie man jetzo noch aus dem Alter der Stämme erſiehet, vor 150 Jahren eine gleichzeitige Ankunft mit meiſt Tannenbeſtand aufgenommen haben. Beſage daſiger Forſtrechnungen iſt aber zu erſehen, daß von 1711 an erſt Einnahme von Belangen hiervon in Anſatz gekommen und aus den vielen und mancherleyen Benennungen der Diſtrikte, wo die Anweiſungen auf dem Stamm geſchehen ſind, iſt abzunehmen, daß man von jener Zeit an angefangen hat, nach den vorzüglich erwachſenen Stämmen im ganzen Tannenwald herum zu hauen, und bis 1778 iſt man auch mit dieſer Behandlungsart fortgefahren.

Kurz vor dieſer Zeit machte ich das Kammerkollegium auf die traurige Lage dieſes ſo wichtigen Domainialgegenſtandes aufmerkſam, ich vermocht aber keinen Vorſchlag auf geometriſche Diſpoſition, des gleichzeitigen und überreifen Alters wegen, damit zu verbinden, ſondern nur den Antrag dahin zu richten, daß nach geſchehener Aeſtimation der noch vorräthigen Stammzahl, etwan der vierzigſte Theil davon jährlich in reinen Abtrieb genommen, zur Anbringung der edlen Bretbloche, eine Schneidemühlenadminiſtration angeleget, die Stöcke, welche ſonſt ſtehen geblieben waren, gerottet und der Boden wiederum angeſäet werden möchte. Und nachdem dieſes genehmiget wurde, erſchien die Angabe des Forſtamts in der Art, daß mit Ausſchluß deſſen, was in den Laubholzſchlägen an Tannenholz ſich noch befände, auf 40 Jahre lang etwan 360 Stämme jährlich abgegeben werden konnten.

Wann nun der Leſer ſich zuvörderſt mit meiner Würderungsmethode von Holzbeſtand und Boden, im erſten Theil verabhandelt, wird bekannt gemacht haben, ſo wird er finden, daß bey geometriſcher Diſpoſition, die freylich aber hier ſchon vor 80 Jahren mit regulairem Abtrieb hätte ſtatt finden müſſen, wenn nach Tab. III. dieſes Holz auf 120 Jahr diſponirt worden wäre, ſolches jährlich 1200 Stämme dieſes Alters hätte gewähren können. Denn nach Abzug von 60 Acker, als 10 Prozent zur Zubuße für den ganzen Flächengehalt dieſes Waldbodens, würde der Abtrieb von 600 Acker jährlich in 5 Ackern beſtanden haben. Und hiervon für einen Acker im mittlern Ertrag nur 240 Stämme, als auf 2 Quadratruthen oder 128 Quadratellen, drey Stämme gerechnet, jene Summe von 1200 Stück betragen. Noch weniger aber gerechnet, und, angenommen, daß das Forſtamt mit 360 auch die Stammzahl um etwas zu gering angegeben hat, iſt doch wohl mit Sicherheit zu behaupten, daß vor der Hand wenigſtens um 800 Stämme im Jahr die Bedeckung zur Bedürfniß, und die Forſtkaſſe um deren Werth jährlich verkürzet iſt. Rechnet man aber noch hinzu, was ſeit vielen Jahren ſchon, und noch jetzo die Forſtkaſſe durch Stammdirrung und Anbruch an dieſem veralteten Holz verlohren hat, daß die Kultur dieſes auf Graswuchs ſo frey treibenden Bodens, äuſſerſt koſtbar und dabey eben ſo mißlich im Gedeihen iſt, daß nach vielleicht weniger als 20 Jahren dieſe ganze Abgabe gänzlich aufhöret, und daß auf 4 bis 5 Meile Wegs, rund um dieſes Lokal, kein Bauholz zu haben iſt; ſo können die Folgen der Unwiſſenheit unſerer Vorfahren in der Forſtwirthſchaft, als Schaden für dieſe Lokalität, gewiß von Beträchtlichkeit erachtet werden. Gleichwohl iſt dieſe nehmliche Forſtwirthſchaft noch häufig üblich, und wir ſind daher auch hierin noch um nichts klüger worden, als unſere Vorfahren waren. Es heißt freylich, durch Schaden wird der Menſch am ſicherſten klug. So lange er aber nicht unterſuchet, ob ſeine Handlungen zu ſeinem oder eines andern Schaden gereichen, ſo lange fehlt es ihm auch an nöthigem Beweggrund ſich zu ändern.

trächtliche Antizipation, vom Quanto des nächſten Schreibetags ſtatt finden zu laſſen, wenn beym Egidiſchreibetag, aus der hierauf folgenden Kochhauarbeit, das Ermangelnde nicht etwan noch gewähret werden könnte. Die ſich zugleich mit gemeldeten Ausländer ſind, im Fall die abzugebende Stammzahl blos nur zur Verſorgung der geſchehenen inländiſchen Forderung ausreichet, zur Geduld zu verweiſen. Iſt aber von dem diſponirten Quanto noch etwas übrig, ſo hat das Forſtamt das Anlangen, wie bey den Inländern vorgeſchrieben, ad protocollum zu nehmen, und ſolches Fürſtlicher Kammer zur Entſcheidung vorzutragen. Wenn dann hierauf Entſchließung gefaßt, und das gehaltene Protokoll dem Forſtamt remittiret worden, ſo hat daſſelbe nunmehr den Forſtbedienten, welche den Tannenholzbeſtand unter ihrer Aufſicht haben, und mit welchen bey der jährlich auch zu Egidi zu haltenden Waldberedung wegen des Lokals des abzutreibenden Diſtrikts Uebereinkommen getroffen worden iſt, deshalb ſchriftliche Ordre zu ertheilen, und jedem einen Extrakt des Protokolls von dem, was ſein Revier betrifft, beyzufügen. Und ſo, wie das Fürſtliche Bauamt auch bey dieſen Schreibetagen, mit ſeinen Fürſtlicher Kammer angezeigten, und von ſolcher genehmigten Bedürfniſſen ſich zu melden hat, ſo iſt ausdrücklich verbothen, daß ohne Vorwiſſen Fürſtlicher Kammer auſſerdem noch tannenes Bauholz abgegeben werde, es ſey denn, daß der Brauſcheitſchlag oder Kochhau es zu gewähren vermöchte, jedoch auch ſolches nie anders, als in Blochen, welches bey der Abzahl des Haues mit revidiret worden, und nach ihrer kubiſchen Taxe.

§. 3.

Von der Holzhauerarbeit im Tannen-Bauholz.

Nachdem der Forſtbediente dieſe Ordre erhalten, hat er ſofort die Holzhauer, die hier nicht in Rottentheilung, ſondern zuſammen arbeiten müſſen, anzulegen, und ſie anzuweiſen, alle Stämme in dem von ihm bezeichneten Diſtrikte von der ½zelliger Stockhöhe dergeſtalt niederzuſchneiden, daß ſie mit dem Stammorte nach dem Abfuhrwege hinweiſend, gefället, und nicht auf einander geworfen werden. Iſt dieſes bewirket und der Abraum von Stämmen genommen, ſo ſind ſofort alle diejenigen, ſo faul und untauglich ſich zeigen, in Klaftern zu ſchneiden, auch von den guten die Spitzen oder Zapfenden in 1½elligen Scheitlängen, ſo lange abzuſetzen, bis der Stamm anfängt, bauwürdig zu werden; fallen aber einige vom Stammorte zu jähling ab, und bilden ſomit einen trüglichen Durchmeſſer, ſo iſt auch hiervon eine Scheitdecke wegzunehmen, und als Böttgerholz beſonders in Klaftern zu legen, oder es muß bey der Meſſung eines ſolchen Stammes als Zylinder, deſſen etwan beſtimmte Baulänge nichts miſſen kann, von drey genommenen Durchmeſſern, die mittlere Proportionalgröße geſuchet werden.

§. 3.

Von Fertigung der Abzahlzettel bey Bauholzſchlägen.

Indem nun dieſe Arbeit, mit Ausſchluß der Stockrottung, vom Tage der vom Forſtamt abgeſtellten Ordre, binnen 14 Tagen fertig ſeyn kann und ſoll, ſo hat hierauf der Forſtbediente zuvörderſt das Böttger- und Feuerholz von den Holzhauern zu übernehmen, und einzutragen, ſodann alle ausgeſchnittene Bauſtämme vom Anfang des Diſtrikts, nach deſſen Ende laufend, mit Nummern am Stammorten zu bezeichnen, einen jeden als Bloch zylinderiſch zu vermeſſen, und das Maaß den Nummern im Manual beyzufügen. Nach Maaßgabe des dem Forſtbedienten zugeſtellten Extrakts vom Protokoll des Schreibetags, theilt er nunmehro im Manual die Stämme, und zwar ſoviel thunlich, nach den anverlangten Maaß der Stärke unter die Empfänger, und ſchreibt die Nahmen derſelben ſowohl neben die Nummer im Manual als an die Stämme ſelbſt, fertiget ſodann die gewöhnlichen Abzahlzettel, welche er binnen 8 Tagen nach der übernommenen Holzhauerarbeit beym Forſtamt zu überreichen hat.

§. 4.

Was bey der Abzahl der Bauhölzer zu beobachten.

Die nunmehro von dem Kammerdeputirten und dem Forſtamte vorzunehmende Abzahl und Kontrolirung der angeſetzten Maaße, geſchiehet völlig in der Art, wie ſie zeithero bey den Laubholzblochen gewöhnlich geweſen. Jeder Stamm, der im Abzahlzettel einen Empfänger hat, bekommt neben ſeiner Nummer einen Hammerſchlag, die zum Fürſtl. Bauamte, Bau- und Werkholzmagazine beſtimmten, zum Unterſchied derer zwey, alle übrig gebliebenen und noch nicht an Käufer gebrachte Stämme aber, als die dritte Sorte deren dreye, und es iſt ſoviel thunlich, darauf zu ſehen, daß die Stämme der dritten Sorte, die letzten Nummern im Abzahlzettel erhalten.

§. 5.

Von der Verlöſung der Bauhölzer, und was nach der verfallenen Ablöſungszeit geſchehen ſoll.

So wie nun die Forſtkaſſe, nach Maaßgabe der gedruckten Berechnungstabelle, den kubiſchen Gehalt in dem Abzahlzettel bey jedem Stamm beſonders, nebſt dem Geldbetrag deſſelben, nach der Taxe, wie bisher geſchehen, beyzufügen hat, ſo wird ſelbige andurch angewieſen, dem Empfänger, auf jeden Stamm oder Fuhre, beſonders die Kontos nach der in dem dazu gedruckten Schematibus enthaltenen Vorſchrift zur Legitimation der Anfuhre zufertigen, und gegen den Empfang der baaren Bezahlung auszuhändigen. Geſchiehet aber die Ablöſung nicht

binnen 3 Wochen, nach der geſchehenen Abzahl, ſo hat die Forſtkaſſe einen Auszug davon ſodann bey Fürſtl. Kammer einzureichen, und die anderweite Diſpoſition darüber zu gewärtigen. Fürſtliche Kammer wird hierauf, im Fall ſie auch dem erſten Kompetenten, auf ſein Anſuchen, das Holz wiederum zukommen laſſen wollte, ſo wie von jeder andern deshalb gefaßten Entſchließung der Forſtkaſſe beſondere Verordnung zugehen laſſen. Und da die Forſtkaſſe auch dem Oberforſtmeiſter dieſen Auszug von unabgelößten Bau- und Werkhölzern zu gleicher Zeit zuſtellen, ſoll, ſo hat ſolcher die ihm untergebenen Forſtbedienten anzuweiſen, bey den monatlichen Raporten von der Anzahl und Beſchaffenheit dieſer Hölzer jedesmahl Anzeige zu thun, und im Fall es die Umſtände erfordern, deshalb an Fürſtliche Kammer Bericht zu erſtatten.

§. 6.

Was bey der Ausgabe der Anweiſezettel von der Forſtkaſſe, und ſodann von den Forſtbedienten zu beobachten iſt.

Es behält zwar die §. 1. bey der Bekanntmachung der Schreibetäge angemerkte Vorſchrift, daß nehmlich binnen 3 Wochen, nach der Abzahl, bey der Forſtkaſſe das Holz gelöſet, und binnen gleicher Zeit abgefahren ſeyn müſſe, im allgemeinen die vollkommene Anwendung; da ſich aber der Fall ereignen kann, daß jemand legal behindert werde, die Abfuhre einer großen Parthie ſolcher Hölzer in dieſer Zeit bewirken zu können, ſo ſoll der Forſtkaſſe erlaubt ſeyn, ſtatt 3 Wochen, 4, 5 bis 6 Wochen auf den Anweiſezettel ſchreiben zu können. Die Forſtbedienten haben ſich jedoch pünktlich nach dieſer, im Anweiſezettel oder Konto beſtimmten Zeit zu richten, und jedem Fuhrmann, der ſich nach deren Verlauf zur Abfuhre melden ſollte, zurückzuweiſen, und im monatlichen Raport davon beym Forſtamte Anzeige zu thun, welches ſodann Bericht an Fürſtliche Kammer deshalb zu erſtatten hat.

§. 7.

Wie ſich die Forſtkaſſe, das Frohnamt, die Forſtbedienten, Fröhner und Fuhrleute bey der Abfuhre der Bau- und Werkholzbloche zu verhalten haben.

Indem bereits §. 4. bemerkt worden, daß jeder an Mann gebrachte Bau- und Werkholzbloch den Hammerſchlag bey der Abzahl oder Ueberweiſung erhält, ſo folget, daß nachher Niemanden erlaubt ſeyn kann, ſolche im Walde in mehrere Stücke zu zerſchneiden, inmaaßen ſodann dieſen Stücken der Hammerſchlag fehlet, welchen der Fuhrmann, wie die Folge zeigen wird, zum Beweiß der rechtmäßigen Abfuhre, nicht entbehren kann.

Zur Legitimation wohlbefugter Einfuhre in die Herrſchaftliche Waldung nach dergleichen Holze, ſoll nehmlich das von der Forſtkaſſe abgeſtellte Konto dienen, und zum Beweiß, daß das Holz weder geſtohlen noch ohne Vorwiſſen des Forſtbedienten aufgeladen worden ſey, muß aus dieſen Zetteln bey der Abfuhre zu erſehen ſeyn, daß die Nummern der Bloche, welche auf dem Geſchirre liegen, durchſtrichen ſind, und dieſe den richtigen Hammerſchlag haben.

Die Forſtbedienten haben dahero das Durchſtreichen der Nummern ſowohl in denen dem Fuhrmann, er mag Fröhner ſeyn oder ums Lohn fahren, jedesmahl wiederum zurück zu gebenden Konto, als auch in ihren Manualien gehörig zu beobachten. Nächſtdem ſoll auch das Frohnamt ſchuldig ſeyn, dem Forſtbedienten von allen ihre Reviere betreffenden Frohnanlagen, und zwar mit genauer Beſtimmung der Frohndörfer ſowohl, als wohin und was ſelbige an Feuer- und Blochholz für Nummern fahren, zeitig Notiz zu geben, damit auch dieſe ſich ihres Orts darnach richten können.

Die Fröhner ſowohl als auch diejenigen Fuhrleute, welche fürs Herrſchaftliche Bret- und Werkholzmagazin die Bloche ums Lohn fahren, müſſen, wie andere, die Kontos zu ihrer Legitimation bey ſich haben.

Bey dieſen Fuhren aber ſind die Kontos erſt nach geſchehener Abfuhre zu bezahlen, von der Forſtkaſſe zu quittiren, und die Fuhrleute ſind daher ſchuldig, nach vollendeter Abfuhre ſolche an die Behörden zurück zu geben, weil ſie als Ausgabebelege in den Magazinrechnungen aufgeführet werden müſſen.

Ingleichen ſollen auch diejenigen, welche ex pacto aus Herrſchaftlicher Waldung Schirrholz in Stämmen angewieſen erhalten, hinführo ſchuldig ſeyn, ſowohl auf die durch die verpflichteten Holzhauer nach ihrer Anweiſung daraus geſchnittenen Bloche, als auch auf das davon abgefallene Feuerholz, Anweiſezettel von der Forſtkaſſe zur Legitimation der Abfuhre zu nehmen, und dieſer ſogleich die Quittung über die erhaltenen Hölzer mit richtiger Beſtimmung der Verfalltermine zu weiterer Berechnung mit den andern Kaſſen auszuhändigen. Die Forſtbedienten, welchen dieſe Abgabe durchs Forſtamt aufgegeben worden iſt, haben beydes in die Abzahlzettel, mit Anmerkung der Beſtimmung, zu inſeriren, und dieſe Bloche ſind, wie andere, bey der Abzahl mit dem Hammerſchlag zu verſehen.

§. 8.

Von der Schuldigkeit der Baſtſchäler.

Sobald in dem Monat Oktober das Laub am Buſch anfängt abfällig zu werden, müſſen die Baſtſchäler der lindenen Stangen, wenn ſie anders unter den ihnen jüngſt bekannt gemachten Bedingungen, weder dabey Feuer im Walde zu machen, noch die Büſche auszu-

hauen, dieſes Geſchäfte ferner fortſetzen wollen, ihre Arbeit vollendet haben, damit ſofort die Holzhauer zum Abtrieb des Buſchholzes in den Kochhauen angeleget werden können.

§. 9.

Von der Holzarbeit überhaupt.

Die Forſtbedienten haben mit den Holzhauern durchaus nicht mehr, wie zeithero geſchehen, bey ihren Arbeiten nach Gutdünken zu handeln, und ihnen freye Hand zu laſſen, ſondern ſie haben ihnen vielmehr jede Arbeit mit Vorſchrift zu bezeichnen, und täglich, auch öfters mehr denn einmahl, dieſelben zu viſitiren, und ernſtlich darauf zu ſehen, daß jede Vorſchrift von ihnen pünktlich beobachtet werde. Es wird daher durchaus nicht mehr geſtattet, daß die Holzhauer nach ihren Gefallen zur Arbeit gehen und wiederum wegbleiben, daß bey den Abzahlen die Hölzer in Unordnung zerſtreuet und in unrichtigem Maaß geſetzt erſcheinen, daß unſpaltige krüpliche und auf dem Anbruch ſtehende Oberſtänder aus Bequemlichkeit der Holzhauer und zu großem Schaden der Forſtkaſſe ſtehen bleiben, und daß andere dergleichen Ungebührniſſe ferner zu Schulden gebracht werden.

Alles, was hinkünftig dieſem zuwider geſchiehet, dafür ſind die Forſtbedienten verantwortlich. Die Entſchuldigung, daß die Holzhauer nicht gehörige Folge leiſteten, findet durchaus nicht mehr ſtatt, und um dieſen zu begegnen, werden die Forſtbedienten hiermit ausdrücklich angewieſen, jeden widerſpenſtigen und inkorrigiblen Holzhauer dem Forſtamte zur Dimiſſion anzuzeigen, und ſtatt ſeiner ein anderes taugliches Subjekt zur Verpflichtung ſofort in Vorſchlag zu bringen. Das Forſtamt hat aber künftig darauf zu ſehen, und die Forſtbedienten anzuweiſen, daß zur Herrſchaftlichen Holzarbeit keine Bemittelten in Vorſchlag gebracht werden, wenn taugliche Männer von der ärmern Klaſſe ſich dazu finden laſſen. Es ſoll auch die Verpflichtung der Holzhauer in Zukunft von dem Forſtamt ohne Anforderung einiger Gebühren, geſchehen, die Purſche der Forſt- und Jagdbedienten hingegen ſollen, wie zeithero, bey der Kammerkanzley verpflichtet werden.

§. 10.

Von der Kocharbeit insbeſondere.

a) In der Scheitholzarbeit ſollen hinführo alle diejenigen Klaftern nur dasjenige Längenmaaß behalten, welche feſtgeſetzte Abgaben ſind. Alle übrigen aber, was nicht Werkholzklaftern ſind, ſollen zum Verkauf in 1½ellige Scheitlänge geſchnitten werden. Bey Fertigung der Deputat- und Zahlholzklaftern haben die Forſtbedienten mit aller Strenge darauf zu halten, daß nicht das edlere Scheitholz von Holzhauern zuſammen, ſondern mit dem geringern in

gleichem Gemenge, in richtiges Maaß aufgeſetzet werde, auch daß ſie ein gleiches bey den $1\frac{1}{2}$elligen weichen Laubholzklaftern, die zum Verkauf beſtimmt ſind, beobachten.

b) Sollen in Zukunft nur diejenigen Reißholzſchocke, welche als Deputat= oder Zahlholz beſtändige Abgaben ſind, mit Ausſchluß derjenigen, welche die Holzhauer als Deputat erhalten, in der zeitherigen Geſtalt, und dem dazu vorgeſchriebenen Maaß ferner gefertiget, und jedem Reviersinhaber die Anzahl, welche er in der Art von ſeinem Kochhau liefern ſoll, vom Forſtamt wie bey den Deputatklaftern aufgegeben werden.

Der jedesmahlige Oberforſtmeiſter hat aber, wenn er in der gewiſſen Vorausſetzung eines ſparſamen und wirthſchaftlichen Gebrauchs das fürs hieſige Lokal ſo wichtige Dienſtemolument der freyen Feuerung und Anfuhre aus der Herrſchaftlichen Waldung genießet, und Reißholz mit hierzu anwendet, die Schockzahl in der nehmlichen Geſtalt um deswillen ſich fertigen zu laſſen, weil die Fröhner nur in ſolcher das Reißholz zu fahren gewohnt ſind.

c) Soll was von Buſchholz im Kochhau, nachdem jene Schocke gefertiget ſind, noch übrig bleibet, wegen Ermanglung der Bindwieden, da ſolche in 25jährigen Buſch nicht mehr zu finden ſind, und aus den jungen Schlägen zu deren großen Schaden nicht geſchnitten werden ſollen, in Maaßhaufen, das Reißig zu 3 Ellen in der Länge, $3\frac{1}{2}$ Elle breit, und 3 Ellen hoch in 4 Stecken eingeſpannet, von dem kürzten Unterwuchs des Haues aufgehauen, und in beſondere Linien aufgeſetzt wurden.

d) Soll zu Erſparung der Zeit bey dieſer Holzarbeit der Buſch mit einmal von der Erde gehauen, und ſodann von den ſtarken über 3 Zoll im Durchmeſſer haltenden Stangen, die Klöppelſcheite $1\frac{1}{2}$ Elle lang, in 3 Ellen weit und hohes Klaftermaaß geſchnitten werden: Von den weichen Kochſcheit, Laubholzſtammſtöcken aber ſollen hinführo auch dergleichen in der Art gemacht werden, daß ſolche aus der Erde gehauen, und von ihren Aeſten und Gipfeln dergleichen Klaftern geſchnitten werden. Das ſämmtliche Reißig vom Abraum ſoll aber nur zwey Ellen lange, in obiges Maaß vom Stammreißig gehauen, mit Scheidung des harten vom weichen geleget, und mithin gar keine Abraumhaufen mehr gemacht werden. Alles auf dieſe Art aufgearbeitete Holz iſt zwiſchen eingeſchlagene und nicht zwiſchen unabgehauene Stecken in Linien zu ſetzen.

e) Müſſen ſämmtliche Forſtbedienten ernſtlich darauf halten, daß jeder vor Weihnachten einen Kochhau zur Abzahl anmeldet, und wenn ſolches durch die Fertigung des Reißigholzes verhindert werden ſollte, ſo ſoll das Forſtamt dafür Sorge tragen, daß zu Förderung und gewiſſer Vollendung dieſer Arbeit, für jede Rotte noch ein oder zwey Buſchhauer verpflichtet werden.

f) Nächſtdem ſoll auch das Forſtamt ernſtlich darauf halten, daß alle Laubholzarbeit überhaupt noch vor Ende des Monats April zur Abzahl gebracht, und ſomit der große Scha=

de, welchen eine ſpätere Abfuhre dem jungen Aufſchlag in den Kochhauen zuziehe, abgewendet werde. Da aber dieſe Vorkehrung zur Folge hätte, daß keine eichene Rinde als Lohe für die Gerber mehr abgegeben werden könnte, weil ſich ſolche im Monat April noch nicht vom Holze trennen läßt, ſo ſollen den Holzhauern die eichenen Feuerholzſtämme des nächſtfolgenden Haues vom Forſtbedienten mit der Anweiſung ausgezeichnet werden, daß ſie dieſelben in voller Saftzeit ſtehend ſchälen, und die Lohe an einen Abfuhrweg aus dem Hau ſchaffen, damit ſie ſodann in der gewöhnlichen Maaße den Gerbern überlaſſen werden kann. Endlich wird

g) den Holzhauern andurch noch ausdrücklich unterſagt, weder des Abfalles vom Holzmachen noch des liegen gebliebenen geringen Reißgehölzes ſich anzumaaßen, vielmehr ſelbige angewieſen, letzteres ſogleich mit den andern loszuhauen, und das, was davon in die Maaßreißhaufen zu legen nicht tauglich iſt, liegen zu laſſen, damit nach beſchehener Räumung des Haues, daſſelbe denen Armen als Leſeholz zu gute kommen möge. Und damit überhaupt auf allen Revieren eine Gleichförmigkeit in Anſehung der Holzhauerarbeit beym Aufſetzen in Linien erlangt werden möge, ſollen bey nächſter Waldberedung vom Forſtamte denen Forſtbedienten deshalb zweckdienliche Mittel mündlich an Händen gegeben, und ſolche als Vorſchrift im Protokoll angemerkt werden.

§. 11.

Vom künftigen Deputatholz der Holzhauer, und was ſie ſonſt betrifft.

Statt der zeither den Holzhauern als Deputat abgegebenen langen Reißholzſchocke, mit welchen ſie ſo ſtrafbaren Unterſchleif getrieben haben, ſollen ſie, nach Maaßgabe des unterſuchten Verhältniſſes, für jedes, zwey Stammreißighaufen, nach dem §. 10. sub c. beſtimmten Maaß, erhalten, und damit ſie bey dieſem Deputate nicht wiederum Ungebührniß zu Schulden kommen laſſen, ſondern vielmehr bemühet ſeyn mögen, die möglichſte Gleichheit bey dieſer Arbeit zu beobachten, ſo ſoll die Forſtkaſſe den Holzhauern die letzten Stammreißhaufen zurückbehalten, und ihnen die Anweiſezettel erſt nach geſchehener Verlößung der andern zur Abfuhre verabreichen.

Mit dieſer getroffenen Vorkehrung ſoll auch ſämmtlichen Holzhauern zugleich bekannt gemacht werden, daß

a) es ihnen, bey Kaſſation, ausdrücklich unterſaget würde, dieſes Deputatholz zu verkaufen, zu vertauſchen oder ſonſt zu veräußern; daß

b) ein jeder unter ihnen ſich, außer der Beſtrafung, der Abdankung ſofort zu gewärtigen habe, wenn er als Waldverbrecher bey der Behörde angezeigt und überwieſen werden ſollte, und daß

c) keinem, bey Kaſſation, erlaubt ſey, den Lohn für Herrſchaftliche Holzhauerarbeit, anders als von der Forſtkaſſe, und ſo wie er ins Lohnbuch eingetragen worden, anzunehmen.

Dagegen ſollen aber auch die verpflichteten Herrſchaftlichen Holzhauer ein ausſchließſendes Recht auf alle Fürſtliche Waldarbeit haben und angewieſen werden, es ſofort beym Forſtamt anzuzeigen, wenn andere von Forſtbedienten dazu angeſtellt werden ſollten.

§. 12.

Wie ſich das Forſtamt und die Forſtkaſſe bey der Ausgabe der Anweiſezettel zu verhalten haben.

Die Forſtkaſſe hat von nun an bey allen Feuerholzabgaben, welche durch Frohne angefahren werden, und ihr ſämmtlich bekannt gemacht werden ſollen, keine Anweiſezettel deshalb mehr auszufertigen. Sie hat dergleichen Hölzer blos in dem Manual als Ausgabe zu bemerken, und das Verzeichniß davon dem Frohnamt zuzuſtellen, und dieſes hat dem Empfänger und zwar jedem beſonders von der für ſie gemachten Anlage ſowohl, als auch dem Forſtbedienten, welcher das Holz abgeben ſoll, ſchriftliche Nachricht zu ertheilen. Bey allen übrigen Feuerholzabgaben, ſie mögen Deputat⸗ Zahl⸗ Magazin⸗ Gnaden⸗ oder Kaufhölzer seyn, hat hingegen die Forſtkaſſe, nach dem hier beyfolgenden gedruckten Schema, die Anweiſezettel in der Art auszufertigen, daß keiner mehr als eine Klafter, zwey Stammreißig⸗ oder drey von Abraum gemachten Maaßhaufen, und höchſtens drey weiche oder zwey harte Klaftern Stockſcheit zur Ladung enthalte.

§. 13.

Was die Forſtbedienten bey der Abfuhre des Feuerholzes durch Fröhner zu beobachten haben.

Bey der Abfuhre der Feuerhölzer durch Frohne, haben die Forſtbedienten folgendes zu beobachten. Den zur Abfuhre mit einem oder mehreren Wagen auf den Hau angekommenen Frohndörfern hat der Forſtbediente zuvörderſt die Anlagezettel abzufordern, aus dem zugeſtellt erhaltenen Frohnverzeichniß, die Uebereinſtimmung mit dieſen zu unterſuchen, und ſich hierauf die Frage beantworten zu laſſen, ob die ganze Anlage ſofort aufgeladen würde oder nicht, und wieviel Wagen zur Abfuhre beſtimmt ſind. Im erſten Fall ſtreicht er das Quantum auf den Frohnzettel mit Zurückgabe deſſelben ſowohl, als im Frohnverzeichniß mit Bleyſtift durch, und macht auf beydes ſoviel Striche, als Wagen da ſind.

Sind aber zu dieſem Quanto noch gehörige Wagen zurück, oder kommen ſelbige nach der Anzeige der Anweſenden, an dem nehmlichen Tage gar nicht, ſo bemerkt er ſolches ſowohl auf dem Frohnzettel, als in dem Verzeichniß, und die nachkommenden Fröhner müſſen dieſen Zettel wiederum mit zur Stelle bringen. Hat aber ein Frohndorf verdungen, ſo muß auf dem Frohnzettel, den der gedungene Fuhrmann vorzuweiſen hat, von dem Empfänger des Holzes bemerkt ſeyn, in wieviel Tagen, deren nicht über ſechſe ſeyn dürfen, die Abfuhre geſchehen ſeyn ſoll, und in dieſem Fall hat der Forſtbediente jede darauf gemachte Abfuhre, ſowohl auf dem Frohnzettel, den er jedesmahl zurück giebt, als auch in ſeinem Verzeichniß zu notiren.

§. 14.

Wie ſich die Forſtbedienten bey dem Empfang der Anweiſezettel auf Feuerhölzer zu verhalten haben.

So wie es zwar bey der Anordnung, daß erſt drey Tage nach der angelegten Frohnfuhre das übrige Holz der Kochhaue von der Forſtkaſſe an die Käufer verlöſet werden ſoll, ſein Bewenden behält, und alſo während dieſer Tage kein Fuhrmann um gekauftes Holz abzuhohlen, auf dem Hau erſcheinen darf, ſo können doch dergleichen Anweiſezettel um deswillen binnen dieſer Zeit dem Forſtbedienten präſentiret werden, weil denjenigen Deputatiſten, welche keine Frohne haben, doch mit jenen zugleich durch eigene Geſchirre oder gedungene Fuhrleute ihr Holz abzufahren, unbenommen bleibt. Es haben dahero die Forſtbedienten mit dieſen Zetteln, ſo wie mit allen übrigen dergleichen folgender geſtalt zu verfahren.

Der Anweiſezettel laute worauf er wolle, ſo hat der Forſtbediente dem Produzenten deſſelben zuvörderſt zu befragen:

> ob die Ladung ganz, mit wieviel Wagen, oder der wievielſte Theil auf einem Wagen nur davon geladen werden wolle?

und nimmt zugleich den Zettel und legt ihn in zwey gleiche Theile zuſammen. Falls nun die Ladung ganz genommen wird, ſchneidet er die auf einander paſſenden Zahlen 4, mit einer Scheere durch, ſodann den Zettel damit halb aus einander, behält diejenige Hälfte, worunter der Nahme des Forſtkaſſirers ſtehet, an ſich, und giebt die andere Hälfte dem Fuhrmann zurück, mit ſoviel darauf gemachten Strichen, als Wagen zur Ladung gehören.

Iſt aber der, obzwar ſeltene Fall, daß nur ein Viertheil, ein halbes, oder ein Drittheil von der Ladung genommen werden ſoll; ſo durchſchneidet der Forſtbediente die 1, 2 oder 3, und giebt dem Fuhrmann ſeine Hälfte mit der Bedeutung zurück, daß er bey Abhohlung des Ueberreſtes denſelben wiederum mitzubringen habe, woraus denn folgt, daß wenn zum Beyſpiel ein einſpänniger Fuhrmann 4 Fuhren über eine lange Klafter Scheit thut, ihm ſuc-

ceſſive alle 4 Nummern auf ſeinem Zettel durchſchnitten werden müſſen. Damit aber hierbey kein Irthum entſtehen mag, ſo hat der Forſtbediente in dieſen Fällen auch die nehmliche Nummer in ſeinem Gegenſtück vom Zettel zu eben der Zeit, da die Abhohlung geſchieht, zu durchſchneiden, und bey jeder Fuhre das Datum, wenn ſie geſchehen, unter die Nummer mit Bleyſtift zu ſchreiben. Uebrigens haben ſich aber die Forſtbedienten bey dieſem Geſchäfte auf dem Hau ſelbſt mit keiner Schreiberey zu befaſſen, ſondern nur jeden Abend dasjenige in ihre Manualien zu Hauſe einzutragen, was ihre Frohn- und Blochholzverzeichniſſe und ihre in Empfang genommene Feuerholzanweiſezettel auf den Tag beſagen.

Alle Fuhrleute hingegen, die ſich nach Verlauf der in dem Anweiſezettel beſtimmten Zeit noch zur Abfuhre der Feuerhölzer melden, haben die Forſtbedienten, wie ſchon §. 6. beym Bau- und Werkholze verordnet worden, zurückzuweiſen; und da die zum Magazin beſtimmten Feuerhölzer jedesmahl mit Beſtimmung der Abfuhrzeit verdungen, dieſerhalb auch an die Forſtkaſſe Verordnung zur Abgabe der Anweiſezettel erlaſſen werden ſoll; ſo hat ſelbige in ſothane Zettel, und zwar in jeden beſonders das Datum der Verfallzeit zu ſetzen, und die Forſtbedienten haben ſich hierbey eben ſo zu verhalten, wie ihnen nach §. 6. bey den Bau- und Werkhölzern vorgeſchrieben worden iſt.

Es ſoll auch, da der Kammerforſt von jedem Hau vieles Zahlholz abzugeben hat, und die Abfuhre für den Forſtbedienten deshalb ſchwer zu überſehen iſt, die Forſtkaſſe angewieſen ſeyn, die Verlöſung des übrigen Holzes erſt drey Tage nach der Abgabe der Zahlholzanweiſezettel vorzunehmen.

§. 15.

Von der Legitimation des in der Waldung betroffenen Fuhrmanns ohne Ladung.

Jeder von der Straße in Herrſchaftlicher Waldung ſich abgewendet betroffene ledige Fuhrmann iſt, wenn er, keine andere Abſicht zu haben, beweiſen kann, entweder ein Fröhner oder ein anderer Fuhrmann, welcher, um Holz zu laden, ſich eingefunden hat. Iſt er nun ein nach Bau- und Werkholz fahrender Fröhner, ſo beſaget dies ſein bey ſich habender Frohnzettel und Konto, in welchem die zu machende Ladung noch undurchſtrichen zu erſehen ſeyn muß. Iſt der Fuhrmann aber kein Fröhner, ſo hat dieſer die Befugniß im Walde erſcheinen zu dürfen, aus ſeinem bey ſich habenden Konto oder einem ganzen oder halben noch auf Rückſtand lautenden Anweiſezettel auf Feuerholz zu beweiſen.

§. 16.

Von der Legitimation des mit Holzladung betroffenen Fuhrmanns.

Jeder mit Holzladung in Herrſchaftlicher Waldung betroffener oder aus derſelben damit

kommender Fuhrmann, iſt entweder ein Fröhner oder nicht. Iſt er ein Fröhner, ſo beweißt ſein Frohnzettel die Richtigkeit ſeiner Ladung; iſt er keiner, ſo muß in Anſehung des Bau- und Werkholzes dieſes aus dem Konto, und die Richtigkeit der Feuerholzladung aus dem halben Anweiſezettel des Fuhrmanns zu erſehen ſeyn. Bey der Bau- und Werkblochladung muß bey den Fröhnern, zwey, und bey den andern Fuhrleuten ein Hammerſchlag auf jedem Stück und die Nummer derſelben durchſtrichen in dem Zettel zu finden ſeyn. Sind es aber ſolche Bau- und Werkhölzer, welche bey der Abzahl noch keine Empfänger hatten, und deshalb drey Hammerſchläge erhalten, ſo ſoll dieſer Unterſchied von der Forſtkaſſe auf dem Konto bemerkt werden, wenn dieſelbe, ſolche abzugeben, von Fürſtlicher Kammer angewieſen worden iſt.

§. 17.

Wer für einen Holz defraudirenden Fuhrmann zu achten, und was der Denunziant an Vergeltung, als Pfandgebühr, dafür haben, auch wie der Defraudant beſtraft werden ſoll.

Alle betroffene Holzfuhrleute, welche auf eine oder die andere Weiſe in vorgeſchriebener Maaße ſofort ſich nicht zu legitimiren vermögen, ſind als Defraudanten ſo lange anzuſehen, bis ſie das Gegentheil vor der Behörde bewieſen haben. Und damit zwiſchen dem Denunzianten und den Defraudanten kein ſtrafbares Uebereinkommen Platz finden möge, ſo ſoll der Defraudant als ledig betroffener Fuhrmann, von jedem Stück vor den Wagen geſpannten Zugvieh 18 Gr., und als beladen 1 Thlr. außer der Strafe, dem Denunzianten zu bezahlen, angehalten werden.

Es muß jedoch im letzten Fall der Denunziant verlangen, und dafür ſorgen, daß der Fuhrmann das Holz in ſeinem Beyſeyn wiederum an den Ort, wo er es unbefugter Weiſe genommen hat, zurückbringet. Verweigert er ſich aber ſolches zu thun, ſo ſoll er nach beendigter Unterſuchung und befundener Straffälligkeit, außer den Pfandgebühren, auch das geſtohlne Holz bezahlen, und noch mit härterer Strafe angeſehen werden.

§. 18.

Wer denunziiren ſoll, und wie ſich dabey zu verhalten.

Jeder auf Forſtgeſchäfte verpflichtete Diener und Unterthan ſoll ſchuldig ſeyn, auf dieſe ſo ſtrafbaren Handlungen alle Wachſamkeit zu richten, und alle Uebertretungsfälle dem Forſtamt ſofort anzuzeigen. Und da deshalb mit Fürſtlicher Regierung kommuniziret worden, ſo ſind auch die kommandirten Poſtirungsdragoner durch ihren Chef beordert, nach dieſer Vorſchrift ſich pünktlich zu achten.

Wenn unterdeſſen ſich aber der Fall ereignet, daß ein unlegitimirt betroffener Fuhrmann für ſich anführen wollte, daß er als ledig in oder als beladen aus Privathölzern Holz führe, welche in oder an das Herrſchaftliche grenzen, und die Sache glaublich macht, ſo ſoll doch deſſen Nahme und Wohnort aufgezeichnet, und von der Wahrheit Nachricht eingezogen werden, ſo lange bis die Privatholzbeſitzer, als Nachbarn Fürſtlicher Waldung, zur Sicherheit ihres Eigenthumes ſich veranlaſſet ſehen, ihren Bau- Werk- und Feuerholzfuhrleuten ähnliche Legitimation zu ertheilen. Ein jeder aber, dem dieſes zu beobachten andurch zur Pflicht gemacht wird, hat ſich jedoch bey ernſter Strafe zu hüten, ohne wenigſtens ſcheinbaren Verdacht den Fuhrleuten aus Unbeſonnenheit unnöthigen Aufenthalt zu machen. *)

§. 19.

Was die Forſtbedienten bey dieſer Sicherheitsanſtalt für Fürſtliches Eigenthum und die Fuhrleute ferner zu beobachten haben.

So wie durch dieſe Vorkehrung, welche durch Fürſtliche Regierung zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht worden, das Fürſtl. Waldeigenthum in den nöthigen Schutz genommen worden; ſo kann es nunmehro mit weit ſichererm Grunde der Nachläſſigkeit eines jeden Forſtbedienten beygemeſſen werden, wenn diebiſcher Weiſe bey ihnen noch Holz ausgefahren würde, und er ſelbſt deshalb, wenn er nicht auslangende Entſchuldigung anzuführen vermag, zur Selbſtgeltung billig angehalten werden. Und damit ſich kein Holzempfänger oder Fuhrmann mit Unwiſſenheit entſchuldigen möge, was er außerdem bey der Abfuhre zu thun habe, iſt auf der Rückſeite eines jeden ſolchen gedruckten Zettels nach Maaßgabe der Beylage, Forſtamts wegen, das nöthige zu verfügen.

§. 20.

Was geſchehen ſoll, wenn gleichwohl Holz von den Hauen geſtohlen worden.

Da, ohngeachtet dieſer Vorkehrungen, gleichwohl der Fall noch möglich und denkbar bleibt, daß ſowohl unabgezähltes als abgezähltes Holz aus Herrſchaftlicher Waldung, obwohl mit weit größerer Gefahr und Schwierigkeit, als zeither, von den Hauen als entwendetes Holz abgefahren werden könnte; ſo haben im erſten Fall die Holzhauer, welche es an ihrer

*) Die ſo beträchtliche Volksmenge, welche dieſe Waldung umgiebt, und von welcher ein großer Theil hinterliſtiger Weiſe ſich angelegen ſeyn läßt, Holz daraus zu entwenden, hat dieſe Vorkehrung nothwendig gemacht. Bey Apoſtung der Schläge war faſt auf allen zu erſehen, daß bereits Holz abgefahren und mithin entwendet worden, weil man die friſchen Spuren vom Fuhrwerk noch deutlich allda bemerkte, und gleichwohl wollte niemand wiſſen, von wem es geſchehen und wohin das Holz geſchaft worden ſey. Auch ſelbſt nach der Abpoſtung der Haue geſchahe gar oft das nehmliche. Denn wenn die Abfuhre einige Tage im Gange geweſen und der Forſtbediente den Naturalholzbeſtand des Schlags gegen die Abgabebe-

Arbeit, dafür ſie das Lohn einbüßeten, ſofort bemerken müſſen, es den Forſtbedienten anzuzeigen.

Dieſer hat ſodann ohngeſäumt der Spur des Wagens oder des Schlittens nachzuforſchen, auch nach Befinden Hausſuchung thun zu laſſen, und beym Forſtamt Rapport davon zu erſtatten. Es ſollen auch die Forſtbedienten überhaupt für alle bey den Abzahlen ſich vorfindende friſche Wagen- und Schlittenſpuren, welche den gegründetſten Verdacht von geſchehener Holzdieberey erwecken, verantwortliche Auskunft zu geben ſchuldig ſeyn, und ſie haben daher bey Wahrnehmung dergleichen Spuren ſofort die genaueſte Nachforſchung zu halten. Sollte aber der Fall wirklich eingetreten ſeyn, daß von abgezählten Hauen Holz geſtohlen worden wäre, ſo haben die Forſtbedienten ſich folgender geſtalt dabey zu verhalten. Um ſich davon gründlich zu überzeugen, haben die Forſtbedienten alle auf den Hauen befindliche Holzſorten genau zu revidiren, und mit Zuſammenhaltung der in Händen habenden Forſtanlagen, worinnen die Abgaben bediret worden, mit dem Manual, ſo wie auch mit den von der Forſtkaſſe erhaltenen Anweiſezetteln genau zu unterſuchen, ob nach Abzug deſſen, der Naturalbeſtand mit der Summe der Abzahlzettel übereintreffe. Erſcheint nun hiernach der Fall, daß von einer Holzſorte, es mag Bau- Werk- oder Feuerholz ſeyn, wirklich etwas fehle, ſo hat der Forſtbediente es dem Forſtamt ſofort anzuzeigen. Dieſes hat ſogleich der Forſtkaſſe Notiz davon zu geben, und da bey ſolcher der Fall eingetreten ſeyn kann, daß das Holz bereits ab- oder verlöſet worden; ſo hat ſie beym Bau- und Werkholz den Eigenthümer die geſtohlene Nummer aus dem Konto zu ſtreichen, und ihm das Geld zurückzuzahlen. Betrift es aber Feuerholz, das bereits verlöſet worden, ſo muß die Forſtkaſſe bey einem Stadtfuhrmann, der die mehreſten Holzfuhren der Gehaue zu übernehmen pflegt, auf gleiche Summe ſoviel Anweiſezettel vom beſtohlenen Hau zurückfordern, und dem Eigenthümer das Geld dafür reſtituiren.

Es ſind aber dergleichen Perſonen jedesmahl bey der nächſten Abzahl vor allen andern mit dem ihnen ſchon vorher zugetheilten aber nicht verabfolgten Holze wieder zu verſehen, damit ihre häusliche Einrichtung, beſonders bey vorhabenden Bauen, nicht dadurch leide.

Iſt aber das geſtohlene Holz noch nicht ab- oder verlöſet geweſen, ſo hat die Forſtkaſſe den Abgang auf den Abzahlzettel blos zu notiren, und ſich bey Abgabe der Kontos oder Abzahlzettel darnach zu achten.

lege und das Ausgabemanual unterſuchte, ſo fand er, daß ihm Holzwaare fehlte, und daß folglich ſolche ohne Anweiſung abgefahren, und daher geſtohlen worden ſeyn müſſe. Um alſo deshalb der Unterſuchung und reſpekt. Selbſtentgeltung zu entgehen, war für den Forſtbedienten der kürzſte und ſicherſte Weg, das fehlende nachhauen zu laſſen. Hiedurch ward aber auch die zweyte Thüre zu den größten Defraudationen geöfnet, und der regulaire Waldbeſtand ging, zum größten Schaden des Publikums und der Forſtkaſſe, dabey verlohren.

Auf keinen Fall darf jedoch die Forſtkaſſe einen ſolchen Defekt eher in Ausgabe verſchreiben, als bis nach vorhergegangener Unterſuchung und befundener Wirklichkeit dieſer Anzeige ſie durch Verordnung Fürſtlicher Kammer dazu autoriſiret worden iſt.

Indem nun Fürſtliche Kammer ſich vorbehält, nach vom Forſtamt geſchehener Unterſuchung und deshalb erſtatteten Bericht in dergleichen Fällen zu entſcheiden, ob der Forſtbediente zur Selbſtgeltung des ihm geſtohlenen Holzes angehalten werden ſoll oder nicht, ſo wird ihnen ſämmtlich, und zwar bey ihrer Dienſtentſetzung, andurch ausdrücklich unterſaget, weder zur Bedeckung noch zur Verheimlichung ſolcher Defekte, auf eigene Koſten oder gegen Vergütung des Holzhauerlohns, durch Holzüberlaſſung in den ihnen anvertrauten Revieren, Holz nachſchlagen oder etwa gleiche Holzſorten deshalb in geringeres Maaß umſetzen zu laſſen.

§. 21.

Was geſchehen ſoll, wenn Fröhner oder andere Fuhrleute, von dem abzufahrenden Holze liegen laſſen, und ſomit dem Empfänger veruntrauen.

Es iſt zwar bereits in vorſtehenden zu Abſtellung der zeither ſehr gegründet geweſenen Beſchwerde des Publikums, daß man ſowohl als Käufer, als auch als Deputatiſte zu wenig Holz erhalte, indem die Klaftern ſoviel zackigte und hohlgelegte Scheite, und die Schocke nur wenige und zwar blos ſolche geringe Stangen enthielten, welche den Holzhauern ſelbſt zu nehmen nicht gut genug geweſen, mehreres dieſerhalb verordnet und anbefohlen worden. Es hat aber dieſe Beſchwerde noch einen andern Grund zeither gehabt, der darinnen beſtanden, daß die Jägerpurſche und Holzhauer, und zwar ſchwerlich ohne Vorwiſſen des Forſtbedientens, die Fröhner und andere Fuhrleute durch ein geringes Biergeld zu veranlaſſen gewußt, einen Theil ihrer Ladung liegen zu laſſen, welches ſie ſodann zuſammen getragen, und Handel damit getrieben haben. Da nun Fürſtliche Kammer durchaus nicht geſtatten will, daß ein Deputatiſte ſo wenig als ein anderer Käufer, weder an Maaß, noch in der Qualität des Holzes verkürzt werde, ſo wird jenes ſtrafbare Benehmen ſomit ausdrücklich verbothen, und den Forſtbedienten anbefohlen, jedem Feuerholzfuhrmann zu verwarnen, von ſeiner Ladung nichts liegen zu laſſen, oder wiederum abzuwerfen, oder wiſſentlich ſich abnehmen zu laſſen, immaaßen er auf dieſen Fall, jeden der ihn betrift und es anzeiget, 16 Gr. Prämie zu bezahlen, und nebſt Koſten und Strafe, auch noch überdies ſchuldig ſeyn ſoll, das zurückgelaſſene annoch nachzuhohlen.

Es ſoll auch dieſes nebſt dem, was in den §. 13. wegen der gedungenen Frohnfuhren verordnet worden, zu ſeiner Zeit in hieſigem Wochenblatt bekannt gemacht werden. Ereignet ſich aber gleichwohl der Fall, daß, nach geſchehener Abfuhre des Haues, von Fuhrleuten liegen gelaſſenes Scheit- und Reißholz ſich vorfindet, ſo ſoll erſteres zu Unterhaltung der Waldküchenfeuer angewendet und letzteres den Armen als Leſeholz überlaſſen werden.

§. 22.

Wie künftig die Fürſtlichen Waldhammer in Verwahrung genommen werden ſollen.

So wie nun aus vorſtehenden erhellet, daß das Zeichen des Fürſtlichen Waldhammers zur Legitimation wohlbefugter Abfuhre der Bau- und Werkbloche weſentlich gehöret; ſo ſind ſomit die alten völlig abgeſchaft und die zu dieſem Behuf gefertigten 3 Stück neue, ſollen bey dem jedesmaligen Oberforſtmeiſter unter doppelten Verſchluß dergeſtalt genommen ſeyn, daß ein Schlüſſel zum Gebrauch des Kammerdeputati, und der zweyte dem Oberforſtmeiſter behändiget iſt, mithin daß bey Forſtgeſchäften beyde Schlüſſel zuſammen gebracht, und ſodann alle 3 Hammer wieder unter doppelten Schluß genommen und aufbehalten werden.

§. 23.

Was im Allgemeinen durch dieſes Regulativ von neuem eingeſchärft und zur Nachachtung noch ferner anbefohlen ſeyn ſoll.

1) Wird andurch nochmahlen eingeſchärft, daß keinem auf das hieſige Fürſtliche Forſtweſen verpflichteten Diener, die Holzhauer ſelbſt nicht ausgeſchloſſen, mit Holz zu handeln erlaubt ſeyn ſoll.

2) Iſt vom ganzen Forſtdepartement niemanden erlaubt, Holzabgaben mit moderirten Preißen, oder wohl gar ohne Bezahlung als Remuneration weder anzubefehlen, noch zu verlangen, oder wenn es geſchiehet, zu befolgen, und die Forſtkaſſe hat durchaus alle Legitimation die zur Abfuhre des Holzes gehöret, einem jeden zu verweigern, wenn das Holz nicht abgezählet, ihr bezahlt, oder von Fürſtlicher Kammer deshalb eine Ausnahme verordnet worden iſt.

3) Hat die Forſtkaſſe an Niemanden von anbrüchigen Scheithölzern, welche bey den Abzahlen zum Behuf des Magazins auf die Hälfte des Preißes taxiret worden, etwas zu verlaſſen, wenn es Fürſtliche Kammer durch Verordnung nicht befohlen hat.

4) Haben zwar die Forſtbedienten alles Fleißes darauf zu ſehen, daß von Holzfuhrleuten, zum Schaden der Waldung, keine verbothene Wege angelegt werden, und haben, wenn es geſchiehet, es zur Beſtrafung anzuzeigen. Sie werden aber auch andurch ernſtlich angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Abfuhrwege nicht unpaſſirlich ſind, widrigen Falls ſie ernſte Ahndung zu gewärtigen haben ſollen.

5) Soll das Forſtamt bey der nächſten Waldberedung ſämmtliche Forſtbediente anweiſen, alle ihnen vom Frohnamt zugeſchickte Anlagen, nach dem Schluß des Rechnungsjahres, dem Rentmeiſter zu überſchicken.

6) Sollen die Forſtbedienten nicht befugt ſeyn, in ihren untergebenen Revieren, ohne Anzeige an das Forſtamt, Aufwand, und dieſes nicht ohne Berichtserſtattung mit Beyfuge der Anſchläge an Fürſtliche Kammer und deren Genehmigung, Koſten über die Forſtkaſſe zu verhängen, oder verhängen zu laſſen, und zwar bey Strafe der Selbſtgeltung, es ſey denn, daß bey Wegebeſſerung oder Nothbrückenbau, wenn der Fall nicht voraus zu ſehen geweſen, die Herſtellung keinen Aufſchub leidet.

7) Haben die Forſtbedienten bey allen Vorfällen, wo ſie ihre Vorgeſetzten gegen die beſtimmte Bezahlung zu beköſtigen haben, auf ein mehreres nicht, als drey Gerichte und keinen Wein, ſich einzurichten. Und endlich ſoll

8) der jedesmahlige Oberforſtmeiſter ſowohl für Malverſationes, im Fall nehmlich die Malverſationen zu ſeiner Wiſſenſchaft haben kommen können, als auch für jede dieſen zuwider laufende Handlung ſeiner Forſtbedienten und Jägerpurſche reſponſabel und die Forſtbedienten wiederum für alles verantwortlich ſeyn, was ihre Jägerpurſche und Holzhauer in der Art zu Schulden kommen laſſen.

Sign. N den 10. Sept. 1797.

Kammer ꝛc.

Anmerkung.

Die Geſtalt der Anweiſezettel auf Feuerholz iſt folgende:

2te Abzahl.

Anweiſung No. 4.	Konto No. 4.
Vorzeiger hat bezahlt	3 Thl. 18 Gr. für eine Klafter eichene Scheidte,
ſage, eine Klafter eichene Scheidte,	vom Revier N. N.
N. den 2. Oktober 1799. Forſtkaſſir,	N. den 2. Oktober 1799.
4. 3. 2. 1.	1. 2. 3. 4.

Ohne Ausfüllung dieſe:

te Abzahl.

Anweiſung No.	Konto No.
Vorzeiger hat bezahlt	Thl. Gr. für
ſage,	vom Revier
N. den 179	N. den 179
4. 3. 2. 1.	1. 2. 3. 4.

Anweiſungen und Kontos auf Blochabgabe ſind eben ſo geſtalt, als die bey vorſtehender Inſtruktion sub U. beygefügten, und auf beyden iſt auch das nehmliche auf der Rückſeite gleich jener, dieſen hier aufgedruckt.

Entwurf

zu einer

Neben-Inſtruktion

über beſondere Aufträge der Kammer an den Forſtbedienten und Jäger N. zu N.

§. 1.

Von den Steinbrüchen.

Die in den euch anvertrauten Holzungen und Revieren gelegenen Steinbrüche werden auch, in Hinſicht der Verwaltung des daraus kommenden Erlöſes, überwieſen, daß ihr für jede 8ellige □ Ruthe in 1 und ½elligen Höhe aufgeſetzten Steine

— Thlr. 21 Gr. — Pf.

dann für jede Elle einfache Werkſtücke, auch einfache Platten

— Thlr. — Gr. 4 Pf.

für doppel Werkſtücke auch doppel Platten aber

— Thlr. — Gr. 6 Pf. für jede Elle von den Beſtellern derſelben, als Bergrecht, in Kaſſegeld erhebet und in Einnahme der darüber zu führenden Rechnung bringet. Die Empfänger der Steine haben das Brecherlohn ſelbſt zu bezahlen, und ihr habet darauf zu ſehen, daß kein Unterſchleif dabey unternommen, die Brüche wirthſchaftlich bearbeitet, und nicht die guten Steine in der Tiefe unausgebrochen bleiben, und wiederum verſchüttet werden. Von jedem mit Verweiſung auf eure geleiſtete Pflicht in Einnahme geſtellten Thaler, ſollet ihr drey Groſchen zur Remuneration erhalten, und den Betrag davon in der Rechnung, die ihr dem Amtsvoigt mit dem Geldbetrag jedes Jahr zu Johannis zu übergeben habet, in Ausgabe verſchreiben.

Bey Herrſchaftlichen Bauen habt ihr das Brecher- und Anfuhrlohn, wenn die Anfuhre nicht durch Fröhner oder Guthspferde geſchiehet, genau zu bedingen, und der Amtsvoigt

wird beydes unter eurer Atteſtation für die Ruthe bezahlen, nehmlich ſo, wie er die Ruthen auf den Bauplatz richtig aufgeſetzt findet, und auch in gleicher Maaße an euch die Steine, oder das Bergrecht hiervon.

§. 2.

Von der Ziegel- und Kalkhütte.

Die Ziegel- und Kalkhütte habet ihr, im Fall, daß blos für Herrſchaftliches Bauweſen in ſolcher gebrannt wird, in der Maaße in Aufſicht zu nehmen, daß das hierzu nöthige Stock- und fichtene Klafterholz, als Beſtellung, in den Abzahlzetteln notiret, ſolches zur nöthigen Austrocknung in Vorrath richtig angefahren, und wiederum aufgeſetzet werde. Ihr habet auch dafür zu ſorgen, daß der erforderliche Kalkſtein, Leimen und Sand beygeſchaft, und dabey kein Unterſchleif getrieben, ſondern die gebrannte Waare aller Art euch richtig und mit darüber gefertigten Verzeichniß abgeliefert werde. Was die Fuhren anlangt, ſo ſollen dieſe entweder von Guthspferden, oder auf Gedinge von Fremden beſtritten, und unter eurer Aufſicht und Atteſtation der Lohnzettel im letztern Fall von der Behörde bezahlt werden. Die anzuſchaffen und zu unterhalten nöthigen Geräthſchaften habt ihr dem Brenner unter ſeiner Gewährleiſtung ſpezifizirt zu übergeben, nach vollendeter Arbeit in der nehmlichen Maaße wiederum zu übernehmen, und dieſes alles ſammt der übrig gebliebenen Ziegelwaare unter euern Beſchluß zu nehmen.

Von der Scheffelzahl des im Herbſt übrig gebliebenen Graukalks habet ihr dem Oekonomieverwalter Nachricht zu geben, und zu überlaſſen, welche Quantität zur Düngung er brauchen könne. Den mit dem Brenner zu ſchließenden Lohnkontrakt wird, nach Maaßgabe des hier beygehenden Schematis, der Amtsvoigt beſorgen, die Arbeit auch, nach eurer Atteſtation über die Lieferung, darnach bezahlen, und in einem ſolchen Falle darf von der ſämmtlichen Waare nichts verkaufet werden.

§. 3.

Iſt es aber der Fall, daß die Ziegel- und Kalkbrennerey verpachtet iſt, ſo habt ihr blos darauf zu ſehen, daß die daher zu erwartenden Baumaterialien in guter Qualität und richtiger Quantität, nach den Inventarienmaaßen, für die im Kontrakte beſtimmten Preiße geliefert werden. Ihr habet deshalb die vom Amtsvoigt zu bezahlenden Zettel zu atteſtiren und hierbey noch darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß die Gyps- und Kalkſteinbrüche und Leimgruben vom Pachter pfleglich bewirthſchaftet werden.

§. 4.

Wird endlich, wie dermahlen beym Verfall der Ziegelhüttengebäude, gar nicht gebrannt, ſondern die Baumaterialien in N. gekaufet; ſo habt ihr die Anfuhre derſelben genau zu kontrolliren, um ſodann die Lieferung auf des Zieglers Zettel atteſtiren zu können.

§. 5.

Den Bauvorrath an Holz betreffend.

Aus dem beyliegenden Rezeſſe habt ihr zu erſehen, daß die Mühle zu N. ſchuldig iſt, gegen den rezeſſirten Lohn das Holz zur Baubedürfniß für das Herrſchaftliche Bedürfniß zu ſchneiden. Um hiervon zu einem gehörigen trocknen Vorrath zu gelangen, habt ihr bey den vorkommenden Abzahlen die nöthige Rückſicht aufs Bauweſen zu nehmen, und daher, wenn Baue nöthig werden, die dazu erforderlichen Blochhölzer auf den Hauen, die der gedachten Mühle zunächſt gelegen ſind, auszuhalten, der Blochnummer im Abzahlzettel euren Nahmen beyzuſetzen, und ſelbige dadurch als Beſtellung auf Herrſchaftliches Bedürfniß vor der Abzahl auszuzeichnen, dadurch bekennt ihr euch zum Empfang des Holzes und habt dabey das nehmliche zu beobachten, was euch in der Hauptinſtruktion wegen Anlegung eines Schneideholzmagazins zum Verkauf iſt vorgeſchrieben worden, und eure Gewährleiſtung über die aus dem empfangenen Holze nach deſſen kubiſchen Gehalt zu liefernden Schnittwaare, beruhet auf eben den Grundſätzen, welche ihr in der Beylage gefunden habt.

§. 6.

So wie ihr nun nach dieſem Verhältniß alle geſchnittene Hölzer in Einnahme zu ſtellen und die Abgabe an die Verarbeiter, deren Anſchläge darzu von der Kammer genehmiget und euch nach der Maaßgabe durch den Amtsvoigt bekannt gemacht worden, in Ausgabe zu verſchreiben habet, ſo wird der Amtsvoigt die von euch bedungenen Anfuhr- und rezeßmäßige Schneidelöhne unter eurer Atteſtation bezahlen, und beydes ſowohl, als auch, das an euch zu dieſem Behuf abgegebene Holz von der Oekonomiekaſſe ſich wiederum bezahlen laſſen; und ihr habet, nach Maaßgabe des beygehenden Schemas, eine Naturalrechnung über dieſe Holzvorräthe zu führen, jährlich ſolche zu Johannis zur Reviſion an den Rentmeiſter einzuſchicken, und bey eurer geleiſteten Pflicht nichts von dieſen Hölzern zu verkaufen, oder ſonſt zu veruntrauen. Die geſchnittene Waare aber habt ihr ſorgfältig zu verſchließen, auch auf Pflöck- und Röhrholzvorrath, und zwar letzteres ausgebohrt und auf dem Waſſer ſchwimmend, zu halten, ingleichen zur Abhaltung baldiger Fäulniß derſelben durchaus darauf beſtehen, daß jede neu eingelegte Röhre mit Thon oder Leimen wenigſtens 3 Zoll ſtark in ihrem Lager eingeſchloſſen werde, wenn der Boden ſchuttig iſt und nicht bereits aus Leimen oder Thon beſtehet.

§. 7.

Was beym Herrſchaftlichen Bauweſen beobachtet werden ſoll.

Da nicht leicht von der Kammer genehmiget werden dürfte, daß Baue als neue oder in alten Gebäuden verakkordiret, ſondern alle vorkommende Arbeit für Tagelohn bezahlet werde, weil gemeiniglich die Gewerken, welche Gedinge machen, dabey im Sinne haben, am Akkorde viel zu gewinnen, oder die Arbeit ſchlecht zu vollenden, ſo habt ihr nicht alleine für die zeitige Anſchaffung tüchtiger Materialien und Anſtellung der nöthigen Tagelöhner oder Baufröhner, nach Maaßgabe des euch zugegebenen Verzeichniſſes, im gehörigem turno zu ſorgen, ſondern auch bey jedem durch den Amtsvoigt euch bekannt gemachten Bau, die durch die Gewerken angeſtellten Geſellen, ſo viel eure Hauptbeſtimmung als Forſtverwalter es erlaubet, in Anſehung des ſchuldigen Fleißes in Aufſicht zu nehmen. Die Arbeiter bekommen nach eurer Atteſtation die Lohnzettel in Kaſſegeld vom Amtsvoigt bezahlet, und dieſes bringet ihnen täglich ohngefähr 6 Pf. mehr, als das Lohn von andern Bauherren in kurrenten Münzſorten.

Ihr habet daher zuvörderſt die Meiſter bey Anſtellung ihrer Geſellen zu bedeuten, daß ihr die Befugniß habet, einen jeden, der ſeine Schuldigkeit nicht thut, mit jedem Tage von der Arbeit zurückzuweiſen, ſo wie die Meiſter ſelbſt mit ihren Geſellen, wenn erſtere unterlaſſen, letztere fleißig zu viſitiren und dadurch verurſachen, daß dieſe ohne Anweiſung entweder gar nicht; oder vielleicht zweckwidrig handeln. Ihr ſollet auch zur Wahl derer Geſellen, die als fleißige gute Arbeiter bekannt ſind, ſelbſt berechtigt ſeyn, und die Ueberſicht, zumahl bey bloßen Reparaturen, werdet ihr am beſten dadurch erlangen, wenn ihr euch nicht mehr als zwey bis drey Geſellen von Maurern und Zimmerleuten auf einmal anſtellen laſſet.

§. 8.

Dieſer euch andurch ertheilte Auftrag wird die zu führende Aufſicht über die angeſtellten Arbeiter merklich erleichtern, und da ihr ſelbſt Kenntniß vom Bauweſen habt, ſo iſt es rathſam, daß ihr zuvörderſt die Anſchläge von den Gewerken mit Zuziehung der Oekonomieverwalter, wenn es Wirthſchaftsgebäude betrift, nach dem Lokale durchgeht, und euch die Abſicht des Baues umſtändlich bekannt machet, ſo daß ihr dadurch im Stande ſeyd, die Abſichtswidrige Arbeit der Geſellen in Abweſenheit der Meiſter zu reformiren.

§. 9.

Alle Anſchläge über Wirthſchaftsgebäude und Reparaturen müſſen aber vor Ende Aprils jedes Jahres um deswillen bereit ſeyn, damit der Amtsvoigt, wenn er den von euch geführten Wieſen- Buſch- und Weidenhieb um dieſe Zeit revidiret, ſolche in loco durchgehen und mittelſt Berichts an die Kammer zu weiterer Verfügung einſchicken könne.

Iſt hierauf die Genehmigung erfolget, ſo werden euch die Anſchläge durch den Amtsvoigt zur Ausführung wiederum zugeſendet, und ihr habt dafür zu ſorgen, daß alles zu gehöriger Zeit in der Art geſchehe, daß im Monat Oktober an Mauerarbeit, die ſonſt vor Winters nicht mehr gehörig austrocknet, nichts rückſtändig ſey.

Kleine, durch den Zufall entſtandene Bauſchäden, habt ihr aber, zu Vermeidung größerer gemeiniglich daraus folgender, ſofort herſtellen zu laſſen.

§. 10.

Uebrigens habt ihr auch auf die wirthſchaftlichſte Verwendung der Baumaterialien alle Aufmerkſamkeit zu richten und jede Verwüſtung oder wohl gar Veruntrauung abzuwenden. Den Zimmerleuten habet ihr aber hauptſächlich nicht zu geſtatten, daß ſie in lange Holzwaare ſchneiden, wenn noch taugliche kurze vorhanden iſt, und ſind z. B. neue Krippen, Tröge, Teichrinnen oder Ständer erforderlich, ſo dürfen, zur Erſparung des Holzes und beſſerer Dauerhaftigkeit, ſolche nicht aus ganzen Blochen gehauen, ſondern ſie müſſen aus tüchtigen vom Vorrath durch euch dazu zu gebenden Pfoſten zuſammen gefüget werden. Auch habt ihr darauf zu ſehen, daß wenn Balken oder Unterzüge in neue oder alte ſteinerne Gebäude, neu eingezogen werden, ſolche zuvor durch Brand die Lagerköpfe überkohlt werden, damit ſie die Feuchtigkeit aus den Mauern nicht an ſich ziehen, und indem ſie vor der Luft damit verſchloſſen ſind, ſo bald nicht faul und abbrüchig werden mögen, ingleichen auch niemahlen geſtatten, daß bey hölzernen Gebäuden die Schwellen dem Fußboden gleich, ſondern wenigſtens auf 1 Fuß hoch über ſolchen erhabenen Grund, zu Abhaltung der Fäulniß gelegt werden. *)

§. 11.

Es ſoll auch, und vorzüglich im Fall, daß ein groß Dachlattenbedürfniß beym Bau der Oeſſen eintritt, wozu gemeiniglich grüne und alſo geſunde fichtene Stangenhölzer verlanget werden, die ſich ſpalten oder trennen laſſen, deren doch durchaus nicht mehrere dazu abgegeben werden, als was die im nächſten Jahre zum Abtrieb kommenden Schläge im Nadelholze mit ſchlecht und ungleichzeitigem Beſtand dazu liefern können, und wenn ſolche nicht hinlänglich, ſo mögen die ermangelnden gekaufet werden, und um auch dieſes zu vermeiden, habt ihr für immer auf einen beträchtlichen Vorrath dergleichen getrennter Stangen zu halten, wenn ihr Haue treffet, die viel dergleichen finden laſſen. Da aber überhaupt bey der euch ertheilten Vorſchrift zur Behandlung der Nadelhölzer durch die aus reinem Abtrieb der Schläge entſtehende Gleichheit des Alters in Wiederwuchs dieſe Sorte von Stangenholz in der Folge gänz-

*) Das Legen der Hausſchwellen auf den Erdboden ſollte billig dem Zimmerhandwerk, Polizey wegen, bey nahmhafter Strafe, verbothen ſeyn.

lich abgehen muß, und durchaus nach ſolchen nicht einzeln gehauen, oder Schläge darauf angeleget werden ſollen, ſo habt ihr bey Zeiten die Zimmerleute von dieſer ſo ſchädlichen Anwendung dieſer Stangen *) zu entwöhnen und ihnen den Gebrauch der geſchnittenen Latten zur Pflicht zu machen, um ſo mehr, weil ſolche den Ziegeln ein ebenes Lager geben, von beſſerer Dauer ſind und weniger Aufwand an Nägeln und Arbeiterlohn erfordern.

§. 12.

Die Aufſicht über die Bau- und Feuergeräthſchaften betreffend.

Nach dem Verzeichniß werden euch die ſämmtlichen Bau- und Feuergeräthſchaften in eure Aufſicht und Bewahrung gegeben, und zwar mit der Bedeutung, daß ihr dafür reſponſabel ſeyd, indem ihr den Empfang durch eure Unterſchrift zu bekennen habt. Die Brauchbarkeit derſelben iſt daher eure erſte Sorge, und durch öftere Probirung der Feuerſprütze könnet ihr euch von der Brauchbarkeit derſelben überzeugen, auch ſolche genau unterſuchen, damit ſelbige in jedem Nothfall brauchbar ſey.

Vorkommende Reparaturen an dieſen Geräthſchaften habt ihr ſofort zu beſorgen, und zwar was die Sprütze anlangt, auf halbe Koſten der Gemeinde. Ganz unbrauchbar gewordene Stücken aber habet ihr dem Amtsvoigt an- und vorzuzeigen, und die Anweiſung zu Fertigung neuer, nach der Kammer Genehmigung, von ihm zu gewärtigen. Altes abgängiges Eiſen von dieſen Geräthſchaften und dem Bauweſen überhaupt iſt von euch aufzubewahren, ſo wie auch ihr auf einen verſchloſſenen Vorrath von allerhand Nagelwerk, Schindel, Dachziegel und Spähne beſtändig zu halten habet, um dadurch ſogleich den Eintritt eines größern Schadens abwenden zu laſſen, wenn ein kleiner an den Gebäuden irgend wo entſtanden iſt.

§. 13.

Die Straßenbeſſerung betreffend.

Für die Wegſamkeit ſowohl der nöthigen Holz- als auch dererjenigen Fuhrwege, welche als öffentliche Straßen von den Güthern zu unterhalten, oder im Gebrauch derſelben ausſchlüßlich ſind, habt ihr im Frühjahre und vor Herbſts, die gehörige Anſtalt in der Art zu treffen, daß keine grundloſe Stelle in ſolchen unausgebeſſert verbleibe.

Könnet ihr eure verpflichteten Holzhauer die wenigen Tage, welche hierzu erforderlich seyn dürften, ſo lange entbehren, ſo iſt es um ſo beſſer, und der Amtsvoigt wird an die Holzhauer den von euch zu atteſtirenden Lohnzettel bezahlen. Iſt es aber der Fall, daß eine

*) Mit dieſer köſtlichen Abgabe der Dachlatten oder ſo genannter Bienenſtangen ſind meines Wiſſens Forſtämter ſogar rezeßmäßig belaſtet. Die Empfänger würden gewinnen, ſtatt deren geſchnittene zu erhalten, und dem Beſtand von Nadelholz dadurch viel Nutzen geſchaft werden.

beträchtliche Strecke unwegſam ſey, die eure Holzhauer in kurzer Zeit nicht herſtellen können, ſo habt ihr noch Tagelöhner dazu anzuſtellen, und mit gehöriger Anweiſung fleißige Aufſicht über ſelbige zu führen. Es ſoll auch bey der Oekonomie bey anderweiter Verpachtung oder Selbſtverwaltung die Vorkehrung getroffen werden, daß die nöthigen Stein- und Kieß-fuhren zur Straßenbeſſerung auf euer Verlangen, ohne Lohnforderung, geleiſtet werden.

Und finden ſich unter dieſen Fuhrwegen bergigte Höhlen, welche durch Waſſer oft unwegſam gemacht worden, ſo habt ihr ſolche durch Holzſtücken, die mit Nadelpfählen befeſtigt ſind, mehrmahlen und zwar vorzüglich da, wo der Fall vom Waſſer am ſtärkſten iſt, queer durch zu ſpannen, und ſo mit die Gewalt des Waſſers zu beſchränken.

§. 14.

Auf die übrigen von den Gemeinden in den Gerichten zu haltenden Fuhrwege habt ihr gleichfalls auf dieſe Weiſe eure Aufmerkſamkeit zu richten, daß ihr ſie bey vorkommender Unwegſamkeit zur Herſtellung erinnert, und im Fall die Beſſerung nicht ſofort erfolgt, den Gerichten die ſäumigen zur beſtimmten Anweiſung und Beſtrafung anzeiget. Es werden euch auch die Gerichte ſchriftliche Nachricht ſowohl davon geben, wie weit die Straßenbeſſerung den Güthern oder den Gemeinden oblieget, als auch, ob jemand deshalb Frohne zu thun ſchuldig, und was, nach Maaßgabe des Erbregiſters, an Tagelohn zu entrichten iſt.

§. 15.

Die Abſchaffung der todten Holzzäune und Anlegung derſelben von lebendigen Holze betreffend.

Da die Kammer gemeinet iſt, zur Erſparung des Holzes und der Unterhaltungskoſten, nach und nach die ſämmtlichen ſich allda befindlichen todten Holzzäune abzuſchaffen und dieſe von lebendigem Holze, als vorzüglich von Weißdorn und der Verbisbeere, welches beydes das Vieh nicht angehet, anlegen zu laſſen, ſo habt ihr möglichſten Fleiß darauf zu wenden, daß dieſe Abſicht auf die zweckmäßigſte Weiſe bald möglichſt erreichet werde. Um hierzu am geſchwindeſten zu gelangen, werdet ihr wohl thun, denjenigen Garten zuerſt dazu zu wählen, deſſen todter Holzzaun dermahlen noch am beſten und am wenigſten mit Baum- und Strauchwerk bedecket iſt. Hinter dieſen Zaum habt ihr im nächſten Herbſt eine beträchtliche lange Linie, 1½ Elle breit, 2 Stich tief dergeſtalt ebenen zu laſſen, daß der Raaſen untergeſtürzet und ein über den Grasboden erhabener nach den alten Zaun gelehnter Aufwurf dadurch gebildet werde.

Alles, was ihr ſodann im Herbſte des nehmlichen Jahres an reifen Saamen von den Weißdornen und der Verbisbeere erlangen könnet, möget ihr um billigen Preiß kaufen, um

ſolchen ſofort in zwey Linien, als eine auf die Höhe des Auswurfs, und die andere ½ Elle herunterwärts davon zu beſäen.

Die hieraus erlangten Pflanzen habet ihr im 3ten Frühjahre auf dem ſodann in gleicher Maaße um den ganzen Gärten herumgezogenen Aufwurf in der Art zu verſetzen, daß in der hohen Linie alle 6 Zoll weit eine Pflanze ſtehen bleibt, die zweyte Linie aber gänzlich wiederum ausgehoben wird, und ſowohl dieſe als jene um die Hälfte ihrer Länge dabey abſtutzen, und nicht tiefer, als ſie vorher geſtanden haben, ſetzen zu laſſen. Im fünften Frühjahre des Alters dieſer angelegten Zäune werden ſodann die Weißdornen gehörig in einander gezogen, ihnen Anhaltſtecken in der Linienrichtung gegeben, verſchnitten und eingebunden, und dieſes Einbinden folget ſodann noch zweymal, als nehmlich im 7ten und 9ten Jahre, ſodann wird aber der Weißdorn, ſo wie der Zaun von Berbisbeere, der gar nicht eingebunden, ſondern nur alle zwey Jahre mit der Scheere verſchnitten.

So lange dieſe Zäune ſich noch nicht ſelbſt erhalten, und noch nicht dicht erwachſen ſind, muß der todte Zaun vor ihnen ſtehen bleiben, auch unterhalten werden, und ſo lange die Pflanzen noch nicht recht wuchshaft treiben, müſſen die Linien im Aufwurf, worauf ſie ſtehen, offen gehalten und vom Graſe gereiniget werden. Das Vieh iſt auch abzuhalten, daß es dieſe Aufwürfe in den Gärten nicht herunter trete, und alle Baumäſte, welche die gepflanzten Zaunlinien bedecken, müſſen weggenommen, und kein neuer Baum unter 4 Ellen Abſtand vom Zaune nachgepflanzet werden.

Wo der Zaun ſo dichte ſeyn ſoll, daß kein Huhn leicht durchzukriechen vermag, iſt der Weißdorn zu wählen, wo aber der Zaun ans Feld gränzet, möget ihr euch der Berbisbeerpflanzung enthalten, weil man glaubt, daß der Blüthenſtaub dieſes Strauchs dem Getraidebau nachtheilig ſey. Die Beeren davon, die der Oekonomie zugehören, geben übrigens einen geſunden angenehmen ſauern Saft, von welchem die Bonteille gemeiniglich mit 16 Gr. in Apotheken bezahlet wird.

§. 16.

Die Obſtpflanzung im Freyen betreffend.

Bey den großen Ländereyen, die unter dem Nahmen N zu dieſen Güthern gehörig ſind, und die wegen der erforderlichen Schaaftrift nicht alle urbar gemacht werden können, hat die Kammer die Entſchlieſſung gefaßt, am untern Theil derſelben nach und nach Pflanzungen, vorzüglich von Pflaumen oder Zwetzſchen und wildſauern Kirſchſtämmen, auch andern Obſtarten nach Verlauf der jetzigen Pachtzeit machen zu laſſen. Da aber die dazu ſchicklichen Diſtrikte zuvörderſt für jede Obſtſorte insbeſondere auserſehen werden müſſen, ſo habt ihr nicht nur dieſes vorläufig zu beſorgen, ſondern auch in den ſämmtlichen Gärten diejenigen jungen Sätz-

linge, deren Gipfel dem Abbiſſe des Viehes unterworfen ſind, zu dieſem Behuf ausheben und an einen ſichern Ort als Baumſchule zuſammen ſetzen zu laſſen, die größern und bereits verpflanzungswürdigen aber einſtweilen auszuputzen, damit ſie an ihrem Orte bis zur Aushebung zu ſchicklichen Stämmen erwachſen. Die Vorſchrift, welche ihr in der Hauptinſtruktion in Anſehung der Bepflanzung des obern Theils dieſer Ländereyen mit Maſttragenden Bäumen erhalten habet, wird zu ſeiner Zeit hier gleiche Anwendung, jedoch mit der Abweichung erhalten, daß die Diſtanzen bey den Kirſch- und Pflaumenſtämmen nur ein Drittheil ſo weit genommen werden dürfen, als ſie dort angegeben worden ſind. Bey der euch bereits ganz geſchehenen Anweiſung werdet ihr nicht allein dergleichen beſchloſſene Anpflanzung nach dieſer Anordnung auszuführen, ſondern auch ſolche unter Aufſicht und Pflege um deswillen am beſten halten können, weil euch eure Berufswege oft dahin führen. Und da dieſe Pflanzungsgeſchäfte ſowohl in den wilden als auch andern Obſthölzern in kurzer Zeit zur Ausführung kommen werden, ſo habt ihr euch vorläufig einen vernünftigen Handarbeiter auszuerſehen und abzurichten, der in Zukunft vorzüglich von euch hierzu angeſtellet werde, deſſen Wochenlohn, das der Amtsvoigt bezahlet, zu atteſtiren, auch von der Bewandniß dieſer Pflanzung unmittelbar an die Kammer zu Johannis jeden Jahres Bericht zu erſtatten und behufige Anträge zu machen.

§. 17.

Und ihr ſelbſt habt zu gewärtigen, daß wenn der Endzweck der euch hiermit beſonders ertheilten Aufträge erreichet wird, und die Pflanzungen durch eure Aufmerkſamkeit und Fleiß zu guten Gedeihen gerathen, die Kammer, zum Beweiß ihrer Zufriedenheit, euch deshalb hinlänglich remuneriren werde.

Auszug des Regulativs,

die Armenanſtalten in dem Fürſtenthum Altenburg betreffend. *)

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze zu Beſtimmung der verſchiedenen Arten der Hülfsbedürftigkeit. Stufenleiter der Obliegenheit zur Verſorgung und beſondere Anweiſung zur Pflege der, aus Gebrechlichkeit, Alter oder Kraftloſigkeit, in Armuth und Elend verſunkenen Perſonen.

§. 1 bis 3.

Alle Hülfsbedürftige im Fürſtenthume werden der Obhut einer Generaldirektion des Armenweſens nachdrücklich empfohlen, und in ſolche, die aus Mangel an Glücksgüthern und phyſiſcher Schwäche und ſolche, die aus Mangel an Glücksgüthern und Verdienſtloſigkeit unglücklich ſind, beſtimmt und eingetheilt.

§. 4 bis 46.

Die Fürſorge für die erſtern liegt zuerſt den Anverwandten, mit Ausſchluß der Stiefverwandten, in auf- und abſteigender geraden Linie, nach Maaßgabe der Nähe des Verwandtſchaftsgrades, und dann den leiblichen Geſchwiſtern, oder Halbgeſchwiſtern, letztern aber nur zur Hälfte, bey deren Ermangelung oder bey deren notoriſch oder eydlich verſicherten Unvermögenheit aber der Gemeinde ob, wovon der Bedürftige ein Mitglied iſt.

Doch trägt die Gemeinde hierzu alljährig nicht mehr, als ſie zu einem Steuertermin gemeinſchaftlich an Gelde zu entrichten hat.

Und wenn alles dieſes nicht ausreicht, ſo hat das Armeninſtitut aus dem allgemeinen Landesfond das Ermangelnde zuzuſchießen; oder den Hülfsbedürftigen in das Armenhaus aufzunehmen.

§. 47 bis 57.

Die Hülfsbedürftigen ſind dann annoch genauer in 5 Klaſſen eingetheilt.

*) Da dieſes Regulativ in 116 Quartſeiten beſteht und folglich zur vollſtändigen Bekanntmachung für dieſes Werk allzuweitläufig iſt; ſo liefert man hiervon nur einen gedrängten kurzen Auszug.

Die 1ſte enthält die, ſo von allen entblößt und gar nichts zu verdienen vermögend ſind,

die 2te die, ſo noch einiges Vermögen, oder einige körperliche Kräfte zur Arbeit haben,

die 3te diejenigen, ſo wegen Krankheit und andern Unglücksfällen nur auf einige Zeit Unterſtützung nöthig haben,

die 4te die verdienſtloſen Armen,

die 5te die unerzogenen armen Kinder.

Für alle dieſe, worunter auch unehelich Geſchwängerte und deren Kinder gehören, muß bey dieſer Verſorgungsanſtalt geſorgt werden.

§. 58 und 59.

Keine blödſinnige und tiefſinnige Perſon ſoll ins Verwahrungshaus gebracht werden, wenn nicht vom Amtsphyſikus, dem Vorſteher der Gemeinde, und Geiſtlichen des Orts zuvor ihre Tollheit atteſtirt und die Perſon ſelbſt in dem Armenhauſe gehörig beobachtet worden.

§. 60 bis 69.

Zur Aufnahme der Elenden, die dem Armeninſtitute zufallen, ſoll in jeder Stadt ein Armenhaus erbauet, doch aber eine Privatverſorgung und Wartung, wenn ſich Privatverpfleger finden, der öffentlichen vorgezogen werden.

Kein Hülfsbedürftiger darf, ſeiner Religion wegen, unverſorgt bleiben, oder gezwungen werden, ſich nach den herrſchenden Religionsgebräuchen zu richten.

§. 70, 71 und 72.

Alle ſchon vorhandene Allmoſeneinrichtungen bleiben, nach den Willen der Stifter, in ihrer Verfaſſung.

§. 73 bis 80.

Die Armenhäuſer ſollen an geſunden Orten erbaut, in deren Stuben nicht mehr als zwey, höchſtens drey Menſchen logirt, und die Kranken abgeſondert, aber alle in einem Saale gemeinſchaftlich geſpeiſet, dieſer auch beſtändig im Winter geheizt werden.

§. 81 bis 95.

Jeder Arme muß ein Bette, ſo in einer eiſernen Bettſtelle und Pferdhärnen Matratze beſteht, alle Woche weiße Wäſche, und Sommer- wie auch Winterkleidung, alle Tage zur Speiſe Suppe und Zugemüſe, und wöchentlich 2mahl Fleiſch, zum Getränke Kofent und Sonntags Bier erhalten.

Die Krankenkoſt hat der Arzt zu beſtimmen, und ſelbige ſind auch mit den benöthigten Arzneyen zu verſehen.

§. 96 bis 153.

Das Perſonale bey den Armenhäuſern iſt:

1) ein Aufſeher,
2) ein Oekonom,
3) eine Bettmeiſterin,
4) ein Geiſtlicher,
5) ein Arzt,
6) ein Wundarzt, und
7) für 8 bis 10 Arme eine Perſon zur Bedienung.

Alle dieſe Perſonen haben ihre beſondern Vorſchriften.

§. 154 bis 163.

In jeder Stadt und jedem Amtsbezirke iſt aus den Mitgliedern der Armenkommiſſion ein Spezialinſpektor zu wählen, der alle Monathe wechſelt und über das Armenweſen Aufſicht führt, und die Verpfleger der außer dem Armenhauſe untergebrachten Armen viſitirt. Auch ſoll die Generaldirektion die Armenanſtalten in den übrigen Städten revidiren.

§. 164 bis 175.

Um zur Kenntniß der Armen zu gelangen, iſt vor allen Dingen bekannt zu machen, daß jeder Hülfsbedürftige ſich bey ſeiner Obrigkeit melden möge.

Auch ſind beſondere Perſonen zu Aufſuchung der ſich verborgen haltenden Armen anzuordnen, bey Vorfindung derſelben ſolche über ihre Umſtände gehörig zu befragen, und über die Wahrheit der angezeigten Umſtände die Hausbeſitzer und Gaſſenmeiſter zu vernehmen.

Auf dem Lande haben die Geiſtlichen die Aufſuchung der Armen auf ſich.

§. 176 bis 190.

Die Unterſtützung des Hülfsbedürftigen muß nur ſoviel, als zur Befriedigung ſeiner nothwendigſten Lebensbedürfniſſe erfordert wird, in ſich faſſen, und dahero auf eine Mannsperſon täglich 2 Gr. 6 Pf., auf eine Weibsperſon 2 Gr., auf ein Kind von der Geburt bis ins 5te Jahr 9 Pf., vom 6ten bis 10ten Jahre 1 Gr., und vom 11ten Jahre bis zur Zeit des genoſſenen Abendmahls 1 Gr. 6 Pf. betragen. Dieſes iſt der geſetzliche Maaßſtab für Verwandte, Gemeinden, und für das Armeninſtitut.

Damit dem Hülfsbedürftigen vor Entſcheidung der Frage, wem die Verſorgung obliege? die nöthige Unterſtützung unterdeſſen nicht ermangele, ſo ſoll ſolche vom Inſtitute, auf Erſatz, vorgeſchoſſen werden.

Das temporelle Allmoſen ſoll weder von den Verwandten noch den Gemeinden gefordert werden, und hierzu gehören:

a) Niederkunften bey ſehr ſpärlichem Auskommen,

b) Krankheiten, welche Mangel alles Verdienſtes nach ſich ziehen,

c) Todesfälle, welche zu den Beerdigungskoſten einen Zuſchuß erheiſchen,

d) Mangel an Schulgeld

e) Mangel an Lehrgeld für arme beſonders Aelternloſe Kinder, die indeſſen Ermangelung an ihrem Fortkommen leiden würden,

f) Hülfsbedürftigkeit armer Reiſender,

g) Nothſtand bey epidemiſchen Krankheiten, großer Kälte, großer Theuerung ꝛc.

Auch ſollen gewiſſe Perſonen zu Armenfreunden, wo möglich, auserſehen werden, die alle Verlegenheiten der Einwohner, beſonders dürftiger ſchamhafter Hausarmen in dem Bezirk kennen zu lernen ſich bemühen, im Stillen auch ein Auge darauf haben mögen.

1) ob ein Einwohner durch Müſſiggang oder fortdauernde Ausſchweifung verarme und dem Staat endlich zur Laſt fallen könne?

2) ob einem ſonſt fleißigen, aber armen Handwerksmann, dem es an Material zu ſeinem Gewerbe fehlet, durch kleine Vorſchüſſe geholfen werden könne?

3) ob Kinder fromm, tugendhaft und fleißig erzogen und zur Schule angehalten werden? und dieſes der Armendirektion anzeigen.

Zweyter Abſchnitt.

Fürſorge für die verdienſtloſen Armen.

§. 191 bis 193.

Nachdem nun über die Verſorgung dererjenigen Perſonen, die durch phyſiſche Unvermögenheit außer Stand geſetzt, ihr Brod zu verdienen, verfügt worden, ſo ſoll die Fürſorge auch auf diejenigen, denen bey geſundem Körper und Kraft zur Arbeit die Gelegenheit zum Verdienſt mangelt, gerichtet, dieſen Arbeit und Verdienſt verſchafft, und das Arbeitslohn dafür ſo beſtimmt werden, daß derſelbe den Arbeitern nur den nothdürftigen Unterhalt gewähre und ihnen den Wunſch übrig laſſe, anderwärts Arbeit zu ſuchen, die reichlichern Verdienſt verſchaffe.

§. 194 bis 197.

Die anzubietenden Arbeiten beſtehen, in 1) Straßenbau, 2) Sandfördern, 3) Steinbrechen, 4) Sandfahren, 5) Steine fahren, 6) Flachs- Wolle- Baumwollespinnen, Kämmen, Hecheln, Krämpeln, 7) Stricken.

Die Anſtellung zu den 5 erſten Arbeiten kommt einer Straßendirektion zu und es wird zu dieſem Entzweck in jedem Amte eine Straße angelegt.

§. 198 bis 201.

Zu Anſtellung der übrigen Arbeiten ſoll eine eigne Arbeitskommiſſion niedergeſetzt, und in jedem Amte ein beſonderes Arbeits- und Werkhaus eingerichtet werden, wo die Verdienſtloſen, nach Vorſchrift der Arbeitskommiſſion, Arbeit finden können.

§. 202 bis 206.

Was zuerſt die Straßenarbeiten betrift, ſo ſollen die Verdienſtloſen durch den Straßenaufſeher des Amtes dabey angewieſen, ſo lange es die Witterung erlaubt auf den Straßen gearbeitet und jedem Arbeiter täglich 3 Groſchen verabreicht, auch die Arbeit dabey verlangtermaaßen verdungen werden.

§. 207 bis 210.

Bey dieſem Bau können keine Weiber und Gebrechliche, wohl aber junge Leute und ſtarke geſunde Kinder, die täglich mit 1 Gr. 6 Pf., mit 2 Gr. oder 2 Gr. 6 Pf. nach ihren Kräften zu lohnen, angeſtellt werden.

§. 211 bis 214.

Faule Arbeiter ſollen aus der Arbeit bey der Straße gejagt und im Arbeitshauſe zum Spinnen und Stricken angewieſen, und im Fall er auch dieſe Gelegenheit vernachläſſigen und ſich lieber durch Betteln ernähren wollte, wie andere Bettler ins Zuchthaus gebracht und zur Arbeit angehalten werden.

§. 215 bis 216.

Zum Beſten der Armen iſt zu dieſen Straßenbauanſtalten aus den Kammermitteln die Summe von 6000 Rthlr. alljährig auszuſetzen, das dann noch Fehlende aus dem Armenfond zu ergänzen, und ſollte ein Tagelöhner aus Faulheit oder Trotz die Privatarbeit verlaſſen und bey der Straße Arbeit ſuchen, ſo iſt ſolcher von der Arbeitskommiſſion auf beſchehene Anzeige zurückzuweiſen.

§. 217 bis 226.

Was aber die übrigen obenbenannten Arbeiten betrift, als Spinnen und Stricken, ſo ſind ſolche in dem Arbeitshauſe des Amtes, oder auch in den eigenen Wohnungen zu verrichten, und es iſt das Arbeitshaus nicht nur mit Wohnungen für die arbeitenden Perſonen, und den Werkmeiſter, ſondern auch mit Kammern zu Aufbewahrung der Materialien zu verſehen. Die darinne eingerichteten Säle und Arbeitsſtuben ſind im Winter zu heitzen, mit Bänken zu verſehen und daſelbſt den arbeitenden Perſonen ihre Plätze vom Werkmeiſter anzuweiſen.

§. 227 bis 229.

Die Perſonen, die dort arbeiten, ſollen dem Werkmeiſter und Faktor, der die Materialien liefert, Folgſamkeit leiſten, die zur Arbeit erforderlichen Inſtrumente, als Spinnrad, erhalten, aber auch dieſe wieder verliehren, wenn ſie aus dem Arbeitshauſe abgehen, oder wegbleiben. Doch können die Arbeiter ihre Arbeit mit nach Hauſe nehmen.

§. 230 bis 240.

Die Spinner müſſen tüchtiges Geſpinnſte liefern, das, was durch ihre Vernachläſſigung zu Schaden geht, erſetzen, und dürfen von den Materialien nichts entwenden, haben aber auch dagegen den Lohn zu erwarten, der ſo zu reguliren iſt, daß wenigſtens ein fleißiger Spinner auch bey wohlfeilen Garnpreiſen täglich 2 Gr. verdienen kann.

§. 241 bis 245.

Auch die kränklichen Armen können im Werkhauſe ſo viel zu verdienen ſuchen, als ihre Kräfte verſtatten. Sollte aber der Fall eintreten, daß das Spinnerlohn höher ſtiege, ſo ſteht es jedem frey, für andere zu arbeiten. Ueberhaupt können nur die verdienſtloſen Armen im Werkhauſe Arbeit bekommen.

§. 246 bis 249.

Von den Armen, die im Ruf der Untreue ſtehen, muß der Werkmeiſter ſich den Werth der Materialien bezahlen laſſen, oder ſolchen nur im Werkhauſe geben. Veruntreuen ſie dennoch, ſo müſſen ſie beym erſtenmahl den Schaden doppelt, beym zweytenmahl aber fünffach erſetzen, und dazu im Zuchthauſe angehalten werden.

§. 251 bis 253.

Damit dem Werkhauſe durch Ungeſchicktheit der Arbeiter kein Schade zugefügt werde, ſo ſollen Lehrer und Lehrerinnen angeſtellt und dieſe für jede unterrichtete und geſchickt gemachte Perſon eine Prämie von 2 Thlr. erhalten.

§. 254 bis 262.

Die Zeit der Lehre wird auf 14 Tage beſtimmt, und erlernt der Lehrling binnen dieſer Zeit die Arbeit nicht, ſo kann er aus dem Werkhaus keine Arbeit bekommen.

§. 263 bis 266.

Zur Aufſicht des Ganzen wird ein Faktor angeſtellt, der die rohen Materialien einkauft und die Rechnung führt.

§. 267 bis 272.

Das Geſpinnſte und die andere verarbeitete Waare wird alljährig gegen die gemachte Taxe an die inländiſchen Fabrikanten verkauft oder verſteigert.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften zu gänzlicher Abſtellung alles Bettelweſens im Lande, Zurückweiſung der ausländiſchen Bettler und die deshalb zu treffenden Sicherheitsanſtalten, auch Strafen für die Uebertreter dieſer Vorſchriften.

§. 273 bis 275.

Alles Bettelgehen iſt Einheimiſchen und Fremden unterſagt.

§. 276 bis 278.

Jeder inländiſche Bettler wird im erſten Betretungsfall mit 1 Tag Gefängniß, im zweyten mit 4 wöchentlichem Zuchthaus, im dritten mit gleicher Zuchthausſtrafe und 10 Karbatſchenhieben, und endlich im 4ten Fall mit längerer Zuchthausſtrafe und nach Befinden mit dem halben oder ganzen Willkommen beſtraft.

Kindern unter 14 Jahren iſt es das erſtemahl bey Androhung körperlicher Leibesſtrafe zu verweiſen, im zweyten Fall ſind ſie in Gegenwart des Gerichtsfrohns von den Aeltern zu beſtrafen, im dritten Fall mit einem Schilling zu belegen, und dann in Wiederbetretungsfall dagegen andere härtere Verfügung zu treffen.

Haben die Kinder auf Geheiß der Aeltern gebettelt, ſo ſind letztere eben ſo, als wenn ſie ſelbſt gebettelt, zu beſtrafen.

§. 279 bis 283.

Ausländiſche Bettler ſind das erſtemahl über die Gränze zu bringen, das zweytemahl auf 4 Wochen mit Zuchthaus zu beſtrafen, und im dritten Fall die ſtarken Bettler, nach erlitte-

nen Gefängniß, an das Militair abzuliefern, die hierzu untauglichen aber, nach erhaltenen Willkommen, über die Gränze zu bringen, und endlich, im abermahligen Betretungsfall, als Landſtreicher zu behandeln.

§. 284 bis 286.

Aus ihrem Vaterland durch gegenwärtige Zeitläufe vertriebene unglückliche hülfsbedürftige Ausländer erhalten zu ihren Fortkommen aus dem Armenfond Unterſtützung.

§. 287 bis 299.

Der Handwerkspurſche, der des Handwerks halber wandert, muß, ſo bald er ins Land kommt, in die nächſte Stadt eilen, darf auf dem Lande nicht beherbergt werden, er wäre denn von einer Krankheit befallen, und erhält von der Innung oder dem Armenfond täglich 3 Gr. zum Fortkommen, wird aber, wenn er beym Betteln ergriffen wird, mit Gefängniß beſtraft.

§. 300 bis 311.

Um dieſen Anſtalten den gehörigen Nachdruck zu geben, ſo ſind berittene Dragoner in jedem Amte angeſtellt, die die Straßen täglich bereiten, viſitiren und die verdächtige Perſonen arretiren und der Obrigkeit überliefern.

Auf den Dörfern haben die Wächter, und in den Städten die Amtsfrohnen und Bettelvoigte noch mit Aufſicht zu führen.

§. 312 bis 318.

Kein Gaſtwirth darf, bey 2 Thlr. Strafe im erſten Fall, im zweyten bey 8 Tage Gefängniß, und im dritten Fall bey 4 Wochen Zuchthaus eine dem Anſcheine nach verdächtige Perſon, ohne Vorwiſſen des Schultheißen, beherbergen. Er muß täglich einen Logirzettel dem Schultheißen geben, und dieſer ſolche alle Woche der Obrigkeit einhändigen.

§. 319 bis 322.

Kein Hausbeſitzer darf, bey 1 Thlr. Strafe, ohne vorgängige Anzeige einen Fremden beherbergen, und bey 5 Thlr. als Miethling aufnehmen.

§. 323 bis 325.

Die Gaſtwirthe in Städten haben jeden Fremden, der die Nacht über beherbergt seyn will, zu befragen, wer er ſey? ꝛc. die Antworten in Logirzettel zu ſchreiben, und ſolche alle

Abends dem Polizeyauffeher bey 2 Thlr. Strafe zuzuſchicken, dieſer aber bey verſpürten Verdacht, der Obrigkeit Anzeige zu machen.

§. 326.

Die Amtsfrohnen haben alle kleine Schenken und Herbergen öfters zu viſitiren, die Gleitsreiter bey Bereitung der Straßen auf deren Sicherheit ein wachſames Auge zu richten, die Jäger, wenn ſie in Waldungen Landſtreicher bemerken ſollten, haben ſolches der Obrigkeit anzuzeigen, oder auch mit Hülfe der Gemeinden ſolche ſofort der Obrigkeit zu überliefern, und die Thorwachen alle verdächtig ſcheinende Perſonen nicht einpaſſiren zu laſſen.

Vierter Abſchnitt.

Maaßregeln, welche gegen das Verarmen zu nehmen ſind.

§. 335 bis 338.

Die Urſachen des Verarmens und des häufigen Elendes liegen

a) in der Sittenloſigkeit und Leichtſinn der Menſchen, als:

Faulheit, Müſſiggang, Trunk, Spielſucht, Hang nach Hurerey, unmäßiger Aufwand bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbniſſen ꝛc. üble vernachläſſigte Erziehung der Kinder, ſelbſt erwählte Ruh- und Feſttage, als blauer Montag ꝛc. Glauben, Anhänglichkeit und Gebrauch ſelbſtgewählter Arzneyen, Vorliebe für unbeſtellte und ungeprüfte Aerzte ꝛc

b) in dem Unbeſtand der Zeiten, als:

Theuerung, Viehſterben, anſteckende Krankheiten, Kriegsnoth und Zuſtröhmung der Ausländer ꝛc.

Da wegen der Sittenloſigkeit der Menſchen ſchon geſchärfte Verfügungen getroffen ſind, ſo bleibt es bey ſolchen, nur daß in Anſehung der Erziehung der Kinder noch zu beſtimmen iſt, daß die Obrigkeiten und Geiſtlichen darauf ſehen ſollen, daß die Kinder unbemittelter Aeltern die Schulen nicht verabſäumen. In welcher Rückſicht auch das Schulgeld für unbemittelte Kinder aus dem Armenfond getragen werden ſoll.

§. 339 bis 343.

Aeltern- und vermögenloſe Kinder ſollen Privatperſonen, ſo den Waiſenhäuſern vorzuziehen, wo möglich zur Erziehung gegeben werden, die Armeninſpektionen und Geiſtliche aber, auf deren gute Pflege Obacht haben.

Neben dem Unterricht ſollen die Kinder auch zur Arbeit und Induſtrie in den Werkhäuſern angehalten werden.

§. 344 bis 346.

Unterthanen, die ohne ihr Verſchulden verarmen, ſollen, nach Befinden des Armenfonds, durch Darleihung eines Kapitals auf leidliche Zinſen, Hülfe erhalten.

§. 347 bis 348.

Jede Obrigkeit und Spezialarmenkommiſſion muß ein wachſames Auge auf Perſonen haben, welche den Verdacht der Verſchwendung und übler Verwaltung ihres Vermögens gegen ſich geben, und Sorge tragen, daß von ihrem noch übrigen Vermögen für ihre künftige Verſorgung Kaution geleiſtet werde.

§. 349 bis 350.

Jeder Ausländer muß wenigſtens 500 Thlr. Vermögen mitbringen, wenn er ſich niederlaſſen will, muß ſeinen Vermögensſtand beſcheinigen, und die Obrigkeit hat, ohne dieſe Beſcheinigung, keinem Fremden die Erlaubniß des Einzugs zu ertheilen, auch muß die als Kaution geltende Summe von 500 Thlr., wenn der Fremde ſich nicht auf ſo hoch mit Immobilien anſäßig macht, im Lande auf Hypothek ausgethan werden, und verarmt er dann, ſo ſind die Intereſſen davon an die Armenkaſſe zu zahlen, und der Staat muß für ſeinen Unterhalt ſorgen. Geht der Fremde wieder aus dem Lande, ſo erhält er ſeine Gelder, die er zur Kaution eingeſetzt, zurück.

Dieſe Kaution kann weder verpfändet noch veräußert, noch mit Arreſt belegt werden. Selbſt bey einem Konkurſe kann der Hauptſtamm von 500 Thlr. nicht zur Diſtribution gezogen werden.

§. 351 bis 353.

Stirbt ein verarmter Ausländer, ſo erhalten deſſen Erben von den 500 Thlr. ſo viel zurück, als nach Abzug des zur geſetzlichen Verpflegung des Erblaſſers erforderlich geweſenen Nachſchuſſes noch übrig iſt.

Sollte jemand im Staate erbötig ſeyn, den verarmten Ausländer unter der Bedingung, daß er auf den Todesfall der Erbe der 500 Thlr. werde, in ſeine Pflege zu nehmen, ſo bleibt es dem verarmten Ausländer freygelaſſen, ſolches anzunehmen.

§. 354 bis 356.

Es bleibt vorbehalten, wenn Gelehrte, geſchickte Künſtler, Fabrikanten ꝛc. ſich ins Land wenden wollten und unvermögend wären, das geſetzte Quantum zu mindern, oder ganz davon zu diſpenſiren.

Iſt vom Ausländer alles das geleiſtet, ſo hat er mit ſeiner Familie auch gleichen Verſorgungsanſpruch wie die übrigen Unterthanen.

Wenn Inländer von einem Orte zum andern ziehen, ſo müſſen die, ſo ſich in einem Dorfe niederlaſſen wollen, 50 Mſl., die aber, ſo in einer Stadt ſich häuslich niederlaſſen wollen, 100 Mſl. wenigſtens im Vermögen haben.

Fünfter Abſchnitt.

Anweiſung zu Einbringung des zum Behuf der Armenverſorgungsanſtalten anzulegenden Fonds und Einrichtung des Rechnungsweſens dabey.

§. 357 bis 362.

Zu Erlangung eines ausreichenden Fonds zu Verſorgung der Armen und Abſtellung alles Bettelweſens, iſt die Abgabe von einem halben Pfennig von jeder Kanne Bier, verwilliget und zu Verwaltung dieſes Fonds, nebſt den ſonſtigen Beyträgen, ein Rechnungsführer anzuſtellen.

Zu den Gegenſtänden, deren Beſtreitung der Armenkaſſe auferlegt wird, wird gerechnet die Verſorgung der Armen, Aufführung und Erhaltung der Armenhäuſer, Beſoldung des Perſonalis, die Erbauung der Werkhäuſer, Einkauf roher Materialien ꝛc.

Der Rechnungsführer hat mit dem Schluſſe des Jahres Rechnung abzulegen, und dieſe Rechnung iſt in einem tabellariſchen Auszuge bekannt zu machen.

Daß dieſes Regulativ und die darinne angeordnete Veranſtaltung das Ziel, die Verſorgung der Armen zu begründen und das Bettelweſen abzuſtellen, vollkommen erreicht, hat der Erfolg erwieſen.

Weder auf dem Lande noch in den Städten, weder auf Straßen, noch Gaſſen wird der Einheimiſche, Fremde und Reiſende in dem Fürſtenthume Altenburg dermahlen von Bettlern überlaufen und um Gaben geplagt.

Das ſo ſittenverderbliche Bettelweſen war vor dieſer Anſtalt in dieſem Fürſtenthume noch eben ſo im Schwange, wie in denjenigen Provinzen, wo dieſem Uebel noch nicht ſo von Grund aus geſteuert worden.

Schaaren von bettelnden ſchon erwachſenen Kindern, Männern und Weibern, von wahren und verſtellten Gebrechlichen, hatten ſich beſonders bey Vieh- und Jahrmärken auf Straſſen, Brücken und Wegen gelagert, wo ſie die Vorübergehenden mit Ungeſtüm anfielen, verfolgten, und wenn ihr Geſuch nicht gleich mit Darreichung einer Gabe erfüllt wurde, mit beleidigenden groben Reden inſultirten.

Bey den meiſten war das Bettelgehen ſchon zum Handwerk, aus Faulheit zum Erwerbungszweig und zur Gewohnheit geworden.

Und eben in dieſer Hinſicht ſowohl, als auch in Anſehung des fremden Geſindels, um ſich deſſen Eindringen ins Land zu erwehren, und der dabey vorkommenden beſchwerlichen Hinderniſſe, glaubte man zwar anfangs, daß alle dieſe dagegen angeordneten guten Anſtalten ſcheitern und ihren Entzweck nicht erreichen würden.

Aber die Erfahrung hat das Gegentheil erwieſen. Nicht nur alle dieſe Hinderniſſe, ſondern auch die Beſchwerlichkeiten, welche die neue Organiſation dieſer Einrichtung verurſachte, wurden durch das unermüdete Beſtreben des Chefs, des Herrn geheimen Raths von Tümmel, der dieſes menſchenfreundliche Werk vorzüglich betrieb, aus dem Weg geräumt und dieſe Anſtalt zu der erwünſchten Vollkommenheit gebracht.

Zu einem fernern Beleg, wie dieſe Anſtalt beſtehet, dienet noch die hier folgende Einnahme und Ausgabe vom 1. Oktober 1797 bis 30. September 1798 in Auszug.

A. Einnahme.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kap. I. An Beſtand aus voriger Rechnung, . .	2,983	12	$2\frac{7}{12}$
Kap. II. An Armenheller, ...	19,116	21	$2\frac{1}{2}$
Kap. III. An Beyträgen von Ritterguthsbeſitzern und Gemeinden zu Unterhaltung ihrer Armen:			
A) Von den Ritterguthsbeſitzern, . . .	65	3	3
B) Von den Gemeinden:			
a) an Beyträgen, die nach dem Ertrag einer ganzen Steuer beſtimmt, ...	1,831	2	$9\frac{1}{2}$
b) an andern auch freywilligen Beyträgen, . .	1,246	11	6
Kap. IV. An allerhand andern Beyträgen:			
A) An beſtimmten Beyträgen aus den Fürſtlichen Kaſſen und andern Aerariis:			
a) aus den Fürſtlichen Kaſſen, . . .	2,513	—	—
Latus	27,756	2	$11\frac{7}{12}$

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	27,756	2	$11\frac{7}{12}$
b) aus andern Aerariis,	611	9	$10\frac{1}{2}$
B) An andern Zuflüſſen:			
a) an Abgabe von abgeſchloſſenen Käufen,	20	17	—
b) an Abgabe von Begräbniſſen,	16	6	—
c) an Kollateralgeldern,	1,471	20	$10\frac{1}{2}$
d) an Geſchenken, Legaten und Vermächtniſſen,	9,164	7	$9\frac{7}{8}$
e) an Konzeſſionsgeldern,	808	—	—
Kap. V. Aus den Armenhäuſern:			
A) An Einkaufsgeldern,	204	7	—
B) An Koſtgeldern von den auf eigene Verpflegung rezipirten Perſonen,	127	22	6
C) An Verdienſt der in den Armenhäuſern befindlichen Armen,	112	23	$11\frac{3}{4}$
D) Aus dem Zymbel,	25	12	$9\frac{1}{2}$
Kap. VI. Aus den Werkhäuſern:			
A) Aus dem Verkauf der für Rechnung der Werkhäuſer verarbeiteten rohen Materialien,	1,205	10	$10\frac{3}{4}$
B) Aus dem Verkauf roher Materialien,	199	18	6
C) Aus den an die Arbeiter von dem Inventario abgelaſſenen Arbeitsgeräthſchaften,	36	16	—
D) An zufälligen Einnahmen,	7	13	—
E) An Münzgewinn,	84	7	8
Kap. VII. An wieder reſtituirten Allmoſen,	73	5	6
Kap. VIII. An zurückgezahlten Aktivkapitalien, nebſt Zinſen von ſolchen:			
A) An zurückgezahlten Aktivkapitalien,	—	—	—
B) An Zinſen von Aktivkapitalien,	33	18	—
Kap. IX. An wieder zurückgezahlten Vorſchüſſen und Anlehnen, die an Perſonen, die dem Verarmen nahe, zu deren Wiederaufhülfe verliehen geweſen, nebſt Zinſen davon:			
A) Zurückgezahlte Vorſchüſſe und Anlehne:			
a) verzinsliche Anlehne,	71	7	—
b) unverzinsliche Anlehne,	456	15	3
Latus	42,498	2	$9\frac{23}{24}$

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	41,498	2	$6\frac{2}{2}\frac{3}{4}$
B) An Zinſen von Anlehnen,	5	21	3
Kap. X. An aufgenommenen Paſſivkapitalien,	—	—	—
Kap. XI. An Münzgewinn,	469	15	5
Kap. XII. Insgemein,	110	6	4
Summe aller Einnahme	43,073	21	$6\frac{2}{2}\frac{3}{4}$

B. Ausgabe.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kap. I. An Verpflegungskoſten für die in Privatverſorgung und Wartung gegebenen Armen:			
A) Für alte gebrechliche und unbehülfliche Perſonen,	55	18	—
B) Für unerzogene Kinder:			
a) auf Erziehung und Verpflegung,	420	19	6
b) auf Schulgeld und Schulbücher,	14	4	3
c) auf Kleidungsſtücke,	144	20	9
Kap. II. Auf Erbauung und Einrichtung der Armenhäuſer und deren Reparaturen,			
Kap. III. Auf Unterhaltung der in den Armenhäuſern befindlichen Armen:			
A) Für Koſt, zur Speiſung und Getränke,	1,574	11	$3\frac{1}{2}$
B) Für Holz, zur Heizung und Feuerung,	536	2	6
C) Für Geleuchte,	50	7	$1\frac{1}{2}$
D) Auf Unterhaltung der Betten,	2	20	6
E) Auf Wäſche:			
a) für neu angeſchafte Wäſche,	—	—	—
b) auf Unterhaltung der vorhandenen,	74	17	—
F) Für Kleidung:			
a) auf neu angeſchafte Kleidungsſtücke,	6	12	1
b) auf Ausbeſſerung und Erhaltung der vorhandenen Kleidungsſtücke,	14	13	—
Latus	2,895	2	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	2,895	2	—
G) Auf das Meublement:			
a) auf neu angeſchafte Meubles,	—	10	—
b) auf Unterhaltung der vorhandenen,	28	6	5
H) an Beſoldungen den Offizianten, und Lohn den Domeſtiquen:			
a) an Beſoldungen den Offizianten,	306	16	—
b) an Lohn den Domeſtiquen,	60	23	9
I) An noch übrigen Ausgaben,	118	2	1
Kap. IV. An Allmoſen:			
A) An beſtimmten wöchentlichen Allmoſen,	15,310	3	6
B) An temporellen Allmoſen bey dringenden Vorfällen,	460	17	11
Kap. V. An andern Unterſtützungen der Armen:			
A) Auf mediziniſche und chirurgiſche Pflege:			
a) an Beſoldungen den Aerzten und Wundärzten,	470	—	—
b) an Diäten den Aerzten und Wundärzten bey auswärtigen Krankenbeſuchen,	462	22	—
c) auf Medikamente auch andere chirurgiſche Erforderniſſe,	1,229	6	7½
B) auf Kleidungsſtücke,	261	5	7½
C) auf Schul- und Lehrgeld, auch für Schulbücher:			
a) auf Schulgeld und Schulbücher,	60	18	9
b) auf Lehrgeld,	51	7	4
D) Auf Brod, Holz, Hauszins, Handwerksgeräthſchaften und dergl.	494	21	9
E) An Suſtentationsgeldern für auf die Leuchtenburg gebrachte blödſinnige Arme,	122	12	—
F) Auf Beerdigungskoſten,	138	17	5½
Kap. VI. An Erſatz in den Straßenbaufonds,*)	8,619	16	—
Latus	31,091	17	2½

*) Der Aufwand auf den zu Verſorgung der Verdienſtloſen im Fürſtenthum Altenburg betriebenen neuen Straßenbau hat nach den bey der Behörde darüber geführten Rechnungen von Michaelis 1797 bis dahin 1798 in 14,619 Thlr. 16 Gr. — Pf. beſtanden, und es würden hierzu nach Abzug derjenigen 6000 Thlr. welche, nach §. 215 des Regulativs, aus den Mitteln Fürſtl. Kammer zu tragen, 8,619 Thlr. 16 Gr. — Pf. aus dem Armenfonds beyzutragen geweſen ſeyn; da aber Serenissimus für dieſes Jahr noch den

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	31,091	17	$2\frac{1}{2}$
Kap. VII. Auf die Werkhäuſer:			
1) An Kaufgeldern für die zu den Werkhäuſren erkauften Gebäude,	—	—	—
2) An Ausgabe bey den Werkhäuſern:			
A) an Beſoldungen den Werkhausoffizianten,	395	12	—
B) für Verheizung und Erleuchtung der Arbeitsſtuben,	140	23	$10\frac{1}{2}$
C) für Anſchaffung des Inventarii,	122	21	6
D) an Bau- und Reparaturkoſten,	37	4	—
E) auf Ankauf roher Materialien,	1,142	4	10
F) an Arbeiterlöhnen,	679	12	$6\frac{1}{4}$
G) für Lehrgeld und regulativmäßige Unterhaltung der Lehrlinge,	167	23	$6\frac{1}{4}$
H) für Fracht, Accise, Einſchlag, Porto und Wagegeld,	18	1	9
I) für Kohlen, Schmelze und Seife,	85	8	$-\frac{1}{2}$
K) an zufälligen Ausgaben,	59	14	$6\frac{1}{2}$
L) an Münzverluſt,	155	11	—
Kap. VIII. Auf Unterſtützung ausländiſcher Armen:			
A) Zuſchuß den Handwerksinnungen zu den Zehrpfennigen für wandernde Handwerkspurſche,	153	20	—
B) Unterſtützung anderer fremder Armen und verunglückter Perſonen,	230	16	4
Kap. IX. An Zuſchuß dem zu Abwendung des Bettelweſens kommandirten Korps berittener Dragoner,	730	—	—
Kap. X. An Arretirungsgebühren einheimiſcher und fremder Bettler und Vagabonden,	47	—	—
Kap. XI. An Anlehnen zur Wiederaufhülfe mit dem Verarmen bedrohter Perſonen:			
A) an verzinslichen Anlehnen,	225	23	3
B) an unverzinslichen Anlehnen,	1,297	21	6
Kap. XII. Auf Induſtrieſchulen,	—	—	—
Latus	36,781	19	11

ganzen Aufwand aus Kammermitteln tragen zu laſſen, und alſo dem Armenfonds mit obiger Summe der 8,619 Thlr. 16 Gr. — Pf. aus beſonderer Milde, ein Geſchenk zu machen, gnädigſt reſolviret haben, ſo iſt zwar dieſe Poſt sub Kap. VI. als zum Straßenbau erſetzet, in Ausgabe, dagegen aber auch oben sub Kap IV. Abtheilung B) sub d) unter der Poſt der 9,164 Thlr. 7 Gr. 9 und ſieben Achtel Pfennig, als Geſchenk Serenissimi, wieder in Einnahme gebracht.

Konto No. 1. und Anweiſung
aus der Waldung zu N.
Wůſte Kursdorff
vom 50jährigen Nadelholz, Abpoſt No. 1.
ſind Vorzeigern dieſes zu verabfolgen.

Bloch No.	Holzart welche	Inhalt Kub. F.	Taxe pr. Kubikfuß		Geldbetrag			Tag der Abfuhre den
			gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
213	Kiefern	42	1	2	2	1	6	9. Okt.
214	=	72	1	2	3	14	4	12. Okt.

hat bezahlt Summe 5 | 15 | 10 |
N. den 30. Sept. 1799. Forſtkaſſir.

Konto No. 28 und Anweiſung
aus der Waldung zu N.
insgemein **Windbruch**
vom 50jährigen Nadelholz, Abpoſt No. 4.
ſind Vorzeigern dieſes zu verabfolgen.

Bloch No.	Holzart welche	Inhalt Kub. F.	Taxe pr. Kubikfuß		Geldbetrag			Tag der Abfuhre den
			thl	gl.	thl.	gl	pf.	
633	Ficht.	24	—	10	—	20	—	
634	=	24	—	10	—	20	—	
635	=	21	—	10	—	17	6	
636	=	23	—	10	—	19	2	
637	=	20	—	10	—	6	8	

hat bezahlt Summe 3 | 21 | 4 |
N. den 4. Dez. 1799. Forſtkaſſir.

Konto No. 4. und Anweiſung
aus der Waldung zu N.
Mittelberg
vom 25jährigen Laubholz, Abpoſt No. 3.
ſind Vorzeigern dieſes zu verabfolgen.

Bloch No.	Holzart welche	Inhalt Kub. F.	Taxe pr. Kubikfuß		Geldbetrag			Tag der Abfuhre den
			gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	
13	Fichte	33	—	10	1	2	8	
14	=	44	1	2	2	3	4	
22	Eiche	26	1	10	1	23	8	
23	Birke	5	1	6	—	7	6	
24	Eiche	3	1	6	—	4	6	
25	=	3	1	6	—	4	6	

hat bezahlt Summe 5 | 22 | 2 |
N. den 6 Juny 1799 Forſtkaſſir.

Konto No. und Anweiſung
aus der Waldung zu N.

von jährigen Holz, Abpoſt No.
ſind Vorzeigern dieſes zu verabfolgen.

Bloch No.	Holzart welche	Inhalt Kub. F.	Taxe pr. Kubikfuß		Geldbetrag			Tag der Abfuhre den
			gl.	pf.	thl.	gl	pf.	

hat bezahlt Summe
Forſtkaſſir.

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß ſolche binnen 4 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus der Waldung gerückt werde.

Forſtamt N.

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß ſolche binnen 4 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus der Waldung gerückt werde.

Forſtamt N.

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß ſolche binnen 4 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus der Waldung gerückt werde.

Forſtamt N.

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß ſolche binnen 4 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus der Waldung gerückt werde.

Forſtamt N.

Konto No. 15 und Anweiſung aus der Waldung zu N.

Wüſte Kursdorff

vom 50jährigen Nadelholz, Abpoſt No. 1.

Vorzeiger hat bezahlt

thl.	gl.	pf.	Benennung der Waare	Tag der Abfuhre den
11	—	—	33 Stück Pflöckholz à 8 gl. 10ellig,	30. Spt.
	4	—	20 Stück dergl. 9ellig, à 5 gl.	9. Nov.
2	12	—	1 Klft. Ausbindeholz, 7ellig	14. Nv.
4	12	—	2 Klft. dergl. 5ellig à 2 gl. 6 pf.	
2	7	—	½ Schock Stangen à 4 thl. 14 gl.	15. Nov.
26	11	—	Summe.	

1799 den 28. Sept. N. N. Forſtkaſſir.

Konto No. 28. und Anweiſung aus der Waldung zu N.

Wüſte Kursdorff

vom 50jährigen Nadelholz, Abpoſt No. 1.

Vorzeiger hat bezahlt

thl.	gl.	pf.	Benennung der Waare	Tag der Abfuhre den
2	—	—	3 Klft. Stöcke weicher Anbruch à 16 gl.	30. Okt.
1	21	—	3 Stauchen hartes Kohlholz à 15 gl.	2. Nov.
3	21	—	Summe.	

1799 den 9. Okt. N. N. Forſtkaſſir.

Konto No. 7 und Anweiſung aus der Waldung zu N.

Mittelberg

vom 25jährigen Laubholz, Abpoſt No. 3.

Vorzeiger hat bezahlt

thl.	gl.	pf.	für nachſtehende Waare	Tag der Abfuhre den
3	15	9	¾ Klafter büchene Felgen à 4 thl. 21 gl.	29. Juny
3	15	9	Summe.	

1799 den 14. Juny. N. N. Forſtkaſſir.

Konto No. und Anweiſung aus der Waldung zu N.

vom jährigen Holz, Abpoſt No.

Vorzeiger hat bezahlt

thl.	gl.	pf.	für nachſtehende Waare	Tag der Abfuhre den
			Summe.	

N. N. Forſtkaſſir

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß die Feuerhölzer ohne Auswahl in der Reihe genommen und die Abfuhre binnen 5 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus dem Wald gerückt werde.

Forſtamt N.

Wobey zu gedenken, daß, bey Strafe, weder Anweiſegeld gefordert noch entrichtet werden darf, daß die Abfuhre nicht früher als 6 Uhr Morgens und Nachmittags ſpäter nicht als 4 Uhr ſtatt findet, daß die Feuerhölzer ohne Auswahl in der Reihe genommen und die Abfuhre binnen 5 Wochen geſchehen ſeyn muß, und daß widrigenfalls der Käufer zu gewärtigen hat, daß auf ſeine Koſten das Holz aus dem Wald gerückt werde.

Forſtamt N.

Anmerkung.

Zum Beweiß redlicher Offenherzigkeit im Verkauf des Holzes, muß die Forſtkaſſe durchaus gehalten ſeyn, jedem Empfänger das Konto für Holz ſo beſtimmt auszufertigen, daß ihm kein Zweifel bleibt, ob ihm nicht etwa mehr als die nicht heimlich zu haltende Taxe beſage, zu zahlen angeſonnen worden.

Die Forſtbediente müſſen aber ſo beſtimmt wiſſen, was und wie viel Holz ſie dem Empfänger abzugeben haben, und um Unordnung und Nachtheil zu vermeiden, müſſen ſie, bey Abfuhre der Holzwaare, entweder den Tag auf der Anweiſung notiren, oder ſolche auf dieſen nur ausſtreichen. Sie haben auch ernſtlich darauf zu halten, daß die Abfuhre nicht ſpäter geſchehe, als die von der Forſtkaſſe dazu gegebene Wochenzahl auf dem Zettel, deren doch höchſtens nur 6 ſeyn dürfen, beſagt, und, nach Verlauf dieſer Zeit, Anzeige bey der Behörde davon zu thun. Die Empfänger müſſen aber nächſtdem auch wiſſen, wie ſie ſich bey der Abfuhre und ſonſt zu verhalten haben. Und auf alles dieſes nehmen die hier beygefügten Schemas die nöthige Rückſicht.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	36,781	19	11
Kap. XIII. An Aufwand bey der Expedition und auf das Rechnungsweſen:			
A) an Beſoldungen und Remunerationen:			
a) an Beſoldungen,	551	6	—
b) an Remunerationen,	72	23	1½
B) an Mundir⸗ Kopial⸗ Druckergebühren, auf Schreibematerialien, Buchbinder⸗ und Bothenlöhne:			
a) Mundir⸗ und Kopialgebühren,	79	8	2
b) Druckergebühren,	20	9	—
c) Schreibematerialien,	34	—	—
d) Buchbinderlöhne,	13	5	4
e) Bothenlöhne,	9	14	9
C) Insgemein,	137	2	1
Kap. XIV. An verliehenen Aktivkapitalien,	2,050	—	—
Kap. XV. An wieder heimgezahlten Paſſivkapitalien, nebſt Zinſen davon:			
A) an heimgezahlten Paſſivkapitalien,	—	—	—
B) an Zinſen von Kapitalien,	728	—	—
Kap. XVI. An Münzverluſt,	440	1	3¼
Kap. XVII. Insgemein,	95	1	2
Summe aller Ausgabe	41,012	18	9¾

C. Bilanz.

43,073 Thlr. 21 Gr. 6 23/24 Pf. beträgt die Hauptſumme aller Einnahme,
41,012 ⸗ 18 ⸗ 9¾ ⸗ beträgt die Hauptſumme aller Ausgabe;
es ergiebt ſich demnach ein Einnahmeüberſchuß von

2,061 Thlr. 2 Gr. 9 5/24 Pf. welcher in künftiger Rechnung wieder in Einnahme geſtellet wird.

t

von der Nadelholzbodens Maaßgabe ſeiner Lokalität, im

Nummer des Riſſes.

101

43
42
45
46 82
47

10

01

1

von der … und wie ſolche im Jahre 1797, nach

ro. es ſſes	Nahmen der Holzmarken.	hat Eintrifft? Gemeinden Stück	Schaafe Stück	wer darf graſen? Gemeinde.	wer darf Maſtleſen? Gemeinde.	wo die Schläge zu finden ſind à 2 Ack. 70 R.	à 7 Ack. 80 R.	Anmerkungen.
						25jährige an Mittelberg	12jährige an Görtlichsgraben	
76	Mittelberg	—	N. mit 1500	—	—	1797. 98. 99. 1800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bleiben $\frac{5}{8}$ A. 10 R. zu Ruthengraben. 1807. 8. 9. 10. $\frac{1}{2}$ Ack. 4 R. Birkenacker. 1811. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. geht auf. 1822. kommt der Schlag wieder an Mittelberg der 1797 geſchlagen wurde.	1797 bleiben $\frac{3}{4}$ A. 15 R. zu Sandbergsholz. 1798 — $3\frac{1}{2}$ Ack. 1 R. zu Menneweholz. 1 A. 18 R. zu Birkholz-Großhayn. 1799. 1800. 1. 2. 5 Ar. 8 Ruth. zu Birkenholz am Birkacker. 1803. 4. 5. 6. 1 Ack. 20 R. zu junger Anflug. $\frac{5}{8}$ Ar. zu Zennſſenholz. 1807. $1\frac{1}{4}$ Ar. 7 Rth. zu Tafelholz. 1808. geht auf. 1809. kommt der Schlag wieder an Görtlichsgraben, der 1797 geſchl. wurde.	Dieſe ſämmtlichen Laubhölzer und zwar hauptſächlich das auf 12jähriges Alter geſetzte Buſchholz, haben durch die Triſt des Gutsviehes von N. gar ſehr gelitten. Es iſt ſolchen zu dem auch ſehr nachtheilig, daß ſich viel verkropftes Nadelholz darinne in Gemenge findet. Bey der Unbeträchtlichkeit dieſes Waldbodens und in Laubholz überhaupt ſeltener vorkommender Calamitäten auch des Umſtands willen, daß hier außerordentliche Bedürfniß zu verſorgen, nicht vorkommen werden, iſt auch nichts davon als Zubuße ausgehoben, ſondern blos $2\frac{1}{8}$ Acker, als: $1\frac{3}{8}$ Acker Blöße zur wilden Holzſchule beſtimmt, und [illegible] Acker Weg- und Steinbruch-Gehalt, ſo wie beym Nadelholz in Abzug gebracht worden.
89	Ruthengrabenholz	—						
83	Birkenholz unterm Birkenacker	—						
	Summ							
80	Görtlichsgraben							
96	Sandbergsholz							
00	Menneweholz	—						
74	Birkenholz unter Großhayn	—	N. mit 1500	—	—			
83	Birkenholz an Birkacker							
82	Junger Anflug							
16	Zennßenholz							
84	Tafelholz							
	Summ							
	Zugang.							
	Abgang.							

der 1797 auf abellariſche Ueber-

Nummer des Stücks im Riſſe.	ungen.
43	ß im guten Beſtand r nur weniges, und

Abſchnitt.

ichniß

Nadelholzdiſtrikte, ſiehe die tabellariſche Ueber-
ab B.

marischer Ackergehalt s Stücks		Anmerkungen.
ker	Ruthen	
·0½	—	a) Hier wird erſt nach Verlauf von 20 Jahren, als 1817, der Anfang mit den regulairen Hauen gemacht um das noch nicht ausgewachſene Holz zu ſeinen dispoſitionsmäßigen Alter gelangen zu laſſen, und ſoll alsdann ein Hau in dieſen Abſchnitt 7½ Acker oder 1200 achtellige □ Ruthen haben.
·1⅛	10	
27½	5	
7	18	
5⅞	4	
34¾	11	b) Während dieſer 20 Jahre werden von den in dieſer Dispoſition vorgefundenen 305¾ Acker 11 Ruthen ausgelichteten Hölzern pro Jahr 15 Acker in Abtrieb genommen.
13⅝	2	
54⅝	3	
9⅝	11	
4	—	c) Wegen möglicher Unglücksfälle, da das Holz vor erlangter Reife hier und da weggenommen werden müßte, ſind
7½	—	

Dritt...

...eſe ...er ...bg

der 1797. auf 50jähriges Alter di... ...hr

Nummer des Stücks im Riſſe.	Nahmen der Holzmark	...en ...rk
284	Tafelholz .	. 8
60	Weißeberg .	...olz
30	Brandleite .	Birl... 2
48 et 49	Königsgelenge	
44	Franzeneben .	Acke... 4
unter 52	Mägdekreuz .	
51	Wüſte Kursdorf	
59	Wüſte Kursdorf	
50	Wüſte Kursdorf	
51 et 52	Eſelsgrund .	

…er Abſchnitt.

…Verzeichniß

…sponirten Nadelholzdiſtrikte, ſiehe die tabellariſche Ueberſicht ſub C.

…en.	Sumariſcher Ackergehalt jedes Stücks: Acker	Ruthen
„	$8\frac{1}{2}$	2
„	$49\frac{3}{4}$	4
„	$94\frac{3}{8}$	2
„	$20\frac{1}{2}$	—
„	$118\frac{7}{8}$	18
„	8	—
„	$32\frac{1}{8}$	7
„	$19\frac{1}{4}$	13
„	$96\frac{3}{8}$	2
„	$10\frac{7}{8}$	—

Anmerkungen.

a) Hier nimmt der Abtrieb im regulairen Holz von 1797 bis 1817 ſeinen Anfang mit 10 Ackern des Jahres und

b) Von den ausgelichteten Hölzern, welche $101\frac{3}{8}$ Acker 9 Ruthen betragen, werden jährlich die erſten 20 Jahre hindurch 5 Acker hinzugenommen, Summa 15 Acker jährlich. Mit 1817 bleibt es bey dem eben beſtimmten jährlichen Abtriebsquanto von 15 Acker im regulairen Beſtand.

c) Wegen möglicher Unglücksfälle, da das Holz vor erlangtem diſpoſitionsmäßigen Alter weggenommen werden muß, ſind 5 Prozent mit 61 Acker 18 Ruthen vom ganzen Flächengehalt außer Diſ-

Vierh

ieſe
er
bg

der 1797 auf 25jähr

Nummer des Stücks im Riſſe.	Nahmen der Holzmark	lz Gr.
276	Mittelberg .	8
289	Ruthengrabenholz	
283	Birkenholz am Birl	2
	Dermaliger Acker	4

…er Abſchnitt.

Verzeichniß

…iges Alter disponirten Laubholzdiſtrikte.

…en.	Sumariſcher Ackergehalt jedes Stücks Acker	Ruthen	Anmerkungen.
,	25	15	a) Ein jährlicher Hau in dieſer Dispoſition hält $2\frac{3}{8}$ Acker oder 390 □ Ruthen.
,	$10\frac{3}{8}$	16	b) Beſtimmung der jährlichen Haue:
…kenacker	$25\frac{3}{8}$	29	
…rbeſtand	$61\frac{1}{8}$	—	

Jahre	Acker	Ruthen	
1797	$2\frac{3}{8}$	10	Mittelberg.
1798	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1799	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1800	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1801	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1802	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1803	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1804	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1805	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.
1806	$2\frac{3}{8}$	10	daſ.

Vor

Geh

Sech

Der Holzwuchs auf den Wieſe
iſt, nach den Längenmaaß der
wird davon $\frac{1}{8}$ abg

Gehauen worden pro Rechnungsjahr	für Werkholz		für Feuerholz	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1797	13	20	31	18
1798	10	15	29	12
1799	17	8	30	14

ſter Abſchnitt.

…n, an deren Waſſergräben, Rändern und an den Teichen, … Strecke, in 8 möglich gleiche Theile getheilet, und jährlich … etrieben. Nach folgendem Verzeichniß iſt, laut … Abzahlzettel,

nachgepflanzet ſind worden Stück	Gehauen worden pro Rechnungsjahr	für Werkholz Thlr. Gr.	für Feuerholz Thlr. Gr	nachgepflanzet ſind worden Stück
425 Erlen und Eſchen				
—				
180 Erlen				

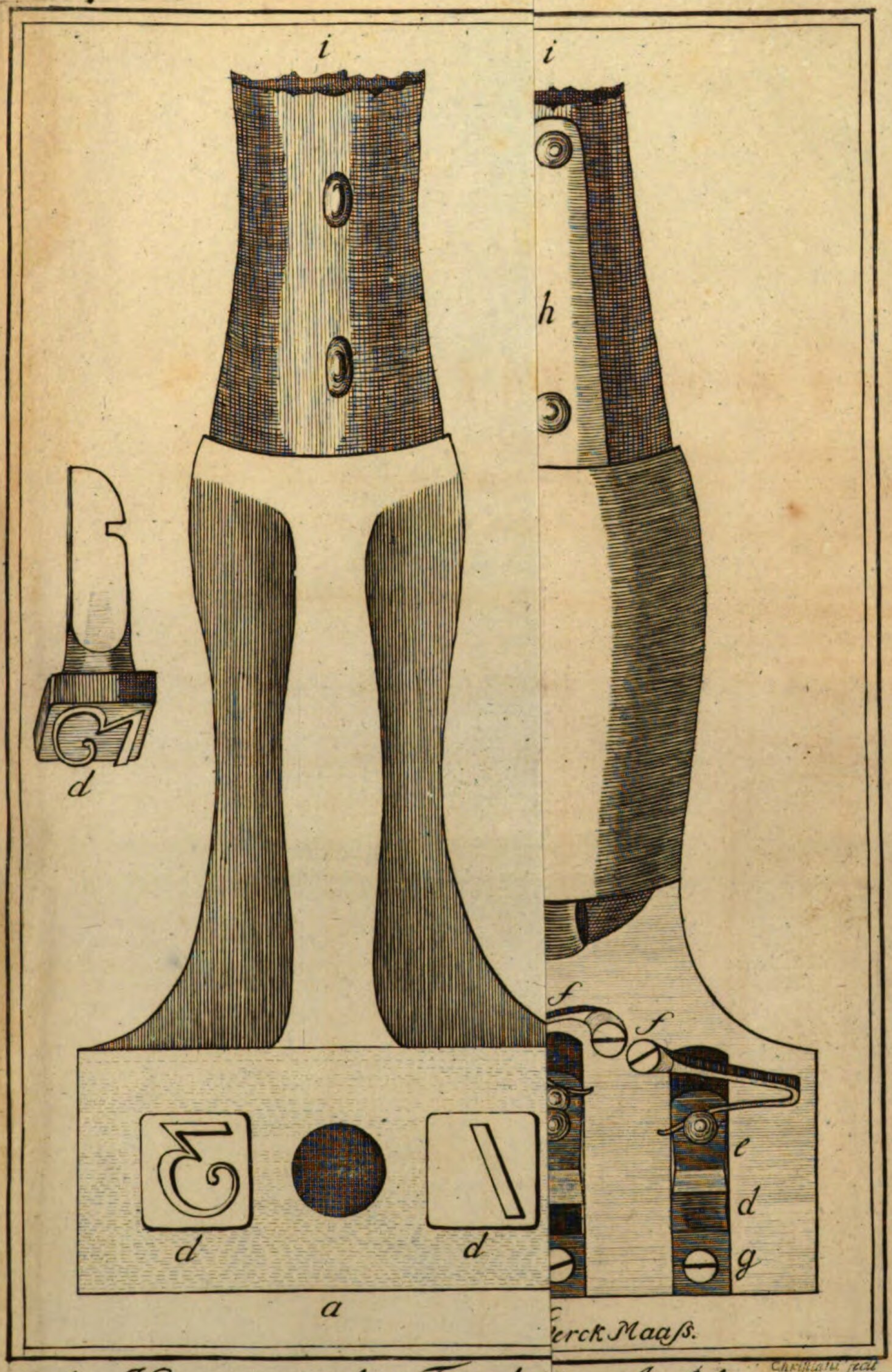

a, der Hammer in der Fronte, ten Anſætze.
b, ___ ___ von der Seite, . Befeſtigung des Stiels,
c, derſelbe im Rücken, s gekrümt u. zz zoll lang.

Taxe. Thlr.	Taxe. Gr.	Ferner an **Feuer- und Kohlholz** nach Klafter- Schock- und Stückmaaß. Vom Hieb No.						Gel Thlr.
2	12	Scheitholz, $\frac{6}{4}$ Ellen	gutes hartes	bücken und ahorn	Klafter			
2	12			eichen und eschen	Klafter			
2	12			birken und erlen	Klafter			2
2	—		weiches	ander Laubholz	Klafter			
2	—			Nadelholz	Klafter			
1	18		stammdürres	hart	Klafter			2
1	9			weich	Klafter			
1	9		Anbruch	hart	Klafter			3
1	3			weich	Klafter			
1	4	Stockholz, $\frac{4}{4}$ Ellen		hart	Klafter			
1	—			kiefern	Klafter			
—	2			weich	Klafter			
—	22	Anbruch dergl.		hart	Klafter			7

Betrag		Bestellung und Bestimmung.	Tariff vom Holzhauer-lohn		Betrag davon		
Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
			6	—			
			6	—			
			6	—			
			5	—			
			5	—			
			6	6			
			5	6			
			6	6			
			5	6			
			8	—			
			7	6			
			7	—			
			8	6			

Taxe.		Ferner an Feuer- und Kohlholz nach Klafter- Schock- und Stückmaaß. Vom Hieb No. I.					Geſ
Thlr.	Gr.						Thlr.
2	12	Scheitholz, $\frac{6}{4}$ Ellen	gutes, hartes	büchen und ahorn	Klafter		
2	12			eichen und eſchen	Klafter	1	2
2	12			birken und erlen	Klafter		
2	—		weiches	ander Laubholz	Klafter		
2	—			Nadelholz	Klafter	536	1072
1	18		ſtammdürres	hart	Klafter		
1	9			weich	Klafter	10	13
1	9		Anbruch	hart	Klafter		
1	3			weich	Klafter		
1	4	Stockholz, $\frac{4}{4}$ Ellen		hart	Klafter		
1	—			kiefern	Klafter		
—	22			weich	Klafter	8	7

…betrag		Beſtellung und Beſtimmung.	Tariff vom Holzhauer-lohn		Betrag davon		
Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
			6	—			
12	—		6	—	—	6	—
			6	—			
			5	—			
—	—	hiervon hat erhalten die Flöße 300 Klft. die Oekonomie . 36 . verlößt worden ſind . 200 .	5	—	111	16	—
			6	6			
18	—		5	6	2	7	—
			6	6			
			5	6			
			8	—			
			7	6			
8	—		7	—	2	8	—

Taxe.		Ferner an Feuer- und Kohlholz nach Klafter- Schock- und Stückmaaß. Vom Hieb No. I. II. III.				
Thlr.	Gr.					
2	12	Scheitholz, $\frac{6}{4}$ Ellen	gutes hartes	büchen und ahorn	Klafter	
2	12			eichen und eſchen	Klafter	
2	12			birken und erlen	Klafter	
2	—		weiches	ander Laubholz	Klafter	
2	—			Nadelholz	Klafter	
1	8		ſtammdürres	hart	Klafter	
1	9			weich	Klafter	2
1	9		Anbruch	hart	Klafter	
1	3			weich	Klafter	
1	4			hart	Klafter	2
1	—	Stockholz, $\frac{4}{4}$ Ellen		kiefern	Klafter	46

Geldbetrag			Beſtellung und Beſtimmung.	Tariff vom Holzhauer-lohn		Betrag davon		
Thlr.	Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
				6	—			
				6	—			
				6	—			
				5	—			
				5	—			
				6	6		—	
2	18			5	6	—	11	—
				6	6			
				5	6			
2	8	—		8	—	—	16	—
46	—	—	hat der Teerbrenner Paul zu N. auf Beſtellung erhalten	7	6	14	9	—
			an das Hüttenwerk zu N. nach					

Taxe.		Ferner an Feuer- und Kohlholz nach Klafter- Schock- und Stückmaaß. Vom Hieb No. I.						Geld
Thlr.	Gr.							Thlr.
2	12	Scheitholz, 6/4 Ellen	gutes hartes	büchen und ahorn	Klafter			
2	12			eichen und eschen	Klafter	4	10	
2	12			birken und erlen	Klafter	3	7	
2	—		weiches	ander Laubholz	Klafter	21	42	
2	—			Nadelholz	Klafter	4	8	
1	18		ſtammdürres	hart	Klafter			
1	9			weich	Klafter			
1	9		Anbruch	hart	Klafter	2	2	
1	3			weich	Klafter			
1	4	Stockholz, 4/4 Ellen		hart	Klafter	5	5	
1	—			kiefern	Klafter			

Geldbe…		…etrag		Beſtellung und Beſtimmung.	Tariff vom Holzhauer-lohn		Betrag davon		
Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
					6	—			
		—	—		6	—	1	—	—
		12	—		6	—	—	18	—
		—	—	15 Klaftern hat die Oekonomie zu N. hiervon erhalten	5	—	4	9	—
		—	—		5	—	—	20	—
2	18				6	6			
					5	6			
		8	—		6	6	—	13	—
2	8				5	6			
46	—	20	—		8	—	1	16	—
					7	6			

4°	10			
			7	6

24. Okt. 1798	368	8	—	314	8	—	54	—	—	12	20	—	6	18	—
Insgemein den 22. Sept. 1799	28	10	—	4	6	—	24	4	—	3	4	—	6	12	—
				318	14	—	78	4	—						
				Zweyter Abschnitt. In der Nadelholzdispoſition auf 80 Jahr.											
Hau 1, den 28ſten Februar	80	16	—	12	12	—	68	4	—	—	12	6	8	12	—
Hau 2, eod.	76	6	—	10	18	—	65	12	—	—	10	6	8	1	[illegible]
Insgemein den 22. Sept. 1799	35	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	4	15	—
				23	6	—	168	16	—						
				Driter Abſchnitt. In der Nadelholzdispoſition auf 50 Jahr.											
Hau 1, den 15ten Sept.	1326	1	6	61	20	—	1264	5	6	3	3	2	150	—	[illegible]
Hau 2, eod.	413	4	—	36	4	—	377	—	—	1	15	—	62	18	—
Hau 3, eod.	51	16	—	12	16	—	39	—	—	—	21	—	4	18	—
Insgemein den 18. Nov. 1799	299	8	4	26	21	—	272	11	—	6	8	6	86	21	—
				137	13	—	1952	16	6						

Und ſo weiter nach Maaßgabe des Forſthandelsbuchs und der am Ende ang
trakte der Forſtrechnung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der grundsätzlichen Forstwirthschaft im Staate mit Hinsicht auf die Landökonomie und Wildbahn Mit einem Kupfer

Bd.: Zweyter Theil

Altenburg [1797]

4 Oecon. 169-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228800-0
VD18 90768531